Germ. Sp.
148 h
Fritz

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Polizei-Gesetze und Verordnungen

für die

königliche Würtemberg'sche Residenzstadt

Stuttgart.

Von

J. Friz,

Ministerialreferendär zu Stuttgart.

Stuttgart und Tübingen,

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1829.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Nro. 476.

Das
Ministerium des Innern
an
den Referendär Friz.

Dem Referendär Friz wird auf sein Ansuchen hiemit bezeugt, daß nach erfolgter Durchsicht des, von ihm vorgelegten Manuscripts der Polizei-Gesetze und Verordnungen für die Residenzstadt Stuttgart der Abdruck der darin enthaltenen bisher noch nicht durch den Druck bekannt gemachten amtlichen Urkunden genehmigt worden ist; auch wird ihm die Ermächtigung ertheilt, Gegenwärtiges dem Werke vordrucken zu lassen.

Stuttgart, den 22. Januar 1829.

Schmidlin.

Leypold.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede und Einleitung.

Seit einigen Jahrhunderten schon ist die königliche Residenzstadt Stuttgart neben den allgemeinen Landesgesetzen noch mit besonderen, örtlichen Polizeiverordnungen von der Staatsregierung bedacht worden. So gab ihr Graf Eberhard der Aeltere schon im Jahr 1492 eine Ordnung über mehrere Rechts- und Polizei-Gegenstände.

Die Zahl dieser besonderen Verordnungen hat sich, besonders von dem Jahr 1790 an, wo zuerst die herzogliche Polizeideputation eine verbesserte Einrichtung erhielt, später aber ein eigenes Polizeiministerium, hauptsächlich für die Residenzstädte, errichtet wurde, so sehr vermehrt, daß es ohne eine Zusammenstellung sehr schwer ist, die jetzige Gränze der erlaubten Handlungen, und die Bedingungen der Theilnahme an den dahier bestehenden öffentlichen Einrichtungen kennen zu lernen.

Dieser Umstand hat mich veranlaßt, die Gelegenheit zu benützen, welche die, in Verbindung mit dem Herrn Dr. Reyscher neuerlich unternommene Sammlung der allgemeinen Gesetze des Königreichs, mir für das vorstehende Geschäft dargeboten hat.

Digitized by Google

Bei diesem glaubte ich denselben Plan befolgen zu sollen, der für jene Sammlung festgestellt ist: insbesondere habe ich, zur Erhöhung der Brauchbarkeit dieser Arbeit, auch hier für nöthig gehalten, die einzelnen Gesetze wörtlich zu geben, dabei aber von der einen auf die andere, mit ihr verwandte Stelle des, nach der Zeitfolge geordneten Werkes, mittelst der Noten, zu verweisen, und am Ende ein vollständiges alphabetisches Register anzubringen. Auch habe ich beinahe bei jedem einzelnen Stück der Sammlung die Quelle genannt, aus der dasselbe gezogen worden ist; die Urkunden, bei denen dies nicht geschehen ist, sind aus den bei der königl. Stadtdirection aufbewahrten, betreffenden Actenfascikeln entnommen. Dagegen habe ich die Beifügung einer eigenen Geschichte dieser Ortsgesetzgebung, da der erforderliche Zeitaufwand mit dem Werth nicht im Verhältniß stehen würde, für eben so überflüssig gehalten, als die Einreihung derjenigen Polizeiverordnungen, deren Gültigkeit unzweifelhaft aufgehört hat.

Durch die von der Regierung mit der, ihr eigenen, Liberalität gestattete Benützung der Archive und Registraturen, und durch die von ihr, nach zuvor geschehener Durchsicht der Arbeit, ertheilte Erlaubniß zum Abdruck der bisher nicht gedruckten Gesetze, mußte das Werk an Vollständigkeit und Richtigkeit um so mehr gewinnen, als ich mir vorgenommen hatte, nicht blos die gedruckten Verordnungen, sondern überhaupt alle hieher einschlagenden Normal-Bestimmungen zum Gegenstand der Sammlung zu machen.

Digitized by Google

Da ich denjenigen Theil der Lokalgesetzgebung aufzunehmen nicht für angemessen gefunden habe, welcher sich ausschließlich auf die Organisation und Instruction der Polizeibehörden und Diener bezieht, und zudem nicht von allgemeinem Interesse ist; so führe ich hier, was auch im Werk selbst am betreffenden Ort vorkommt, nur an, daß in der hiesigen Residenzstadt die (Orts- und Landes-) Polizei von der, in dieser Beziehung zum größten Theil unmittelbar unter dem königl. Ministerium des Innern stehenden, Stadtdirection ausgeübt wird, unter deren Befehlen drei Oberpolizei-Commissäre, welche sich in die vier Stadt-Districte (A. B. C. D.) theilen, ein Polizei-Wachtmeister, und 24 Polizei-Soldaten und Diener stehen.

Wegen der allgemeinen Polizeigesetze, die neben diesen Lokalverordnungen noch zu beobachten sind, verweise ich auf die oben genannte Reyscher'sche Gesetze-Sammlung, wovon ich den, die Polizeigesetzgebung enthaltenden Theil gegenwärtig bearbeite.

Die wenigen Abkürzungen, welche in diesem Werk vorkommen, sind:

R. Bl. oder Reg. Bl.	Regierungsblatt;
N. B.	Normalienbuch (der kgl. Oberpolizei- und der Stadtdirection);
St. A.	Stuttgarter Anzeigen;
St. a. A.	Stuttgarter allgemeine Anzeigen;
S.	Siehe;
Vergl.	Vergleiche.

Digitized by Google

Da der Druck dieses Werkes sich länger, als vorauszusehen war, verzögert hat; so sind am Ende die seit dem Juli 1828 bis jetzt erschienenen Polizeiverordnungen eigends nachgetragen.

Stuttgart, den 1. Juli 1829.

Referendär im königl. Ministerium des Innern

Friz.

Digitized by Google

1742. 11. Juni; *)
1752. 18. August: **)

Herzogliche Verordnungen wegen der „Diebstähle, so nächtlicher Weile in der Fürstl. Residenzstadt begangen werden."

Siehe 1782. 29. April.

*) Gerstlacher Sammlung der H. W. Gesetze 1760. II. Buch. S. 13.
**) Daselbst S. 16.

1782. 29. April.

Bekanntmachung des Stadt Oberamtmanns, Bürgermeisters und Gerichtes, die Diebstähle in der Residenzstadt Stuttgart betreffend.

(Sammlung im Herzogthum Wirtemberg einzeln ergangenen Verordnungen. Von Dr. Johann Friedrich Melchdor Kapff 1800. S. 269.)

Es sind zwar schon in vorigen Jahren zu Abwendung der nächtlichen Diebstähle mit Einsteigen oder Einbrechen in hiesig Herzogl. Residenz-Stadt Stuttgardt, die geschärfteste Straf-Verordnungen bekannt gemacht worden. *)

Ungeachtet deren hat sich aber neuerlich zu höchstem Mißfallen gnädigster Landes-Herrschaft geäussert, daß dergleichen boßhafte und verwegene Diebereyen allhier wieder einzureissen beginnen, sogar, daß eine Bande frecher Diebe jüngsthin sich nicht gescheuet hat, nächtlicher Zeit in die Landschaft-Einnehmerey gewaltsam einzubrechen, und daraus eine beträchtliche Summe Geldes zu entwenden.

Damit also solchen verruchten Boßheiten vors künftige soviel möglich vorgebogen, und die so nöthige gemeine Ruhe und Sicherheit aufrecht erhalten werden möge:

So ist man von Seiten der höchsten Landes-Herrschaft bewogen worden, jene zu Abwendung solcher Fälle vorhin schon verkündete Herzogl. Verordnungen hiemit zu wiederholen, und einer gesammten hiesigen Innwohnerschaft sowohl mittelst Affigirung des gegenwärtigen proclama als durch Bekanntmachung dessen durch öffentliches Ausruffen und Einverleibung ins Wochenblatt,

*) Siehe 1742. 11. Jun. 1752. 18. Aug.

Digitized by Google

aufs neue einzuschärfen; des Endes, damit niemand, wes Standes, Würden, oder Wesens der seyn möchte, sich mit deren Unwissenheit künftig entschuldigen könne:

Solchemnach wird hierdurch bekannt gemacht,

1.) daß diejenige, welche einen Diebstahl, zumal nächtlicher Zeit, mit Einbrechen oder Einsteigen, mit- oder ohne Waffen, allhier auszuüben sich unterfangen, wenn gleich der Diebstahl keine fünf Ducaten am Werth beträgt, hingegen ein oder andrer beschwerlicher Umstand von Einbruch oder Einsteigen dabey mitunterläuft, sogleich das erstemal, entweder mit einer- der Todesstrafe nahe kommenden schweren Leibs- oder nach Beschaffenheit der Umstände, wann der Diebstahl die Summe der fünf Ducaten erfüllen, oder es ein wiederholter Diebstahl seyn würde, wohl gar mit der äussersten Todes-Strafe belegt werden sollen:

2.) Eine gleiche Strafe sollen zu gewarten haben die Helfers-Helfer und diejenige, so wissentlicher Dingen von den Dieben, oder deren Mitgehülfen die gestohlene Sachen kaufen, diesen und jenen Unterschlauf geben, sie verhelen, oder sonst an den begangenen Diebstählen, irgend einen Antheil haben oder nehmen:

3.) Derjenige, welcher einen dergleichen Diebstahl verschweigt, und gehöriger Orten anzuzeigen unterläßt, solle, wann es über kurz oder lang offenbar- oder bewiesen wird, neben Entsezung von seinem etwanigen Amt, auch des Burger- oder Beysiz-Rechts allhier verlustigt erklärt werden, und den Umständen nach, noch einer harten Leibs- oder Lebens-Strafe sich zu gewärtigen haben. Damit aber

4.) dieserley Unfug, oder nächtliche Entwend- und Beraubungen so gewisser verhütet werden mögen;

So solle ein jeder Innwohner allhier, der in seinem Hauß einen Nachtdieb antreffen würde, wie vor mehrern Jahren schon gestattet worden, befugt seyn, denselben ohne vorheriges Anruffen, tod zu schiessen, oder sonsten zu entleiben.

5.) Ist der Stadt-Patrouille erlaubt und freygelassen, auf eine flüchtige Person, wann dieselbe von ihro würklich als ein Nachtdieb verfolgt wird, und auf Anrufen nicht halten, noch sich ergeben, oder gefangen nehmen lassen will, würklich Feuer zu geben.

6.) Wann sich auch ein Nachtdieb in der Standes-Personen oder honoratiorum Häuser im Verfolgen verschlupfen, retiriren, oder verbergen würde: So ist und bleibt in dergleichen Fällen das hiesige Stadt-Ober-Amt, oder die Stadt-Obrigkeit bevollmächtiget, in der niederen- so Hof- als Canzley-Verwandten, nicht minder der Herren Cavaliers und anderer angesehenen, ingleichen der Stall- Jägerey- und Militair-Bedienten Behausungen, ohne vorherige requisition oder Ersuchung, die Hausuchung oder genaue visitation, durch die Patrouille vornehmen zu lassen.

Digitized by Google

7.) Weil auch fast zu besorgen, daß auf vorstehende Art und Weise, das Diebs-Gesindel in dieser Herzogl. Residenz-Stadt nicht gänzlich vertrieben und ausgerottet werden möchte; gleichwol aber einem jeden getreuen Burger und Innwohner, das Seinige zu sothanen heilsamen Endzweck beyzutragen, ohnehin gebühren will:

Als wird hierdurch zu so mehrerer Anfrischung eines Jeden, demjenigen, der einen Nachtdieb in hiesiger Residenz, handvest machen, und der Obrigkeit einliefern, oder auch solchen nur in geheim anzeigen wird, eine Belohnung von 40. 50 bis 100 Reichs-Thalern, und dabei noch die Verschweigung seines Namens zugesichert. Und dieses wird

8.) auch auf diejenige, welche einen Diebstahl selbst mitbegehen helfen, nicht minder auf deren Domestiquen oder Ehehalten und Anverwandten, wann solche die übrige mit verwickelte Thäter, wahrhaft und redlich, obgleich heimlich, anzeigen werden, hierdurch erstreckt:

Immassen alle diese Personen neben deren Freylassung von aller etwa verwürkten Strafe, auch der obbemeldten Belohnung sich zu erfreuen haben sollen:

9.) Sollen die Häuser und Gebäue nächtlicher Zeit von jedermann wohl und fleissig beschlossen, auch von den Hauß-Vätern oder Innwohnern die Hauß-Thüren von innen mit einem Nacht- oder Vorhang-Schloß dergestalten versehen werden, daß von ihren Hauß-Leuten und Gesind niemand, wider ihr Wissen, aus- und einwandlen könne:

10.) In gleicher Sicherheits-Absicht haben auch die Hauß-Väter ihre Laittern zur Nachtzeit nicht in ihren Gütern, ausser- oder innerhalb der Stadt, vielweniger auf den Gassen und Strassen frey stehen zu lassen, sondern sie sollen selbige bey sonst zu gewarten habender scharfen Ahndung, wohl verwahren, auch wohl gar anschliessen.

11.) Man wird übrigens auf diejenige, welche dem Faullenzen, Zechen, Spielen und üppigen Leben nachhangen, folglich durch- und nach Verschwendung ihres eigenen Vermögens, zu diebischen excessen verleitet werden, von Obrigkeits wegen ein besonder wachsames Auge haben, und dieselbe durch gebrauchende gradus zu bessern beflissen seyn, in dem Entstehungs-Fall aber von einem solchen liederlichen und incorrigiblen Menschen die unterthänigste Anzeige machen, damit gegen ihn nach Erforderniß der Gerechtigkeit mit härterer Ahndung vorgegangen werden möge.

12.) Da auch sehr oft allerhand verdächtige und liederliche Personen oder wahrhaftes Bettel-Volk, unter dem Namen und Vorwand, als Handwerks-Pursche, sich in hiesige Residenz-Stadt einzuschleichen pflegen:

Digitized by Google

Als wird denſamtlichen Meiſtern der profeſſionen und Handwerker hierdurch eingeſchärft, daß ſie auf ihre fremde und einheimiſche Geſellen, Knechte und Jungen, und auf deren Lebenswandel, fleiſſig Acht haben, und ſie entweder bey ſich ſelbſt behalten, oder im Fall deren allzu groſſen Anzahl, wie bey den Maurern und Zimmerleuten, bey ſolchen Leuten einzuwohnen oder zu logiren anweiſen, welche guten und ehrlichen Leumunds ſind, und von jener Thun und Laſſen allenfalls Rechenſchaft geben können, auch in dieſem Fall denenſelben allezeit zuvor ein Urkund zu Beybringung eines gedrukten concessions-Scheins von dem Stadt-Ober-Amt, zuſtellen:

Wohingegen die verheurathete fremde Geſellen nach der bereits vorhandenen Herrſchaftlichen Verordnung, ſich gar nicht in hieſiger Stadt, ſondern in den benachbarten Flecken und Weilern ihre Unterkunft ſuchen, und ſich daſelbſt aufhalten ſollen.

Nach allen dieſen Punkten hat ſich alſo jedermann, ſo viel einen jeden davon berührt, nicht allein genau zu richten, ſondern auch vor ſchwerer Strafe, Verantwortung, Schimpf und Schaden ſich zu hüten. Stuttgardt den 29. April 1782.

Regierungs-Rath und Stadt-Ober-Amtmann, auch Burgermeiſter und Gericht allhier.

1790. 9. October.

Polizei-Verordnungen für die Herzogliche Reſidenz-Stadt Stuttgardt.

CONSPECT

von den hierinn enthaltenen dermal zum Druck beförderten

Polizei-Verordnungen.

Eingang,

welcher den Anlaß zu Verſtärkung der Herzogl. Policei-Deputation, derſelben Universalitatem Jurisdictionis in Policei-Sachen, und die Benennung der aufgeſtellten zwey Policei-Commiſſarien und acht Policei-Dienern, auch, der ihnen angewieſenen Diſtricte in hieſiger Reſidenz-Stadt enthält. — Sodann folgen:

Digitized by Google

I. Auszug und Nachricht die erneuerte und verbesserte Armen-Versorgungs- und Bettel-Abstellungs-Anstalten betreffend.
II. Straßen-Policei-Ordnung und zwar
A. die Reinlichkeit der Straßen,
B. die Sicherheit auf den Straßen betreffend.
III. Brunnen-Ordnung.
IV. Erneuerte und verbesserte Verordnungen, die Feuer- und Lösch-Anstalten betreffend.
V. Auszug aus der neuesten Trauer- und Leichen-Ordnung.
VI. Verordnungen wegen der Victualien, und zwar
A. den Auf- und Für-Kauf der Victualien,
B. die hiesige Metzger-Meister,
C. die hiesige Becken-Meister betreffend.
VII. Verordnung, Gewicht, Wag, Maß und Eich betreffend.
VIII. Policei-Verordnungen über einzelne Gegenstände.

Von Gottes Gnaden Carl,

Herzog zu Wirtemberg und Tek, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor,

Es sind zwar schon, in vorigen Zeiten, theils, von Unsern durchleuchtigsten Vorfordern am Regiment, theils, von Uns Höchstselbst, mehrere Verordnungen, das Policei-Wesen in Unserer Herzoglichen Residenz-Stadt betreffend, erlassen und ausgekündiget worden; Unserer höchsten Aufmerksamkeit hat hingegen nicht entgehen können, wie hierdurch noch nicht alles, was zu Anordnung, Vollziehung und Erhaltung guter, zweckmäßiger und vollständiger Policei-Anstalten erforderlich ist, erschöpft worden, auch, wie manches vormals verordnete dem Verhältnis jeziger Zeiten und Umstände nimmer, als angemessen, erachtet werden könne.

Um diesem Abmangel, bei einem so wichtigen Gegenstand, die abhelfliche Maas zu geben, haben Wir Uns gnädigst entschlossen, in Rüksicht auf alle Theile des Policei-Wesens in Stuttgart, solche Maaßregeln zu ergreifen, und, solche Vorkehrungen zu treffen, wordurch in der Sache, fürs künftige, ein vollständiges und bleibendes Ganze erzielt werden möchte.

Zu Erreichung dieser heilsamen Absicht haben Wir vorderist, um die Policei-Anstalten in gedacht Unserer Herzoglichen Residenz-Stadt Stuttgart mit mehrerem Nachdruck und Authorität zum Vollzug zu bringen, gnädigst gut befunden, nicht nur die schon längst angeordnete Herzogliche Policei-Deputation *) bereits an-

*) Deren Geschäfte kommen jezt dem Ministerium des Innern zu.

Digitized by Google

sehnlich zu verstärken, derselben einen Unserer Staats Ministres, als Präsidenten, vorzusezen, überdiß aber, einen Maitre von Unserem Herzogl. Hof, ingleichem, von Seiten Unsers Herzoglichen Militärs, den jeweiligen Commandanten der Residenz-Stadt Stuttgart zu neuen Mitgliedern derselben zu ernennen, sondern auch, so viel die Gerichtsbarkeit dieser Herzoglichen Policei-Deputation anbetrifft, gnädigst zu verordnen, daß solche, in Ansehung der Personen, sich auf alle und jede Behörden und Fora, ohne alle Ausnahm, und so auch, auf alle und jede zur Policei-Aufsicht geeignete Sachen und Gegenstände erstrecken solle.

Hiernächst haben Wir schon vormals den jeweiligen Stadt-Oberamtmann in Stuttgart zum ordentlichen Ober-Policei-Director gnädigst zu ernennen, und nun auch, die beede Policei-Commissarien Johann Friederich Scholpp und Johann Friederich Huber, in dieser Qualität, aufs neue, und zwar, in der Maas, gnädigst zu confirmiren, geruhet, daß die Quartiere der Stadt zwischen denselben getheilt-*) und dem Scholpp die innere Stadt und die Eßlinger Vorstadt, dem Huber hingegen die sogenannte reiche Vorstadt angewiesen, jeder aber in dem ihme angewiesenen Theil der Stadt, nach Maasgab des ihm vorgeschriebenen Staats, außer den übrigen das Policei-Wesen angehenden Gegenständen, insbesondere auch, als Feuerschau-Präses, auf das Stadt-Feuerschau-Wesen, wie nicht minder, auf die im Allmosen stehende Stuttgarter Armen, ingleichem, auf die Bettel-Abstellungs-Anstalten das genaueste und sorgfältigste Aufsehen haben solle. Zu hinlänglicher Unterstützung dieser beeden Policei-Commissarien haben Wir überdiß die Anzahl der ihnen untergebenen Policeidiener auf acht **) Subjecte, und zwar, in den Personen des Johann Jacob Nirk, Carl Samuel Pocarius, Johann Paul Belz, Andreas Bauer, Leonhardt Nuser, Johann Georg Stäbler, Anton Keller und Ludwig Kittelberger, vermehrt, jedem derselben, unter Vorschrift eines besondern Staats, einen gewissen District der Stadt, und zwar: (folgt die nunmehr veränderte Districts-Eintheilung)

zur Aufsicht über alle Policey-Gegenstände, insbesondere aber auch, über die im Allmosen stehende Armen, ingleichen, über die erneuerte und verbesserte Bettel-Abstellungs-Anstalten anweisen lassen.

Da sämtlich diese Policei-Commissarii und Diener auf den ihnen zugestellten ausführlichen Staat beeidiget worden, so wird ihnen auch in den amtlichen Anzeigen, welche die Bestrafung von 2 kleinen Freveln nicht übersteigen und höhere Geld- oder Leibes-

*) Die neue Eintheilung der Stadt in Districte siehe 1811. 12. Mai. den 4 Districten sind 3 Ober-Policei-Commissaires vorgesetzt.

**) Nunmehr 24 und 1 Wachtmeister.

Digitized by Google

strafen nach sich ziehen, sogleich voller Glaube beigemessen werden, wobei jedoch einem jeden, wie in andern Fällen, der Beweis des Gegentheils bevorbleibet, und, wenn dadurch ein solcher Policei-Commissarius oder Diener der Unwahrheit seines Delati überführt werden würde, derselbe die empfindlichste Strafe zu gewärtigen hat.

Uebrigens aber jedermann verbunden ist, den von den Policei-Commissarien und Dienern auf die ausgegangene Policei-Verordnungen und Gesetze sich gründenden Geboten Folge zu leisten, immassen diejenige, welche solches nicht beobachten, und gegen diese Polizei-Officialen sich mit ungeziemenden Reden und Betragen vergehen, oder, sich mit Gewalt ihren Policei-Anordnungen wiedersetzen und etwa gar Hand dargegen anlegen würden, nach Erfund der Umstände, mit einer empfindlichen und unfehlbaren Leibesstrafe werden angesehen werden: Wohingegen auch jedem Unterthanen, wann er gegen die Policeidiener Klage zu führen, Ursache haben sollte, ohnbenommen bleibt, nach zuvor geleistetem Gehorsam, seine Beschwerden bei dem Regierungs-Rath und Stadt-Oberamtmann, als Policei-Directore, vorzubringen.

Um willen es aber hauptsächlich darauf ankommt, durch heilsame und angemessene Policeigesetze und Verordnungen, in der Sache einen sichern und dauerhaften Grund zu legen, so haben wir einstweilen vorderist folgende größtentheils schon vorhandene Policei-Verordnungen und Gesetze, die Stadt Stuttgart betreffend, sorgfältig revidiren, ergänzen und erneuern, auch, damit solche unter die hiesige Innwohnerschaft ausgetheilt werden, und ein jeder sich darnach gebührend zu achten, wissen möge, alle zusammen zum Druck befördern, jede Ordnung aber besonders paginiren, und den Druck sämtlicher Ordnungen also einrichten lassen, damit ein jeder solche, nach seinem Gutbefinden, entweder beisammen behalten, oder, einzelne derselben, zu seinem Privatgebrauch, von einander trennen könne.

Gegeben Stuttgart, den 9. October 1790.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

I.

Auszug und Nachricht die erneuerte und verbesserte Armen-Versorgungs- und Bettel-Abstellungs-Anstalten betreffend. *)

Der Plan dieser Anstalten geht, in der Hauptsache und im Ganzen dahin:

*) Vergl. 1828. 3. Mai.

1) soll ein jedes der hiesigen würklich Armen, so weit es hiezu, nach dem Maß seines Alters, Gesundheit, Leibskräfte, Fähigkeit ꝛc. tüchtig ist, durch fleißiges Arbeiten, worzu es, in der alhiesigen Residenz-Stadt, an zahlreichen Gelegenheiten und Gegenständen wohl nicht fehlt, die Erfordernis zu seinem nothdürftigen Unterhalt selbst verdienen.

2) Um denjenigen Armen, welche dennoch den Mangel an Gelegenheit zur Arbeit und zu Machung eines Verdiensts vorwenden, diesen Vorwand zu benehmen, ist eine Armen-Spinn-Anstalt in dem hiesigen Hospital-Gebäude angeordnet und eingerichtet worden, wo jedes Arme und zwar, nicht nur alte und erwachsene, sondern auch, jüngere Leute und Kinder von 7 bis 8 Jahren, auf ihr Anmelden bei dem Almosen-Pfleger, alsbald die Gelegenheit zur Beschäftigung mit Spinn-Arbeit hauptsächlich von Baumwolle, oder auch, wer hierzu nicht fähig ist, von Wolle, Flachs, Hanf und Gewerk, ingleichen, mit Strick-Arbeit, hierdurch aber zu Erwerbung eines verhältnißmäßigen täglichen Verdiensts, zu allen Zeiten des Jahrs, finden können, auch des allenfalls bedürfenden Unterrichts in dergleichen Arbeiten sich unentgeldlich zu gewärtigen haben.

3) So weit aber der Verdienst, den die Armen und die ihrige, durch selbst erwählte Arbeit, oder, durch ebengedachte Spinn- und Strik-Arbeit im Spinn-Haus, nach Verhältnis ihrer Umstände, zu erwerben, vermögend sind, und, ihre etwa sonst noch habende andere Zuflüsse zu ihrem nothdürftigen Unterhalt nicht hinreichend erfunden werden, erhält ein jedes derselben, für sich und die Seinige, die nothdürftige Unterstützung von der Almosen-Kasse, zu deren Erlangung

4) jedem Armen unbenommen bleibt, sich dißfalls an die hiesige Stadt-Armen-Deputation *) zu wenden, welche aus den hiesigen 4 Diaconis und einigen Mitgliedern des Stadt-Magistrats, auch dem Almosen-Pfleger, besteht, und allweg zu Anfang eines jeden Monats ihre Sizungen auf dem hiesigen Rath-Haus abzuhalten, die Umstände und Bedürfnisse eines jeden Armen, aufs genaueste, zu untersuchen, und sofort den Erfund, mit ihrem Antrag, zur Herzoglichen Armen-Deputation gelangen zu lassen hat, von welcher alsdann, nach Befund der Umstände, über die gebetene Allmosen die erforderliche Bescheide ertheilt werden.

5) Es erhalten, auf solche Weise, alle Arme, welche keinen zu ihrer und der Ihrigen Nothdurft hinlänglichen Verdienst zu machen, im Stand sind, eine nothdürftige Unterstützung, hingegen alle diejenige, welche zur Arbeit und Machung eines Verdiensts

*) Nun Kirchen-Convent.

ganz unfähig erfunden werden, auf Kosten der Allmosen-Kasse, soferne sie sonsten keine Zuflüsse haben, ihre ganze nothdürftige Versorgung und Berathung.

6) So oft hingegen, durch Sterb-Fälle, Weggzug, Krankheiten, Wieder-Genesung, Unglücks-Fälle, Konfirmationen der Kinder, anderweite Versorgung, Erbschafts-Anfälle, oder, auf andere Weise, sich Veränderungen bei dergleichen Armen ergeben, wodurch ein oder andere Allmosen der Casse heimfallen, oder, wodurch die Bedürfnisse des Armen sich entweder vermindern oder vermehren, oder, wodurch diese oder jene Arme, auf ein oder die andere Weise, des Allmosen-Genusses gar unfähig werden, so werden, auf vorgängige Untersuchung und Berichts-Erstattung der Stadt-Armen-Deputation, wegen resp. abgängiger Verrechnung, Vermehrung, Verminderung oder gänzlicher Entziehung der Allmosen, jedesmal die erforderliche Bescheide ertheilt, auch

7) in außerordentlichen Fällen, die es erheischen, nicht allein den im Allmosen stehenden Armen, sondern auch, andern hiesigen Haus-Armen, auf zuvor eingeholte Berichte, nach dem Erfund der würklichen Nothdurft, außerordentliche Hülfe und Unterstützungen verwilligt.

8) Um, von Zeit zu Zeit, in Erfahrung zu bringen, ob die im Genuß des Allmosens stehende Personen, sich auch gebührend mit Arbeit beschäftigen, oder, ob sie dem Müßiggange nachgehen, ingleichem, wie sie sich aufführen ꝛc. haben zwar die Stadt-Armendeputation und besonders, der Allmosen-Pfleger, ein genaues Aufsehen auf dieselbe zu haben. Es ist aber noch überdiß auch den aufgestellten zwei Policei-Commissärs, ingleichem, den neu angestellten 8 Policei-Dienern in hiesiger Residenz zu einer besondern amtlichen Obliegenheit gemacht worden, in dem jedem angewiesenen District der Stadt auf die darinn wohnhafte, im Allmosen stehende Arme noch besondere Aufsicht zu haben, und die in Erfahrung bringende Umstände, die es erfordern, jedesmal bei der Behörde, zur weitern Verfügung anzuzeigen, um, wegen solcher Personen das erforderliche verfügen, und diejenige, die sich nicht zum arbeiten bequemen wollen, ex officio zur Spinn-Arbeit im Spinnhaus anhalten lassen zu können.

9) So viel die hier betretende Arme aus andern Orten des Landes anbetrifft, so werden solche, unter allenfallsiger Abreichung einer Wegzehrung, wann sie dessen bedürftig erfunden werden, von dem Policei-Inspector geradewegs in ihr Heimwesen verwiesen, auch

10) den hier durchpassirenden fremden Armen und dergleichen Handwerks-Purschen ꝛc. wann sie dessen von dem Policei-Inspector nicht unwürdig erfunden werden, zwar nothdürftige Wegzehrung abgereicht, es wird aber denselben kein längerer Aufent-

Digitized by Google

halt gestattet, als, auf die von dem Policei-Inspector, nach Befund der Umstände, jedem anberaumte Zeit. *)

11) Da, auf solche Weise, weder die hiesige noch ausgesessene noch fremde Arme, welche einer Unterstützung bedörfen, einen gegründeten Vorwand zum Haus- Gassen- und Straßen-Bettel in hiesiger Residenz-Stadt, oder, außerhalb derselben, vor sich haben, so haben sich alle und jede hiesige, ausgesessene und fremde Arme des Haus- Gassen- und Straßen-Bettels in und außer der hiesigen Stadt, um so gewisser, auf immerhin, zu enthalten, als

12) jenenwegs ein jeder derselben, der von den dahier aufgestellten Policei-Dienern und Patrouilliten über dem Bettel betreten, oder, von andern Personen, deshalb bei dem Policei-Inspector angebracht wird, ohne alles fehlen, jedesmal zu gewärtigen hat, daß er, ohne Unterschied und Ausnahm, mit den darauf gesetzten geschärften Strafen belegt werde; da aber

13) der Endzweck in Abstellung des Bettels, erst alsdann, im ganzen, erreicht werden kan, wann jeder der hiesigen Inwohner sich des Allmosen-Gebens in den Häusern sowohl, als, auf den Gassen und Straßen, gänzlich enthält, so wird ein jeder derselben andurch erinnert, **) durch unausgesetzte Enthaltung von allem dergleichen unordentlichen Allmosen-Geben, zu Erreichung jenes heilsamen Endzwecks, das seinige beizutragen, und dagegen, durch desto reichlichere Beiträge zur Allmosen-Casse, so weit es bisher von manchen noch nicht geschehen ist, diese Casse, bei der großen Unzulänglichkeit ihrer ordentlichen Einkünfte, in den Stand zu setzen, den äußerst beträchtlichen Aufwand, den dieselbe zu Versorgung und Berathung der so großen Anzahl der hiesigen Hülfsbedürftigen Armen und, zu Abstellung des Bettels, das Jahr umhin, zu machen hat, bestreiten zu können, wozu Seine Herzogliche Durchlaucht zu Unterstützung dieser so sehr beschwerten Allmosen-Casse schon vormals und erst neuerdingen so beträchtliche jährliche Zuschüsse und Erleichterungen gnädigst zu verwilligen, geruhet, ohne welche, bei den so gering ausgefallenen freiwilligen Allmosen-Beiträgen mancher hiesigen Inwohner, die wohl, nach ihren Umständen, ihrer Christen-Pflicht hierunter mehrere Genüge thun könnten, diese Casse schon längst nimmer hätte bestehen können. Uebrigens wird

14) anmit nachrichtlich angefügt, daß hiernächst ein näherer und ausführlicherer Plan von der ganzen Einrichtung der hiesigen Armen-Versorgungs-Anstalten werde zum Druck befördert,

---

*) Vergl. 1827. 14 Mai.

**) Vergl. die Bekanntmachung vom 10. März 1817.

Digitized by Google

und, unter der hiesigen Inwohnerschaft allgemein bekannt gemacht werden.

Gegeben Stuttgart, den 9. October 1790.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

II.

Straßen-Polizei-Ordnung,

und zwar

A., die der Straßen-Reinlichkeit betreffend §. 1 — 15.

B., wegen Sicherheit der Straßen in allhiesiger Residenz §. 1 — 13.

Siehe die neue Ordnung v. 6. August 1811.

III.

Brunnen-Ordnung. *)

1) Zu Reinhaltung der Brunnen soll niemand Wasch, Gölten, Kübel, Fenster, Raif und dergleichen, darein legen oder tauchen, auch nicht das Wasser von gewaschenem Salat, Gemüß und anderm, dahin zurückschütten, bei Verlust des Geschirrs und 30 Kreuzer Strafe.

2) Wer sich unterstehen sollte, in einen laufenden, oder Schöpf- und Gumpbrunnen, ein lebend oder todtes Thier zu werfen, solle mit einer empfindlichen Leibesstrafe angesehen werden.

3) Wer eine Brunnen-Stube auf dem Feld öfnet, das Eisen abreisset, und solche wirklich bestiehlet, hat die, auf den Feld-Diebstahl, in den Gesetzen bestimmte Strafe zu gewärtigen.

4) Das Deuchel-Anhauen oder Hahnen-Verdrehen, ist bei empfindlicher Leibesstrafe verboten.

5) Derjenige, welcher an den Rohr- oder Schöpf- und Gump-Brunnen etwas muthwillig verderbt, soll neben Erstattung der Reparations-Kosten, mit 1 kleinen Frevel, oder mit dem Thurn gestraft, Kinder aber gezüchtiget werden.

6) Wer einen eigenen Brunnen besitzt, hat darauf zu sehen, daß solcher, nebst der Brunnen-Stube, auf seine Kosten wohl verwahrt werde, auch sorgfältig acht zu haben, daß von niemand

*) Vergl. 1803. 3. October. 1826. 8. Juli.

Digitized by Google

der Seinigen, die Brunnen-Stube eröffnet, der Hahn gedrehet, auch der Calibre vergrößert werde, bei Verlust des Brunnen-Rechts und Genusses, auch allenfalls weiterer Strafe.

7) Das allzuviele und gänzliche Ausschöpfen der Brunnen ist verboten, damit auf den Fall einer entstehenden Feuersbrunst, kein Mangel an Wasser, und auch zum Tränken des Viehes, beständig Wasser vorhanden seye.

3) Die Brunnen sollen bei eintretendem Winter mit Dung verwahrt, und überhaupt durch bretterne Gehäuse so eingemacht werden, daß solche nicht leicht einfrieren können. Die in der Stadt befindliche Brunnen-Stuben aber müssen mit warmem Dünger ausgestopfet werden.

10) Wenn Brunnen-Deuchel in der Stadt anbrüchig werden, sollen solche ohne einigen Aufenthalt neu gelegt, und das aufgebrochene Pflaster sogleich wiederum in Stand gestellt werden. Welcher sich hiebei, es seye Brunnen-Inspector, Pflaster-Inspector, Brunnen-Meister oder Knecht, Pflasterer, verzögerlich und nachläßig finden läßt, wird mit 1 fl. bestraft werden. Da übrigens durch das öftere Ausbrechen der Deuchel, ein großer Unlust auf den Straßen verursacht, auch das Pflaster dadurch äusserst schadhaft und ungleich gemacht wird; und man dahero sowohl von Seiten gnädigster Herrschaft, als auch gemeiner Stadt die Deuchel-Lagen nach und nach von Bley, oder vorzüglich von Eisen oder gebrannter Erde, herzustellen, und alle Jahr ein gewisses darauf zu verwenden gesonnen ist; so versiehet man sich zu denjenigen Privatis, welche eigene Brunnen geniessen, daß sie diejenige Deuchel, welche sie auf gewisse Districte in den Straßen zu erhalten haben, auf gleiche Weise, nach und nach, anlegen werden.

11) Wo jemand in den Straßen die Brunnen-Stuben, oder Deuchel-Lagen schadhaft antreffen würde, soll derselbe solches sogleich einem Policei-Commissär, oder Diener, oder dem Stadtbrunnen-Inspector anzeigen, damit zu Verhütung Unglücks, für Menschen und Vieh, die schleunige Reparation auf Kosten desjenigen, den solches angehet, vorgenommen werden kann.

12) Den Brunnenmacher wird die Befolgung ihres beschworenen Staats, nachdrücklichst eingeschärft, und haben sich dieselbe, oder ihre Knechte, für die sie zu haften, bei erscheinender Nachlässigkeit und Unfleiß, geschärfter Ahndung zu gewärtigen. Insbesondere werden die Brunnenmacher und deren Knechte auch angewiesen, die auf dem Feld und in der Stadt befindliche Deuchel-Lagen immerhin wohl zu verwahren, und diejenige Deuchel, welche ausser dem Erdreich und blos liegen, mit Erde zu bedecken, oder besorgt zu seyn, daß solche so viel thunlich unter die Erde eingegraben werden. Ferner sollen selbige dafür sorgen, daß die Brunnen-Stuben fleißig gesäubert, und falls solche zu tief liegen, oder

Digitized by Google

zugeflößt werden, damit zu verhüten, daß zu Regenzeiten kein unreines oder wildes Wasser dahin dringe.

13) Die Privat-Brunnen betreffend, so sollen die auf Widerruf gestattete dergleichen Brunnen, wo es nothwendig, nach und nach eingezogen, und dergleichen neuerlich ohne erhebliche Ursachen, auch ohne Vorwissen der Policei-Deputation nicht erlaubt, hingegen von dem Magistrat der Bedacht genommen werden, daß die öffentliche Brunnen vermehrt, und in gehöriger Entfernung von einander angelegt werden. Zu welchem Ende denjenigen, so eine neue Brunnen-Quelle, die wohl zu fassen ist, in der Nähe der Stadt entdecken, eine ansehnliche Belohnung, je nachdem das Wasser eine Bestimmung bekommt, entweder von gnädigster Herrschaft, oder von gemeiner Stadt zugesichert wird.

14) Die angelegte Wasserleitungen um und in die Stadt, sollen sorgfältigst unterhalten, alle Jahr einigemal visitirt, das abgängige gemacht, desgleichen zu Winterszeit die Bolz-Häußlein vor dem Einfrieren verwahrt, die Rinnen fleißig geeißt, und derjenige so die Aufsicht hat, bei schwerer Verantwortung alle mögliche Wachsamkeit und Sorgfalt beweisen.

Gegeben Stuttgart, den 9. October 1790.

Ex speciali resolutione Serenissimi Domini Ducis.

IV.

Erneuerte und verbesserte

Verordnungen

wornach sich die gesammte Innwohnerschaft in der Herzoglichen Residenz-Stadt Stuttgart

1) zu möglichster Verhütung der Feuers-Gefahr, und
2) bei würklich entstandenen Brand-Unglücksfällen gebührend zu achten hat.

Inhalts-Uebersicht.

A. Zu Verhütung der Feuers-Gefahr.

Allgemeine Erinnerung §. 1. Obstdörren §. 4. Hafner §. 11. Maurer §. 11. Schmidt- und Schlosser-Werkstätten §. 20. Camine §. 23. Backöfen §. 26. Schießpulver und Gewehre §. 34. Räuchern in den Stallungen und Kellern §. 47. 48. Feuer- und Glutkessel und Glutgeschirre §. 49. 50. Saifensieder §. 52. Schliessen der Häuser §. 53. Wasservorrath §. 54 — 56. Lösch-Instrumente §. 58. 59. Fenster und Läden §. 60. Futter und Stroh §. 62. 63.

Digitized by Google

B. Feuerlösch = Ordnung.

A. *)

Zu möglichster Verhütung der Feuers = Gefahr und der Brand-Unglücksfälle, so weit es durch menschliche Vorsicht geschehen kann, hat

I. ein jeder Hausvater, Hausbesitzer und Bewohner

1) nicht nur, seines Orts, auf Feuer und Licht alle erforderliche Achtsamkeit zu haben, sondern auch auf die Seinige und seine Hausgenossen, daß ein gleiches von ihnen geschehe, genaue Aufsicht zu tragen, insbesondere aber, bei allen Feuergefährlichen Verrichtungen, wie, zum Beweiß, bei dem Schwein = Brennen, Schmalz = und Unschlitt = Aussieden, Oel = und Brantewein = Brennen, Seifensieden, Lichtermachen, Haltung der Laugen = und starker Seifen = Waschen ꝛc. alle mögliche Vorsicht und Sorgfalt zu beobachten, wie dann auch

4) durchaus nimmer gestattet wird, daß jemand, zu Dörrung des Obsts, die Oefen in den Zimmern und Stuben mit bretternen Gestellen, gleichsam, wie mit einem Mantel, umgebe, oder, oben und unten, oder auch, auf den Seiten, mit einzelnen Dörr-Brettern belege, und diese, um die Hitze beisammen zu halten, mit Tüchern, Lumpen ꝛc. bedecke, inmaßen das Obst = Dörren vielmehr in den Backöfen, oder, in ordentlichen, außerhalb der Stadt gelegenen, Dörrhäusern fürohin vorzunehmen ist. Ferner

11) soll jeder Maurer = und Hafner = Meister, der zu Einrichtung einer Feuerstatt, Setzung eines Ofens ꝛc. gebraucht wird, die Arbeit seinen Gesellen nicht allein überlassen, sondern wenigstens selbst das genaueste Aufsehen dabei haben, daß alles hinlänglich und sicher verwahrt werde, damit er responsable dafür seyn kann.

20) Ist auffen an den Schmidt = und Schlosser = Werkstätten, wo die Löcher oder Oeffnungen zum langen Eisen hinaus gehen, nichts anzubauen, hinzusetzen oder zu legen, das durch das glühende lange Eisen entzündet werden könnte, auch ist

23) zu mehrerer Vorsicht, der Raum um die Camine herum, in einer erwelchen Entfernung von den Caminen, mit Gelendern von Brettern, so fern es thunlich und der Eigenthümer es vermag, einfassen zu lassen. Sodann soll

*) Durch die General = Verordnung, die Feuer = Policei = Gesetze betreffend, v. 13. April 1808 sind diesfalls neue Bestimmungen gegeben, daher werden hier nur diejenigen Punkte aufgenommen, welche, neben jenen allgemeinen Bestimmungen, in Stuttgart insbesondere noch anzuwenden sind. Vergl. übrigens im Allgemeinen die Erinnerungen v. 6. Aug. 1811. §. 56. 65, v. 8. Nov. 1817, v. 8. und 23. Oct. 1827.

Digitized by Google

26) weder die Einrichtung der Backöfen unter den Heerden in den Küchen, noch auch, in dem 2ten und 3ten Stockwerk eines Hauses, sondern einig und allein in dem untersten Stockwerk eines Hauses, mit der nöthigen Vorsicht gestattet werden. So soll auch

34) an junge Leute, die dessen nicht bedürfen und, gemeiniglich Feuergefährlichen Gebrauch davon machen, weder Schieß-Pulver verkauft, *) noch auch

35) jungen Leuten und Kindern Schieß-Gewehr, oder, andere Feuer-Werkzeuge zugelassen, sondern vielmehr, wo etwas dergleichen bei ihnen erfunden wird, ihnen, ohne weiteres, hinweggenommen werden.

47) Hat sich jedermänniglich des, so höchst Feuergefährlichen Räucherns der Stallungen, bei hoher Strafe zu enthalten. Auch

48) bei Erwärmung und Beräucherung der Keller, wenn solches würkliche Nothfälle erheischen, alle mögliche Vorsicht, bei schwerer Verantwortung und Strafe, zu gebrauchen. Ferner soll sich

49) jedermänniglich des Gebrauchs der Feuer- und Glut-Kessel, oder Kästlein, zum Wärmen in den Kirchen und in den Häusern, ingleichem, zum Wärmen der Better, der mit glühenden Kohlen angefüllten Glut-Häfen ꝛc. enthalten, bei dem Gebrauch ordentlicher Bettwärmer aber jederzeit alle mögliche Vorsicht beobachten,

50) nur den auf den Markt feil habenden Personen erlaubt seyn, sich, winterlicher Zeit, zum Wärmen, kupferner, eiserner oder blechener und, mit durchlöcherten Deckeln versehener Glutgeschirre bedienen zu dörfen. **)

52) Seifensieder aber sollen insbesondere, bei einer Strafe von 10 fl., ihren Kalk bei Tag zurichten, und sorgfältig vor Feuerfangendem Gezeug verwahren, auch, nicht davon gehen, bis solcher erstickt ist, und in die Laugenzüber gebracht seyn wird. Ferner hat

53) jeder Hausbesitzer und Bewohner sein Haus, Scheuer, Stallung ꝛc. bei nächtlicher Weile, sorgfältig beschließen zu lassen, auch

54) beständig ein paar Gölten mit Wasser in den Küchen, winterlicher Zeit aber, an Orten, wo das Wasser vor dem Einfrieren gesichert ist, nicht minder

55) jeder, der es vermag, im Frühjahr, Sommer und Spätjahr, ein mit eisenen Reifen gebundenes, mit Wasser angefülltes Züberlein auf dem Boden seines Hauses oder Wohnung bereit zu halten, und solches alle 14 Tage frisch anfüllen zu lassen, bei

*) Vergl. 1827. 8. October §. 2.
**) Vergl. 1808. 23. December.

Digitized by Google

jedesmaliger Anfüllung desselben aber, in das Wasser ein paar Hand hoch Asche zu thun, da, nach der Erfahrung dergleichen Wasser, bei entstehenden Bränden, vorzüglich würksam zum Löschen erfunden worden ist. Hiernächst hat

56) jeder Hausvater, an Jahrmärkten und, wann in seinem Haus eine Hochzeit oder, eine große Zusammenkunft gehalten wird, ein mit Wasser angefülltes Züberlein entweder vor sein Haus oder innerhalb nah an der Hausthür stellen zu lassen. Zur Vorsicht haben sich

58) die Gastwirthe und andere vermögliche Innwohner mit Hand- und Tragspritzen zu versehen. Auch wird

59) jeder Hausbesitzer, der es vermag, wohl thun, wann er sich mit Tüchern von grober Leinwand, oder Zwilch fournirt, um bei einem in seiner Nachbarschaft entstehenden Brand, solche an seinem Haus herabhängen, hinlänglich mit Wasser begiessen zu lassen, hierdurch aber die Entzündung seines Hauses abzuwenden.

60) Sollen die Oeffnungen und Löcher auf den Böden und Dächern aller Gebäude entweder mit Fenstern oder Läden versehen und, ausser den Fällen, die es erheischen, immer geschlossen gehalten, wie dann solches, — das Oehmd —

62) ohnehin, so weit es thunlich und möglich ist, nicht in den Häusern sondern, in den Scheuren und Magazinen aufbewahrt, und überhaupt, auf den Böden der Häuser nie ein starker Vorrath an Heu, Stroh, Oehmd ꝛc. geduldet werden solle, auch

63) derjenige, bei welchem nicht wohlgedörrtes Oehmd oder, eine achtlose Verwahrung des Futters, Strohs ꝛc. erfunden wird, ohnfehlbare Strafe zu gewärtigen hat.

B.

Die eigentliche Feuer- und Löschanstalten betreffend. *)

*) An die Stelle dieser — ist die neue Localfeuer-Löschordnung vom 25. Januar 1818 getreten.

V.

Auszug aus der neuesten Trauer- und Leichen-Tax-Ordnung. §. 1 — 33.

Hierüber sehe man: die Policei-Verordnung, die Leichenbegängnisse in der Residenzstadt Stuttgart betreffend, vom 20. Januar 1823.

Digitized by Google

VI.

Verordnungen

wegen der Victualien und zwar

A. den Auf- und Fürkauf

der Victualien betreffend.

§. 1 — 8. haben in Folge der Königl. Verordnung v. 14. Februar 1812. II. (Reg. Bl. S. 103.) ihre Gültigkeit verloren. Vergl. übrigens 1818. 6. November.

9) Hat es bei der schon dorten unterm 3. Dec. ꝛc. 1763. erlaßenen Verordnung, daß den auswärtigen Fischern erlaubt seyn solle, ihre hieher bringende Fische, nicht nur an den Wochen-Märkten sondern auch auser denselben in hiesiger Stadt zu verkaufen und sich besonderer Brunnen, die ihnen in dem hiesigen Hospitalhof, in der Straßen, der besezte Weeg genannt, und bei der Kirche zu St. Leonhardt eingeräumt werden sollen, zu Aufhebung und Verwahrung ihrer Fische unentgeltlich bedienen zu dörfen, noch fernerhin sein bewenden, und ist daher dergleichen auswärtigen Fischern bekannt zu machen, an wen sie sich bei ihrer jeweiligen Hieherkunft mit Fischwaar, wegen Anweisung des erforderlichen Plazes zu Aufbewahrung ihrer Fische, jedesmal zu wenden haben.

10) Nachdem auch, schon seit geraumer Zeit, der Milchpreis nicht nur außerordentlich gesteigert wird, sondern auch mit Verkaufung abgenommener oder auch mit Wasser vermischter Milch so mancher Betrug vorgehet, so werden hiemit alle diejenige, welche die von ihrem Vieh erzeugende Milch hier oder hieher verkaufen, nicht nur vor allzuhoher Steigerung des Milchpreises, sondern auch vor allen Betrügereien bei dem Milchverkauf um so ernstlicher verwarnt, als man bei fernerweiter allzuhoher Steigerung des Milchpreißes, sich veranlaßt sehen würde, wie in ao: 1763 wieder einen Verhältnüsmäßigen Milchtax anzuordnen, und diejenigen, gegen welche Betrügereien jener Art bei dem Milchverkauf angebracht und erwisen werden, der geschärftesten Strafen sich zu gewärtigen haben sollen.

Gegeben Stuttgart, den 9. October 1790.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

B. Die hiesigen Mezger-Meister betreffend.

Haben die hiesigen Mezger-Meister sich, nach den ihnen vorhin vorgeschriebenen Gesezen und Verordnungen, in Treibung

Digitized by Google

ihres Handwerks, noch fernerhin, aufs genaueste zu achten, ins besondere aber

2) lauter gesundes und taugliches Vieh, auch keine andere als zeitige und wenigstens 3 wöchige Kälber zu schlachten, *) als worauf die Viehschauer und Zoller, bei Hereinbringung des Schlachtviehs, die Fleisch-Schäzer hingegen, bei Aushauung des Fleisches das genaueste Aufsehen haben sollen.

3) Bei dem Verkauf des Fleisches ꝛc. den bestimmten Tax, bei schwerer Ahndung niemal, auf irgend eine Weise, zu überschreiten.

4) Bei unfehlbarer Strafe, sich nimmer zu unterfangen, zu denjenigen Zeiten, wo sie die Erhöhung des Fleischtaxes nachsuchen, wann ihnen hierunter entweder gar nicht, oder, doch nicht so bald, als sie wünschen, willfahrt werden kann, es an Anschaffung des Fleisches für ihre Kunden fehlen zu lassen, hierdurch aber die Gewähr ihres Gesuchs, wie wenigstens von mehreren schon manchfältig geschehen, gleichsam zu ertrozen, um nicht bemüßigt zu seyn, deshalb ernstlichere Maaßregeln zu ergreiffen, und den ausgesessenen Mezgern den Fleisch-Verkauf allhier wieder zu gestatten.

5) Bei Auswägung des Fleisches allezeit richtiges Gewicht zu geben, und aller Vortheilhaftigkeiten, besonders aber, der Zugaben von zusammen gehauenen Kalbsköpfen oder Füßen zu enthalten; **) Damit aber

6) hierunter um so weniger einige Mißbräuche vorgehen mögen, so haben, vermög der gnädigsten Special-Rescripten dd. 20. Nov. 1786. und 8. Febr. 1787. die Mägde oder die zum Fleisch hohlen abgeschickte Domestiquen dergleichen Zugaben von zusammen gehauenen Kalbsköpfen und Füßen niemal anzunehmen, auf das wägen des Fleisches genaue Acht zu haben, gleichwohl die empfangende sogenannte Waagbröckel nicht auf den Fleischbäncken liegen zu lassen oder gar wegzuwerfen, sondern solche vielmehr mit dem Fleisch nach Haus zu nehmen, wo sodann jedem unbenommen bleibt, das Fleisch nachzuwägen und das zu leicht erfundene, mit den allenfalls übermäßigen Zugaben, unter Forderung richtigen Gewichts und mäßiger Zugaben, zurück zu schicken oder die erfundene Unrichtigkeit dem Ober-Policei-Directorio und Stadt-Oberamt anzuzeigen. **)

7) Um aber dergleichen Vortheilhaftigkeiten um so sicherer auf den Grund zu kommen, haben die Policei-Commissairs die aus der Mezig oder aus den Häusern der Mezger kommende Mägde und Domestiquen, von Zeit zu Zeit, unter das Waghaus

*) Vergl. die Königl. Verordnung vom 1. September 1810. (Reg. Bl. S. 370.)

**) Vergl. 1810. 24. December.

Digitized by Google

zu führen und dorten das erkaufte Fleisch, sowohl in Ansehung des Gewichts, als, der Qualität zu visitiren, um sodann gegen die schuldhaft erfundene Mezger mit der gebührenden Bestrafung vorgehen zu können. *)

Gegeben Stuttgart, den 9. October 1790.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

*) Vergl. 1810. 24. December.

C. Die hiesige Becker-Meister betreffend.

Haben die hiesigen Becken-Meister, in Anschaffung und Backung des Brods den ihnen vorgeschriebenen Verordnungen noch fernerhin aufs genaueste nachzuleben.

2) Das hiesige Publicum immerzu mit hinlänglichem Vorrath guten niesbaren und solchen Brods zu versehen, daß man nicht Ursache haben möge, die den ausgesessenen Becken erlaubte Einführung ihres Brods und dessen Verkauf in hiesiger Stadt noch fernerhin zu beharren.

3) Dem Brod sowohl als dem weissen Brod allezeit das geordnete Gewicht zu geben, *) und hat daher

4) die Brodschau auf die Qualität und Gewicht des Brods immerzu genaue Aufsicht zu haben, und das zu schlecht oder zu leicht erfundene hinweg zu nehmen, oder sonst der Brodschau-Ordnung gemäß dabei zu verfahren.

5) Sollen die Becken-Meister den von zeit zu zeit geordneten Brodtax, bei schwerer Ahndung, niemal überschreiten, auch

6) wann sie eine Erhöhung des Brodtaxes nachsuchen und ihnen gleichwol entweder gar nicht oder doch nicht so bald, als sie es verlangen, in ihrem Gesuch willfahrt werden kann, sich nimmer unterfangen, es entweder an dem erfoderlichen Brodvorrath für das hiesige Publikum fehlen zu lassen, oder einstweilen wenigstens schlechtes, saures, schwarzes und unniesbares Brod zu backen, hierdurch aber die Gewähr ihres Gesuchs gleichsam abzutrozen, inmaßen man, jenen Wegs, um hinkünftig dergleichen Unfug zu begegnen, sich veranlaßt sehen würde, den ausgesessenen Becken-Meistern die hereinbringung und den Verkauf ihres Brods, fernerhin eben so wohl zu erlauben, als denselben die hereinbringung ihres weißen Brods auch aufs künftige vergönnt seyn solle.

Gegeben Stuttgart, den 9. October 1790.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

*) Vergl. 1810. 24. December.

Digitized by Google

VII.

Ordnung

Gewicht, Wag, Maß und Eych betreffend.

Hierüber siehe die königlichen allgemeinen Gesetze, insbesondere: die Maas-Ordnung v. 10. October 1806. Reg. Bl. S. 127.

VIII.

Policei-Verordnungen über einzelne Gegenstände.

1) Wegen feierlicher Begehung der Sonn- und Festtäge durch fleissiges besuchen des Gottesdiensts, Unterlassung aller anstößigen, die Andacht und Wohlstand stöhrenden Handlungen, geben die bereits ergangene Herzogliche Verordnungen die nöthige Warnung und Vorschrift. Es wird dahero ein jeder Inwohner dieser Residenz zu einem ehrbaren und anständigen Benehmen überhaupt, vorzüglich aber an dem Tage des Herrn, nachdrücklichst erinnert. *)

2) Damit diejenige, welche durch Taglohnen etwas verdienen wollen, hierzu Gelegenheit haben, und andere, welche Taglöhner verlangen, solche ehender bekommen mögen, so können sowol die hiesige als auswärtige Taglöhner sich auf der allhiesigen Burgerwache melden und aufzeichnen lassen, als woselbst auch in Zukunft die Taglöhner zu erfragen und zu bestellen sind. Wobei den auswärtigen und frembden erlaubt wird, sich Winterszeit bei kalter Witterung einige Stunden lang auf der Burgerwache aufhalten und wärmen zu darfen.

3) In Ansehung des Beherbergens frembder Personen ohne Obrigkeitliches Vorwissen und Erlaubnus und der darauf gesezten Strafe von 10 fl. bleibt es bei der bereits bekannt gemachten Verordnung. Und werden die hiezu in der Stadt Ober-Amtei einzuholende Erlaubnus Schein unentgeltlich abgegeben. **)

4) Da durch die in einigen Häuser hiesiger Residenz angebrachte Keller-Fallthüren schon vieles Unglück geschehen, daß Leute hinunter gestürzt sind, und daher die gnädigste Verordnung vom 1. April 1784 dahin gemacht worden, daß, in Häuser wo dergleichen Fallthüren befindlich, entweder die Keller-Thüren Oefnung, wo es thunlich und die Gelegenheit dazu vorhanden, unter der Steegen eingerichtet werde, oder aber, wenn nach Beschaffenheit

---

*) Vergl. 1817. 6. December.
**) Vergl. 1808. 7. April. 1812. 9. Jul.

des Hauses eine Fallthüre unvermeidlich wäre, solche hinter dem verschloßen bleibenden Theil der Hausthüre also angebracht werde, daß die Oefnung derselben mit einem gut angemachten Geländer verwahrt, und dieses am Eingang gegen die Kellerthüre mit einer Thüre versehen werde, welche sich durch ein angebrachtes Gegengewicht bei deren eröffnung wiederum zuziehet. Ferners durch die gnädigste Verordnung von 18. December 1779. gnädigst befohlen worden, die in den obern Theil und Boden der Scheuren befindliche Oefnungen und Löcher mit hinlänglichen Brustwehren und Geländer zu versehen. Als wird der verordneten Bau- und Feuerschau auf ihre Pflichten aufgegeben, bei der von Zeit zu Zeit vornehmenden Visitirung hierauf ein wachsames Aug zu haben, und wo sie diese Verordnung unbefolgt vorfinden, davon sogleich ihre Anzeige zu machen, um das nöthige verfügen und gegen die unbottmäßige mit empfindlicher Strafe vorgehen zu können.

5) Die wegen der wucherlichen Contracte sowol in Herzogl. Lands-Ordnung Tit. 56. als auch in dem General-Rescript vom 15. Dec. 1734 und sonst ergangene Verordnungen, besonders auch wegen Anrechnung Wucherlicher Zinnße bei Geld-Anlehnungen werden andurch sämtlichen Inwohnern dieser Stadt auf das nachdrücklichste eingeschärft; Und damit für die Zukunft diejenige, welche Gelder zu entlehnen suchen, nicht solchen, welche sich als Makler eigenmächtig aufstellen und die Leute übernehmen, auch noch zu allerhand verbottenen und wucherlichen Contracten Anlaß geben, in die Hände fallen mögen; so werden von Seiten des allhiesigen Magistrats 3 Männer von erprobter Rechtschaffenheit aus dem Mittel der hiesigen Handelschaft zu Wechsel-Sensalen erwählt, und nach eingelegter Caution von 1000 fl. auf einen besondern Staat beeidiget, auch durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden, welche nicht nur bei schliessung der Wechsel nach Masgab der Herzoglichen Wechsel-Gerichts-Ordnung, Cap. 3., sondern auch bei all andern Geldanlehnungen sich als Unterhändler gebrauchen zu lassen, und an welche sich all diejenige, die entweder Geld zu entlehnen, oder dergleichen verzinslich unterzubringen suchen, mit gehörigem Vertrauen wenden können. In Absicht auf die Belohnung dieser Sensalen ist festgesetzt, daß denselben von

50 fl.	. .	1 fl.
100 fl.	. .	1 fl. 30 kr.
150 fl.	. .	1 fl. 45 kr.
200 fl.	. .	2 fl.
300 fl.	. .	2 fl. 30 kr.

und so von jedem weitern 100 fl. 30 kr. entrichtet, über diese Gebühr aber bei schwerer Verantwortung nichts weiter, an Geld oder Geldwerth von ihnen angenommen, vielweniger gefordert werden solle. Wobei außer diesen aufgestellten 3 Sensalen nie-

Digitized by Google

mand mehr erlaubt ist, Gelder um die Gebühr zu negotiren. Und da ausser den Schuz-Juden keinem andern Juden das Handeln ohne besondere Erlaubnus allhier gestattet ist, so hat das Herzogliche Stadt-Oberamt auf die Beobachtung dieser Verordnung genaue Aufsicht zu tragen.

6) Eben so ist dem Magistrat ferners Weisung zugegangen, die Vorkäufler welche mit Kleidungsstücken und dergleichen handlen, auf eine gewisse Anzahl einzuschränken, und solche durch das Wochenblatt mit dem Anfügen nahmhaft zu machen, welche Cautionem realem von 200 fl. oder nur eydliche geleistet haben.

7) Da durch das schnelle fahren der Kutschen besonders aus der Comödie oder Redoute, zu Nachtszeit auf der Planie schon einigemal Unglück hätte entstehen können; So wird nicht nur das allzuschnelle Fahren *) und besonders bei dieser Gegenheit verbotten, sondern auch noch weiters um alles Unglück zu verhüten, die Anordnung gemacht, daß diejenige Kutschen welche nach dem Opern- oder Comödien-Haus von der sogenannten reichen Vorstadt aus, fahren, von dem Brunnen des Prinzenbau an, sich beständig auf der Straße rechts auf der Seite der Canzley, alten Schloß und Waisenhaus halten, die Gefährte aber so aus dem Opern oder Comödien Haus diesen Weg in die Stadt nehmen, die Kutschen seyen in beiden Fällen besetzt oder leer, auf der andern Seite der Straße nächst an dem neuen Herzoglichen Schloß bleiben sollen. Für die Fußgehende und die Porte-Chaisen hingegen die zu beiden Seiten der Straße befindliche Alleen, zu einem sichern Wandel übrig bleiben.

Gegeben Stuttgart, den 9. October 1790.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

*) Vergl. 1808. 14. März.

1800. 16. Juni.

Bekanntmachung (durch das Stuttgarter Wochenblatt), die Belohnung der Holzmesser betreffend. *)

Obgleich sowol in Gemäsheit der Herzoglichen Landsordnung, als auch eines besonderen gnädigsten Regierungsraths Befehls alle Naturalholz-Abgabe an die Holzmesser bei dem Messen des Holzes gänzlich unterbleiben, und von ihnen außer dem, von allen Gat-

*) Vergl. 1817. 14. Novbr., wo die Verordnung erneuert und zum Theil, in Beziehung auf die Strafbestimmungen, abgeändert worden ist.

Digitized by Google

tungen Holzes auf 8 kr. vom Meß geordneten Meßgeld sonsten nichts gefordert werden solle, so wird jedoch neuerlich in Erfahrung gebracht, daß die Holzmesser gemeiniglich zwar nur die Hälfte Meßgeld einziehen, dagegen aber zum offenbaren Nachtheil des Käufers sich die schönste Scheutter Holz anmaßen, und dadurch doppelt und dreifach bezahlt machen. Es ist ihnen daher bei Cassation wiederholt untersagt worden, daß sie sich außer obigem Meßgeld weder von dem Käufer, noch Verkäufer etwas an Holz zueignen sollen, und wird daher der hiesigen Inwohnerschaft diese Verfügung zu ihrer Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht, zugleich auch bemerkt, daß die Holzspälter eben so wenig neben dem Holzspälterlehn ein oder mehrere Scheutter Holz zu fordern berechtiget seyen. Den 16. Juni 1800.

Stadtoberamt und Magistrat.

1801. 23. Nov. N. B. Nr. II.

Policei-Verordnung den Aufenthalt unbemittelter Fremden in Wirthshäusern betreffend.

Da sich in hiesigen Wirthshäusern und vorzüglich bei den zur Beherbergung berechtigten Traiteurs zuweilen fremde Personen aufhalten, die aus Mangel eigener Mittel dem Publicum zur Last fallen, wie denn wirklich dergleichen Personen, die sich bei Honoratioren, oder anderwärts um Unterstützung beworben, namentlich angezeigt, und mehrere Tage von hiesigen Wirthen beherbergt worden sind, so wird hiemit sämmtlichen Wirthen und zum Beherbergen berechtigten Traiteurs bei Strafe aufgegeben, daß sie, sobald die bei ihnen logirenden Fremden den Mangel an eigenen Mitteln, zu ihrem hinreichenden Unterhalt auf irgend eine Weise, verrathen, gleichbaldige Anzeige bei dem Policeiamte machen sollen, um weitere Verfügungen über dergl. Personen treffen zu können. Welche Verfügung allerseits zu publiciren, und daß solches richtig geschehen, von jedem Wirth und Traiteur zu unterschreiben ist.

Stuttgart, den 23. November 1801.

Policei-Direction.

1803. 3. Oct. N. B. Nr. XXIV.

Policei-Verfügung die Brunnen-Ordnung betreffend. *)

Da seit einiger Zeit bei den öffentl. Brunnen mancherlei Unordnungen vorgehen, wodurch theils Unreinigkeit, theils Mangel an Wasser,

*) Vergl. 1790. 9. October. III.

Digitized by Google

theils auch muthwilliger Schaden und Reparationskosten verursacht wird; so wird hiemit unter Beziehung auf die längst bekannte Brunnen-Ordnung wiederholt und öffentlich bekannt gemacht, ꝛc.

2) werden diejenige, die an Rohr- Schöpf- oder Gump-Brunnen muthwilliger Weise etwas verderben, worunter ausdrücklich auch das Verstopfen der Brunnenrohr, das Ausziehen der Ablaufzapfen und dergl. gehört, neben dem Ersatz der Reparations-Kosten jedesmal mit 1 fl. Frevel oder mit dem Thurm bestraft, die Kinder aber gezüchtigt werden.

3) Ist besonders sowohl auf den Fall einer entstehenden Feuersbrunst, als auch um zum Tränken des Viehs beständig Wasser zu haben, das allzuviele und gänzliche Ausschöpfen der Brunnen durchaus nicht zu gestatten, wie man dann diejenige, die gegenwärtiges Verbott nicht achten sollten, zur unfehlbaren Strafe ziehen wird, und hiemit von Obrigkeitswegen erwartet, daß nicht nur die Policeidiener und Brunnenmacher, sondern auch die Nachbarschaft bei jedem Brunnen auf Befolgung dieser Anordnungen ihre Aufmerksamkeit richten, und dem Oberamt, welches jedem Anbringer dergleichen Excesse ein Drittel von der Strafe zuerkennen wird, gleichbaldige Anzeige machen werden.

Stuttgart, den 3. October 1803.

Policei-Direction.

1803. 8. October. N. B. Nr. XXV.

Policeiliche Erinnerung an die Verordnung hinsichtlich der Säuberung der Cloake.

Seit geraumer Zeit wird bemerkt, daß wegen Säuberung der Cloaken die vorgeschriebene Policeiordnung durchaus nimmer beobachtet werde, und bei der Policeidirection sich deßfalls über den Mangel der gehörigen Aufsicht beschwert.

Da nun unläugbar die Anständigkeit es erfordert, daß in der ersten Churfürstlichen Residenz über diesen Punkt genau gehalten werde, so ist von Policeiwegen darauf zu dringen, daß bei Säuberung der Cloake der Unrath nicht erst des Vormittags, sondern nach Vorschrift der Policeiordnung des Morgens gleich mit Läutung der Thorglocke und in dem Sommer früh Morgens um vier Uhr aus der Stadt hinausgeführt, eben so auch das Cloakwasser nicht später zum Thor hinaus auf die Güter getragen werde, was daher den Fuhrleuten und Weingärtnern auch noch besonders eingeschärft werden wird, und wo man sich hernach zu den Policei-

Digitized by Google

dienern versieht, daß sie dergleichen Uebertretungen bei ihrer Verantwortung nie mehr unangezeigt vorgehen lassen werden.

Stuttgart, den 8. October 1803.

Policei-Direction.

1804. 14. Februar. N. B. Nr. XXXIX.

Policei-Verfügung, das Verlassen der Pferde auf der Straße betreffend. *)

Da bei öffentlichen Gelegenheiten sehr oft wahrgenommen wird, daß die Kutscher während dem Aufwarten von ihren Böcken heruntersteigen, herum laufen, und sich von ihren Pferden entfernen, so daß hierdurch der ruhige Fußgänger in die größte Unsicherheit gesetzt wird; so wird hiemit von Policei-Directionswegen öffentlich bekannt gemacht, daß führohin jeder Kutscher für diesen Unfug und dreiste Vernachläßigung seiner Pflichten unfehlbar mit Zwei Gulden Policeistrafe werde belegt werden, wobei noch besonders bemerkt wird, daß man in solchen Fällen, wo die Pferde wirklich wegliefen, und Schaden oder Unglück verursachten, die Herrschaften selbst mit dem Schadenersatz nicht verschonen könnte, und ihnen lediglich der Regreß an ihre Bedienten unbenommen bleiben würde.

Stuttgart, den 14. Februar 1804.

Policei-Direction.

*) Vergl. 1811. 6. August. §. 60.

1804. 19. Septbr. N. B. Nr. LVIII.

Policei-Verordnung, das Aushängen des Welschkorns vor den Fenstern betreffend.

Mehrere Weingärtner haben bei Oberamt sehr angelegentlich gebeten, daß ihnen doch von Policeiwegen kein Hinderniß in Weg gelegt werden möchte, ihr erzeugtes Welschkorn vor den Fenstern abtrocknen und vergähren zu lassen.

Indem nun die Policei bei dergleichen Verbotten keinen andern Zweck für sich haben kann, als daß man Unglück und Unlust für Vorübergehende auf öffentlichen Straßen zu verhüten hat, und man dem Inwohner, wenn er bei Einheimsung und Aufbewahrung seiner Erzeugnisse Unlust und Unglück zu verhüten bedacht ist, nichts in Weg legen wird, so wird hiemit den Hrn. Policei-Com-

Digitized by Google

missariats-Amtsverwesern zur dißfallsig allgemeinen und gleichförmigen Beobachtung von Policei-Directionswegen zu erkennen gegeben, daß das Aushängen des Welschkorns, welches, wenn es nicht getrocknet ist, dem Verderben unterworfen wäre, unter folgenden Einschränkungen gestattet werden könne, daß es

1) wenn die Leute Gelegenheit dazu haben, wo möglich zum hintern Theil der Häuser,

2) auf die Straße heraus aber, nur im Fall der Noth und alsdann

3) so gut verwahrt und angebunden aufgehängt, desgl. auch die Stangen nicht so überlastet werden, daß dadurch für vorbeipaßirende Unglück zu besorgen wäre, wie dann die Policeidiener hierauf genau zu sehen, und daß das Welschkorn vorsichtig ausgehängt werde, bei vorkommenden Fällen die Inwohner dißfalls zu erinnern haben.

4) Ist jedoch das Aushängen auf der vordern Seite der Häuser nur allein so lang, bis das Welschkorn vollkommen ausgetrocknet, und keineswegs zuzugeben, daß solches auch nach dem Herbst noch den Winter über hängen bliebe.

Stuttgart, den 19. September 1804.

Policei-Direction.

1805. 4. April. N. B. Nr. LXV.

Policei-Verfügung, das Aufführen der Handwerks-Gesellen betreffend.

Da erst kürzlich dem Stadtoberamt zur Kenntniß gekommen ist, daß sich ein Gesell von einem gewissen Handwerk erfrecht habe, die Handschrift seines Meisters nachzumachen, und ein falsches Zettele zu Erhaltung einer Kundschaft von den Obermeistern in der Stadtoberamtei vorzuweisen, wo solches, weil man mit der Handschrift des Meisters nicht bekannt seyn konnte, unterschrieben und darauf von den Obermeistern eine Kundschaft abgegeben, solche auch vom Stadtoberamt legalisirt worden ist, so sehe ich mich nicht sowohl wegen meiner als auch der öffentlichen Sicherheit veranlaßt, folgende schon längst den Gesetzen nach bestehende Ordnung bei Strafe 1 kl. Frevel im Nichtbeobachtungsfall sämtlichen hiesigen Handwerkern einzuschärfen.

1) Hat jeder Meister, der einen Gesellen annimmt, er mag Ausländer oder Inländer seyn, solchen nach erstandener Probzeit in der Stadtoberamtei aufzuführen, wo ihm das, was er in hiesiger Stadt zu beobachten hat, vorgelesen werden wird. Derjenige Meister, welcher unterläßt, mit seinem Gesellen selber in die

Stadtoberamtei zu kommen, und nur den Gesellen schickt, wird ohne weiters mit der gesezlichen Strafe angesehen und sollte er wegen Krankheit es nicht selber versehen können, so hat er einen andern Meister vom nämlichen Handwerk anzusprechen, solches für ihn zu versehen.

2) Kommt hingegen ein Geselle von einem hiesigen Meister wieder zu einem andern Meister in der Stadt, so darf er nicht wieder besonders aufgeführt werden, hingegen hat sich letzterer in so ferne vorzusehen, daß er sich überzeuge, ob der Geselle aufgeführt worden seye, indem er sonsten in die nämliche Strafe verfallen würde.

3) Müssen die Zettelen, welche die Meister bisher den Gesellen gegeben haben, um solche in die Stadtoberamtei zu tragen, und zu Erhaltung einer Kundschaft von den Obermeistern, vom Stadtoberamt unterschreiben zu lassen, künftig ein für allemal aufhören; da jeder Gesell ein solches Zettelen selber fabriciren und auf solche Art zu einer Kundschaft kommen kann, er mag auch gestohlen oder sonst ein Verbrechen begangen haben, denn dem Stadtoberamt kann auf keinen Fall zugemuthet werden, daß es die Handschrift eines jeden Meisters kenne. Es wird deswegen festgesetzt, daß künftig ein jeder Meister mit seinem Gesellen, ehe er die Stadt verläßt, selber in die Stadtoberamtei komme, und solchen ordnungsmäßig abführe, indem sonst bei schwerer Verantwortung die Obermeister keine Kundschaft geben dürfen; diese erhalten vielmehr, wenn der Gesell von seinem Meister abgeführt, und losgesprochen worden ist, vom Stadtoberamt schriftliche Legitimation zu Abgabe einer Kundschaft.

Es haben sich aber

4) die Meister angelegen seyn zu lassen, daß sie auf das sittliche Benehmen ihrer Gesellen und Jungen so viel möglich ein wachsames Auge haben, und sich wohl in Acht nehmen, einen Gesellen abzuführen und los zu sprechen, von dem sie wissen, daß, er entweder noch Schulden oder sonst etwas hier begangen hat, das zur Kenntniß der Obrigkeit kommen sollte, indem ich bei eintretendem Fall, wo ein Meister schuldig befunden würde, Hochpreislicher Regierung hievon eine Anzeige machen, und es seye, wer da wolle, auf Leibesstrafe antragen würde.

Ueberzeugt von der Zweckmäßigkeit und dem Nutzen dieser nach den Landesgesetzen bestehenden Verordnung werde ich auch über deren Beobachtung sorgfältig wachen, und den Uebertreter ohne alle Nachsicht zur Strafe ziehen, befehle deswegen, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, daß von Löbl. Stadtschreiberei an alle Handwerks-Obmänner eine Signatur darüber verfertigt, und solchen darin beditten werde, daß sie dieselbe vor dem versammelten Handwerk publiciren, und die gesche-

Digitized by Google

hene Publication durch den Obmann, von den Obermeistern und allen Meistern unterschreiben lassen sollen.

Die Signaturen werden mir zur Unterschrift zugeschickt, und ich erwarte sie mit beurkundeter Publication von jedem Obmann zurück. Da es auch

5) bisher öfters geschehen ist, daß Meister, wenn ihnen die Obmeister gleich durch den Jungmeister zu einer Zusammenkunft bieten lassen, nicht kommen, und sich nachher mit Unwissenheit von einer Verordnung entschuldigen wollen, so haben die Obermeister nicht nur in jedem künftigen, sondern auch besonders in dem Fall darauf zu sehen, daß sich jeder Meister einfinde, und derjenige mir angezeigt werde, welcher ohne gültige Ursache ausbleibt, um ihn wegen seines Ungehorsams zur Strafe ziehen zu können, wo dann überdieß die Entschuldigung, daß er nicht bei der Publication gewesen seye, nie angenommen werden wird.

Stuttgart, den 4ten April 1805.

Regierungs-Rath, Stadt-Ober-Amtmann, auch Policei-Direction.

1806. 17. Mai.

Königliches Policeigesetz, die Entfernung, der, mit Unreinlichkeit und übelem Geruch verbundenen Werkstätte aus den Hauptstraßen betreffend.

F r i e d e r i c h ꝛc.

Unsern Grus zuvor, Lieber Getreuer.

Da wir nach dem Beispiel der meisten großen Städte zu Erzielung größerer Reinlichkeit und besserer Handhabung der Gesundheits-Policei in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart Uns allergnädigst veranlaßt finden, als ein allgemeines Policeigesetz hiemit für alle künftige Fälle festzusetzen, daß samtliche, mit Unreinlichkeit und üblem Geruch verbundene Werkstätte aus den Hauptstraßen der Stadt entfernt, und „wo nicht außer der Stadt“ doch wenigstens in deren Nebenstraßen und Endpunkte verlegt werden sollen; So ertheilen wir Euch hiemit den allergnädigsten Befehl, bei vorkommenden neuen Einrichtungen von Werkstätten die erforderliche policeiliche Anordnungen jedesmal hienach zu treffen.

Hieran geschiehet ꝛc. cc.

Stuttgart in Königl. O. L. Regierung den 17. Mai 1806.

Ex speciali resolutione.

Digitized by Google

(Reg. Bl. S. 86.)

Auszug der Königl. Hof-Ordnung. Das Verhältniß der Hofdiener zur Orts-Policei betreffend. *)

XXI.) Allen Verordnungen, welche in Policei-Sachen, als wegen Beherbergung fremder Personen, Gassensäuberung- Feuer- oder Bettel-Anstalten und dergleichen, von Unserer Königl. Policei-Direction oder sonst ergehen, ist die gesammte Hofdienerschaft ebenfalls ganz unterworfen, und hat sich bei denen in diesen Gesetzen bestimmten Strafen nach solchen Befehlen zu achten.

*) Vergl. 1818. 10. Juni.

1807. 30. April. Reg. Bl. S. 110.

Wiederholte Bekanntmachung der Königl. Verordnungen wegen Beherbergung fremder Personen. *)

Die wegen Beherbergung fremder Personen schon längst bestehenden **) Verordnungen werden andurch wiederholter öffentlich bekannt gemacht, und derselben genaue Beobachtung eingeschärft:

1) Von jeder hier in Stuttgart übernachtenden fremden Person ist bei 10 fl. Strafe die namentliche Anzeige auf dem allhiesigen Policei-Bureau zu machen, und dabei sind der Name, der gewöhnliche Aufenthaltsort, die Dienstverhältnisse, der Zweck, und die Dauer des hiesigen Aufenthalts zu bemerken.

2) Zu dieser Anzeige ist ein jeder verbunden, der einen Fremden in seine Wohnung aufnimmt, es sey eine eigenthümliche, oder gemiethete, oder Amts-Wohnung. Zunächst wird die Verbindlichkeit zu dieser Anzeige von dem Hauseigenthümer gefordert, der hierin für seinen Miethsmann stehen muß, und es demnach sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er versäumte, letztern mit dieser Obliegenheit bekannt zu machen, und sie auf ihn durch den Miethscontract überzutragen.

3) Unter Fremden werden sowohl Aus- als Inländer, und überhaupt alle Personen verstanden, welche nicht gebrödete Dienstleute des sie aufnehmenden hiesigen Bewohners sind.

4) Die Entschuldigung der nahen und entfernten Verwandschaft, so wie der Vergessenheit, der Unwissenheit, oder der durch die Bediente versäumten Anzeige wird nicht angenommen; hingegen

*) Vergl. 1808. 7. April, wo die späteren Gesetze, der Zeit nach, genannt sind.

**) Siehe 1790. 9. October VIII. §. 3.

Digitized by Google

kann ein jeder von dem Policei-Bureau ein Certificat der geschehenen Anzeige erhalten.

5) Besuche von Verwandten auf 8 — 14 Tage bedürfen ausser dieser Anzeige keines weitern Erlaubnißscheins; bei einem verlängerten Aufenthalt von mehr als 14 Tagen ist aber ein ausdrücklicher Erlaubnißschein von der Policeidirection, der übrigens ohne bewegende Ursachen nie erschwert wird, bei gleichmäßiger Strafe von 10 fl. nachzusuchen.

6) Wer auf kürzere oder längere Zeit in einem hiesigen Privathaus ein Abstands-Quartier abgiebt, oder jemand in die Hausmiethe zu sich nimmt, muß bei eben dieser Legalstrafe von 10 fl. sich hierzu einen Erlaubnißschein von der Policeidirection noch vorher geben lassen, ehe er den Fremden wirklich in die Miethe aufnimmt.

7) Von diesem Erlaubnißschein zur Aufnahme in die Miethe sind nur diejenigen ausgenommen, welche Personen Abstands- oder Miethquartiere überlassen, die vermöge ihrer Dienst- oder Bürger- und Beisiz-Verhältnisse hierher nach Stuttgart gehören.

8) Die Gastwirthe und zur Beherbergung besonders berechtigten Traiteurs werden wegen ihrer Obliegenheiten auf die ihnen besonders unterm 12. Novbr. 1801. ertheilte gedruckte Vorschrift verwiesen, und namentlich auf Beobachtung des §. 7. aufmerksam gemacht. Stuttgart, den 30. April 1807.

Königliche Policei-Direction.

1808. 15. Januar. Reg. Bl. S. 18.

Policei-Verfügung, das Geläute der Pferde betreffend.

Um Unglücksfälle zu vermeiden, wird es durchaus nothwendig, die Verfügung zu treffen, daß alle Pferde, deren man sich in der Stadt zum Fahren bedient, mit Geläute versehen werden sollen, so lange ein liegender Schnee solches erfordern sollte.

Es wird daher dieses zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anfügen gebracht, daß diese Verordnung von allen Gefährten jeder Art, denen keine Vorreuter oder Läufer vorangehen, um vor Unglück zu warnen, zu beobachten sey, und daß jeder darwider handlende mit einem kleinen Frevel *) Strafe belegt werden wird.

Stuttgart, den 15. Januar 1808.

Königliche Policei-Direction.

*) Vergl. 1811. 6. Aug. §. 63. — 3. fl.

Digitized by Google

N. B. Bl. 7.

Königliche Verordnung, die Unterwerfung des Militärs unter die policeilichen Vorschriften betreffend.

Seine Königliche Majestät lassen anbei dem Policei-Minister, Staats- und Cabinets-Minister, Grafen von Taube, zu seiner eigenen Kenntniß, und um der Stuttgarter Oberpolicei-Direction desfalls das Nöthige aufzugeben, die Abschrift des unter heutigem dato erlassenen Parolebefehls zugehen, und wollen, daß von Seiten der Oberpoliceibehörde auf das genaueste darnach gehandelt werde, auch wird in Zukunft die bisher von der Königl. Theater-Direction inne gehabte Aufsicht bei den Redouten sich blos auf Einnahmen, Beleuchtung und Musik beschränken, hingegen alles was die Ordnung, die innere Policei und die Beobachtung der erlassenen Vorschriften wegen der Masquen ꝛc. betrifft, der Policeibehörde verbleiben,*) desfalls bis ganz zu Ende einer jeden Redoute ein Policei-Commissaire in seiner Amtskleidung gegenwärtig seyn solle, welchem zu seiner Unterstützung ein Capitaine und ein Lieutenant zur Wacht beigegeben wird.

Letztere haben, wie aus beiliegender Ordre ersichtlich, die gemessene Weisung, nicht allein selbst auf Ordnung und Erfüllung der Vorschriften zu sehen, sondern auch jedesmal dem Policeibeamten auf Anfordern an die Hand zu gehen.

Sollten späterhin neue allgemeine Policeiverordnungen nothwendig werden, so wird der Staats- und Cabinets- auch Policeiminister Graf v. Taube dafür Sorge tragen, daß solche jedesmal durch den Oberpolicei-Director zur Kenntnis des Stadt-Commandanten gebracht, und hierdurch bei dem Militaire bekannt gemacht werden.

Decr. Stuttgart, den 9. Februar 1808.

Friederich.

*) Vergl. 1815. 10. Januar.

Beilage.

Da Seine Königliche Majestät höchst mißfällig vernehmen müssen, daß mehrere Militairpersonen sich beigehen lassen, den allgemeinen sowohl alten als neuerlichen Königl. Policei-Verordnungen, sowohl auf den Straßen als in den Häusern, und besonders auch an öffentlichen Versammlungsplätzen, als Redouten, Theater, als sie nicht betreffend, sich entziehen zu wollen, so befehlen allerhöchst dieselben, daß bei der Parole bekannt gemacht werde, wie S. K. M. einen jeden mit einer Militair-Charge bekleideten Officier auf das nachdrücklichste angewiesen wissen wollen, allen und jeden Policei-Verordnungen auf das genaueste sich zu

Digitized by Google

unterwerfen, die angestellten Königl. Policei-Beamten in Ausübung ihrer Pflichten zu respectiren, oder sich zu gewärtigen, daß jede Contravenienz auf das ernstlichste geahndet, und die Widersetzlichkeit gegen die Policeibehörden mit unausbleiblicher Festungsstrafe belegt werden wird.

Auch sind sämmtliche Militairpersonen, wenn sie nicht im Dienst und also mit der Schärpe angethan sind, den allgemeinen Verordnungen über das Nachtwandeln auf den Straßen unterworfen, und haben sich den ihnen durch die Policeibeamten und Wachten im Uebertretungsfall ertheilten Weisungen, wie jeder andere, zu unterwerfen und Folge zu leisten.

Auf den öffentlichen Redouten und im Theater haben sich die Militairpersonen, welchen Rangs sie auch seyn mögen, den allgemeinen ertheilten Vorschriften und Verordnungen, wie jeder andere zu unterwerfen; die wachhabende Officiers auf den Redouten und im Theater sind anzuweisen, auf die Beobachtung der Vorschriften und Verordnungen genauest Acht zu haben, und ohne irgend eine Connivenz gegen Militairpersonen auf Requisition der Policeibeamten ihnen hülfreiche Hand zu leisten, und auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung das wachsamste Auge zu haben.

Jeder wachthabende Officier, der sich hierin die geringste Nachläßigkeit oder Nachsicht zu Schulden kommen lassen wird, soll S. K. M. immediate gemeldet werden, um von Allerhöchstdenselben Selbst die wohlverdiente Strafe bestimmt zu erhalten.

Stuttgart, den 9. Februar 1808.

1808. 9. März. Reg. Bl. S. 165.

Policei-Verordnung, die Säuberung der Circulir-Oefen und Rohre durch die Hafner betreffend.

Da die besondere Einrichtung der Circulir- oder sogenannten Neuwieder-Oefen eine sorgfältigere Aufsicht als bisher erfordert, als wird hiemit zu Jedermannes Kenntniß gebracht, daß die Rohre dieser Oefen bei strenger Kälte und stärkerem Feuern alle 14 Tage, bei gelinder Witterung aber alle 4 Wochen, und zwar durch den Hafner gereiniget werden sollen.

Zu diesem Ende haben die Hafner, wie es den Caminfegern schon durch die Verordnung vom 9. October 1750 auferlegt ist, für die Säuberung derlei Oefenrohre allein zu sorgen, ein besonderes Register über diese Oefen zu führen, und solches alle Quartal der Feuerschau vorzulegen, damit diese das Nöthige zur Sicherheit beobachten, auch aus dem Register die eingeschlichene Fehler ersehen, und sie bei der Königl. Oberpolicei-Direction anzeigen könne.

Digitized by Google

Jeder Hafner, der sich hiebei eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen, oder von dem Einwohner abweisen läßt, ohne es sogleich der Feuerschau anzuzeigen, wird mit einer Strafe von 6 fl. 30 kr. belegt werden.

Zugleich wird jedem Hausbewohner aufgegeben, durch seine Dienstleute wenigstens alle 8 Tage in den Camin-Schooßen und Einheizwinkeln den Ruß, so weit man mit einem Beßen reichen kann, abkehren zu lassen, wodurch das Entzünden der Rußflocken, und alles Brennen der Schornsteine am ersten vermieden werden kann. Wer bei der Feuerschau-Visitation hierin nachläßig befunden wird, verfällt in einer Strafe von Zehen Gulden, und wird die verordnete Feuerschau hiemit angewiesen, besonders aufmerksam darauf zu seyn.

Stuttgart, den 9. März 1808.

Königl. Ober-Policei-Direction.

1808. 14. März. Reg. Bl. S. 138.

Policei-Verordnung, das schnelle Reiten und Fahren betreffend. *)

Da das Allerhöchste Verbot des schnellen Reitens und Fahrens auf den Straßen und der Planie häufig überschritten wird; so findet man sich veranlaßt, die deshalb bestehenden allerhöchste Verordnungen vom 5. October 1807 dahin zu erneuern: daß

1) der Reitende, der anders als im Schritt reitet;

2) der Fahrende, der schärfer als im kurzen Trott fährt;

3) jeder Reitende und Fahrende, der bei einer Wendung um ein Eck aus einer Straße in die andere nicht den Schritt einhält, in die festgesetzte Strafe von 15 fl. verfallen ist.

Auch muß jeder Kutscher in der Mitte der Straßen fahren, und darf keiner dem andern bei Strafe von 10 fl. vorzufahren suchen.

Stuttgart, den 14. März 1808.

Königl. Ober-Policei-Direction.

*) Erneuert: 1811. 6. August. §. 61.

1808. 16. März. Reg. Bl. S. 163.

Policei-Verordnung, die Fleischschau betreffend.

Schon durch die Mezger-Ordnungen von 1651. §. 4. und 1801. §. 4. ist fürgesehen, daß kein Stück Vieh geschlachtet werden darf, welches nicht vorher durch geschworne Fleischschätzer und

Digitized by Google

Schauer lebendig besichtiget wurde, und worüber nicht eine glaubhafte Urkunde von dem Ort, woher es kam, vorgelegt werden konnte.

Pflichtmäßige Fürsorge für die Gesundheit der Einwohner der Königlichen Residenzstadt Stuttgart, und das besonders häufig wieder vorkommende Hausiren mit fremdem Fleisch vom Lande, über dessen Eigenschaft keine Urkunde vorgezeigt werden kann, und keine Sicherheit bestehet, veranlassen die Königl. Oberpolicei-Direction diese Verordnungen in Erinnerung zu bringen, und nachstehendes zu verfügen:

1) Darf von nun an kein Stück Vieh, von welcher Art es ist, in der Königl. Residenzstadt Stuttgart geschlachtet werden, das nicht von den verordneten Ober-Fleischschauern vorhero lebendig besichtiget, und als gesund und zum Verkauf tüchtig anerkannt worden ist.

2) Zu dem Ende ist bereits für jeden der 4 Distrikten der Stadt ein eigener Ober-Fleischschauer aufgestellt worden, und zwar für den ersten Distrikt des Ober-Policei-Commissär Oppel, der Gerichtsverwandte Frölich,

für den zweiten Distrikt des Ober-Policei-Commissär Göz, der Rathsverwandte Schnabel,

für den dritten Distrikt des Ober-Policei-Commissär Schwarzmann, der Rathsverwandte Stadtrittmeister Brodbag und für den vierten Distrikt des Ober-Policei-Commissär Esenwein, der Rathsverwandte Ritter.

Jeder Mezger muß bei 10 fl. Strafe dem Ober-Fleischschauer seines Distriks anzeigen, wann er ein Stück Vieh schlachten will, und der Ober-Fleischschauer ist nach seiner Instruktion angewiesen, solches vorher lebendig zu besichtigen, sich die vorgeschriebene, an dem Ort des Ankaufs entweder von dem Beamten, oder von dem Ortsschultheiß auszustellende Urkunde darüber vorlegen zu lassen, und nach Befund die schriftliche Erlaubniß zum Schlachten an den Mezger abzugeben, das herabgeschätzte sogleich auf die Freibank bringen zu lassen, über das ungesunde und untüchtige aber der Königl. Ober-Policei-Direction sogleich Anzeige zu machen, welche das weiters Nöthige vorkehren wird.

Die Ober-Fleischschauer sammlen die Vieh-Urkunden über das hereingebrachte Vieh, und übergeben sie alle 8 Tage durch den Freimezger an das Königl. Accis-Amt zur Controlle der Mezger und Thorwärter oder Thorschreiber.

3) Wird hiemit jeder Thorwärter oder Thorschreiber angewiesen, ein eigenes zusammen gebundenes Register zu halten, worin er jedes eingehende Stück Vieh, und den Namen des Mezgers der es einbringet, oder dem es zugeführt wird, genau und verläßig sowohl bei Tag als bei Nacht einträgt.

Jeden Morgen schließt er dieses Register, macht einen Auszug, der die Namen der Mezger und die Zahl und Gattung des

Digitized by Google

Viehs enthält, und schickt solchen vom 1. März bis den letzten August, längstens Morgens um 7 Uhr, vom 1. September bis letzten Februar aber längstens um 8 Uhr dem ihm am nächsten wohnenden Ober-Fleischschauer welcher die Abtheilung nach den Distrikten macht, und sogleich den übrigen Ober-Fleischschauern das in ihre Distrikte einschlagende zusendet.

Jeder Thorwärter und Schreiber, der sich hierin einer Nachläßigkeit oder Untreue und Begünstigung zu Schulden kommen läßt, wird mit 3 bis 6 fl., auch im öftern Betretungsfall, mit schärferer Strafe belegt.

4) Die Ober-Fleischschauer haben sich zugleich über den hiesigen Viehstand in jedem Distrikt genau zu verlässigen, damit auch alles hiesige Vieh, das geschlachtet wird, ihrer Visitation nicht entgehen könne.

Sie werden zu dem Ende sogleich den ganzen Viehstand aufnehmen.

Jeder Einwohner ist verbunden, solchen genau anzugeben, und jeden Ab- und Zugang dem Ober-Fleischschauer sogleich anzuzeigen. Die Ober-Viehschauer werden von Zeit zu Zeit durch Visitationen sich von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen suchen, und die entdeckte Unrichtigkeit der Königl. Ober-Policei-Direction zur Bestrafung anzeigen.

Die Viehstandslisten werden die Ober Fleischschauer verläßig fortführen, und alle Quartal der Königl. Ober-Policei-Direction vorlegen, um daraus und aus den Registern der Thorwärter auch die Consumtion der Stadt entnehmen zu können.

5) Alles Einbringen fremden Fleisches ist von nun an gänzlich verboten, so daß jedes frische Fleisch, das vom Land herein gebracht wird, der Confiscation unterliegt, und jeder Ober-Policei-Commissär und Policeisoldat auf das schärfste angewiesen ist, darüber zu wachen. *)

Die Thorwärter und Schreiber dürfen bei Strafe von 3 fl. keines einpassiren lassen, und jeder Einwohner der erweislich solches fremdes Fleisch vom Lande bestellt oder erkauft hat, verfällt um so gewisser in eine Strafe von 6 fl., als nunmehr die Einrichtung getroffen ist, daß in der hiesigen Metzig auch geringeres hier geschlachtetes Rind- und Kuhfleisch zu den billigsten durch die gedruckte Tax-Ordnungen jedesmal bekannt werdenden Preisen zu kaufen seyn wird.

Stuttgart, den 16. März 1808.

Königl. Ober-Policei-Direction.

---

*) Erläuterung: 1812. 6. Juli.

Reg. Bl. S. 222.

Policei-Verordnung, die Anzeige aller in den Wirthshäusern und bei den Stadt-Einwohnern beherbergten Fremden betreffend. *)

Mit Beilagen sub Lit. A. et B.

Nachdem man die bisherige Einrichtung des untern Policei-Büreaus, ehemals sogenannten Nachtzettelschreiberei dahier, in verschiedenen Stücken mangelhaft und ihrem Zweck nicht ganz entsprechend gefunden hat, solches aber hauptsächlich in der Art liegt, wie bisher die verordneten Anzeigen über die Beherbergung fremder Personen geschehen sind, als siehet man sich veranlaßt, Folgendes hierüber zu verfügen:

1) Im Allgemeinen bleibt es bei der bestehenden Vorschrift, nach welcher jeder Einwohner ohne Unterschied des Standes und der Würde, und ohne Rücksicht, ob er sein Haus als Eigenthümer oder in der Miethe bewohne, jeden Fremden, der bei ihm — wenn auch nur Eine Nacht sich aufhält, auf dem untern Policeibüreau in der Heigelinischen Straße in dem Oberamteigebäude rechter Hand ebener Erde **) anzuzeigen, und dadurch zur öffentlichen Sicherheit mitzuwirken schuldig und verbunden ist, und daß

2) nach dem Sinn der gegenwärtigen Verordnung unter einem Fremden Jeder verstanden wird, der nicht in Stuttgart oder in den Umgebungen dieser Stadt wohnhaft ist, er mag mit demjenigen, bei dem er sich aufhalten will, nahe — entfernt — oder gar nicht verwandt seyn. Damit aber

3) die Officialen des untern Policei-Büreaus ihrer Pflicht in Fertigung der täglichen Fremden-Rapports und übrigen Arbeiten um so zuverläßiger und ungestörter nachkommen können; so wird hiemit festgesetzt, daß die Nachtzettel und Privatmeldungen täglich von Morgens 6 Uhr bis 8 Uhr Vormittags, und Nachmittags von 4 Uhr bis Abends 8 Uhr abgegeben werden sollen, und nach diesen Stunden keine Fremdenanzeigen und Nachtzettel mehr angenommen werden dürfen.

4) Wird zu eines jeden Nachachtung nochmals auf das bestimmteste eingeschärft, daß jeder Fremde, sobald er eine Nacht sich hier aufhielte, den folgenden Tag in den Nro. 3. bemerkten Stunden nothwendig angezeigt werden muß.

Wer die Meldung länger anstehen läßt, ist straffällig.

---

*) Vergl. 1790. 9. October VIII. §. 3.; 1807. 30. April; 1808. 3. November; 1823. 4. Mai; 1828. 8. Januar. — Wegen der Strafen: 1818. 11. Juli.

**) Nun im Stadtdirections-Gebäude.

Digitized by Google

5) Zu dem Ende werden die zum Logieren berechtigten Wirthe insbesondere*) dahin angewiesen, daß künftig

a) gleich bei Ankunft eines Fremden der Wirth oder Kellner demselben einen in Anlage sub Lit. A. beschriebenen Zettel mit dem höflichen Ersuchen vorlegen, die darin angegebene Rubriken, gehörig auszufüllen, **)

b) bei Verantwortung und Strafe genau darauf zu sehen, daß der Fremde diese Rubriken sämtlich ausfülle, und keine übersehe.

c) Der Wirth diesen Zettel sodann selbst unterschreibe, und ihn in Originali mit dem, in sub Lit. B. vorgeschriebener Form ***) künftig einzurichtenden Nachtzettel an das untere Polizei-Büreau einsenden, bei Strafe von 3 Gulden für jeden einzelnen Original-Zettel, der dem Haupt-Nachtzettel nicht beigelegt würde.

d) Haben sie ihre bereits bestehende Fremdenbücher fortzuführen, jedoch mit dem Unterschied, daß nunmehr sie selbst die Fremden nach dem Inhalt des Zettels Lit. A. aufzeichnen, und in dem Zettel Lit. B. nach seinen einfachen Rubriken einschreiben. Sie haben dabei zu gewärtigen, daß man unvermuthet Visitationen ihrer Fremdenbücher vornehmen lassen, und wenn sie nicht in gehöriger Ordnung gefunden werden, den Nachläßigen ohne Rücksicht mit 3 bis 6 Gulden, nach der Größe der Vernachßigung, bestrafen werde.

6) Sollte wider Erwarten ein Fremder sich weigern, seinen Namen ꝛc. in diesen Zetteln einzuschreiben, oder wenn er nicht schreiben könnte, einschreiben zu lassen; so hat der Wirth davon augenblicklich zur Verfügung des Weiteren, Anzeige zu machen.

7) Wenn in einem Wirthshaus kein Fremder logirt; so bleibt dennoch der Wirth verbunden, den Nachtzettel mit der Bemerkung:

„logirt Niemand“

täglich bei 3 Gulden Strafe einzusenden; in gleiche Strafe verfällt der Wirth, welcher einen Fremden anzuzeigen gänzlich unterlassen hätte, oder nach der obigen Zeitbestimmung zu spät anzeigen wollte.

8) Diejenige, welche länger als 14 Tage in einem Gasthof sich aufhalten, müssen sich bei der Königl. Ober-Policei-Direc-

---

*) Vergl. 1808. 29. April; 31. Mai.

**) Das den Wirthen am 4. Januar 1823 zugefertigte Formular enthält einige Beispiele, und wird daher sub Lit. A. beigefügt. Uebrigens sind nur den ausländischen Fremden höheren Standes dergleichen Zettel vorzulegen.

***) Das neue Formular vom 4. Januar 1823 liegt sub Lit. B. bei.

Digitized by Google

tion des Näheren ausweisen, welche sodann über ihren längern Aufenthalt entscheiden, und wenn kein Anstand obwaltet, die verordnete Erlaubnißscheine dazu ertheilen wird.

Der Wirth ist verbunden, innerhalb 10 Tagen den Fremden hievon in genaue Kenntniß zu setzen, nach 14 Tagen auf Ligitimation zu bestehen, und wenn der Fremde keine aufweisen kann, sogleich der Königlichen Ober-Policei-Direction, bei 3 Gulden Strafe, Anzeige darüber zu machen.

9) Eben so werden alle übrige Einwohner erinnert, daß Jedermann, ohne Unterschied des Standes, nach der bestehenden allerhöchsten Verordnung vom 4. Februar 1804 verbunden seye, jeden Fremden ohne Ausnahme, nach dem oben Nro. 2. bemerkten Sinne, der Eine Nacht bei ihm beherbergt war, andern Tags zu den Nro. 3. bemerkten Stunden, auf dem untern Policeibüreau, bei 10 Gulden Strafe, anzeigen zu lassen.

10) Der Zweck der ganzen Einrichtung und die Gleichförmigkeit des Geschäftsgangs erfordern, daß auch diese Fremden-Anzeigen, mittelst der sub Lit. A. beschriebenen Zettel geschehen, und die Fremden dieselbe ebenfalls durch alle Rubriken eigenhändig ausfüllen müssen.

Da hiernach keine andere Meldungen, als nach diesem Formular auf dem Büreau angenommen werden können, so hat ein jeder Einwohner entweder seinen Fremden persönlich auf das untere Büreau zu senden, damit er dort selbst seinen Zettel ausfertige, oder sich mit gedruckten Formularien zu versehen, welche auf dem untern Policei-Büreau das Stück um einen Kreuzer zu haben sind.

11) Wenn ein Fremder sich länger als 14 Tage in einem Privathaus aufhalten will, so tritt hier das Nemliche ein, was Nro. 8. verordnet ist.

12) Wenn ein Fremder sich in ein Privathaus einmiethet, oder nur ein Absteig-Quartier darin nimmt, so ist der Hauseigenthümer verbunden, hierüber zuvor einen Policei-Erlaubnißschein einzuholen, und es verfällt der hiergegen Handelnde unnachsichtlich in eine Strafe von 3 Gulden. *)

13) Da zur zweckmäßigen Einrichtung des Ganzen eben so nöthig ist, die Abreise als die Ankunft der Fremden zu wissen, und auf dem untern Policeibüreau in die Fremdenbücher einzutragen, solche aber nur bei denjenigen, welche fahren oder reiten, durch die verordneten Auslaßscheine zur Kenntniß der Policei kommt,

*) Vergl. 1812. 9. Juli.

so haben von nun an alle Einwohner, bei denen Fremde logirt haben, die zu Fuß abgereist sind, den Tag der Abreise und den Ort, wohin sie reisen, bei Strafe von 3 Gulden zu den nemlichen oben Nro. 3. bemerkten Stunden anzuzeigen.

Diese Verordnung erhält vom 1. Mai d. J. an ihre volle Wirksamkeit, und soll zu Jedermanns Nachachtung nicht nur an den gewöhnlichen Plätzen affigirt, sondern auch in allen zum Logieren berechtigten Wirthshäusern angeschlagen, und durch das Staats- und Regierungsblatt und die Stuttgarter Anzeigen allgemein bekannt gemacht werden.

Stuttgart, den 7. April 1808.

Königl. Ober-Policei-Direction.

Beilagen.

Lit. A.

Von Ober-Policei wegen.

Angekommen in Stuttgart den 7. Januar 1823.

Namen und Stand.	Kommt von	Dauer des Aufenthalts.	Mit oder ohne Paß.
Mar Mühlheim, Rittmeister.	Augsburg.	(unbestimmt) (8 Tage) (14 Tage.)	mit (ohne)
	Wohnort	Ursache des Aufenthalts.	Dienerschaft.
	München.	(Geschäfte) (Besuch) ꝛc. ꝛc.	(ohne) (2 Personen)
			Unterschrift des Gast- oder Hauswirths. Nr. des Hauses.

Digitized by Google

Lit. B.

Stuttgart.

Gasthof zum

(Traiteur-Wirthschaft von

Fremdenbuch.

Angefangen d.

Beendigt d.

Vor- und Zunamen und Stand.	Wohnort.	Nro. des Zimmers.	Tag der Ankunft 1823.	Abgereist sind:	Tag der Abreise.
Mühlheim, M. Rittmeister.	München.	56.	Jan. 7.	Candal v. Graf.	6.
v. Stetten, Carl Regierungsrath.	Carlsruhe.	16.	8.	Maier, Kaufmann.	7.
Kettner, Wilh. Student.	Tübingen.	24.	9.	Carl, Rentbeamter	8.

Anmerk. Gerade so wie hier, muß der Eintrag in den Nachtzettel geschehen, — der Zunahmen immer vor, der Vornahmen aber, und der Stand, nach gesetzt werden.

1808. 29. April. N. B. Bl. 38. b.

Erlaß der Ober-Policei-Direction an die Wirthe, die Fremden-Policei betreffend.

Sämtliche Schild- und Gassenwirthe dahier, erhalten in der Anlage die, in Betreff der Beherbergung und Anzeige der bei

Digitized by Google

ihnen einkehrenden Fremden unter dem 7. April 1808 ergangene Allerhöchste Verordnung *), um solche in ihren Wirthsstuben öffentlich anzuschlagen, und vom 1. Mai an sich auf das pünktlichste darnach zu achten.

Zugleich werden dieselbe angewiesen,

1) die, in der Beilage der Verordnung sub Lit. A. beschriebenen Fremdenzettel von Zeit zu Zeit nach ihrem Bedürfnisse auf dem untern Policeibüreau, in dem Oberamteigebäude, gegen Entrichtung eines Kreuzer für jedes Stück abholen zu lassen, und zwar damit den 30. dieses Monats Abends den Anfang zu machen, damit die Fremden, die nach der am 30. Nachmittags geschehender Anzeige ankommen, nach dieser neuen Verordnung behandelt und ihre Zettel dem Nachtzettel vom 1. Mai beigelegt werden können. Eben so haben sie

2) sich mit denen, in der Beilage sub. Lit. B. bemerkten Nachtzettelbögen zu versehen, welche ebenfalls auf dem untern Policeibüreau der Bogen zu einem Kreuzer zu jeder Zeit zu haben sind, indem künftig keine andere Nachtzettel oder Fremden Meldungen als nach diesen gedruckten Formularien und Vorschriften angenommen werden können.

3) In diesen sub Lit. B. bemerkten Nachtzettelbögen müssen in der ersten Colonne alle seit den verflossenen 24 Stunden bei ihnen angekommenen Fremde zusammen geschrieben werden, mit kurzer Bemerkung des Orts, woher sie sind, in die zweite Colonne, und der Nummer des Zimmers, wo sie wohnen, in der dritten.

In der vierten Colonne werden sodann die Fremde, welche in den verflossenen 24 Stunden bei ihnen abgereißt sind, ganz kurz nur dem Namen nach eingeschrieben.

4) Müssen sie vom 1. Mai an diese Nacht- und Fremdenzettel jeden Morgen um 8 Uhr nach der in der Verordnung enthaltenen Vorschrift fertig haben, und diese Stunde werden sie von nun an durch einen Policei-Soldaten des Distrikts bei ihnen abgeholt werden, welchem die Schildwirthe die bisher dafür abgegebenen 10 Kreuzer pr. Woche dagegen entrichten lassen werden **). Die Gassenwirthe hingegen, welche seither selbst ihre Fremdenzettel auf das Büreau geschickt haben, hätten sich zu erklären, ob sie diese Einschickung zu den festgesetzten Stunden forthin selbst besorgen, oder solche auch durch die Policei-Soldaten abholen lassen wollen, dagegen sie dann ebenfalls für die Bemühung neben den, bisher auf das untere Büreau als Schreibgebühr bezahlten

*) Siehe die unmittelbar vorhergehende Verordnung.

**) Die Zettel sind nunmehr nach dem Erlaß der Stadtdirection vom 4. Juni 1823. an die Policeibehörde einzusenden.

Digitized by Google

15 Kreuzer pr. Quartal, eine kleine Belohnung an dieselbe abzugeben, und solche sogleich zu bestimmen hätten.

Zugleich wird den Gassenwirthen bekannt gemacht, daß sie

5) jeden Fremden, der entweder nicht schreiben kann, oder aus andern Ursachen keine Fremdenzettel ausfertigen wollte, anzuweisen haben, daß er sich selbst auf das untere Policeibüreau zu den festgesetzten Stunden begeben müsse, um das Nöthige von ihm in die Fremdenbücher eintragen zu können, wogegen er von dem Policeischreiber einen Schein, daß er sich gemeldet habe, erhalten werde, den er seinem Wirth vorzuzeigen hat; indem die Gassenwirthe in die festgesetzte Strafe von 3 Gulden verfallen, wenn sie der Königl. Ober-Policei-Direction nicht denselben Tag noch die Anzeige machen, falls ein solcher Fremder sich bei ihnen mit diesem Schein nicht legitimiren könnte.

Sämtliche Schild- und Gassenwirthe haben die geschehene Insinuation gegenwärtiger Signatur hier unten eigenhändig zu attestiren.

Stuttgart, den 29. April 1808.

Königliche Ober-Policei-Direction.

1808. 30. April. N. B. Bl. 45. b.

Ministerial-Verfügung, die Unziemlichkeiten auf der Planie betreffend.

Da wahrzunehmen gehabt hat, daß auf der Planie, als einer öffentlichen Promenade, Fußteppiche ꝛc. ausgeklopft werden; so wird der Königlichen Ober-Policei-Direction gemessenst aufgegeben, dafür zu sorgen, daß für die Zukunft dergleichen Unziemlichkeiten nicht statt finden, und weder Teppiche noch Betten ꝛc. auf bemeldter Promenade gereinigt werden, damit dieselbe zu ihrem eigentlichen Zweck ungehindert genuzt werden kann.

Decr. Stuttgart, im Königlichen Policei-Ministerio den 30. April 1808.

1808. 30. Mai. Reg. Bl. S. 308.

Verwarnung vor dem Gebrauch unzweckmäßiger Löschmittel.

Bei dem kürzlich in der Römischen Königsstraße entstandenen Feuerlärmen, hat man wahrgenommen, daß in dem ersten Eifer und in der Absicht das Feuer schnell zu dämpfen, eine Menge mit Wasser benezte Filze und härne Paktuch-Lumpen in

Digitized by Google

das entzündete Kamin geworfen wurden. Dadurch hätte um so leichter ein größeres Unglück entstehen können, als diese Filze und Tücher selbst erst später in der Nacht entzündet worden sind. Da nun die Anwendung solcher nur mit besonderer Vorsicht zu gebrauchenden Löschmittel niemals der Willkühr der Einzelnen überlassen werden kann, sondern nur von den dazu öffentlich aufgestellten und Amtshalber handelnden Personen geleitet werden muß; so wird der Inwohnerschaft jeder eigenmächtige Gebrauch besonderer und oft unzweckmäßiger Löschmittel ernstlich untersagt.

Stuttgart, den 30. Mai 1808.

Königliche Ober-Policei-Direction.

1808. 31. Mai. N. B. Bl. 41.

Policei-Verordnung, die Vorschriften für die Wirthe in Hinsicht der Fremden-Policei betreffend.

Man hat mit Mißfallen wahrnehmen müssen, daß die unterm 7. April d. J. ergangene Verordnung, *) die Beherbergung der Fremden betreffend, von vielen Schild- und zum Beherbergen berechtigten Wirthen entweder mißverstanden, oder nicht mit der erforderlichen Ordnung und Pünktlichkeit befolgt wird.

Um nun das Geschäft auf dem untern Policeibüreau so viel möglich zu vereinfachen und zu erleichtern, auch die Wirthe so zureichend zu belehren, daß sie sich mit keiner Ausrede mehr entschuldigen können, werden hiemit folgende Vorschriften theils wiederholt, theils nachgetragen:

1) In der Polizei-Verordnung Nr. 5. sind die Wirthe angewiesen, gleich bei Ankunft eines Fremden demselben einen in der Anlage sub Lit. A. beschriebenen Zettel vorzulegen, damit derselbe die darin angegebene Rubriken selbst gehörig ausfülle.

Da aber nun auf dem Büreau drei Fremdenbücher geführt werden, wovon das eine die Fremde von Distinction, das andere gemeine Leute, als Bauren, Mägde ꝛc. das dritte aber blos Handwerksbursche enthalten solle, da überdieß viele von den beeden letzten Klassen ihre Namen nicht deutlich genug schreiben können, als sind in Zukunft Leute von der 2ten und 3ten Klasse, wenn sie keine Ausländer sind, von solchen Zetteln frei, und die Wirthe haben die Namen derselben nur auf dem Hauptnachtzettelbogen zu bemerken.

2) Haben die Wirthe die Ordnung zu beobachten, daß sie Fremde von Distinction und Honoratioren, inclus. der Kaufleute,

*) Vergl. 1808. 7. April. 29. April.

Digitized by Google

von denen einzelne Zettel beiliegen, in den Hauptnachtzettelbogen zuerst einschreiben, und auf diese, die von der 2ten und 3ten Classe, welche keine Zettel ausfertigen, folgen lassen.

3) Diejenige Handwerksbursche und gemeine Leute welche sich selbst auf dem untern Büreau haben einschreiben lassen, und sich durch einen Policeischein, der ihren Namen und das Siegel des untern Büreau enthält, bei dem Wirth legitimiren können, sind in Zukunft auf dem Hauptnachtzettelbogen ganz wegzulassen, damit sie nicht doppelt in das Buch eingetragen werden.

Hiebei wird aber ausdrücklich bemerkt, daß kein Handwerksbursch sich länger als 24 Stunden in der Stadt aufhalten darf, wenn er in dieser Zeit keine Arbeit bekommen hat, und derjenige Wirth der einen solchen Handwerksburschen länger als 24 Stunden beherbergt, verfällt in die Strafe von 6 fl. — welche ebenfalls statt findet, wenn der Handwerksbursch, ohne daß er sich mit einem von dem untern Policeibüreau ausgestellten und gesiegelten Schein, daß er sich gemeldet habe, legitimiren kann, von einem Wirth beherbergt wird.

4) Da von vielen Wirthen die in dem sub Lit. A. bemerkten Nachtzettel die Rubrik: Wohnt in ganz falsch verstanden und so behandelt wird, als ob hier nach dem Haus oder dem Zimmer, worin sie wohnen, gefragt werde, so wird hiemit erklärt, daß diese Rubrik den gewöhnlichen Wohnort eines Fremden enthalten müsse, z. B. N. N. kommt von Paris, wohnt in Lissabon.

5) Sind schon einigemal Nachtzettel eingegangen, deren Rubriken entweder nicht alle, oder mit Possen und Beleidigungen angefüllt waren.

Da nun derlei Unordnungen und Unverschämtheiten nicht zu dulden sind, als erhalten sämtliche Wirthe den gemessensten Befehl, wenn ihnen von den Gästen ein solcher Zettel zur Unterschrift zukommt, solchen ohne weiters dem Gast zurückzugeben, ihn zur vollständigen Ausfertigung eines andern aufzufordern, mit der Bemerkung, daß er sich der Gefahr aussetze, sogleich vor die Policei und zur Strafe gezogen zu werden, und wenn der Fremde die Abänderung oder gänzliche Ausfüllung aller Rubriken verweigert, so hat der Wirth solches auf dem Hauptnachtzettelbogen bei dem Namen anzumerken, damit die Strafe nicht auf den Wirth, sondern auf den Fremden falle.

6) In Ansehung der Hauptnachtzettelbogen ist zwar den Wirthen auch halbe Bögen einzusenden erlaubt worden, da aber manche Wirthe diese Vergünstigung mißbrauchen, und sehr oft nur kleine Zettel einschicken, welche nicht alles in der gehörigen Form enthalten und nur die Arbeit erschweren, auch in der Registratur nicht aufgehoben werden können. Als wird hiemit wiederholt, daß keine andere als gedruckte halbe Bögen angenommen,

Digitized by Google

und alle ordnungswidrig verfaßte, als nicht eingeschickt betrachtet und bestraft werden.

Diese halbe Bögen sind beständig auf dem untern Policeibüreau das Stück für ½ Kreuzer zu haben, so wie die Fremdenzettel das Stück für 1 Kreuzer.

7) Sind zwar sämmtliche Schild- und Gassenwirthe angewiesen, ihre Nachtzettel Morgens 8 Uhr fertig zu haben, damit die Policeisoldaten solche um bestimmte Zeit abholen können. *)

Da aber leicht der Fall eintreten kann, daß der Policeisoldat den Nachtzettel auf besagte Stunde abzuholen anderer Geschäfte halber verhindert wird, als wird den Schild- und Gassenwirthen aufgegeben, daß wenn bis 8 Uhr die Zettel nicht abgeholt sind, sie solche durch ihre Hausknechte, bei der darauf gesetzten Strafe von 3 fl. einzuschicken haben.

Diese und die erste Signatur vom 29. April **) hat ein jeder Wirth in sein Fremdenbuch abschriftlich einzutragen, und sodann mit eigenhändiger Bescheinigung der Insinuation zurück zu geben.

Sign. Stuttgart, den 31. Mai 1808.

Königliche Ober-Policei-Direction.

*) Das Abholen findet nicht mehr Statt; die Zettel sind an die Behörde zu übersenden.
**) Siehe oben.

1808. 2. Juni. N. B. Bl. 54. b.

Ministerial-Verfügung in Bau-Policeisachen. *)

Man hat den Bericht der Königl. Ober-Policei-Direction in Betreff des Geschäftsgangs und der Behandlung aller in Bausachen vorkommenden Gesuche erhalten und eingesehen ꝛc.

ad 3) Ist dem Eigenthümer eines Gartenplatzes, welcher sich zu dessen Ueberbauung erklärt hat, eine sechswöchige Frist sub präjudicio anzuberaumen, daß wenn er innerhalb derselben den Riß seines aufzuführen vorhabenden Gebäudes nicht ad approbandum eingeschickt haben wird, er alsdann als auf sein Vorrecht Verzicht leistend angesehen, und jedem andern die Ueberbauung seines Gartenplatzes überlassen werden soll.

ad. 4) Findet man es billig, daß dem Eigenthümer eines Gartens ein Theil desselben bevorbleibe, insoweit dieses mit dem Plan des neu aufzuführenden Gebäudes und überhaupt mit der Bau-Ordnung vereinbarlich ist.

*) Vergl. 1810. 22. Juli und 22. Oct.; 1818. 16. Mai.

Digitized by Google

ad. 5) Ist, im Fall der Eigenthümer sich zu dem angebotenen Preis nicht verstehen würde, solcher durch gerichtliche Taxation zu bestimmen.

ad. 6) Sind alle Gesuche um Erweiterung bestehender Gebäude, oder Errichtung neuer Feuerwerke und Feuerstätte an die Königl. Ober-Policei-Direction zu bringen.

Bei den Gesuchen erster Art ist nach Beschaffenheit der Umstände mit Königl. Hof-Bau-Departement zu communiciren.

In Ansehung der Gesuche letzterer Art aber eine genaue Untersuchung und Prüfung des vorgelegten Bauriſſes durch die Bau und Feuerschau vornehmen zu lassen, und sofort von dem Ganzen dem Königlichen Policei-Ministerium zu Verfügung des weiteren berichtliche Anzeige zu machen.

Nicht weniger sind auch

ad. 7) die Gesuche wegen Errichtung neuer Gebäude, Gartenbäuser, Wohnungen mit Feuerwerken außerhalb der Stadt bei der Königl. Ober-Policei-Direction anzubringen, welche wegen neu aufzuführender Gebäude immerhin mit dem Königl. Hofbau-Departement zu communiciren, *) übrigens auch mit andern etwa hiebei interessirten Behörden Rücksprache zu nehmen, sofort das Ganze zur höhern Entscheidung des Königl. Policei Ministeriums vorzulegen, überhaupt aber dergleichen Bauten außerhalb der Stadt nicht zu sehr zu begünstigen hat, damit durch sie die Anbauung der in der Residenz angelegten neuen Straßen nicht behindert werde.

Decr. Stuttgart im Königlichen Policei-Ministerio, den 2. Juni 1808.

*) Aufgehoben durch die Königl. Verordnung vom 12. November 1816. Reg. Bl. N. 53.

1808. 11. Juni. Reg. Bl. S. 330.

Verordnung, das Führen des Hornviehs ins Schlachthaus betreffend. *)

Da man mißfällig bemerkt hat, daß die Mezger bei dem Führen des Hornviehs in das Schlachthaus die zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nothwendige Vorsicht nicht anwenden, und das Vieh entweder durch Mezger-Jungen oder ein einziges Kind, auch nicht zureichend geknebelt führen lassen, die Meister meistens nicht dabei sind, sondern gewöhnlich in das Schlachthaus voraus gehen, und die Knechte noch zu gleicher Zeit Butten mit Geschirr auf dem Rücken tragen, so, daß sie im Fall des Ausreissens des

*) Erneuert: 1811. 6. August. §. 58.

Digitized by Google

Hornviehs nicht einmal ihre volle Kraft anwenden können, so findet man sich veranlaßt, zu verordnen,

1) jedes Hornvieh, das in das Schlachthaus geführt wird, ist mit einem starken Seil um den Kopf zu versehen,

2) muß es nicht durch Lehrlinge, sondern durch den Meister und Knecht, oder durch zwei Knechte geführt werden,

3) ist das Hornvieh mit einer Schlinge dergestalt zu fesseln, daß die Schlinge in einem der beiden Hörner hängt, und auf der nemlichen Seite am Fuß festgemacht wird, so daß das Vieh beim ersten Anziehen niederfallen muß.

4) Diese Schlinge ist dem Vieh nicht eher abzunehmen, bis es getödtet ist.

5) Jeder Mezger, der auf diese vorgeschriebene Weise sein Vieh nicht führt, oder dessen Vieh im Schlachthaus nicht auf diese Art angetroffen wird, verfällt in die Strafe von 10 fl.

6) Zu Jahr- und Wochenmarkt-Zeiten darf bei 3 fl. Strafe kein Hornvieh über den Markt, und bei gleicher Strafe

7) niemals über das welsche Brücklen oder durch Winkel und Straßen, die nicht zureichende Breite haben, um gehörig ausweichen zu können, geführt werden. Endlich

8) erhält jeder, der einen Contraventionsfall anzeigt, das Drittel der Strafe als Anbring-Gebühr.

Stuttgart, den 11. Juni 1808.

Königliche Ober-Policei-Direction.

1808. 26. Juli. Reg. Bl. S. 390.

Vorschrift in Häuser-Bau-Sachen.

Da Se. Königl. Majestät durch ein allerhöchstes Decret vom 23. Juli zu verordnen allergnädigst geruhet haben, daß auch in den Nebenstraßen zu Stuttgart unter keinerlei Vorwand von der einmal bestehenden Verordnung abgegangen werden könne, wonach der untere Stock der neu errichteten Häuser jedesmal von Stein seyn muß; *) so wird solches für alle Bauende zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart.

Königliches Hof-Bau-Departement.

---

*) Ausnahmen: 1810. 22. Juli. — Erläuterung: 1812. 5. October. §. 2.

Digitized by Google

1808. 28. August. Reg. Bl. S. 459.

Policei-Verordnung gegen das unbefugte und gefährliche Hintenaufsitzen auf den Gefährten während des Fahren.

Vor einigen Tagen hatte ein Soldat, der sich auf eine Chaise während des Fahrens und ohne Wissen des Kutschers gesetzt hatte, das Unglück, mit den Füßen in das Rad zu kommen, und dadurch auf die schmerzlichste Art sein Leben zu verlieren.

Da es nun sehr häufig zu geschehen pflegt, daß sich Kinder und erwachsene Personen in dem vollen Fahren der Kutschen und anderer Wagen hinten aufschwingen, und dadurch leicht ähnliche Unglücksfälle entstehen können, so findet man nöthig, obiges Ereigniß zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und Jedermann zu warnen, sich alles unbefugten Hinaufschwingens auf die Wagen während des Fahrens um so gewisser zu enthalten, als die Policei-Soldaten angewiesen sind, sobald sie bemerken, daß Jemand hinten auf einer Kutsche oder auf irgend einem Wagen sitzt, den Kutscher halten, und den Aufsitzenden, wenn er nicht dazu die Erlaubniß erhalten hat, absteigen zu lassen, um ihn vor die unterzeichnete Königl. Behörde zu bringen, wo er zur Verantwortung gezogen, und die Erwachsene mit 1 fl. Strafe belegt, die Kinder aber, neben Verantwortlichkeit der Eltern körperlich gezüchtiget werden sollen.

Stuttgart, den 28. August 1808.

Königliche Ober-Policei-Direction.

1808. 12. Sept. Reg. Bl. S. 476.

Policei-Verordnung in Betreff des städtischen Schießplatzes.

Auf die von der Nachbarschaft des hiesigen Stadtschießhauses eingekommenen Klagen, daß sie sich in ihren an das Schieshaus gränzenden Gärten durch abgeprellte Kugeln in der größten Gefahr befinden, hat man zwar augenblicklich die Verfügung getroffen, daß am Ende des Schießplatzes in der Richtung gegen die gedachte Gärten eine 40 Schuh hohe 55 Schuh lange und 1½ Schuh breite Verschanzung, mittelst einer doppelten, ganz mit Sand und Erde ausgefüllten Bord-Wand errichtet, und dadurch das Durchdringen der Kugeln unmöglich gemacht, mithin alle Gefahr beseitiget wurde.

Da aber zugleich in Erfahrung gebracht worden ist, daß sich öfters Personen ausser den in den öffentlichen Zeitungs-Blättern bekannt gemachten Schießtägen, ohne sich vorher bei den aufgestellten Schützenmeistern zu melden, oder dem Thorwarth und

Digitized by Google

Zeiger etwas hievon anzuzeigen, auf den Schießplatz begeben, um ihre Büchsen, Flinten und Pistolen zu probiren, so siehet sich unterzeichnete Königl. Behörde veranlaßt, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß künftig Niemand, wes Standes und Würde er auch sey, sich außer den zwei in der Woche festgesetzten Schießtägen, Mittwochs und Samstags Nachmittags, auf das Schießhaus mit Gewehren begeben, und sie abschießen dürfe, und deshalb der hiesige Thorwart und Zeiger Ehnle bereits und bei 3 Gulden Strafe angewiesen sey, ausser den benannten gewöhnlichen Tägen und Stunden Niemand das Schießhaus zu öffnen, und jeden, der sich dieser Verordnung ungeachtet, durch die daran stoßende Felder auf den unverschlossenen Schießplatz begeben und dagegen handlen würde, sogleich der unterzeichneten Behörde zur Bestrafung anzuzeigen. Stuttgart, den 12. September 1808.

Königliche Ober-Policei-Direction.

1808. 13. Sept. Reg. Bl. S. 477.

Policei-Verordnung, das Tabackrauchen betreffend. *)

Mißfälligst muß man bemerken, daß wieder viele Personen auf den Straßen der Stadt, sogar auf der Planie und andern öffentlichen Spaziergängen mit brennenden Tabackspfeifen herumgehen, obgleich dieser Unfug, der sowohl der Sittlichkeit als der öffentlichen Sicherheit zuwiderlauft, schon längst bei Strafe untersagt ist.

Man sieht sich daher veranlaßt, das desfalls bestehende Verbot in Erinnerung zu bringen, und allgemein bekannt zu machen, daß einem jeden, ohne Unterschied des Standes und der Würde, der mit einer brennenden Pfeife in dem Mund oder in der Hand, auf den Straßen der Stadt und in den Königl. Anlagen angetroffen wird, die Pfeife werde abgenommen, und derselbe noch außerdem mit einer Strafe von 3 fl. werde belegt werden.

Stuttgart, den 13. September 1808.

Königliche Ober-Policei-Direction.

*) Erneuert 1811. 6. August §. 55.

1808. 20. Sept. Reg. Bl. S. 478.

Verordnung wegen der Ausweise der inländischen männlichen Dienstboten.

Die hiesigen Inwohner werden hierdurch erinnert, keinen inländischen männlichen Dienstboten Aufenthalt zu geben, welche

Digitized by Google

sich nicht mit oberamtlichen Certificaten legitimiren können, daß sie sich außer dem Oberamte ihres Wohnorts aufhalten dürfen.

Eben so werden sämmtliche Oberämter ersucht, die von hier im Reiche befindliche Bürgers- und Beisitzers-Söhne anzuweisen, ihren Aufenthaltsort dem hiesigen Stadtoberamte anzuzeigen, und sich zu ihrem fernern Aufenthalt ausserhalb der hiesigen Stadt die oberamtliche Legitimation ertheilen zu lassen.

Stuttgart, den 20. September 1808.

Regierungsrath, Stadtoberamtmann.

1808. 20. Sept. Reg. Bl. S. 491.

Policei-Verordnung, das verbotene Ausschütten aus den Fenstern auf die Straßen betreffend. *)

Seit einiger Zeit sind wieder mehrere Klagen vorgekommen, daß besonders zur Nachtzeit Wasser und sogar Unreinlichkeiten aller Art aus den Fenstern auf die Straßen geschüttet werden.

Man sieht sich daher veranlaßt, die schon im Jahr 1790. dieserhalb erlassene Policei-Verordnung zu erneuern, und zu verordnen, daß ein jeder, der sich solchen Unfug erlaubt, mit 5 fl. Strafe belegt werden, und man sich künftig wegen dieser Strafe sowohl, als der im Falle einer Beschädigung zu leistenden Genugthuung, wenn der Thäter nicht gleich zu entdecken wäre, an den Eigenthümer des Hauses, aus welchem geschüttet wurde, und bei herrschaftl. Gebäuden an diejenigen denen die Wohnung darin angewiesen ist, halten werde, da diese dafür zu sorgen haben, daß ihre Hausgenossen oder Dienstboten den bestehenden Policeigesetzen die schuldige Folge leisten, wo übrigens ihnen der Regreß gegen den Uebertreter unbenommen bleibt.

Königliche Ober-Policei-Direction.

*) Vergleiche 1809. 18. Juni; 1811. 6. August. §. 32. 33.

1808. 24. Sept. Reg. Bl. S. 491.

Warnung gegen das unbefugte und unvorsichtige Obstdörren.

Der Kanzleibott Deyhle dahier hat ohne obrigkeitliche Besichtigung und Erlaubniß eine Obstdörre in seiner Küche eingerichtet, die darin verbrannt ist. Er wurde deshalb mit der Legalstrafe von 15 fl. belegt. Zur allgemeinen Warnung wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit ein jeder, der Obstdörren ein-

Digitized by Google

richten will, erinnert werde, sich hiebei nach der bestehenden General-Verordnung die Feuerpoliceigesetze betreffend d. d. 13. April d. J. *) im Regierungsblatt Nro. 16. benehme, und vor Schaden und Strafe hüte.

Stuttgart, den 24. September. 1808.

Königliche Ober-Policei-Direction.

*) A. Nr. XXII. „Bei 10 Thaler Strafe, welche von dem Bauenden, so wie von jedem Handwerksmann, welcher sich dazu gebrauchen läßt, einzuziehen ist, dürfen weder Feuerwerke noch Feuerstätte, als Obstdörren ꝛc. ohne obrigkeitliche Besichtigung und Erlaubniß neu eingerichtet oder abgeändert werden."

1808. $\frac{20}{24}$. October.

Signatur an die Ober-Policeicommissairs, den Holzhandel betreffend. *)

Da man für nöthig findet, dem einreissenden Holzwucher Schranken zu setzen, und dieser Zweck dadurch zu erreichen sein dürfte, wenn sorgfältig darauf gesehen wird, daß die Holzeinkäufe nicht außerhalb den Thoren geschehen, sondern alles Holz zu Markt gebracht und daselbst unter Aufsicht der Policei zum Verkauf aufgestellt wird; Als wird dem Königl. Ober-Policeicommissaire ... aufgetragen, nicht nur selbst über die Holzmärkte eine genaue Aufsicht zu führen, sondern solche auch durch die Policeisoldaten führen zu lassen, damit den Zusammenrottirungen und Verabredungen der Holzmesser wegen Fixirung eines Preises begegnet werden möge.

Sign. Stuttgart in Königl. Ober-Policei-Direction den $\frac{20}{24}$. October 1808.

Ex speciali Decreto.

*) Diese Verfügung wurde durch das Rescript des Königl. Residenz-Policei-Ministerium v. 1. October 1817 ausdrücklich bestätigt, und daher unterm 20. desselben Monats durch Ausschreiben an die K. Ober-Policei-Commissairs erneuert.

1808. 3. Novbr. N. B. Bl. 87. b.

Ministerial-Verfügung in Betreff der, über Kinder unter 14 Jahren auszuübenden Fremden-Policei. *)

Der Königlichen Ober-Policei-Direction wird anmit angefügt, daß Kinder unter 14 Jahren keines Erlaubnißscheines und überhaupt keiner Anzeige bei der Ober-Policei-Direction bedürfen.

Decr. Stuttgart im K. Policei-Ministerium den 3. Nov. 1808.

*) Vergl. 1808. 7. April.

Digitized by Google

1808. 13. Decbr. (besonders gedruckt.)

Erneuerte Policei-Verordnung, das Vorfahren der Wägen nach geendigtem Schauspiel betreffend. *)

Da der unterm 6. Jan. d. J., **) in Betreff des Auf- und Vorfahrens der Wägen auf dem Komödienplatz ergangenen Verordnung seit einiger Zeit entgegen gehandelt wird, und erst kürzlich eine solche Unordnung statt hatte, daß nicht allein jedem einzelnen Gefährt Gefahr der Beschädigung und des Unglücks drohte, sondern auch die Fußgehende nothwendig in Besorgniß gerathen mußten, so siehet man sich veranlaßt, diese Verordnung hiemit zu wiederholen, und dahin auszudehnen,

1) daß alle Kutscher hiemit angewiesen werden, zum Abholen aus der Komödie durch die Seegasse herein in die neue Straße zu fahren, wo sie bis an das Eck des botanischen Gartens vorfahren, daselbst aber halten müssen, so daß kein einziger Wagen mehr auf dem Komödienplatz selbst halten darf. In der neuen Straße haben sie sich in Reihen hinter einander, und, wenn die Anzahl es erfordert, bis in die Seegasse zu stellen;

2) die aus der Königsstraße kommende Kutscher haben ebenfalls um das Kaufmann Keller'sche Haus herum in die Seegasse, und von da, wenn sie noch Platz finden, in die neue Straße zu fahren.

3) Gleich bei der Anfahrt in der neuen Straße wird von nun an jeder Kutscher, wie er ankömmt, eine Nummer von dem Unterofficier der Policeisoldaten erhalten, wie sie ihn der Reihe nach trifft.

4) Sobald das Schauspiel zu Ende ist, ruft der Unterofficier die Kutschen nach den ausgegebenen Nummern auf.

5) Nur nach diesem Aufruf dürfen die Kutscher vorfahren, und sie geben an dem Schauspielhaus die erhaltene Nummer jedesmal dem Unterofficier zurück. Wer durch eine andere Straße oder früher vorfährt, als er nach seiner Nummer gerufen ist, unterliegt der gesezlichen Strafe von 3 fl.

6) Dieser Verordnung sind alle Wägen unterworfen, die Königlichen Wagen und die Wagen der Königlichen Familie allein ausgenommen, welche über den Komödienplatz unter dem Portal vorfahren.

Stuttgart, den 13. December 1808.

Königliche Ober-Policei-Direction.

*) Vergleiche 1817. 13. Januar.

**) Sie ist vom 8. Januar 1808 und in das Regierungs-Blatt Nr. 2. aufgenommen.

Digitized by Google

1808. 23. December.

Signatur an das Oberfleischschauer-Amt, die Glut-Geschirre betreffend.

Es ist zwar nach der Feuer-Policei-Ordnung Lit. A. §. 50. *) erlaubt, daß die, auf dem Markt feil habende Personen sich winterlicher Zeit nur kupferner, eiserner, oder blecherner, und mit durchlöcherten Deckeln versehener Glut-Geschirre bedienen dürfen, dem ungeachtet hat man die gewisse Nachricht erhalten, daß besonders die Mezgermeister, welche in der Mezig an Wochenmärkten feil haben, sich gefährlicher Glutgeschirre bedienen, und sogar sich nicht scheuen, mit offenes Feuer enthaltendem Geschirr durch den Pferdestall des Sonnenwirths in die Mezig zu gehen, und daß solches erst gestern geschehen seye.

Da aber durch eine solche Unvorsichtigkeit sehr leicht Gefahr entstehen kann, und der Sonnenwirth nicht schuldig ist, den Durchwandel durch seinen Stall zu gestatten, als wird den Oberfleischschauern anmit aufgegeben, der samtlichen Mezgermeisterschaft unverzüglich zu insinuiren, und die Insinuation von jedem unterschreiben zu lassen, daß, wer sich in Zukunft unterstehe, mit einem Glutgeschirr, es möge offen oder geschlossen seyn, durch den Stall des Sonnenwirths zu gehen, unnachsichtlich mit 10 fl. Strafe werde angesehen werden.

Gleiche Strafe habe auch derjenige zu gewärtigen welcher mit offener Glutpfanne sich in der Mezig betreten lasse. Sämmtliche Policeisoldaten seyen von heute an besonders angewiesen an beiden Orten wachsames Aug zu halten, und alle Uebertretungen sogleich anzuzeigen.

Diese Signatur ist seiner Zeit, wenn sie von jedem unterschrieben seyn wird, hieher zurückzugeben.

Sign. Stuttgart, den 23. December 1808.

Königliche Ober-Policei-Direction.

*) Vergl. 1790. 9. October.

1808. 23. Decbr. R. Bl. v. 1809. S. 15.

Die Notizen für das Familien-Register betreffend.

Da nunmehr mit Anlage des allergnädigst angeordneten Familien-Registers bereits der Anfang gemacht worden ist, so wird hiemit bekannt gemacht, *) daß zufolge §. XII. der hierauf sich

*) Vergl. 1810. 30. Mai.

Digitized by Google

beziehenden Verordnung dd. 1. Juli 1808 sämtliche Familienhäupter hiesiger Königlicher Residenzstadt, von denjenigen Ereignissen in ihren Familien, welche nicht in die hiesigen Kirchenbücher eingetragen werden, als: z. B. wenn ein Familienglied auswärts stirbt; oder eine Stuttgarterin auswärts entbunden wird, und dergl. die Redaktion des Familien-Registers in Zukunft jedesmal zu benachrichtigen haben. Derlei Anzeigen sind in der Schreibstube der hiesigen Königl. Stadtoberamtei, unter der Aufschrift: „an die Redaction des Familien-Registers“ versigelt abzureichen, und die Notizen von der Zeit an nachzuholen, als die unlängst von der Königl. Ober-Policei-Behörde eingesammelten Familien-Denkzettel ausgefertigt worden sind. Obige Verordnung macht ferner jedem hereinziehenden Inländer zur Pflicht, von seinem vormaligen Wohnorte einen Auszug aus dem Familien-Register in Beziehung auf seine Person und Familie mitzubringen und an die Redaction zu übergeben. Den 23. Dec. 1808.

Die zur Redaction des Familien-Registers von Stuttgart verordnete Deputation.

1809. 7. April. N. B. Bl. 114.

Anordnung, die Jahrmärkte betreffend. *)

Schon mehrmalen hat man sich überzeugt, daß die bisherige Einrichtung der hiesigen Jahrmärkte eine Abänderung zum Besten der auf dem Markt wohnenden Gewerbsleute und zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit und Bequemlichkeit erfordern.

Besonders mußte man mißbilligen, daß zu dem Aufschlagen der Boutiquen so, wie deren Wegschaffung, oft drei Wochen Zeit verwendet, und dadurch der freie Wandel, so wie der Umtrieb und die Aufsicht auf dem Wochenmarkt unnöthig lange gehemmt werde.

Eben so gefahrvoll ist es, daß die Nebenstraßen des Markts oft ganz mit Marktständen besetzt, die Buden auf dem Markt selbst auch so eng auf einander gestellt werden, daß man im Fall eines in der Nähe entstehenden Brands unmöglich mit den erforderlichen Löschinstrumenten beikommen kann, und selbst der gewöhnliche Wandel zwischen den Boutiquen zu sehr verengt und gehemmt ist.

Um nun einstweilen und bis das Waaghaus eine andere Bestimmung erhalten, oder vielleicht die Stadt das Königl. Bibliothekgebäude käuflich an sich bringen könne, die Jahrsmärkte für

*) Siehe 1817. 3. Mai.

die Zukunft besser, gefahrloser und zweckmäßiger einzurichten, will man den von dem Magistrat deshalb unterm 11. Decbr. vorigen Jahrs gemachten Vorschlag den großen Plaz neben der St. Leonhards-Kirche auch dazu zu benuzen, genehmigt und verordnet haben, daß

1) alle inn- und ausländische Professionisten, als Nadler, Flaschner, Dreher, Bürstenbinder, Zeugmacher, Bordenmacher, Buchbinder, Zeugschmied, Strumpfweber, Baumwollengarnhändler, Zinngießer, Kirschner, Weiß- und Rothgerber, Saifensieder, Tuchmacher, Flachshändler, Leine Tuchhändler, Gürtler, Nagelschmied, Haubenmacherinnen, Lebkuchenhändler, Scheurenkrämer, Hafner, Schumacher, Verkäufer ꝛc.; alle Krämer, worunter besonders die Ehninger-Krämer begriffen sind, in Zukunft nicht mehr, weder in einer Boutique, noch in einem Stand auf dem Marktplaz, oder in einer Nebenstraße feil haben dürfen, sondern es sind für dieselbe auf dem St. Leonhardsplaz besondere Boutiquen und Stände aufzuschlagen, wo dieselbe ihre Waaren feil haben dürfen, und für hundert Boutiquen Plaz ist.

Diese Boutiquen und Stände sind daselbst in Reihen aufzustellen, gleich jenen auf dem alten Marktplaz, nur weiter auseinander.

2) Alle bisher von derlei Personen besetzte Neben-Straßen, namentlich:

die Schulgasse,
die Hirschgasse,
das Bärengäßlein,
der Münzplaz,
die Großfürstwirthsgasse,
die Bechergasse,
der Plaz um den Nesenbach,
der Plaz zum Waaghaus und
hinter der Bibliothek

müssen in Zukunft ganz frei bleiben, und dürfen bei eigener Verantwortlichkeit des Obermarktmeisteramts nicht mehr mit Boutiquen oder Ständen verstellt werden.

3) Der bisherige Marktplaz ist in Zukunft ganz allein für fremde und einheimische Kaufleute, Gold- und Silberarbeiter, Bijoutiers, Putzmacherinnen, Galanteriehändler, Glashändler ꝛc. bestimmt.

4) Den fremden Kaufleuten ist der Vorzug in Ansehung der Boutiquen vor den inländischen und hiesigen eingeräumt und letzteren nur dann erst eine Boutique auf dem alten Marktplaz zuzugestehen, wenn noch welche für dieselbe übrig bleiben sollten, im andern Fall sie ebenfalls auf den Marktplaz bei der St. Leonhardskirche zu verweisen sind.

Digitized by Google

5) Hierdurch wird das bisherige Feilhaben mancher fremden Kaufleute in den Wirthshäusern während des Jahrmarkts von selbst aufhören.

6) Sind die Boutiquen auf dem Marktplaz so einzutheilen, daß zwischen jeder Reihe ein zureichender Plaz zum durchfahren mit einem Gefährt übrig bleibt; und damit voraus bestimmt sey, wie viel Boutiquen auf solche Art dort aufgestellt werden können, und dürfen, so hat Geometer, Marktmeister Roth, den Marktplaz nach dieser Vorschrift einzutheilen, die Zahl der Boutiquen genau zu berechnen, und binnen 14 Tagen diese Eintheilung und Berechnung dahier vorzulegen.

7) Dürfen die Boutiquen gegen das Rathhaus nicht über das Eck des Bibliothekgebäudes herausgerückt werden, damit die ankommende Güterwägen Raum genug zum Anhalten und Abladen haben, und kein Unglück entstehen kann.

8) Wird hiemit dem Obermarktmeisteramt bei gleicher Verantwortlichkeit aufgegeben, das Auf- und Abschlagen der Boutiquen nicht mehr in Entreprise zu geben, sondern soviel Handwerksleute und Fuhren zu bestellen, als erforderlich sind, und beide Marktpläze höchstens in drei Tagen mit Boutiquen zu bestellen, und wieder zu räumen. Was

9) die während dem Jahrmarkt abzuhaltende Wochenmärkte betrifft, so ist den Victualienhändlern wie bisher die neue Brücke, die Hirsch- und Kirchgasse zu belassen.

10) Fangt in Zukunft jeder Jahrmarkt am ersten Tage der Woche an, und endigt sich mit dem letzten derselben; Sollte eine Ursache der Fortsetzung über eine Woche vorhanden seyn, so müssen die fremden Kaufleute bei Unterzeichneter Königl. Behörde darum einkommen.

11) In Ansehung der zu Marktzeiten hieher kommenden fremden Thiere will man ein für allemal verordnet haben, daß solche nie mehr in der Stadt sich aufhalten dürfen, sondern die Eigenthümer solcher Thiere sind damit vor die Stadt hinaus zu weisen, und ist ihnen nur außerhalb derselben die Aufschlagung von Hütten gestattet, die Anweisung der schicklichsten Pläze vor der Stadt bleibt der unterzogenen Behörde vorbehalten.

Das Königl. Stadtoberamt und Magistrat hat hienach durch das Obermarktmeisteramt die nöthige Einleitung zu treffen, und den nächstkommenden Maienmarkt darnach einzurichten, solches auch der hiesigen Kaufmannschaft sowohl als, wenn es nöthig seyn sollte, den auswärtigen, die gewöhnlich die hiesige Märkte besuchen, vorher bekannt zu machen.

Sign. Stuttgart in Königl. Ober-Policei-Direction den 7. April 1809.

Ex spec. Decr.

Digitized by Google

1809. 1. Juni. N. B. Bl. 135.

Königliche Verordnung, die schlechten (bissigen) Hunde betreffend.

Da Seine Königliche Majestät wegen neuerlich häufig vorgekommener Fälle von Angriffen bisheriger schlechter Hunde zu verordnen für gut befunden haben, daß dergleichen Hunde abgeschaft, widrigenfalls bei jedem Schaden, der durch solche Hunde geschieht, der Besitzer des Hundes zu 30 Thaler Strafe und in wieder vorkommendem Fall eines durch dieselbe angerichteten Schadens zur körperlichen Strafe verurtheilt werden soll; *) so wird solches der Königl. Ober-Policei-Direction zur Nachachtung, und um zu Stuttgart das erforderliche hienach zu verfügen, zu erkennen gegeben.

Decr. Ludwigsburg im Königl. Policei-Ministerium, den 1. Juni 1809.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis.

*) Vergleiche 1818. 11. Juli. §. 3.

1809. 12. Juni. Reg. Bl. S. 237.

Policei-Verordnung, den Verkauf der unter dem Namen Kropfschwamm bekannten Schwämme betreffend.

Da der Badschwamm, welcher an und für sich nicht als narkotisches Pflanzengift wirkt, durch fehlerhafte Zubereitung oder durch unverhältnißmässige Gaben desselben, wie kürzlich die Erfahrung gelehrt hat, ein relativ schädliches Mittel werden kann, wodurch das Leben der Menschen in große Gefahr kommt; so sieht man sich veranlaßt, andurch zu verordnen:

1) Kein Apotheker darf die als Kropfschwamm in Gebrauch kommenden kleinern Badschwämme anders, als gehörig gebrannt, verkaufen oder abgeben.

2) Den Materialisten und Kaufleuten ist der Detail-Verkauf dieser kleinen Badschwämme gänzlich verboten.

Wer diesen zum allgemeinen Besten gegebenen Vorschriften zuwider handelt, wird mit einer Strafe von 20 Reichsthaler belegt, wovon dem Anbringer ein Drittheil zuerkannt wird.

Stuttgart, den 12. Juni 1809.

Königliche Ober-Policei-Direction.

Digitized by Google

1809. 18. Juni. Reg. Bl. S. 249.

Erneuerte Policei-Verordnung, das verbotene Ausschütten aus den Fenstern auf die Straßen betreffend.

Ungeachtet man das hiesige Publikum unterm 20. September v. J. *) auf die schon längst bestehende Verordnung aufmerksam gemacht hat, daß kein Wasser aus den Fenstern auf die Straßen bei Strafe von 5 fl. geschüttet werden darf; so kommen doch täglich wieder Klagen vor, daß dieser Verordnung nicht nachgelebt werde.

Man sieht sich daher veranlaßt, diese Policei-Verordnung nochmals in Erinnerung zu bringen, und dabei ausdrücklich zu bemerken, daß ein Jeder, der sich solchen Unfug erlaubt, ohne Rücksicht ob es wenig oder viel Wasser, reines oder unreines gewesen seie, unnachsichtlich mit der darauf gesezten Legalstrafe von 5 fl. belegt werde, und im Fall einer dadurch verschuldeten Beschädigung der Kleider zu dem Ersaz des Schadens angehalten werden wird.

Stuttgart, den 18. Juni 1809.

Königliche Ober-Policei-Direction.

*) Siehe oben.

1809. 17. August.

Auszug Königlichen Policei-Ministerialdecrets von diesem Tag wegen des, am 15. Juni d. J. in dem Haus des .... entstandenen Kaminbrandes.

Die Vorheerde betreffend.

Da übrigens wegen der Schädlichkeit und Feuergefährlichkeit der Vorheerde deren Hinwegschaffung von der Feuerschau für nothwendig erkannt wird, so verordnet man andurch, daß alle zu Stuttgart in Privathäusern vorhandene Vorheerde innerhalb sechs Monaten destruirt, und deshalb von der Bau- und Feuerschau das Erforderliche besorgt *) auch allen Maurermeistern die künftige Erbauung solcher Vorheerde bei empfindlicher Strafe untersagt werden solle.

*) Durch das Feuerschau-Presidium würde unterm 12. Sept. 1809., auf Befehl der Königl. Ober-Policei-Direction den Besitzern solcher Vorheerde eröfnet:

„daß bei zehen Thalern Strafe sich Niemand unterstehen solle, auf dem bisher bestehenden und zu destruirenden Vorheerden zu kochen.“

Digitized by Google

1809. 18. August. Reg. Bl. S. 350.

Erneuerte Polizei-Verordnung, das Stillehalten der Sr. Königl. Majestät auf der Straße begegnenden Wagen betreffend.

Da man mit gerechtem Befremden und Mißfallen bemerken muß, daß von Fahrenden, die Seiner Königlichen Majestät auf den Landstraßen und sonst begegnen, die Allerhöchstdenselben schuldige Ehrfurcht öfters ausser Augen gesezt, und auf eine unverantwortliche Art verlezt wird, indem sie sich, statt stille zu halten, und gehörig auszuweichen, heraus nehmen, schnell an dem Königlichen Wagen vorüber zu fahren, oder demselben im Wege sich zu stellen, wodurch die allerhöchste Person Sr. Königl. Majestät nicht selten einer Gefahr ausgesezt wird; so sieht man sich veranlaßt, die bestehende Verordnung, daß alle Kutscher und Fuhrleute, überhaupt Jedermann, der ein Gefährt führt, wenn er dem Wagen Sr. Königl. Majestät begegnet, oder demselben voranfährt, sogleich auf die Seite fahren, und so lang stille halten soll, bis Se. Königl. Majestät vorüber passirt sind, um so ernstlicher erneuren, als man solche grobe Verlezungen gegen die der allerhöchsten Person Sr. Königl. Majestät auf jede Weise zu bezeugende Ehrfurcht empfindlich bestrafen wird.

Stuttgart, den 18. August 1809.

Königliche Ober-Policei-Direction.

1809. 3. September.

Auszug Erlasses des Königl. Policei-Ministerium an die Königl. Ober-Policei-Direction, die Straßen-Ordnung betreffend.

Insbesondere hat aber auch die Policei-Direction ohne Zeit-Verlust die Verfügung zu treffen, daß die Eckel und Unlust erregende Ausguß-Rinnen, welche nicht in die Winkel hineingeführt sind, weggeschaft werden.

1809. 13. September. a.

Königliche-Verfügung, die Abstellung der hervorragenden Dachrinnen betreffend. *)

Seine Königliche Majestät haben den Bericht der Königl. Ober-Policei-Direction v. 10. dieses Monats, die Abstellung der

*) Vergleiche 1812. 5. October. §. 6.

hervorragenden Dachrinnen in der beiden Residenzen Stuttgart und Ludwigsburg betreffend, eingesehen, und den gemachten Antrag dahin genehmigt, daß, wenn entweder neue Dachrinnen angelegt oder schadhafte ausgebessert werden müssen, statt der bisherigen horizontal liegenden Dachrinnen perpendiculaire, das Wasser von unten ausgiessende Röhren angebracht werden sollen, welche in der Regel von Metall zu verfertigen sind, den ärmeren Hausbesitzern aber ausnahmsweise gestattet werden wird, solche von Holz, jedoch mit Farbe angestrichen, verfertigen zu lassen; Wornach die Königl. Ober-Policei-Direction das erforderliche zu verfügen, und besonders der Bauschau zu Stuttgart und Ludwigsburg, so wie den Bauhandwerksleuten überhaupt, hievon die Eröffnung zu ihrer Nachachtung zu machen hat.

Decr. Ludwigsburg, im Königlichen Policei-Ministerium den 13. September 1809.

Ad Mandatum sacræ regiæ Majestatis.

1809. 13. September. b. S. Seite 62.

1809. 14. September.

Vorschrift,

diejenigen Vorsichts-Maasregeln enthaltend, welche die Innhaber und Bewohner Königlicher Gebäude und Herrschaftlicher Quartiere selbst und deren Dienstboten und Gesinde zu Verhütung der Feuersgefahr genau zu beobachten haben. *)

I. Die Bewohner anlangend.

1) Die Oefen dürfen nicht mit Stangen umgeben werden, um Kleider, Wäsche oder Tücher daran zu hängen.

2) Weder auf noch unter die Oefen dürfen Bretter, Holz, Papier oder sonst brennbare Sachen gelegt werden.

3) Stühle, Tische, Betten u. s. w. müssen in gehöriger Entfernung von dem Ofen stehen.

4) In den Küchen dürfen keine Wäschen gehalten, auch keine Dörren darin angelegt werden.

5) Wenn eine Haushaltung Schmalz aussiedet, darf man sich nicht vom Heerde entfernen.

6) In den Vorkaminen und Einheizwinkeln darf nicht gekocht, auch kein Bügelhafen darin aufgestellt werden.

7) Auf die Dienstboten und das Gesinde muß ein wachsames Auge gerichtet, und ihnen noch Folgendes eingeschärft werden:

---

*) Vergl. die Hoffeuerpolizei-Ordnung v. 23. Nov. 1818.

Digitized by Google

II. Die Dienstboten und das Gesinde anlangend.

1) Jeden Sonnabend müssen die Kaminschooße, so weit sie auf dem Heerde stehend, umfahren werden können, mittelst eines Besens von dem Flockruß gesäubert werden.

2) In die Luftlöcher an den Oefen, in die Vorkamine und Einheizwinkel darf weder Kien noch Holz zum Dörren gestellt werden.

3) Glühende Kohlen dürfen weder auf bloßen Kohlenschaufeln, noch auf andere gefährliche Weise über den Oehrn getragen werden.

4) Kohlen und Asche oder sonst dergleichen brennbare Materialien dürfen weder auf der Bühne, noch in Holz- oder andern Ställen, und überhaupt nicht an irgend andern gefährlichen Orten aufbewahrt werden.

5) Die Asche muß, nachdem sie etwa die Nacht über im Ofen auf einen Haufen gekehrt und der Ofen verschlossen geblieben war, wenn sie auf diese Weise völlig erkaltet ist, in steinernen, mit Eisen verschlossenen Aschenbehältern aufbewahrt werden.

6) Schüsseln oder andere Gefässe mit glühenden Kohlen dürfen, zu welchem Gebrauch es auch sey, nicht in die Zimmer und Kammern gebracht werden.

7) In die Bühnenkammern, Holzställe, Remisen ꝛc. darf man nicht mit bloßen Lichtern gehen, sondern nur mit gut verschlossenen Glaslaternen.

8) Eben so wenig in Pferdeställe, und werden in diesen nur mit Drath übersponnene, an Ketten befestigte Glaslaternen geduldet.

9) In Ställen darf keine Räucherung vorgenommen werden.

10) In den Ofenkaminen darf nicht gekocht, besonders aber keine Bügelhafen darin angebracht werden.

11) In die Kamine dürfen zu Räucherung des Fleisches keine hölzerne, sondern nur eiserne Stangen gesezt werden.

12) Das Holz, die Wasserständer u. s. w. in der Küche dürfen nicht zu nahe an den Heerd oder die Ofenlöcher zu liegen und zu stehen kommen.

13) In Canonen- Quer- Wind- und überhaupt in kleinen Oefen darf in drei Theile gesägtes, in großen altdeutschen Oefen aber kein anderes, als wenigstens in der Mitte durch gesägtes Holz gebrannt werden, und sind nach dem Einfeuern die Ofenthüren gehörig zu verschliessen.

14) Das übertrieben starke Einheizen in den Oefen wird untersagt.

15) Die Einheizwinkel sollen immer von allen Gegenständen frei bleiben, weder Holz noch Asche darf darin angetroffen werden.

Digitized by Google

16) Die Kamine, besonders auf den Bühnen, dürfen nicht mit Brettern, Brennholz, Stroh, Heu ꝛc. umstellt oder umlegt werden; zu jeder Zeit muß man frei um jedes Kamin herumgehen und dazu kommen können.

17) Auf den Bühnen, oder in Bühnen- Holz- und Futterkammern und in den Ställen darf kein Tabak geraucht werden.

18) Jedes zerbrochene oder fehlende Glas in einer Stall-Laterne muß sogleich ergänzt werden; auch ist die Laterne immer an ihrer gehörigen gefahrlosen Stelle anzuhängen.

19) Die respective Castellans, Hausschneider und Aufseher in den Königlichen Gebäuden sind ernstlich angewiesen, über die genaue Beobachtung dieser Vorschrift zu wachen, und ohne Ansehen der Person von jedem Uebertretungsfall die Anzeige zu machen, um zur schleunigen Abhülfe die nöthige Einleitung treffen zu können.

Da übrigens durch in Zeiten angebrachte kleine Reperationen größeren, weit kostspieligeren, so wie manchem Nachtheil leicht vorgebeugt werden kann, so werden die Inhaber und Bewohner Königlicher Gebäude und Quartiere zugleich aufgefordert, sobald Ofenblatten springen, oder Kaminschooße und Kamine Risse und Lücken bekommen, oder Ofen- und Aschenthüren ihre Kloben verlieren, oder sonst feuergefährliche, auch andere bedeutende Defekte entstehen, den aufgestellten Castellan, Hausschneider und Aufseher, in deren Ermanglung aber den betreffenden Bau-Controleur sogleich davon in Kenntniß zu setzen.

Stuttgart, den 14ten September 1809.

Ex Speciali Resolutione Sacræ Regiæ Majestatis.

Königl. Ober-Hof-Bau-Departement.

1809. 13. Sept. Reg. Bl. S. 399.

Policei-Verordnung, das Anlegen der Fenster-Läden betreffend. *)

Da man wahrzunehmen hat, daß die Fensterläden, besonders in den untern Stockwerken der Häuser, nicht mit der gehörigen Vorsicht verwahrt und angelegt werden, hierdurch aber für die Vorübergehende manche Unannehmlichkeiten und selbst gefährliche Beschädigungen entstehen können; so sieht man sich veranlaßt, die Hauseigenthümer und Bewohner zur sorgfältigen Verwahrung und Anlegung der Fenster- und Dachläden aufzufordern und da-

*) Vergl. 1811. 6. August. §. 2., wo die Strafe auf 5 fl. erhöht ist.

Digitized by Google

bei bekannt zu machen, daß diejenige, welche sich deshalb eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen würden, mit einer Strafe von 1 fl, neben dem, daß sie für den entstandenen Schaden verantwortlich bleiben, werden angesehen werden.

Stuttgart, den 13. September 1809.

Königliche Ober-Policei-Direction.

1809. 14. September. S. S. 60.
1809. $\frac{23}{25}$. September.

Erlaß an das Stadt-Oberamt und Magistrat dahier in Betreff der Vorsprünge bei neuen Gebäuden. *)

Da S. K. M. allerhöchst zu verordnen geruht haben, daß in Zukunft alle neu zu erbauende, oder von Grund aus zu reparirende Gebäude ohne Vorsprung aufgeführt werden sollen; so wird solches dem Königl. Stadtoberamt und Magistrat hiemit bekannt gemacht, um die Bau- und Feuerschau, so wie sämtliche Bauhandwerksleute von dieser Verordnung zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Sign. Stuttgart in Königl. Ober-Policei-Direction, den $\frac{23}{25}$. September 1809.

Ad Mand. Sacr. reg. Majestatis.

*) Vergl. 1812. 5. October. §. 3.

1809. 5. Novbr. Reg. Bl. S. 458.

Policei-Verordnung, die Räumung der gemietheten Quartiere an den Quartalien betreffend. *)

Die mannichfaltigen Anstände und Verzögerungen, welche bisher bei den Logis-Veränderungen an den gewöhnlichen Quartalien vorgekommen sind, machen es nothwendig, nachstehende policeiliche Verordnung zu erlassen, und zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen.

1) Ist in der Regel jeder Miethsmann schuldig, die von ihm aufgesagte Wohnung an dem Tag des bestimmten Quartals zu verlassen, und zu Hinwegbringung seiner Mobilien die gleichbaldige Veranstaltung zu treffen.

2) In denjenigen Fällen hingegen, wo mehrere in einander greifende Logis-Veränderungen vorgehen, will man einen peremtorischen Termin von 14 Tagen dergestalt bestimmt haben, daß

*) Vergl. 1826. 30. October.

Digitized by Google

nach Verfluß von 7 Tagen wenigstens die Hälfte des Logis geräumt seyn muß, widrigenfalls auf Klage des nachfolgenden Miethmanns derjenige, welcher sich säumig bezeugen würde, zu gewärtigen hat, daß von Policeiwegen die Austragung der Effecten veranstaltet wird.

3) Da durch die bisher bestandene Gewohnheit, daß der ausziehende Miethsmann bisher die Reinigung der verlassenen Wohnung zu besorgen hatte, die bisher Statt gehabte Verzögerung der Räumung der Mieth-Logis vorzüglich veranlaßt worden, so will man hiemit die Bestimmung gemacht haben, daß nicht der abgehende, sondern der einziehende Miethsmann die Reinigung des Logis zu besorgen hat, wo übrigens ersterer für etwaige Beschädigungen dem Miethsherrn tenent bleibt.

4) Nur in dem Fall, wenn eine todtkranke Person sich in einem der zu verändernden Logis befindet, kann eine Ausnahme von dieser Verordnung gemacht werden; übrigens sind die Haus-Eigenthümer in dem Fall, wenn sie grössere Haus-Reparationen vornehmen wollen, nicht befugt, ihre Logis zu vermiethen, und wegen der geringern Reparaturen haben sie sich mit ihren Miethsleuten zu verständigen, indem unter diesem Vorwand nie der Aus- und Einzug in die Logis aufgehalten werden darf.

Stuttgart, den 5. November 1809.

Königliche Ober-Policei-Direction.

1810. 2. Mai. Reg. Bl. S. 213.

Die beim Begegnen geführter Handpferde von den Vorübergehenden zu beobachtende Vorsicht betreffend.

Schon einigemal hat sich der Fall zugetragen, daß durch das Führen der Handpferde die Vorübergehenden in Schaden gerathen sind. Um nun einem solchen Unglück möglichst zu begegnen, werden hiemit die Kutscher und Reitknechte aufgefordert, bei dem Spazierenreiten die Handpferde mit möglichster Vorsicht zu führen; die Vorübergehenden aber werden sich dadurch gegen ungefähres Unglück am besten schützen, wenn sie sich an die Seite des Reiters halten. Welches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 2. Mai 1810.

Königliche Ober-Policei-Direction.

Digitized by Google

1810. 6. Mai.

Erlaß an die Königl. Ober-Policei-Commissaires, den Handel mit Theater-Abonnement-Billets betreffend.

Da der Handel mit Theater-Abonnement-Billets der Theaterkasse sehr nachtheilig, und schon öfters der Fall vorgekommen ist, daß die Abkäufer derselben von den Wucherern betrogen worden sind, ein solcher Verkauf aber hauptsächlich in den Schild-Kaffee- und Gassen-Wirthshäusern zu geschehen pflegt, als wird den Königl. Ober-Policei-Commissairs der Auftrag ertheilt, in sämtlich diesen Schild-Kaffee- und Gassenwirthshäusern bekannt machen zu lassen, daß sie bei Strafe von 3 fl. diesen Verkauf in ihren Häusern nicht mehr dulden sollen.

Sign. Stuttgart, den 6. Mai 1810.

Königliche Ober-Policei-Direction.

1810. 30. Mai. Reg. Bl. S. 237.

Die Berichtigung und Ergänzung der Familien-Register betreffend.

Da sich bei dem Entwurf des allergnädigst vorgeschriebenen Familien-Registers ergeben hat, daß die von der hiesigen Innwohnerschaft übergebene Familienzettel größtentheils unvollständig und unrichtig übergeben worden sind; so wird nach einer ergangenen allerhöchsten Königlichen Verordnung durch die hiesigen Decanen und Ober-Policei-Commissairs ein Umgang in hiesiger Stadt veranstaltet, und bei solchem eine Revision der eingekommenen und unrichtigen Familien-Zettel vorgenommen werden.

Das hiesige Publikum wird von dieser allerhöchsten Verordnung hierdurch in Kenntniß gesezt, und dabei angewiesen, den Umgangs-Deputirten auf ihr Anmelden über die zu Berichtigung der Familien-Register vorzulegenden Fragen gehörige Auskunft zu ertheilen.

Zugleich wird die Aufforderung an die Innwohner und insbesondere an die Hauseigenthümer andurch erneuert, die von aussen hereinziehenden Familien jedesmal der unterzeichneten Königl. Behörde anzuzeigen, womit zugleich die weitere Verordnung verbunden wird, daß jedes Familienhaupt auch von allen in seiner Familie auswärts vorgehenden Veränderungen bei der Redaktions-Commission die Anzeige zu machen habe, so wie ohnehin jeder Hausbesitzer gehalten ist, alle Quartalien die in seinem Haus vorgehenden Veränderungen in Hinsicht von Vermiethungen dem

Digitized by Google

betreffenden Distrikts-Commissair unfehlbar anzuzeigen, *) um dadurch auf Berichtigung und Ergänzung der Familien-Register immer hinlänglich vorbereitet zu seyn.

Stuttgart, den 30. Mai 1810.

Königliche Ober-Policei-Direction.

*) Vergl. 1812. 25. Januar.

1810. 4. Juli.

Erlass der Königl. Ober-Policei-Direction an den Ober-Policei-Commissaire .... das Baden im Feuersee betr.

Da das Baden im Feuersee verboten ist, *) so erhält der Königl. Ober-Policei-Commissair .... den Auftrag, durch die Policei-Soldaten von Zeit zu Zeit täglich patrouilliren zu lassen, und diejenige, die Baden wollten, sogleich wegzuweisen.

Sign. Stuttgart, den 4. Juli 1810.

Königliche Ober-Policei-Direction.

*) Eine öffentliche Bekanntmachung dieses Verbots ist nicht erfolgt.

1810. 22. Juli. Reg. Bl. S. 300.

Königl. Verordnung, die zu Stuttgart neu aufzuführenden Gebäude betreffend. *)

Se. Königl. Maj. haben zu befehlen allergnädigst geruhet, daß allen Baulustigen in der Königl. Residenz nirgends anders zu bauen erlaubt seyn soll, als in folgenden neuen Straßen:

1) in der neuen Eßlinger Straße,

2) in der verlängerten Seegasse, bis an das am Ende derselben anzubringende Rondel und das dahin zu versezende Thor,

3) in der neuen von der Mitte des neuen Marstalls aus bis an das Rondel, wohin das Seegassen-Thor versetzt wird, führenden Straße, und

4) in der hinter dem ehemaligen botanischen Garten bei der neuen Caserne vorbei in die Seegasse sich ziehenden Straße.

Außer diesen bestimmten neuen Straßen und der Canstadter Straße, so wie der neuen Straße hinter dem Waisenhaus vorbei, sollen aber unter keinerlei Vorwand anderwärts neue Baustellen angewiesen werden. Auch sollen in diesen Straßen die unteren

*) Vergleiche 1808. 2. Juni. 1818. 16. Mai.

Digitized by Google

Erdgeschosse eines jeden neu aufzuführenden Gebäudes auf allen vier Seiten von Stein erbaut werden.

Blos den Weis- und Rothgerbern, Hafnern und im Feuer arbeitenden Handwerkern soll in der neuen Vorstadt ausserhalb dem Hauptstätter- und Seelthor Gebäude aufzuführen gestattet, und sollen nur diesen die in Absicht der Aufführung des untern Stoks von Stein oder sonst zuläßige Ausnahmen von der Bauordnung zugestanden, alle sonstige Baulustige aber genau an die Vorschriften der Bauordnung gebunden werden.

Diejenige, welche Lust bezeugen, in einer dieser bemerkten neuen Straßen ein Gebäude aufzuführen, werden aufgefordert, sich deßhalb in Zeiten um Anweisung der erforderlichen Baupläze zu melden, und ihre Risse in Duplo bei der Königlichen Ober-Policei-Direction einzureichen.

Stuttgart, den 22. Juli 1810.

Königliche Ober-Policei-Direction.

1810. $\frac{22}{23}$. September.

Erlaß an die königliche Ober-Policei-Commissaires, die Wochenmarkt-Ordnung betreffend.

Bei den vielen Mißbräuchen welche sich während dem Abhalten der Wochenmärkte seit einiger Zeit eingeschlichen haben, hat man sich veranlaßt gesehen, in Ansehung des Feilhabens der Handwerksleute und der grünen Waar- und Butter- auch Geflügelhändler eine Reform vorzunehmen, wobei man, jedoch unbeschadet der freien Circulation, auf die möglichste Concentrirung das Augenmerk gerichtet hat.

Hienach ist der Wochenmarkt auf folgende Weise eingerichtet:

1) Auf dem Marktplaz selbst sollen

a. alle feilhabende Krämer und Professionisten feil haben, deren Stände so zu stellen sind, daß sie förmliche Gassen bilden, wobei jedoch auf der Seite gegen das Waghaus hauptsächlich darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß zum An- und Wegfahren, so wie zum Auf- und Abladen der Güterwägen immerhin ein Raum von 70′ ganz frei gelassen werde, wie solches bisher geschehen ist.

b) Längst dem Bibliothekgebäude sind die Händler mit Butter und Eyer nöthigenfalls in mehrere Reihen aufzustellen.

2) In der Großfürstengasse sind die Geflügel-Händler zu placiren.

3) Zum Verkauf der Bäume, Weinreben und aller Gattungen Vögel ist der bisherige Plaz theils unten an der Schulgasse, theils in dem sogenannten Bandgäßle beizubehalten.

Digitized by Google

4) Zum Verkauf des Obstes ist der Plaz vor den Häusern auf dem Markt festgesezt.

5) Die Verkäufer der grünen Waaren sind in der Hirschgasse von dem Silberarbeiter Autheurieth'schen Haus an ganz die Hirschgasse hinauf bis gegen die Stadtschreiberei aufzustellen, so daß in der Hirschgasse die rechte Seite am Gasthof zum Hirsch ganz frei bleibt, weiter hinauf aber vom Eck der neuen Brücke an beide Seiten besezt werden können.

6) Den Verkäufern der Erdbirn und weißen Rüben ist der Plaz vor der Stadtschreiberei anzuweisen.

7) An dem Marktbrunnen haben wie bisher fremde Fischer ihre zu Markt bringende Fische und Krebse feil.

8) Zum Verkauf des Krauts bleibt die Hauptstätterstraße wie bisher bestimmt, es ist aber genau darauf zu sehen, daß die daselbst ankommende Krautkärren Reihenweis aufgestellt werden, damit der Wandel nicht zu sehr gehemmt wird. Eben so ist

9) zum Verkauf des Holzes die Hauptstätterstraße und der Plaz vor der Königl. Garde-Caserne beizubehalten, so wie

10) an lezterem Plaz auch wie bisher die Schnittwaar, Kohlen, Heu und Stroh verkaufet werden können.

11) Der Verkauf des Habers geschieht wie bisher im Kornhaus in dem sogenannten Burgerhöfle, so wie

12) in der Mezig alle Gattungen Fleisch verkauft werden können.

Die Königl. Ober-Policei-Commissairs, welche die Aufsicht über den Wochenmarkt nach dem unter ihnen festgesezten Turnus zu führen haben, werden hiemit angewiesen, nach dieser Vorschrift den Wochenmarkt genau einzurichten, und über dessen Abhaltung hienach zu wachen, und die neue Brücke und die Seite am Gasthof zum Hirsch von dem Feilhaben frei zu lassen.

Uebrigens hat es bei den noch anderweitig getroffenen Anordnungen sein Verbleiben.

Sign. Stuttgart in Königl. Ober-Policei-Direction, den 21/23. September 1810.

Ex speciali Decreto.

1810. 22. Oct. Reg. Bl. S. 509.

Verordnung, die Aufführung neuer Gebäude oder Reparirung schon bestehender betreffend. *)

Da man durch die von mehreren Bauenden sich erlaubte Eigenmächtigkeiten sich veranlaßt sieht, die bestehende Verordnungen

*) Vergl. 1808. 2. Juni; 1812. 15. Sept.; 1812. 5. Oct.; 1817. 10. Dec.; 1822. 16. April.; 1827. 24. Decbr.

Digitized by Google

in Ansehung der Aufführung neuer oder Herstellung und Veränderung schon bestehender Gebäude anmit wiederholt zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen, so wird

I) in Ansehung neu aufzuführender Gebäude entweder in der Stadt oder in den neu anzulegenden Straßen verordnet:

a) Jeder Baulustige hat, nachdem er sich einen Plaz ausersehen hat, welchen er überbauen will, bei Königl. Ober-Policei-Direction ein Exhibitum um Bau-Concession einzugeben, welches enthalten muß:

aa) wie lang, wie tief und wie hoch er bauen wolle,

bb) wer die Handwerksleute seyen, welche ihm den Bau herstellen,

cc) ob und auf welche Weise er Hintergebäude aufzuführen Willens seye,

b) diesem Exhibito muß jedesmal der Riß und zwar in duplo beigelegt seyn, ohne welches dasselbe nicht angenommen werden wird.

c) Ueber dieses Baugesuch ertheilt sodann die polizeiliche Bau- und Feuerschau die gesezliche Vorschriften, wie die Feuerwerker und die damit in Verbindung stehende Einrichtungen des Gebäudes verfertigt werden müssen.

d) Die Bau- und Feuerschau bemerkt auf beiden Rissen, welche von demjenigen, der sie verfertigt hat, unterschrieben seyn müssen, den Tag, wann ihr solche zur Untersuchung zugekommen, so wie auch, welchen Baulustigen solcher betreffe.

Wenn auf diese gesezliche Weise das Bau-Gesuch vorbereitet ist, so wird solches dem Königl. Ober-Hofbau-Departement zur Prüfung mitgetheilt, *) und von diesem Sr. Königl. Maj. zur Allerhöchsten Einsicht und Genehmigung, in so fern aber Anstände vorhanden sind, zur Allerhöchsten Entscheidung allerunterthänigst vorgelegt.

e) So lange die Allerhöchste Genehmigung nicht erfolgt ist, so lange darf mit dem Bauen selbst in keinem Stück angefangen werden.

f) Ist solche aber erfolgt, so ist sich genau an den allergnädigst genehmigten Riß und die dazu ertheilten Vorschriften zu halten, und in keinem Stück von demselben abzugehen, widrigenfalls neben dem Einreissen des unvorschriftmässig errichteten Baus, der Handwerksmann eine Strafe von 10 fl., der Bauende aber von 15 fl. zu gewärtigen hat.

g) Ohne jedoch nur im geringsten den Bauenden in seiner innern Einrichtung hierdurch beschränken zu wollen, und falls er irgend eine Abänderung entweder im Innern des Gebäudes vor-

*) Aufgehoben durch die Königl. Verordnung v. 12. Nov. 1816. S. hienach.

Digitized by Google

nehmen, oder das allergnädigst genehmigte Gebäude um einen Stock erhöhen wollte, bleibt es ihm überlassen, hiezu die Erlaubniß bei der Königl. Ober-Policei-Direction nachzusuchen, ohne welche jedoch bei der oben bestimmten Strafe keine eigenmächtige Abänderung vorgenommen werden darf.

II. In Ansehung der Veränderung schon bestehender Gebäude finden diejenige Vorschriften statt, welche die Bauordnung genau an Hand giebt. *)

Wenn ein Feuerwerk in einem alten Haus verändert, bestehende Gebäude erweitert, neue Fenster-Einrichtungen gemacht, das Parterregeschoß ausgebrochen, oder sonst eine Veränderung vorgenommen werden, und dadurch das Gebäude oder auch nur ein Theil desselben eine andere Gestalt erhalten sollte; so muß hiezu jedesmal die policeiliche Erlaubniß in einem besondern Exhibito mit Bericht der Bau- und Feuerschau und Vorlegung des Risses nachgesucht werden. Ehe diese erfolgt ist, darf kein Handwerksmann bei 10 Gulden Strafe sich unterstehen, mit der Arbeit anzufangen.

Eben so wenig darf der Bauende bei Strafe von 15 Gulden und zu gewärtigen habenden Wiedereinreissen dergleichen Reparationen unter irgend einem Vorwand ohne besondere Erlaubniß weiter ausdehnen, als angezeigt worden, und ist daher insonderheit die Beschaffenheit alter Gebäude vor dem Angriff der Arbeit genau zu untersuchen, da hinführo nicht mehr geduldet werden kann, daß unter dem Vorwand kleiner unumgänglich nöthiger Reparationen alte Gebäude in ihrer fehlerhaften Gestalt und Richtung neu hergestellt werden.

Die Bau- und Feuerschau, welcher die ertheilte Erlaubniß jedesmal zukommt, und solche an die Baulustige abzugeben hat, ist vermöge ihrer obhabenden Pflichten verbunden, ein wachsames Auge hierauf zu haben, und durch öftere Visitationen in derlei Gebäuden sich zu überzeugen, daß die gegebene Vorschriften auf das genaueste befolgt und besonders von den genehmigten Rissen in keinem Theil abgegangen werde, worüber dieselbe jedesmal nach gänzlich hergestelltem Bauwesen Bericht an die Königl. Ober-Policei-Direction zu erstatten, von jeder Uebertretung aber bei eigener Verantwortung die Anzeige zu machen hat.

Stuttgart, den 22. October 1810.

Königl. Ober-Hofbau-Departement.
Königliche Ober-Policei-Direction.

*) Nach einem Rescript v. 12. August 1817. sind von allen den Veränderungen, durch welche die Aussenseite der Gebäude eine sehr in's Aug fallende, in's Ganze gehende Veränderung erleidet, die Bauriße Sr. Majestät dem König vorzulegen.

1810. 19. December.

Ministerial-Verfügung, die Handhabung der Ordnung in Straßen-Policei-Sachen betreffend.

Man hat den Bericht der Königl. Ober-Policei-Direction vom 13. d. M. in Betreff der, wegen einiger policeilichen Gegenstände zu treffenden Anordnungen eingesehen ....

Anbelangend den

II. Punkt wegen des bei den Casernen vorgefundenen Unrath; So hat die Königliche Ober-Policei-Direction ferner auf diesen Gegenstand alle Aufmerksamkeit zu richten, und durch Communikation mit dem hiesigen Stadt-Commandanten diesem Uebelstand, wenn er wieder eintreten sollte, zu begegnen.

Soviel die

ad III. berührte Gegenstände und zwar

a) das Trocknen der Wäsche vor den Fenstern betrifft, so bleibt es bei dem bereits bestehenden *) Verboth, daß keine Wäsche vor die Fenster ausgehängt werden soll; hingegen ist den Hausbesitzern nicht zu verwehren, die Wäsche innerhalb des Zimmers auf dem Fenstergesemse zur völligen Austrocknung derselben herum zu legen.

b) Die Aufstellung von Stockbretter außerhalb der Fenster, die Einrichtung dazu mag gemacht seyn, wie sie will, ist nicht zu dulden.

Was endlich

c) das Auslegen der Betten zum Sonnen in den Straßen **) betrifft, so ist solches bei Strafe von 1 fl. für die Zukunft um so mehr ganz abzustellen, als es außerhalb der Stadt an tauglichen Plätzen hiezu nicht fehlt, und eben die Gründe, welches das Königliche Medicinal-Departement anführt, um die Nothwendigkeit des Sonnens der Betten darzuthun, beweisen, daß es für die Gesundheit nachtheilig sey, wenn solches in den Straßen der Stadt geschiehet.

Decr. Stuttgart im Königlichen Policei-Ministerium, den 19. December 1810.

---

*) Die Verordnung vom 19. Februar 1805. ist durch die — vom 6. August 1811. §. 34. erneuert. Vergleiche auch die Bekanntmachung v. 30. September 1808 im St. u. Reg. Bl. S. 495.

**) Vergl. 1811. 6. August. §. 34.

Digitized by Google

1810. 24. December.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Policei-Direction in Betreff der Waaren-Abgabe der Bäcker und Metzger in zu leichtem Gewicht. *)

Es wird hiedurch verordnet, daß jeder Bäcker und Metzger, der zu leichtes Gewicht giebt, und die in Rücksicht des Maaßes und Gewichts, wie auch in Ansehung der Zugaben bei dem Fleisch bestehende policeiliche Gesetze übertritt, mit 3 tägiger Incarceration und einer Geldstrafe von 10 fl., nebst der Confiscation der allzuleicht erfundenen Waare belegt werden soll, **) wovon das Publikum zu seiner Nachricht in Kenntniß gesetzt wird. Zugleich erwartet man aber auch, daß jede Haushaltung ihre Dienstboten anhalte, die erhaltene Zugabe, sie bestehe, worin sie wolle, nie mehr, wie bisher geschehen, wegzuwerfen, oder in der Mezig liegen zu lassen, indem man in vorkommendem Fall einen solchen Dienstboten ebenfalls zur Strafe zu ziehen wissen wird.

Sign. Stuttgart, den 24. Dec. 1810.

Königl. Ober-Policei-Direction.

*) 1. Diese Vorschrift gründet sich auf das Königliche Decret vom 22. December. 1810. Vergleiche 1790. 9. October VI. B. und C.
2. Siehe die Erläuterung vom 24. November 1817. und 1. September 1818.

**) Wegen öffentl. Bekanntmachung dieser Strafen, siehe 1818. 22. Juni.

1811. 5. März.

Ministerial-Erlaß an die Königl. Ober-Policei-Direction, den Victualienhandel betreffend.

Da Se. Königl. Majestät gnädigst beschlossen haben, daß das Institut der für die hiesige Residenzstadt aufgestellten patentisirten Victualienhändler aufgehoben werden soll, so wird solches der Königlichen Ober-Policei-Direction zur Nachricht mit dem Anhang zu erkennen gegeben, wie durch Communikation mit dem Königl. Ministerium des Innern die Einleitung getroffen worden, daß den verschiedenen bisher aufgestellten Victualienhändlern innerhalb sechs Wochen ihre Patente abgenommen, und an die Königliche Ober-Policei-Direction eingeschickt werden. Indem hierdurch allen denjenigen, welche Victualien auf die hiesigen Wochenmärkte bringen wollen, eine volle Handelsfreiheit eingeräumt wird; so wird deshalb eine allgemeine Bekanntmachung besonders an die Stuttgart nahe gelegenen Oberämter von Seiten des Königlichen Ministerium des Innern ergehen und dieselbe aufgefordert werden, ihre Amts-

Digitized by Google

Untergebene aufzumuntern, daß sie die hiesige Wochenmärkte mit den nöthigen Victualien versehen.

Zu steter Erreichung dieses Zwecks wird die Königl. Ober-Policei-Direction sich in beständiger Communikation mit den nahe gelegenen Oberämtern erhalten und alle Sorgfalt darauf verwenden, daß die Zufuhr der Victualien auf die Wochenmärkte befördert, und den damit Handelnden alle Erleichterung verschafft werde. Uebrigens hat es bei den bisher bestandenen Markt-Policei-Verordnungen *) sein Verbleiben, und ist an den Wochenmarkt-Tägen genau darauf zu sehen, daß alle Victualien auf den Marktplaz gebracht, und keinem Verkäufer gestattet werde, seine Waaren vor 11 Uhr in den Häusern feil zu tragen. **) Nach dieser Stunde ist es jedem erlaubt, damit hausiren zu gehen, und alsdann auch den Vorkäuflern der unbeschränkte Einkauf und Verkauf gestattet. Vor 11 Uhr aber dürfen die Vorkäufler auf dem Markt nicht erscheinen, und ist eine genaue Aufsicht über dieselbe zu führen, daß sie sowohl diese Vorschrift nicht übertreten, als auch nicht den auf den Markt kommenden Händlern und Landleuten vor die Thore hinaus entgegengehen, und ihnen ihre Waaren abkaufen, in welchen beiden Fällen gegen die contravenirende Vorkäufler unnachsichtlich mit der Confiscationsstrafe vorzugehen ist.

Decr. Stuttgart, im Königlichen Policei-Ministerio den 5. März 1811.

*) Siehe 1810. 14. September.
**) Vergl. 1817. 11. April; 7. Nov.; 11. Nov.; 1818. 6. Nov.

1811. 3. April. Reg. Bl. S. 168.

Die Stuttgarter Maien-Messe betreffend.

Da Se. Königl. Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die hiesige Maien-Messe 14 Tage dauren solle; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Sign. Stuttgart, den 3. April 1811.

Königliche Ober-Policei-Direction.

1811. 12. Mai. Reg. Bl. S. 390.

Policei-Verordnung, die neue Numerirung der Häuser und Benennung der Straßen betreffend. *)

Vermöge Allerhöchster Resolution Seiner Königlichen Majestät vom 14. März d. J. sind den, in hiesiger Resi-

*) Vergl. 1811. 20. Mai, 23. Mai; 1820. 1. März.

Digitized by Google

denz-Stadt Stuttgart neuangelegten Straßen folgende Namen beigelegt worden.

a) Die neue Straße von dem Plaz an, wo das alte Eßlingerthor gestanden hat, bis an das vormalige Gräflich von Normännische Haus führt den Namen: Charlottenstraße; Das, diese Straße schließende Thor den Namen Eßlingerthor, und der freie Plaz zwischen der Charlottenstraße und dem Waisenhause den Namen Charlottenplaz.

b) Die Straße vom Major von Fischerschen Hause an bis zum dermaligen Cantstatterthor erhält den Namen: Neckarstraße, und dieses Thor den Namen: Neckarthor.

c) Der, hinter dem Waisenhaus neuangelegten, an dem Palais des Herzogs Louis sich vorbeiziehenden, und bis an den Gasthof zum König von England gehenden Straße wird der Name Dorotheenstraße beigelegt.

d) Die, vom Professor von Dannekerschen Haus an bis in die bisherige Seegasse sich ziehende neue Straße führt den Namen Schloßstraße, die bisherige Seegasse den Namen Friederichsstraße, das aus dieser Straße führende Thor den Namen Friederichsthor, und die, von dem Hauptportal des Königl. neuen Marstalls bis an das neu anzulegende Friederichsthor sich ziehende Straße den Namen Kronenstraße.

Zugleich haben Se. Königl. Majestät in Ansehung der bisherigen Benennungen der alten Straßen und Pläze mehrere Abänderungen vorgenommen, und allergnädigst verfügt, daß sämmtliche in Stuttgart, innerhalb der Stadt befindliche Häuser nach vier Distrikten, welche mit A. B. C. und D. zu bezeichnen seien, unter Zugrundlegung der ältern Distrikts-Eintheilung numerirt werden sollen.

Der erste Distrikt A.

in welchem der Ober-Policei-Commissär Oppel *) die policeiliche Aufsicht führt, enthält hiemit folgende Straßen:

Neue Namen.	Alte Namen.
Königsstraße, mit Einschluß des Königsthor.	Großen Grabens.
Kronenstraße.	
Schloßstraße.	
Friedrichsthor	Seegassenthor.
Friedrichsstraße	Seegasse.
Fürstenstraße	neue Straße.
Weinstraße	Schulers Gäßle.
Kronprinzstraße	Hofmännische-Landschafts-Gaße.

*) Nun: Ober-Policei-Commissär Götz.

Neue Namen.	Alte Namen.
Langestraße	Lange Gasse.
Calwerstraße	Heugelische-Stallmeisters-Gasse.
Gartenstraße	Gartengasse.
Rothe Straße	Heilanden-Rothe-Gasse.
Hospitalstraße	Engels-Bauhof-Gasse.
Bergstraße	Wassersuppen-Gasse.
Hohe Straße	auf dem Bollwerk.
Casernenstraße	oben an der Büchsenthor-Caserne.
Gymnasiumsstraße	Spezialat-Gymnasiums-Gasse.
Büchsenthorstraße	Besezter Weg.
Heustraße	im Biegel.
Lindenstraße	Kastkellereigasse.
Canzleistraße	Heuwag-Canzlei-Gasse.

Sodann gehören in diesen Distrikt alle, außerhalb dem Büchsen- Friedrichs- und Königsthor liegende Gebäude.

In dem zweiten Distrikt B.

welcher dem Ober-Policei-Commissaire Göz *) zur Aufsicht übergeben ist, sind folgende Straßen:

Neue Namen.	Alte Namen.
	Schloßplaz.
Schulstraße	Schulgasse, unter der Mauer.
Bandstraße	Bandgäßle.
Grabenstraße	hinter der vormal. Gauppischen Apotheke.
Stiftsstraße	von dem neugebauten Gauppischen Haus an bis vor die Kirchgasse.
Kirchstraße	Kirchgasse.
Münzstraße	neue Münzgasse.
Bärenstraße	Bärengäßle.
Engestraße	Lastingsgäßle.
Dorotheenstraße	vom König von England bis zum Waisenhaus.
Dorotheenplaz	das Münzgebäude und der freie Plaz daselbst.
Spohrersstraße	Welschbrückle.
Reisgasse	zwischen dem Canditor Diehm- und dem Becker Weißischen Haus.
Bechergasse	Bechergäßle.
Marktstraße	Bechergasse.
Carlsstraße	alter Hafenmarkt.

*) Gegenwärtig: Schneider.

Digitized by Google

Neue Namen.	Alte Namen.
Charlottenplaz	der freie Plaz zwischen der Charlottenstraße und dem Waisenhaus.
Charlottenstraße	neue Eßlingerstraße.
Eßlingerthor.	
Neckarstraße	vom Major Fischerschen Haus bis an das Cantstatter Thor.
Neckarthor	Cantstatterthor.

Ferner gehören in diesen Distrikt alle, ausserhalb dem Neckar- und Eßlinger-Thor rechts liegende Gebäude, so wie die zur Stadt gehörigen Orte, Berg, Heßlach und Gablenberg.

Der dritte, dem Ober-Policei-Commissair Schwarzmann*) zur Aufsicht übergebene Distrikt Lit. C. begreift folgende Straßen in sich:

Neue Namen.	Alte Namen.
Marienstraße	Leimengrube.
Rothbühlthorstraße	Rothbühlthorstraße.
Postplaz	Postplaz.
Tübingerstraße	von dem Thor an bis ans Eck der Königl. Garde-Caserne.
Tübingerthor	Seelthor.
Wilhelmsstraße	Hirschgasse, vom Kieserschen Haus an bis auf den Marktplaz.
Friederichsplaz	Marktplaz.
Thurmstraße	Alte Münzgasse.
Unter der Mauer	unter der Mauer.
Dreherstraße	finstere Münz.
Bebenhäuserstraße	Bebenhäuser Hofgasse.
Lange Straße	Neue Brücke.
Schmale Straße	hinter dem Calwer Haus.
Breite Straße	Stadtschreibereibrücke.
Quergasse	hinter der Stadtschreiberei.
Milchstraße	Kühgäßle.
Gaißstraße	Gaißgasse.
Schustersstraße	Fleinersgäßle.
Steinstraße	Autenriethgäßle.
Schreinersstraße	Krausengäßle.
Nadlersstraße	Huber. Gäßle.
Küferstraße	Mack. Gäßle.
Mezgerstraße	Caffeegäßle.
Eichstraße	Eichgasse.
Klostersstraße	Adelbergerhofgasse.

*) Gegenwärtig: Ober-Policei-Commissaire Schneider.

Digitized by Google

Neue Namen.	Alte Namen.
Sonnenstraße	Löfflerisch Gäßle.
Ilgenstraße	Ilgengasse.
Rebenstraße	Steussengäßle.
Stockgäßchen	hinter den Schlosserläden.
Eberhardsstraße	der ganze lange Graben bis an die Frankische Apotheke.
Schlosserstraße	bei den Schlosserläden.
Thorstraße	Ducksteinisches Gäßle.

Ferner gehören in diesen Distrikt alle, ausserhalb dem Rothenbühlthor, dem Tübinger und Hauptstädter-Thor rechts liegende Gebäude, die Silberburg, des Traubenwirths Haus.

Endlich befinden sich im vierten mit Lit. D. bezeichneten, und dem Ober-Policei-Commissaire Esenwein *) zur policeilichen Aufsicht übergebenen Distrikt, folgende Straßen:

Neue Namen.	Alte Namen.
Holzstraße	Römisch Königsgasse.
Wagnergasse, vom Nesenbach bis zu den neuen Häusern .	Mezgergäßle.
Untere Bachstraße	Gasse hinter dem Schlachthaus.
Ledergasse	Ledergäßle.
Eßlingerstraße	Eßlingerstraße.
Canalstraße	Thorgasse.
Rosenstraße, (läuft vor bis an das Schlachthaus) . . .	Rösengäßle.
Judenstraße	Judengasse.
Brunnenstraße	Brunnengasse.
Pfarrstraße	Pfarrgasse.
Lazarethstraße	Lazarethgasse.
St. Leonhardsstraße . . .	Todtenstraße.
Jakobsstraße	Ciriakusgasse.
Richtstraße	Scharfrichtersgäßle.
Hauptstädterstraße	Hauptstädterstraße.
St. Leonhardsplaz	der Plaz bei der St. Leonhards-Kirche, so wie von der Hauptstädterstraße unterhalb bis an die Brücke zum wilden Mann.
Obere Bachstraße	sämmtliche Häuser am Bach von des Kupferschmid Kasten Haus an bis oben hin an des Beken Weissen Haus.
Brückenstraße	Benzengäßchen.

*) Nun: Ober-Policei-Commissair von Katzmaier.

Neue Namen.	Alte Namen.
Kreuzstraße	Ochsenwirthsgäßchen.
Färberstraße	Schönfarbgasse.
Weberstraße	Die äußerste Gasse vom Hauptstädter Thor an, wo die neue Häuser stehen, bis an die Canalstraße.
Thorstraße	Die äußerste Gasse links vom Hauptstätter Thor bis an die Brücke gegen das ehemalige Ducksteinische Gäßle.

Zu diesem Distrikt gehören alle zwischen dem Hauptstädter Thor links, und dem Eßlinger Thor rechts liegende Gebäude.

Indem nun diese neue Anordnungen zur allgemeinen Wissenschaft des Publikums gebracht werden, sieht man sich veranlaßt, die Hauseigenthümer aufzufordern, so wie die neue Numerirung an ihren Häusern vollzogen seyn wird, für die zweckmäßige Vertilgung der alten Nummern Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 12. Mai 1811.

Königliche Ober-Policei-Direction.

1811. 20. Mai.

Königliche Verfügung, die Namen der Thore betreff. *)

Da Se. Königliche Majestät gnädigst befohlen haben, daß zu Stuttgart in Zukunft

das Büchsenthor . . . Wilhelmsthor,
das rothe Bildthor . . Calwerthor und
das Hauptstädterthor . Herrenbergerthor

benannt werden sollen, das vormalige Cannstadter Thor aber, neuerlich Neckar-Thor genannt, den Namen Cannstadter-Thor, behalten solle; So wird solches der Königl. Ober-Policei-Direction andurch mit dem Anfügen zu erkennen gegeben, wegen der öffentlichen Bekanntmachung dieser allerhöchsten Verfügung und der davon dem Gouverneur der Stadt zu machenden Mittheilung das Erforderliche zu besorgen.

Decr. Stuttgart im Königlichen Policei-Ministerio, den 20. Mai 1811.

Ad Mandatum Sacr. Reg. Majestatis.

*) Vergleiche 1811. 12. Mai.

Digitized by Google

1811. 23. Mai.

Königliche Verfügung, die Benennung der Büchsenstraße betreffend. *)

Da Se. Königl. Majestät gnädigst befohlen haben, daß die Büchsenthorstraße künftig den Namen Büchsenstraße führen, alles übrige aber so bleiben soll, wie es befohlen war; So wird solches der Königlichen Ober-Policei-Direction zu weiterer Verfügung zu erkennen gegeben.

Decr. Stuttgart, im Königlichen Policei-Ministerio, den 23. Mai 1811.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis.

*) Siehe: 1811. 12. Mai.

1811. 1. Juli. (Schwäb. Merkur Nr. 134.)

Policei-Verordnung, das Verblenden der Gebäude betreffend. *)

Auf allerhöchsten Befehl **) sollen alle alte Gebäude, welche noch nicht verblendet sind, so wie diejenigen neuen Gebäude, welche 1 Jahr stehen, noch in diesem Jahr verblendet werden. ***)

Stuttgart, den 1. Juli 1808.

Königl. Ober-Policei-Direction.

*) Siehe 1811. 4. September; 1814. 7. August (Erläuterung). 1826. 11. April (erneuert). 1827. 2. Juni (erneuert).

**) Dieser Befehl findet sich nicht vor.

***) Nach den jeweiligen Erneuerungen dieses Gebotes ist der Satz als feststehend anzunehmen: daß in dem zweiten Jahr nach beendigtem Bauwesen die Verblendung des Gebäudes, bei einer, durch das Ministerialdekret vom 17. Mai 1813, erstmals ausgesprochenen Strafe von 10 fl. zu geschehen hat.

1811. 6. August. Reg. Bl. S. 453.

Erneuerte Straßen-Policei-Ordnung für die Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg.

Um Reinlichkeit und Sicherheit der Straßen in den Königlichen Residenzen zu erzielen, werden hiemit folgende Verordnungen erneuert und näher bestimmt:

Digitized by Google

§. 1. Die Sorge für die Erhaltung der Reinlichkeit der Straßen liegt lediglich und allein, unter Oberaufsicht der Königlichen Ober-Policei-Direction, den Königlichen Ober-Policei-Commissärs ob. Sie leiten diese Anstalt vermittelst der ihnen zugegebenen Policei-Soldaten, und sind verantwortlich für die Nichtbefolgung der ihnen von der Königl. Ober-Policei-Direction deshalb ertheilten Weisungen; sie können zu jeder Zeit, wenn es nöthig ist, die in ihrem Distrikt angewiesenen Kehrerinnen und Kärcher vor sich fordern lassen, und ihnen aufgeben, auch zwischen den bestimmten Kehrtägen diese oder jene Gegend zu reinigen, wofür leztere jedoch besonders belohnt werden.

§. 2. Von der allgemeinen Verbindlichkeit, vor seinem Haus kehren zu lassen, ist niemand ausgenommen, vielmehr jeder Haus-Inhaber schuldig, so oft es gefordert wird, vor seinem Haus die Reinigung vorzunehmen.

§. 3. Im allgemeinen werden hiemit folgende Reinigungstäge festgesezt:

a) der Montag, b) der Mittwoch, und c) der Samstag, und zwar muß in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September des Morgens von 5 bis 7 Uhr, in den Monaten October, November, December, Januar, Februar und März des Morgens von 8 bis 9 Uhr die Reinigung geschehen und um die bestimmte Stunde vollendet seyn.

Dabei versteht es sich von selbst, daß jeder Hausbesitzer oder Einwohner auch ausser diesen Stunden den vor seinem Haus befindlichen, ausserordentlicher Weise entstandenen, Unrath wegzukehren verpflichtet ist, ohne jedoch hierdurch von dem Kehren an den obenbenannten Tagen befreit zu werden. Ist die Reinigung nicht innerhalb der bestimmten Stunden vorgenommen, oder das außerordentliche, durch eingetretene Umstände nothwendig gewordene, Kehren versäumt worden, so wird der Schuldhafte mit 2 fl. Strafe belegt.

§. 4. Die Eigenthümer oder Bewohner der Häuser sind verbunden, die Straße bis auf die Mitte derselben und soweit reinigen zu lassen, als die Häuser mit Einschluß der zum Wohnhaus gehörigen Nebengebäude, Scheuren, Gärten ꝛc. der Länge nach die Straße einnehmen. Sollten die zum Hauptgebäude gehörenden Hintergebäude auf eine andere Straße stoßen, so sind die Eigenthümer oder Bewohner des Hauses verbunden, auch diese Straße bis auf die Mitte, und so weit als jene Gebäude reichen, reinigen zu lassen. In solchen Straßen hingegen, welche wegen ihrer Breite als öffentliche auf Kosten der Stadt zu reinigende Plätze erklärt sind, und unter §. 20. näher bezeichnet werden, muß bis an die Rinne, welche den zum Fußwandel bestimmten Raum der

Digitized by Google

Straße von dem zum Fahren bestimmten Raum trennt, von dem Haus-Eigenthümer oder Bewohner gereiniget werden.

§. 5. Bei anhaltender trockenen und heißen Witterung haben die Haus-Eigenthümer oder Bewohner den Theil der Straße, dessen Reinigung ihnen obliegt, hinreichend mit Wasser zu begießen oder zu besprengen und zwar zweimal im Tage um 10 Uhr Vor- und 3 Uhr Nachmittags bei Strafe von 30 kr.

Auf eben diese Weise werden die Plätze und Straßen, deren Reinigung auf öffentliche Kosten geschieht, auch auf öffentliche Kosten mit Wasser benezt und besprengt werden.

§. 6. Der zusammengekehrte Unrath darf nicht in die Rinnen, sondern muß ausserhalb denselben auf Haufen zusammengekehrt werden, und ist überhaupt bei Strafe von 30 kr. nichts in die Abzugsrinnen zu werfen oder zu kehren, wodurch in denselben der freie Ablauf des Wassers verhindert werden kann.

§. 7. Diejenigen Hausbesitzer oder Bewohner, welchen die Reinigung der Straßen obliegt, dieselbe aber durch ihr Gesinde nachlässig besorgen lassen, werden mit 1 fl., wenn sie aber ganz unterlassen worden ist, mit 2 fl. bestraft.

§. 8. Es darf niemand bei 1 fl. Strafe sich unterfangen, sogenannte Kutterfässer, Spreusäcke oder sonstigen Unrath auf die Straßen zu schütten, sondern derlei Unrath darf nur an den zum Kehren bestimmten Stunden in Kutterfässern ꝛc. vor die Hausthüre und zwar dann erst getragen werden, wenn der Kärcher durch die an seinem Pferde hängende Glocke seine Gegenwart anzeigt.

§. 9. Das freie Herumlaufen der Hühner oder andern Federviehs auf den öffentlichen Straßen ist verboten, und jeder Polizei-Soldat ermächtiget, das auf den Straßen angetroffene Federvieh aufzufangen, und für jedes Stück von dem Eigenthümer sich 6 kr. als Strafe bezahlen zu lassen.

§. 10. Sollte die Policei für nöthig finden, theils wegen anhaltenden Regens, eingebrochenen Thauwetters, oder nach einem starken Gewitter, ein ausserordentliches Kehren der Straßen zu veranstalten: so hat jeder Hausbesitzer und Bewohner nach vorgängiger Bekanntmachung durch die Policei, demselben sogleich sich zu unterziehen. Wer dieser Anordnung nicht gleichbaldige Folge leistet, wird mit einer Strafe von 2 fl. belegt.

§. 11. Damit die Marktplätze stets, und besonders nach abgehaltenem Wochenmarkt, gehörig und zu rechter Zeit gesäubert werden können, so haben alle auf demselben feilhabende Krämer, Handwerksleute ꝛc. ihre Stände jedesmal um 3 Uhr Nachmittags bei Strafe von 3 fl. wegzuschaffen, welches auch dann geschehen muß, wenn wegen eines im Lauf der Woche eintretenden Fests oder Feiertags auch am nächstfolgenden Tag wiederum Wochenmarkt abgehalten werden würde.

Digitized by Google

§. 12. Der Platz vor dem Stadt-Waghaus muß alle Tage von den Wagenspannern gekehrt werden, bei Strafe 1 fl.

§. 13. Wenn häufiger Schnee fällt, so ist jeder Hauseigenthümer oder Bewohner schuldig, längs seines Hauses und der dazu gehörigen sonstigen Gebäude, Scheuren und Gärten, den Schnee auf die Seite gegen die Mitte der Straße, bei Strafe von 30 kr., wegfegen zu lassen, um den Fußgängern einen hinreichenden Fußpfad zu bahnen.

§. 14. Jeder Hausbesitzer, dessen Wassersteine auf die Straße laufen, oder dessen Gewerbe Wasserausgüsse veranlassen, oder der von seinem Hausbrunnen einen Ablauf auf die Straße hat, ist schuldig, jeden Morgen alles durch den Aus- und Abfluß dieses Wassers vor seinem Haus sich gesammelte Eis aufhauen und auf Haufen sammeln zu lassen, damit es durch den Kärcher weggeführt werden kann *).

Wer hierinn die schuldige Folge nicht leistet, und vor dessen Haus noch unaufgehauenes Eis des Morgens 9 Uhr angetroffen wird, verfällt in die Strafe von 1 fl.

§. 15. Das in den zu dem Wohnhaus gehörigen Höfen aufgehauene und auf die Straße gebrachte Eis muß, wie der in diesen Höfen oder von den Dächern gesammelte und auf die Straße geschaffte Schnee, auf Haufen zusammengebracht, auch von dem Hauseigenthümer oder Bewohner sogleich die Veranstaltung getroffen werden, daß solcher ohne Zeitverlust auf seine eigene Kosten aus der Stadt weggeführt werde. Wer solches unterläßt, und dieses Eis oder Schnee nach geschehener Zusammenhäufung über Eine Stunde auf der Straße liegen läßt, ist in die Strafe von 1 fl. verfallen *).

§. 16. Bei eintretendem Thauwetter muß jeder Hauseigenthümer oder Bewohner, besonders in jenen Straßen, wo sich das Wasser am stärksten sammeln kann, die Einleitung treffen, daß die Straßen-Abzugs-Rinnen sogleich ganz aufgehauen und vom Eise befreit werden, um dadurch dem Schnee- und Eiswasser in diesen Straßen-Rinnen einen freien Ablauf zu verschaffen; hiebei genügt es nicht, daß nur in der Eiskruste selbst Ablaufsrinnen gehauen werden, sondern es müssen auch die Straßenrinnen ganz vom Eise befreit und gesäubert werden; die Unterlassung dieser Vorschrift wird mit 1 fl. bestraft.

§. 17. Bei eintretendem Glatteis hat ein jeder Hauseigenthümer oder Bewohner den Theil der Straße, welcher zum Wandel der Fußgänger nothwendig ist, mit Asche, Sand oder Spreu, und zwar, wenn das Glatteis bei Tag eintritt, sogleich — ist es in der

*) Vergl. 1827. 21. Febr.; 1827. 27. November.

Nacht eingetreten, des Morgens — bei Tages Anbruch, bei Strafe von 30 kr. zu bestreuen *).

§. 18. Die Reinigung der öffentlichen Plätze der breiten Straßen, der Kirchhöfe ꝛc. geschieht von den dazu aufgestellten Personen. Wenn diese die von ihnen an den bestimmten Tagen zu verrichtende Arbeit nicht ordentlich besorgen: so sind dieselbe in eine Strafe von 24 kr. für jede einzelne Person verfallen; unterlassen sie das Kehren ganz, so findet der doppelte Ansatz dieser Strafe statt. Auf jeden Fall sind sie anzuhalten, die ihnen obliegende Reinigung sofort vorzunehmen oder besser zu besorgen.

§. 19. Damit die Reinigung dieser öffentlichen Plätze und Straßen durch die dazu aufgestellten Personen ordentlich und vorschriftsmäßig geschehen kann, so wird einer jeden derselben ein bestimmter Distrikt angewiesen, und sie darf auch, bei Strafe der Abschaffung, keinen weitern Distrikt übernehmen.

§. 20. Die auf öffentliche Kosten zu reinigenden Plätze und Straßen sind:

I. Im ersten Distrikt: a) Der Platz zu allen drei Seiten des Palais des Kronprinzen. b) Der Platz vor dem Stadtmagazin. c) Der Spitalplatz. d) Der Platz vor dem Spitalhof, so lang das Gebäude nach allen Seiten ist. e) Der Platz um das neue Kanzleigebäude. f) Neben und hinter der Bauverwaltung. g) Die Plätze vor den Königl. Kasernen in diesem und dem dritten Distrikt. h) Die Fürsten-Straße, jedoch nur insoweit als das Fürstenhaus reicht, mit Einschluß des Platzes vor dem kleinen Theater.

II. Im zweiten Distrikt: a) Der Bärenplatz. b) Der Kirchplatz. c) Der alte Schloßplatz. d) Der Platz vor des Herzogs Louis Hoh. Palais. e) Der Platz unter der Mauer. f) Der Charlottenplatz. g) Die Dorotheenstraße.

III. Im dritten Distrikt: a) Die neue Brücke. b) Die Brücke bei der Stadtschreiberei. c) Der Platz unter der Mauer. d) Das Bürgerhöfle. e) Der Friedrichsplatz. f) Hinter der Bibliothek. g) Bei der Bürgerwache. h) Die Brücke beim Beck Kieserischen Hause. i) Der Postplatz.

IV. Im vierten Distrikt: Der Platz bei der St. Leonhardskirche.

§. 21. Für den 1sten Distrikt sind 8 Kehrerinnen und 2 Arbeiter mit der Krucke,

für den 2ten Distrikt 6 Kehrerinnen und 2 Arbeiter mit der Krucke:

---

*) Vergl. 1813. 9. Febr., wodurch die Strafe erhöht; und die vom 11. Jul. 1818. §. 6., wodurch sie wieder auf 30 kr. vermindert worden ist. Erneuert: 1827. 27. Nov.

Digitized by Google

für den 3ten Distrikt 6 Kehrerinnen und 2 Arbeiter mit der Krucke, und

für den 4ten Distrikt 4 Kehrerinnen und 2 Arbeiter mit der Krucke bestimmt, und erhält jeder Ober-Polizei-Kommissär das Verzeichniß der ihm zugetheilten Personen.

§. 22. Zu Wegführung des an den Reinigungs-Tägen zusammengekehrten Unraths sind eigene Karrenfuhrleute aufgestellt, und zwar

Für den 1sten Distrikt 7. Für den 2ten Distrikt 3. Für den 3ten Distrikt 5. Für den 4ten Distrikt 5, welche sich ausschließlich mit dem ihnen angewiesenen Distrikt zu befassen und keinen weitern zu übernehmen haben, und zwar bei Verlust ihrer Anstellung.

§. 23. Die aufgestellten Karrenfuhrleute haben an jedem Kehrtag den ihnen angewiesenen Distrikt gleich nach Ablauf der bestimmten Kehrstunden zu befahren, das Zusammengekehrte sorgfältig aufzuladen, und an den ihnen angewiesenen Platz ausserhalb der Stadt und Vorstadt zu führen. Daß dieses pünktlich geschehe, dafür sind die Ober-Polizei-Kommissärs besonders verantwortlich, auch muß dieses Geschäft längstens in 3 Stunden beendiget seyn.

§. 24. Die Kärcher haben ihre Pferde mit einer Glocke zu versehen, damit sie in den Häusern gehört, und ihnen die Unrathfässer sogleich zugetragen werden können.

Jeder Karrenfuhrmann, der sein Pferd zu diesem Geschäft nicht mit einer Glocke versieht, ist in 1 fl. Strafe verfallen.

§. 25. Eben so hat jeder Fuhrmann alles zur Aufnahme des Straßen-Unraths erforderliche Werkzeug bei 30 kr. Strafe mit sich zu führen; auch werden ihm zu Auffassung des flüssigen Koths von der Stadt die nöthigen Gefäße verabfolgt werden. Dabei versieht man sich zu den Karrenfuhrleuten, daß sie ihre Karren so eingerichtet haben werden, daß sie den Unrath auffassen, und so verwahrt sind, daß sie, ohne Unlust zu erregen und die Straße aufs Neue zu verunreinigen, den Unrath wegführen können.

§. 26. Jeder Karrenfuhrmann, der den zusammengekehrten und zum Wegführen bestimmten Unrath auf der Straße liegen läßt, und ihn nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit weggeführt hat, ist das erstemal mit 1 fl., das zweitemal mit 2 fl., das drittemal aber mit 4 fl. und Zurücknahme seiner Anstellung zu bestrafen.

§. 27. Den aus den Häusern oder aus den Höfen auf die Straße gebrachten ungewöhnlichen Urbau sind die Karrenfuhrleute nicht verbunden, bei ihren gewöhnlichen Fahrten aufzunehmen, sie müssen aber gleichfalls für dessen Wegschaffung sorgen und haben für jeden Karren 8 kr. von dem Hauseigenthümer oder Bewohner anzusprechen.

Digitized by Google

§. 28. Zur Winterszeit haben die Karrenfuhrleute die Verbindlichkeit, das vor den Häusern täglich aufgehauene Eis aus der Stadt zu führen, und sie werden dafür aus der Stadtkasse, besonders der Fuhr nach, bezahlt; dieses Geschäft geschieht unter der Oberaufsicht der Ober-Policei-Kommissärs, welche nicht nur dafür zu sorgen haben, daß solches pünktlich verrichtet, sondern auch die Fuhren genau notirt werden.

§. 29. Wenn das im Winter sich gesammelte Eis in den Straßen durch das eingetretene Thauwetter sich zum Aufhauen eignet, so haben, nach vorgängiger Bestimmung der Königl. Ober-Policei-Direktion, die Ober-Policei-Kommissärs so viel Taglöhner und Fuhren bei dem Bürgermeisteramt zu requiriren, als sie nöthig haben, um das Eis in der kürzesten Zeit aufhauen und aus der Stadt führen lassen zu können.

Diese Taglöhner und Karrenfuhrleute stehen unter der alleinigen Aufsicht der Ober Policei-Kommissärs.

§. 30. Den Ober-Policei-Kommissärs wird zu diesem Geschäft ein Mitglied des Stadtmagistrats beigegeben, welches die Zahl der zur Arbeit angestellten Taglöhner und Fuhrleute, so wie ihre Arbeiten zu kontroliren und dann die Verzeichnisse zu attestiren, sodann dem Magistrat zur Verfügung der Bezahlung der aufgegangenen Kosten zu übergeben hat.

§. 31. Um so viel als möglich die Straßen rein zu halten und zu verhindern, daß auf dieselbe nichts geworfen werde, welches dem Wandel nachtheilig oder gefährlich werden kann, ist einem jeden bei Strafe von 30 kr. verboten, Spreu, Scherben, zerbrochenes Glas oder andere schneidende Sachen, so wie überhaupt irgend eine Art von Unrath auf die Straße zu werfen. Die im Feuer arbeitenden Handwerker dürfen die Schlaken aus ihren Feueressen nicht auf die Straße schütten, sondern haben solche in wohlverwahrten Behältern zu sammeln und in Bereitschaft zu halten, bis die Karrenfuhrleute zur Aufnahme des Unraths anfahren.

§. 32. Aus den nach der Straße gehenden Fenstern darf nie und zu keiner Stunde irgend etwas Flüssiges geschüttet werden, bei Strafe von 5 fl. für den Hauseigenthümer oder Bewohner des Stockwerks, aus welchem ausgeschüttet worden, jedoch mit Vorbehalt des Regresses an den Thäter *).

§. 33. Das Ausschütten des Nachtwassers ist insbesondere bei Strafe von 10 fl. verboten, und bleibt es außerdem dem Beschädigten in jedem Fall vorbehalten, wegen des ihm zugefügten Schadens auf Ersatz desselben zu klagen *).

Die Verunreinigungen der Straßen und öffentlichen Plätze,

*) Vergl. 1808. 20. Sept.; Verminderung der Strafe auf 3 fl.: und von 10 auf 5 fl.: 1818. 11. Jul.

Digitized by Google

welche von Menschen unmittelbar herrühren, verbieten schon die Gesetze der Sittlichkeit. Um indessen derlei die Sinne beleidigenden und Unlust erregenden Unfläthereien ganz vorzubeugen, haben die Policei-Soldaten Jeden, der auf eine solche Art den Wohlstand verletzt, zu arretiren und auf die Policeiwache zu bringen.

§. 34. Das Auslegen der Betten in den Straßen zum Sonnen *), so wie das Aushängen der Wäsche zum Trocknen **) ist bei 1 fl. Strafe verboten.

§. 35. Kein Metzger darf bei Strafe Eines Gulden sein Handwerk auf der Straße verrichten.

§. 36. Das Füttern des Zugviehs auf der Straße ist bei 1 fl. Strafe verboten.

§. 37. Niemand darf todte Hunde oder Katzen oder andere abgestorbene Thiere in die Straßen werfen, bei Strafe von 3 fl. Sollte ein solches Thier in den Straßen gefunden werden, so versieht man sich zu jedem Hauseigenthümer oder Bewohner, vor dessen Haus es angetroffen würde, daß er sofort zu dessen Wegschaffung die nöthige Anstalt trifft, auch den Distrikts-Policei-Soldaten davon die Anzeige macht. Sind Verdachtsgründe vorhanden, daß jemand absichtlich ein solches todtes Thier auf die Straße geworfen hat, so hat jeder Einwohner solche der Ober-Policei-Direction anzugeben, um deshalb die weitere Untersuchung anstellen zu können.

In den die Stadt durchfließenden Nesenbach darf bei Strafe von 5 fl. ***) kein lebendiges oder todtes Thier geworfen werden.

§. 38. Alle Dunglegen auf den Straßen bleiben in der ganzen Stadt, sowohl in den Haupt- als Nebenstraßen gänzlich bei 1 fl. Strafe verboten, und haben diejenige, welche Pferde und anderes Vieh halten, die Dunglegen in den hinter ihren Häusern befindlichen Höfen anzulegen.

§. 39. Bei einem vorzunehmenden Hausbauwesen, es mag nun ein Gebäude ganz neu gebaut oder eine bedeutende Reparatur vorgenommen werden, muß der Bauende bei der Ober-Policei-Direction davon die Anzeige machen, um sich von derselben den erforderlichen Platz zu Legung der Baumaterialien und des Urbaus anweisen zu lassen. Diesen Platz hat der Bauende nach den von von der Ober-Policei-Direction gegebenen Vorschriften gehörig zu umgeben ****), auch Nachts zu beleuchten. Wenn das eine oder das andere unterlassen wird, ist der Bauende in eine Strafe von 1 fl. verfallen.

---

*) Vergl. 1810. 19. Dezember.
**) Vergl. daf. Erneuert: 1818. 14. Juni.
***) Theilweise vermindert: 1818. 11. Jul. §. 8.
****) Erneuert durch die Königl. Verordnung vom 23. Jul. 1818.

Digitized by Google

§. 40. Ueberhaupt müssen bei Nacht alle aufgebrochene Dohlen, Teichel-Gruben ꝛc. durch eine bis zum Tag brennende Laterne beleuchtet werden, bei Strafe von 1 fl., wofür der, welcher das Geschäft vornehmen läßt, zu sorgen hat.

§. 41. Die Straßen dürfen durch nichts versperrt werden, daher ist es den Wagnern, Drehern, Schmiden, Küfern, Tischlern, Zimmermeistern, Steinhauern und allen sonstigen Handwerkern untersagt, Holz, Stein oder sonstige zu ihrem Gewerbe gehörige Materialien auf der Straße zu stellen und stehen lassen.

§. 42. Eben so wenig dürfen die Fuhrleute, noch sonst jemand, Wägen, Kärren ꝛc. des Nachts auf der Straße stehen lassen. So wie auch

§. 43. Niemand durch sein angefahrnes Holz, Kohlen, Bretter, Lohe oder andere Artikel die Straße beengen oder versperren darf. Wer gegen die in den vorstehenden §§. 41. 42. 43. bestimmten Verbote handelt, verfällt in die Strafe von 1 fl.

§. 44. Besonders dürfen auf dem Marktplatz und um die Königliche Bibliothek herum keine leere Wägen bei Nacht stehen bleiben. Sollte der Nothfall eintreten, daß geladene Güterwägen über Nacht vor dem Waghaus stehen bleiben müssen, so muß vor jedem Wagen die ganze Nacht über, bis es Tag ist, eine brennende Laterne ausgehängt werden, bei Strafe von 1 fl. für jeden Wagen.

§. 45. Die Kellerthüren und Luftlöcher, welche Winters mit Dung, Stroh, Heu und Oehmd verwahrt werden, müssen zu Abwendung aller Feuersgefahr und Unraths, mit Vorschüssen, Deckeln oder Thüren, oder sonst durchaus gut versehen und verwahrt werden.

§. 46. Die Kloake müssen in wohlverwahrten Kästen, unter welchen das Wasser wegläuft, geführt, diese stets in gutem Stande, so wie der Durchfluß des Wassers fortdauernd erhalten und zu diesem Ende die Winkel fleißig gereiniget werden. Jede Contravention wird mit 1 fl. gebüßt.

§. 47. Die Reinigung dieser Winkel kann jedoch nur bei eingetretener tiefer Nacht und nie vor 11 Uhr geschehen, und müssen die Unreinlichkeiten des Morgens in aller Frühe, im Sommer vor 4 Uhr und im Winter vor 7 Uhr, ehe der Wandel auf den Straßen wieder Statt findet, weggeschafft werden.

Wird gegen die eine oder die andere dieser Verfügungen gehandelt, so ist der Hauseigenthümer in eine Strafe von 2 fl., der Karrenfuhrmann aber in eine Strafe von 1 fl. verfallen. Ein Gleiches findet auch beim Hinwegschaffen des Kloakwassers und beim Abfahren des Düngers Statt *).

*) Vergl. 1821. 23. Juni.

Digitized by Google

§. 48. Schweine dürfen bei 1 fl. Strafe nicht auf der Straße gewaschen oder gefüttert werden; es haben vielmehr die Besitzer der Schweine dieselben ausserhalb der Stadt unter angemessener Aufsicht in die Schwemme führen zu lassen, wobei sie sich jedoch bei 1 fl. Strafe des Feuersees nicht bedienen dürfen.

§. 49. Jedem Stadteinwohner liegt es ob, dazu mitzuwirken, daß in den Straßen der Stadt die persönliche Sicherheit des Mitbürgers nicht gefährdet werde. Sie haben daher die Unterlassung aller solchen Handlungen, durch welche die persönliche Sicherheit verletzt wird, sich eben so sehr zur Pflicht zu machen, als es ihnen obliegt, jede ihnen bekannt werdende, diese Sicherheit störende Thathandlung zur Anzeige zu bringen. Insbesondere ist es in dieser Beziehung

§. 50. die Obliegenheit eines jeden Haus-Eigenthümers oder Bewohners dann, wenn derselbe an dem Dache seines Hauses Veränderung oder Ausbesserung vornehmen läßt, den zum Wandel bestimmten Platz vor seinem Hause mit einer Latte zu sperren, die Fußgänger durch einen an einem starken Seile herabzuhängenden Dachziegel auf das Bauwesen aufmerksam zu machen, und so die Beschädigungen zu verhüten, welche durch das Herabwerfen der Ziegeln verursacht werden könnten.

Die Unterlassung dieser Vorsichts-Maßregel wird mit einer Strafe von 2 fl. gebüßt.

§. 51. Vorzüglich hat auch jeder Hauseigenthümer sein Haus in solcher fortdauernden Reparatur zu halten, daß weder das Ganze noch ein Theil desselben einstürze, das Dach oder die Schornsteine bei entstehendem starken Wind abgeworfen werden können.

Die Unterlassung dieser Maßregeln wird nach Befinden mit einer bedeutenden Geldstrafe gebüßt, und dem Beschädigten die Ersatzklage vorbehalten.

§. 52. Die an den Häusern angebrachten Fensterläden sind in ihren Angeln gehörig zu befestigen, auch, wenn sie geöffnet werden, an die Wand mit guten und dauerhaften Hacken zu befestigen, damit sie vom Winde nicht herab und in die Straßen geworfen werden können. Wer diese Vorsichts-Maßregel unterläßt, wird mit einer Strafe von 5 fl. belegt, und bleibt dem Beschädigten die Ersatzklage vorbehalten *).

§. 53. Das Auslegen der sogenannten Stockbretter ist bei einer Strafe von 3 fl. untersagt, so wie auch bei gleicher Strafe die Aussetzung von Blumentöpfen ausserhalb des Fensters oder auf der zu schmalen Fensterbank ausdrücklich verboten ist.

§. 54. Ueberhaupt darf bei Strafe von 3 fl. kein Hauseigen-

*) Vergl. 1809. 13. Sept.; die Strafe auf 1 fl. 30 kr. herabgesetzt: 1818. 11. Jul. §. 11.

Digitized by Google

thümer oder Bewohner etwas ausserhalb seines Hauses aussetzen, aushängen oder sonst befestigen, wodurch beim Herabfallen Schaden entstehen kann.

§. 55. In den Straßen der Stadt, so wie auf den öffentlichen Plätzen und Spaziergängen derselben, darf kein Tabak geraucht werden. Wer mit einer brennenden Pfeife betreten wird, muß neben der Confiscation der Pfeife 3 fl. Strafe bezahlen *).

§. 56. Der Gebrauch der Wachs- oder Pech-Fackeln ist verboten; es sind vielmehr wohl verwahrte Laternen zu gebrauchen **), und hat sich nach der längst bestehenden Verordnung ein Jeder nach 10 Uhr Nachts derselben bei dem Wandel auf den Straßen zu bedienen, oder im Betretungsfall die durch das frühere Gesetz ausgesprochene Strafe zu gewärtigen ***).

§. 57. Alles über die Straßen geführte Vieh, durch welches Schaden zugefügt werden kann, ist unter genauer Aufsicht zu halten. Daher sind

§. 58. die von den Metzgern zum Schlachten zu führenden Ochsen wohl gefesselt, und von zwei Leuten geführt, zur Metzig zu bringen. Der dagegen Handelnde zahlt eine Strafe von 10 fl., und hat noch ausserdem, wenn durch den losgekommenen Ochsen Schaden zugeführt wird, denselben zu ersetzen ****).

§. 59. Desgleichen darf Niemand einen mit Ochsen oder mit Pferden bespannten Wagen allein und ohne Aufsicht auf der Straße stehen lassen, bei Strafe von 2 fl.

§. 60. Insbesondere ist es auch den Kutschern ernstlich untersagt, die ihrer Führung anvertrauten Gefährte bei dem Abholen ihrer Herrschaften durch Absteigen vom Bock zu verlassen, sondern dieselben haben stetshin bei ihren Gefährten zu bleiben, und den Bock des Wagens, so wie die Zügel der Pferde nie zu verlassen. Wer dagegen handelt, zahlt eine Strafe von 2 fl. †)

§. 61. Das Reiten in den Seiten-Alleen der Planie ist bei 1 fl. Strafe verboten.

Auch werden die älteren wegen des schnellen Reitens bestehenden Verordnungen ††) hier erneuert und verordnet, daß

*) Vergl. 1808. 13. September; die Strafe ist herabgesetzt: siehe 1818. 11. Jul. §. 7.

**) Vergl. 1827. 8. Okt.

***) Aufgehoben durch die Königl. Verordnung vom 17. November 1815. Reg. Bl. S. 391.

****) Vergl. 1808. 11. Juni; die Strafe auf 3 fl. 15 kr. herabgesetzt: 1818. 11. Jul. §. 9.

†) Vergl. 1804. 14. Febr.; Herabsetzung der Strafe auf 30 kr.: 1818. 11. Jul. §. 4.

††) Vergl. 1808. 14. März; die Strafe von 15 fl. herabgesetzt: siehe 1815. 7. Nov.; die von 10 fl. nur im Fall eines Schadens anzusetzen, siehe das. Erneuert: 1826. 25. Nov.

Digitized by Google

1) der Reitende, der anders als im Schritt reitet,
2) der Fahrende, der schärfer als im kurzen Trott fährt,
3) jeder Reitende oder Fahrende, der bei einer Wendung um eine Ecke aus einer Straße in die andere nicht den Schritt einhält,

in die festgesetzte Strafe von 15 fl. verfällt. Auch muß jeder Kutscher in der Mitte der Straße fahren, und darf keiner dem andern bei 10 fl. vorzufahren suchen.

§. 62. Bei dem Reiten der Pferde in die Schwemme dürfen nie mehr als höchstens 3 Pferde auf einmal und nur von erwachsenen Personen geführt werden. An den Gefährten sind die Pferde höchstens nur zu drei in die Breite einzuspannen.

§. 63. Bei gefallenem Schnee sind die Pferde mit Rollen oder sonstigem Geläute zu versehen, bei Strafe von 3 fl. *).

§. 64. So wie bereits oben verordnet ist, daß bei eintretendem Glatteis jeder Hauseigenthümer oder Bewohner mit Asche oder Spreu ꝛc. den zum Wandel bestimmten Theil der Straße zu bestreuen hat, so ist insbesondere auch der Jugend das Gleiten auf der Straße, das Fahren mit kleinen Gleitschlitten, so wie die Anlegung von Gleitbahnen bei empfindlicher körperlicher Strafe untersagt **). Ueberhaupt hat sich aber die Jugend sowohl, wie ein Jeder, des muthwilligen Schreiens, Schimpfens und allen und jeden Lärmens auf der Straße bei Tag und Nacht zu enthalten. Die Tumultuanten und Ruhestörer werden arretirt und auf die Polizei zur Bestrafung geführt werden. Insbesondere ist der Jugend auch das Aufwerfen und Fliegenlassen der sogenannten Drachen, so wie auch das Werfen mit Steinen untersagt.

§. 65. Das Legen und Abbrennen von Raqueten, Kanonenschlägen, von Schwärmern oder sonstigen Feuerwerken ist, so wie das Schießen in den Straßen bei einer Strafe von 10 fl. zu jeder Zeit verboten ***).

§. 66. Die Königl. Ober-Polizei-Direction hat mit der größten Strenge über der pünktlichsten Befolgung dieser Verordnungen und Vorschriften zu wachen, und, so wie man sich zu derselben versieht, daß sie zu Aufrechthaltung der Sicherheit in den Straßen nicht nur des Nachts die angeordneten Policei-Patrouillen fleißig aussenden und darauf sehen lassen werde, daß die Nacht-, Hoch- und Wind-Wächter ihre Dienste vorschriftsmäßig und pünktlich versehen; so hat dieselbe auch vorzüglich ihr Augenmerk darauf zu richten, daß alle Vaganten, herrenloses und liederliches Gesindel

*) Vergl. 1808. 15. Jan. Erneuert: 1827. 27. Nov.
**) — 1827. 27. Nov.
***) — 1827. 8. Oct.

Digitized by Google

von der Stadt abgehalten, und allem Betteln in den Straßen und Häusern der beiden Residenzstädte mit Ernst gesteuert werde.

Stuttgart, den 6. August 1811.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis.

Policei-Ministerium,

der beiden Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg.

1811. 10. Sept. Reg. Bl. S. 475.

Die Häuser-Verblendung betreffend.

Dem Publikum wird hiemit die allerhöchste Verordnung vom 1. Juli d. J., *) daß alle Gebäude, welche noch nicht verblendet sind, so wie diejenige neuen Gebäude, welche ein Jahr stehen, noch in diesem Jahr verblendet werden müssen, nochmals und zwar mit dem Anhang bekannt gemacht, daß diejenigen welche dagegen handlen, zur Strafe gezogen werden sollen.

Stuttgart, den 10. September 1811.

Königliche Ober-Policei-Direction.

*) Vergleiche daselbst.

1811. 21. Oct. Reg. Bl. S. 582.

Den bisher im Monat August gehaltenen Jahrmarkt und die Weihnachtsmesse betreffend.

Da Se. Königl. Majestät allergnädigst zu befehlen geruht haben, daß der zu Ende des Monats August gewöhnlich abgehaltene Jahrmarkt ganz eingestellt, und dagegen die Weihnachtsmesse in der Maaße verlängert werden soll, daß deren Anfang um 8 Tage vorzurücken, und die Dauer derselben auf 14 Tage zu bestimmen ist; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die dießjährige Weihnachtsmesse den 9ten December ihren Anfang nehmen wird.

Stuttgart, den 21. October 1811.

Königliche Ober-Policei-Direction.

1811. 14. Novbr. Reg. Bl. S. 617.

Bekanntmachung, die Einrichtung eines Frucht-Markts in Stuttgart betreffend. *)

Se. Königl. Majestät haben zu Versehung der hiesigen Residenz mit hinreichenden Brodfrüchten, und damit sich bei der

*) Vergl. 1811. 16. December.

Digitized by Google

eintretenden Concurrenz ein richtigerer Preis zur Regulirung der Brodtaxe bilden möge, allergnädigst beschlossen, daß von acht zu acht Tagen ein Fruchtmarkt in Stuttgart abgehalten, hiezu der Dienstag bestimmt, der alte Königl. Marstall zu diesem Zweck als Kornhaus eingerichtet werden, und der erste Markt am nächstkünftigen Dienstag statt finden soll.

Wovon sämmtliche Landvogtei- und Oberämter zur Nachachtung andurch in Kenntniß gesezt werden.

1811. 16. Decbr. Reg. Bl. S. 677.

Fruchtmarkt-Ordnung für die Königl. Residenz-Stadt Stuttgart *).

§. 1. Der Fruchtmark wird in der Woche einmal **) und zwar des Dienstags abgehalten; fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so wird der Markt auf den Montag verlegt.

§. 2. Das Kornhaus wird Sommers von 6 Uhr, und in den Winter-Monaten zwischen 7 und 8 Uhr aufgeschlossen, um das Abladen besorgen zu können; der Markt selbst aber fängt des Sommers 8 Uhr und des Winters um 9 Uhr an, und hört des Nachmittags um 4 Uhr zu jeder Jahrszeit auf.

§. 3. Die zu Erhaltung der Ordnung und zur gehörigen Bedienung des Fruchtmarkts angestellten und hierauf besonders verpflichteten Personen sind:

der Kornhaus-Inspektor, die Fruchtmesser, und die Sackträger, welche mit numerirten Armbändern bezeichnet sind.

§. 4. der Kornhaus-Inspektor, hat für das sichere Unterbringen und Aufbewahren der Früchte zu sorgen, und für den durch sein Verschulden erweislich entstandenen Schaden, den der Eigenthümer an seiner Waare leidet, zu haften, weswegen ihm auch die Schlüssel des Kornhauses übergeben sind.

§. 5. Der Kornhaus-Inspektor hat die zu Markt kommende Waaren, hinsichtlich der Qualität zu prüfen, und diejenigen Früchte, welche nicht kaufmannsgut erfunden werden, zu bezeichnen, damit die Käufer darauf aufmerksam werden. Sollte sich aber hiebei ein Betrug zeigen; so ist der Obrigkeit die Anzeige zu machen.

§. 6. Der Korn-Inspektor hat zur Sicherheit eine gerichtliche Caution von Fünfhundert Gulden einzulegen, und sich alles Eigennuzes und des Bezugs unerlaubter Accidenzien zu enthalten.

---

*) Vergl. 1811. 14. November.

**) Nun dreimal (je an den Wochenmarkts-Tagen.)

Digitized by Google

Einstweilen ist ihm eine wöchentliche Belohnung von zwei Gulden aus der Stadt-Casse ausgesezt.

§. 7. Zu dem Messen der Früchte hat man sich der besonders aufgestellten und beeidigten Kornmesser zu bedienen, welche die Früchte pflichtmäßig ohne Begünstigung des einen Theils zu messen, und sich hiezu gepfächteter, auf ihre eigene Kosten anzuschaffender Fruchtmesse zu bedienen haben.

§. 8. Die zu dem Abladen der Früchte besonders bestellten Säckträger sollen sich an dem Markttage bei Zeiten auf den Plaz begeben, und das Abladen so beschleunigen, daß sie, wo möglich, vor Anfang des Markts mit dem Geschäfte fertig sind.

Uebrigens ist es jedem erlaubt, das Abladen auch durch andere versehen zu lassen.

§. 9. Zu dem Aufladen muß man sich der beeidigten und mit numerirten Armbändern bezeichneten Säckträger bedienen, und Niemand ausser denselben darf aus dem Kornhaus Frucht tragen. Dem Ober-Marktmeister und den Policeidienern ist aufgegeben, hierüber zu wachen.

§. 10. Die Kornmesser, Säckträger ꝛc. und andere zum Dienste des Fruchtmarkts gehörige Personen sind dem Kornhaus Inspektor untergeordnet.

§. 11. Die Früchte sind in der Regel an dem Markttage selbst oder des Abends zuvor in das Kornhaus zu bringen; es wird aber auch den Verkäufern gestattet, ihre Früchte an den andern Tagen in Gegenwart des Kornhaus-Inspektors in dem Kornhause abzuladen.

§. 12. Zu Aufstellung der leeren Wägen wird der Dorotheenplaz angewiesen, wenn solche nicht in Privathäusern unterbracht werden. Die Pferde und Ochsen müssen abgespannt und in den Wirths- oder andern Häusern eingestellt werden.

§. 13. Der Ober-Marktmeister und die Policeibedienten werden ausserhalb dem Kornhause dafür Sorge tragen, daß die Passage nicht gesperrt und die Ab- und Zufuhr der Früchte nicht gehindert werde.

§. 14. Die Früchte sind in dem Kornhause so aufzustellen, daß zwischen den Säcken der Gang und Wandel frei bleibt, und man ungehindert zu der Waare kommen kann.

§. 15. Die erkauften Früchte können, wenn hiezu ein Fuhrwerk nöthig ist, nicht eher abgeführt werden, als bis die zu Markt kommenden Früchte abgeladen sind, und dürfen auf keinen Fall länger als bis zu dem nächsten Markt im Kornhause bleiben.

§. 16. Alle und jede Früchte, welche ohne vorher erweislich von einem Einwohner Stuttgarts angekauft oder bestellt zu seyn, von Auswärtigen hieher gebracht werden, dürfen nirgends, als in

Digitized by Google

dem hiezu bestimmten Kornhaus aufgestellt und daselbst verkauft werden, bei Strafe von 14 fl.

§. 17. Hievon sind jedoch diejenige Landleute ausgenommen, welche mit Früchten aller Gattung in einzelnen Stumpen, die keinen Scheffel betragen, die Wochenmärkte besuchen, indem dieselben solche auch in die Zukunft an jedem Wochenmarkte auf dem außerhalb des Kornhauses ihnen anzuweisenen Plaz verkaufen dürfen.

§. 18. Den hiesigen Einwohnern ist noch ferner gestattet, ihre eigene Früchte in ihren Häusern, und die Besoldungsfrüchte auf den Kästen zu verkaufen.

§. 19. Den hiesigen Meelhändlern wird ein Plaz in der Nähe des Kornhauses angewiesen, wo sie an den Wochenmärkten Meel- und Grözel-Früchte feil haben und verkaufen können, ohne daß sie durch die gegenwärtige Ordnung beschränkt oder mit neuen Abgaben belegt werden.

§. 20. Ohne Vorwissen und Anwesenheit des Kornhaus-Inspektors darf keine Frucht in das Kornhaus gebracht und aus demselben weggetragen werden.

§. 21. Die Käufe sind nach dem gewöhnlichen gesezlichen Meß abzuschließen.

§. 22. Jeder Kauf ist, sobald er abgeschlossen ist, dem Kornhaus-Inspektor anzuzeigen, und von demselben in ein besonderes Buch, mit der Bemerkung des Tags, des Quantums und des Preises einzutragen.

§. 23. Der Kornhaus-Inspektor hat dafür zu sorgen, daß die Früchte in der Ordnung, wie sie erkauft werden, den Käufern zugemessen werden, und darauf Acht zu haben, daß keine Klagen über das Meß entstehen.

§. 24. Die Bezahlung der Früchte an den Verkäufer geschiehet in der Regel in dem Kornhause, und derselbe ist, wenn nichts anders bedungen wird, nicht genöthigt, die Bezahlung in dem Hause des Käufers zu suchen.

§. 25. Die bei dem Kornhaus angestellten Kornmesser und Sackträger dürfen außer zu ihrem Hausbrauche nichts von Früchten erkaufen, auch von Niemand Bestellungen annehmen.

§. 26. Wenn der Markt seinen Anfang nimmt, so soll jeder Verkäufer bei seiner Waare stehen bleiben, und sich nicht davon entfernen, indem man ihm, wenn in seiner Abwesenheit von seiner Waare etwas abhanden kommen würde, nicht dafür verantwortlich ist.

§. 27. Die zu Markt gebrachte Waare darf, wenn solche nicht verkauft werden kann, von dem Eigenthümer nach geendigtem Markt, entweder wieder weggeführt, oder in dem Kornhause,

Digitized by Google

solang es dem Eigenthümer beliebt, gegen die unten bestimmte Gebühr aufgestellt gelassen werden.

§. 28. In dem Fall des Aufstellens ist solche dem Kornhaus-Inspektor in Säcken wohlverwahrt zu übergeben, und dieser hat sodann die ihm übergebene Waare in Gegenwart des Eigenthümers in ein Buch einzuschreiben, den Eintrag von dem Eigenthümer unterschreiben zu lassen, und diesem auf Verlangen unentgeldlich einen Schein dafür abzugeben, auch bis zur Zurückgabe der Frucht dafür zu stehen.

§. 29. Auf dem nächsten Markte hat sodann der Kornhaus-Inspektor die Waare dem Eigenthümer oder seinem Bevollmächtigten gegen Rückgabe des Empfangscheins wieder zu übergeben.

§. 30. Dem Eigenthümer ist es erlaubt, dem Kornhaus-Inspektor den Auftrag zu machen, die Waare, welche an dem Markttag selbst nicht abgesezt werden konnte, zwischen der Zeit in einem zu bestimmenden Preise zu verkaufen.

§. 31. Damit die Käufer in Ansehung der Qualität nicht verlezt werden, so haben dieselben bei dem Ausleeren der Säcke zugegen zu seyn, und darauf Acht zu geben, ob die Frucht von der erkauften Qualität sey. Allenfallsige Klagen sind von dem Kornhaus-Inspektor zu untersuchen, und im Fall sich hiebei eine strafbare Handlung veroffenbaren sollte, die Sache an die Königl. Stadt-Direction zu verweisen, welche sodann entscheiden und den Schuldhaften zur Strafe ziehen wird.

§. 32. An Gebühren ist folgendes zu entrichten:

1) von einem Sack abzuladen ½ kr. vom Verkäufer;
2) ein Sack aufzuladen 1 kr. vom Käufer;
3) Meßgeld 1 kr. für den Sack vom Käufer;
4) von jedem Sack, der im Kornhaus aufgestellt wird, vom Eigenthümer 2 kr. Standgeld.
5) Assecuranz-Gebühr und Sazgeld, wenn die Frucht bis zum nächsten Markttag oder länger unverkauft stehen bleibt, für jeden Markttag 2 kr.; jedoch darf alsdann das Standgeld nicht noch besonders eingezogen werden.

Von glatten Früchten wird das Doppelte entrichtet. Es bleibt übrigens dem Käufer und Verkäufer frei gestellt, sich gegenseitig die Gebühren anzubedingen. Das Standgeld Nr. 4, ingleichem das Sazgeld Nr. 5. wird für die Stadtkasse eingezogen, und hat der Kornhaus-Inspektor, oder, wenn dieser verhindert ist, auf sein Ansprechen der Ober-Marktmeister diesen Einzug zu besorgen und von einem Markt zum andern Rechenschaft darüber abzulegen.

§. 33. Zu Emporbringung des Kornmarkts haben Se. Königl. Majestät die Accise-Freiheit auf ein Jahr von allen Früchten, welche in das Kornhaus gebracht werden, allergnädigst verwilliget.

Digitized by Google

Damit aber keine Mißbräuche und Unterschleife vorgehen mögen, muß jeder, der Früchte zu Markt bringt, vor der Abfahrt aus seinem Wohnorte den schuldigen Accis bezahlen, und die erhaltenen Zeichen dem Kornhaus-Inspektor zustellen, welcher solche, wenn er sie verglichen und richtig erfunden hat, gegen Erstattung des Betrags einlösen, und die Auslage jede Woche von dem Ober-Accisamt wieder zurück erhalten wird.

§. 34. Diejenigen, welche ganze Fuhren mit Früchten in das Kornhaus bringen, sind von dem Pflastergeld befreit.

§. 35. Wer von den bei dem Kornhaus angestellten Personen sich gegen diese Ordnung verfehlt, sezt sich einer nachdrücklichen Ahndung aus. Welches alles zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 16. December 1811.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis.

1812. 25. Jan. Reg. Bl. S. 123.

Policei-Verordnung, die Anzeige der Logis-Veränderungen betreffend.

Die hiesigen Hausbesizer werden hiedurch bei 3 fl. Strafe verbindlich gemacht, jede in ihrem Haus vorgehende Logis-Veränderung nach 24 Stunden dem Policei-Commissaire des Distriktes anzuzeigen. *)

Diese Anzeigen müssen schriftlich geschehen, und dabei bemerkt werden, welches Logis die Neueinziehenden zulezt bewohnt, und welche neue Wohnung die Ausziehenden genommen haben.

Stuttgart, den 25. Januar 1812.

Königliche Ober-Policei-Direction.

*) Vergleiche 1810. 30. Mai.

1812. 8. März.

Königliche Verfügung, die Bewirthung der Soldaten nach dem Zapfenstreich betreffend.

Da Se. Königl. Majestät zu befehlen geruht haben, daß den sämmtlichen Schild- und andern Wirthen, auch Wein- und Bierschenken in hiesiger Residenz ernstlich und bei Strafe eines großen Frevels *) untersagt und verboten werde, nach der Retraite, also

*) Herabgesetzt auf 6 fl. 30 kr. siehe: 1818. 11. Juli.

Digitized by Google

nach 8 Uhr Abends, Soldaten der hier garnisonirenden Regimenter bei sich aufzunehmen, und ihnen Wein oder andere Getränke verabfolgen zu lassen; So wird solches der Königl. Ober-Policei-Direction mit dem Anfügen eröfnet, hienach ungesäumt die nöthige Befehle an alle Schild- und andere Wirthe, auch Wein- und Bierschenken zu erlassen, und ernstlich sich angelegen seyn zu lassen, daß der allerhöchste Befehl genau und überall in Vollzug gesezt, die Contravenienten aber zu der bestimmten Strafe gezogen, und dabei auch zur Anzeige gebracht werden.

Decr. Stuttgart, im Königlichen Policei-Ministerio, den 8. März 1812.

Ad Mandatum sacræ regiæ Majestatis.

1812. 14. Mai.

Erlaß an die Königliche Ober-Policei-Commissaires, das Tabackrauchen in der Allee betreffend.

Obgleich schon in der neuesten Straßenordnung §. 55. das Tabackrauchen auf den öffentlichen Plätzen und Spaziergängen bei 3 fl. Straf verboten ist; So wird dieses Verbots ungeachtet dennoch täglich in der Allee außerhalb dem Friedrichsthor so sehr geraucht, daß die Spazierengehende an ihrer Erholung sehr gehindert werden.

Um nun diesem eingerissenen Unfug zu begegnen, werden die Königl. Ober-Policei-Commissairs beauftragt, das Tabackrauchen in der Allee nicht zu dulden, sondern jeden, der dawider handelt, vor die Direction bringen zu lassen.

Sign. Stuttgart, den 14. Mai 1812.

Königliche Ober-Policei-Direction.

1812. 8. Juni.

(Inserat in die Zeitungen.)

Das Baden in dem neu angelegten Wasser-Behälter außerhalb dem Tübinger Thor ist bei 1 fl. Strafe verboten.

Stuttgart, den 8. Juni 1812.

Königliche Ober-Policei-Direction.

Digitized by Google

1812. 20. Juni.

Ministerial-Verfügung in Betreff des Hausirens mit geringfügigen Haushaltung-Gegenständen.

Der Königl. Ober-Polizey-Direction dahier wird auf deren, sub 16. hujus erstatteten Bericht in Betreff des bisherigen Hausirens einheimischer armer Personen, mit Mückenwedeln, Besen, Kien, Schwefelhölzern, Wachholderholz, Scherzenhen ꝛc. zu erkennen gegeben, daß das Hausiren mit dergleichen geringfügigen, gleichwohl aber nicht leicht entbehrlichen Gegenständen um so mehr abzustellen ist, als dasselbe nur Gelegenheit zur Betteley und Dieberei gibt.

Da aber dieser geringe Erwerbszweig einzig nur von alten, und armen Personen gesucht wird, welche der angetragene Hausirschein nicht selten mehr kosten würde, als ihre ganze verkäufliche Habseeligkeit werth ist; so wird der Königl. Ober-Polizey-Direktion hiemit der Auftrag gemacht, dergleichen Leuten auf den öffentlichen Marktplätzen einen separaten Raum zu ihren Failschaften anweisen, und sie durch Polizey-Diener nach und nach dahin bringen zu lassen, jede mit dergleichen Waaren in der Folge im Hausiren betreten werdende Person aber mit dieser Einrichtung bekannt zu machen und derselben das fernere Umherschleichen in den Häusern, unter ernstlicher Bedrohung, zu untersagen.

Hierdurch wird denn nach kurzer Zeit der Endzweck erreicht seyn, ohne daß der arme Besen- Kien- oder Schwefelholzhändler mit einer für ihn zu lästigen, und zu empfindlichen Abgabe beschwert wird. Nach Verlauf von einigen Monaten ist über den Erfolg dieser neuen Einrichtung Bericht zu erstatten.

Decr. Stuttgart im K. Polizei-Ministerio, den 20. Juny 1812.

1812. 6. July.

Ministerial-Verfügung, den Verkauf des fremden Fleisches dahier betreffend *).

Der Königl. Ober-Polizey-Direction dahier wird auf deren, wegen Einbringung fremden Fleisches sub 29. Juny erstatteten Bericht hiemit zu erkennen gegeben, daß nur das, auf auszuweisende Bestellung in die hiesige Stadt gebracht werdende Fleisch unaufgehalten passieren darf; das öffentliche Hausiren mit fremdem Fleisch aber auch fortan nicht zu gestatten seye; welchem Uebelstand nun um so leichter zu begegnen seyn wird, als hiezu

*) Vergl. 1808. 16. Merz. §. 5.

Digitized by Google

Hausierscheine erforderlich wären, und also dergleichen Beginnen der Königlichen Ober-Polizey-Direction in keinem Fall verborgen bleiben könnte.

Decr. Stuttgart im K. Polizey-Ministerio den 6. Juli 1812.

1812. 9. Juli. Reg. Bl. Seite 340.

Polizey-Verordnung, die Einführung der Sicherheits- oder Polizei-Karten für auswärtige Fremde betreffend *).

Zu besserer Uebersicht der sich dahier sowohl in Privathäußern als Gasthöfen, von Zeit zu Zeit aufhaltenden auswärtigen Fremden, haben Se. Königl. Majest. die Einführung der Polizei-Karten mit einer zur Erreichung des Zwecks verbundenen genauen Controlle allergnädigst genehmigt; es werden deshalb folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Jeder auswärtige nicht in den Königlichen Staaten wohnende Fremde, wenn er sich länger als 24 Stunden dahier aufzuhalten gedenkt, erhält von dessen Beherberger eine Nachweisungs-Karte, welche der Beherberger bei der Kön. Ober-Polizei-Direction unentgeltlich abverlangen darf, und deren Innhalt der Fremde auszufüllen hat, und welche von ihm sowohl als dessen Beherberger zu unterschreiben ist. Die Nachweisung muß unverzüglich wieder der Königl. Ober-Polizei-Direction übergeben werden, gegen welche der Fremde sodann eine Polizei-Karte auf die Dauer von 14 Tagen ohne Bezahlung einiger Gebühr erhält.

2) Sind diese 24 Stunden verflossen, ohne daß die Nachweisungs-Karte eingegeben worden wäre, so verfällt der Beherberger in eine Strafe von Fünfzehen Gulden **).

3) Sollte der Fremde eine längere Zeit bieselbst zu verbleiben gedenken, so hat er solches anzuzeigen, und eine Prolongation der ihm ertheilten Aufenthaltsfrist nachzusuchen.

4) Bei dem Abgang des Fremden hat derselbe die ihm ertheilte Polizei-Karte zurückzugeben, wogegen ihm dann der inzwischen hinterlegte Paß zu Fortsezung seiner Reise nach vorgängiger Visirung zugestellt werden wird.

5) Hiebei wird aber ausdrücklich bemerkt, daß die bisher bestehende Verordnung, wornach jeder dahier angekommene Fremde auf dem Polizei-Bureau in den festgesetzten Stunden angezeigt werden müsse, noch fernerhin wie bisher bestehen bleibe, und solche durch diese neue Einrichtung keine Veränderung leide.

---

*) Vergl. 1790. 9. October. VIII. §. 3.; 1808. 7. April.
Ueber das Recht zur Aufenthalts-Bewilligung siehe 1823. 7. Aug.

**) Siehe 1818. 11. Juli.

Digitized by Google

6) Die Nachweisungs- und Polizei- oder Sicherheits-Karten werden auf dem Polizei-Bureau ganz unentgeltlich ertheilt, und fangt diese Einrichtung mit dem 20. Juli dieses Jahrs an.

Den 9. Juli 1812.

Königliche Ober-Polizei-Direction.

1812. 13. Juli. Reg. Bl. S. 354.

Die Einfuhr von Vieh, Holz, Torf und Kohlen durch die Thore betreffend.

Es wird andurch allgemein bekannt gemacht, daß von Jacobi dieses Jahrs an, durch das Cannstatter- Herrenberger- und Calwerthor das Schlachtvieh, durch das Königs- Cannstatter- Herrenberger und Calwerthor aber das Holz, Torf und Kohlen eingeführt werden dürfen, bei allen übrigen Thoren aber die Einfuhr verboten sey.

Den 13. Juli 1812.

Königliche Ober-Policei-Direction.

1812. $\frac{5}{18}$. August. Reg. Bl. S. 385.

Königliche Normal-Verordnung, das Privat-Bauwesen in der Königlichen Residenzstadt Stuttgart betreffend *).

Se. Königl. Majestät haben, in Ansehung des Privat-Bauwesens in der Königl. Residenzstadt Stuttgart, durch ein allerhöchstes Dekret vom 5. Aug. zu verordnen allergnädigst geruht, daß künftig das Minimum des Längenmaases für die Fronte neu aufzuführender Privatgebäude,

A) in den Hauptstraßen auf 50′
B) in den Nebenstraßen auf 30′
C) in ganz kleinen und unbedeutenden Straßen 25′
D) in den Vorstädten:
   a) in der Nähe der Thore, wie in den Hauptstrassen auf 50′
   b) in den übrigen Bezirken auf 30′

festgesezt, auch nirgend, als in den neu angelegten Straßen, eine weitere Einfarth gestattet werden solle.

---

*) Vergleiche 1812. 5. October. §. 1.

Von dieser allerhöchsten Normal-Verordnung wird nun das Publikum der Kön. Residenzstadt Stuttgart zur Nachachtung hiemit in Kenntniß gesezt.

Stuttgart, den $\frac{5}{10}$. Aug. 1812.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Kön. Ober-Hofbau-Departement.

1812. 12. August.

Erlaß der Königl. Ober-Polizei-Direction an die Ober-Polizei-Commissaires, das Herumlaufen des Geflügels vor den Thoren betreffend.

Verschiedne Haushaltungen in der Nähe der Thore lassen ihr Geflügel, hauptsächlich Gänse vor die Thore hinaus, und auf den herrschaftl. Gütern herumlaufen, wodurch besonders letztern groser Schaden zugefügt wird.

Da nun das freie Herumlaufen des Geflügels ausserhalb der Stadt längst verboten, auch den Kön. Ober-Polizei-Commissaires früher schon die nöthigen Weisungen deßhalb zugegangen sind, so erhalten dieselben den wiederholten Auftrag, unverzüglich diesem verderblichen Unfug zu steuren, und diejenige, welche sich solchen noch ferner zu Schulden kommen lassen, mit einer Strafe von Ein Gulden zu belegen.

Sign. Stuttgart, den 12. August 1812.

Königliche Ober-Polizei-Direction.

1812. 14. August. Reg. Bl. S. 399.

Polizei-Verordnung, die Passage für fahrende und reitende Personen in dem sogenannten untern Heusteig-Weg betreffend.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der untere Heusteig-Weg zwischen dem Eßlinger und Herrenberger Thor nur von den angränzenden Güts- und Gartenbesizern, Militair-Fuhren ausgenommen, zum Fahren und von einzelnen Personen nur im Schritt reitend und ohne Handpferd bei Ein Gulden Strafe benuzt werden dürfe.

Stuttgart, den 14. August 1812.

Königliche Ober-Polizei-Direction.

Digitized by Google

1812. 15 September. Reg. Bl. S. 492.

Polizei-Verordnung, in Betreff der bei Bau-Gesuchen zu beobachtenden Vorschriften *).

Um den einkommenden Bau-Gesuchen hiesiger Privaten einen raschern Gang zu verschaffen, und insbesondere das Privat-Bauwesen nach möglichst gleichförmigen, auf mehr Geschmak und Regelmäßigkeit gerichteten Principien behandelt zu sehen, werden hiemit alle diejenigen, welche entweder ein neues Gebäude aufführen, oder bedeutende Haus-Reparationen und Veränderungen vornehmen wollen, angewiesen, bei jedem Baugesuche die Riße von einem wirklich in Aktivität stehenden Königl. Baumeister oder Bau-Controlleur fertigen zu lassen, oder, in soferne solche von Handwerksleuten entworfen werden, dieselben jedesmal vor der Eingabe der Prüfung eines Königl. Baumeisters oder Bau-Controlleurs dergestalt zu unterwerfen, daß die Riße nicht nur das Vidit desselben erhalten, sondern auch mit dessen Gutachten über die etwa vorwaltenden Anstände und die zu ertheilende Vorschriften auf seine Verantwortlichkeit hin regelmäßig begleitet werden, wobei bemerkt wird, daß künftig kein Bau-Gesuch mehr angenommen werde, bei welchem jene Vorschrift nicht ganz beobachtet worden ist.

Stuttgart, den 15. September 1812.

Königl. Ober-Policei-Direction.

*) Vergl. 1810. 22. October.

1812. 5. October.

Erlaß der Königl. Ober-Policei-Direction an die Hof- und Landbaumeister .... das Privat-Bauwesen betr. *).

Die .... haben bereits aus den öffentlichen Blättern, und insbesondere aus dem neuesten Stück des Staats- und Regierungsblatts, Nr. 42. S. 492., diejenige Normal-Verordnung ersehen, welche von Seiten Kön. Ober-Policei-Direction, auf Veranlassung des Königl. Oberhofbau-Deprt., in Betreff der künftigen Behandlung der hiesigen Privat-Baugesuche, bekannt gemacht worden ist.

Damit nun der hiebei beabsichtigte Zweck eines regelmäßigeren, solideren und geschmackvolleren Bauwesens in der Königlichen Residenzstadt Stuttgart um so gewieser und sicherer erreicht werden möge, will man die Königl. Baumeister unter allgemeiner

*) Vergl. 1810. 22. October.

Verweisung auf obige Verordnung, insbesondere auch auf die genaueste Beobachtung folgender Vorschrifts-Punkte bei neuen Privat-Bauten und Hauptreparationen, aufmerksam gemacht haben:

1) Ist das durch die abste Normal-Verordnung v. $\frac{5}{15}$ Aug. d. J. *) (Staats- u. Reg. Blatt, Nr. 35, S. 385), für die Zukunft allergdst festgesetzte Längen-Maas der Fronte neuaufzuführender Privatgebäude nach den verschiedenen Bestimmungen sorgfältig zu berücksichtigen, und bei vorkommenden Hauptreparationen solcher älterer Gebäude, welche das vorgeschriebene Längen-Maas nicht haben, und deren ursprüngliche Bauart keine Verlängerung zuläßt, so viel möglich der Bedacht dahin zu nehmen, daß der Defect des Längen-Maases, entweder durch eine thunliche Mit-Ueberbauung eines vorhandenen Hof- oder Garten-Platzes, oder mittelst einer passenden Verbindung mit dem benachbarten Wohngebäude, ergänzt, und durch eine gleichförmige Verblendung die möglichste Symetrie der Façade hergestellt werde.

2) Ueber die längst bestehende Verordnung in Betreff des unteren steinernen Stocks **) ist in der Maase zu wachen, daß

a) bei Errichtung neuer Gebäude in der Stadt selbst, so wie auch bei Neben- und Hintergebäuden, wenn solche eine Feuerwerk-Einrichtung bekommen, die Errichtung des untern Stocks auf allen 4 Seiten von Stein, zur unerläßlichen Bedingung gemacht wird, und

b) bei Haupt-Reparationen die Besitzer angehalten werden, den untern hölzernen Stock, wenn er bereits schadhaft ist, sogleich ringsum von Stein einzuziehen, oder sich förmlich zu revers*iren*, denselben, sobald eine Schadhaftigkeit eintreten werde, ganz von Stein aufzuführen.

3) Auf die successive Hinwegschaffung der, das Auge so sehr beleidigenden Vorstöße muß bei jeder schicklichen Gelegenheit Rücksicht genommen, auch in den Rissen eine genaue Ansicht derselben, mit Bestimmung ihres Messes gegeben werden.

4) Haben die Königl. Baumeister ihr Augenmerk dahin zu richten, daß in den Rissen das Abzubrechende gelb, das Stehenbleibende schwarz, und das Neueinzuziehende roth angezeichnet werde.

5) Die Abtritte sind überall innerhalb der Gebäude zu errichten, wenn sie anders nicht in einen Winkel gehen, und da, wo die Construction bereits stehender Häuser jenes nicht zuläßt, gehörig zu maskiren.

6) Senkrechte, unten sich ausgießende Dachrinnen sind nicht allein bei neuen Bauwesen, nach der bereits bestehenden abste

*) Siehe oben.

**) Vergleiche 1808. 26. Juli.

Digitized by Google

Verordnung, sondern auch bei vorgehenden grösseren, oder kleineren Reparationen anzubringen *). Deßgl.

7) vor einem jeden Hause, wenigstens in den ansehnlicheren Straßen, 5′ breite Trottoirs anzulegen. Endlich soll

8) nach beendigtem Bauwesen jeder Baumeister das Gebäude nach dem allergdgst genehmigten Riß genau visitiren, in Anstandsfällen aber die Abweichungen von demselben bei seinen Pflichten pünktlich anzeigen.

Hienach nun haben sich die Königl. Baumeister genau zu achten, und die erforderl. Vorschriften sowohl auf den von ihnen selbst gefertigten, als auch mit ihrem Vidit begleiteten Rissen, so wie in ihren Gutachten pünktlich zu bemerken, auch die policeil. Bau- und Feuerschau bei allen Gelegenheiten darauf aufmerksam zu machen.

Stuttgart, den 5. October 1812.

Auf bes. ahsten Befehl.

*) Vergl. die Königl. Verordnung vom 13. Sept. 1809.

1812. 14. Nov. Reg. Bl. S. 607.

Verordnung, in Betreff der allergnädigst genehmigten Errichtung eines unter policeilicher Aufsicht stehenden Wohnungs-Miethe- und Vermiethungs-Comptoirs für die hiesige Königl. Residenz *).

Da Se. Königl. Majestät die Errichtung eines öffentlichen unter polizeilicher Aufsicht stehenden Wohnungs Miethe- und Vermiethungs Comptoirs für die hiesige Königl. Residenz allergnädigst genehmigt, und die Führung desselben dem pensionirten Ober-Policei-Commissaire Esenwein übertragen haben; so wird nachstehende Ordnung nicht nur zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, sondern auch zugleich eröfnet, daß jeder der sich im Fall befinde, ein Quartier zu suchen, oder solches zu vermiethen, sich an bemelten Commissaire, der in Lit. C. Nr. 258. in der Eichstraße wohnt, von nun an zu wenden habe.

Ordnung.

§. 1. Es steht das für die Königl. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart errichtete Wohnungs-Miethe- und Vermiethungs-Comptoir unter der unmittelbaren Aufsicht der Königl. Ober-Po-

*) Diese Anstalt ist zur Zeit nicht in Wirksamkeit.

Digitized by Google

licei-Direction, und es ist demnach dasselbe in allen seinen Geschäften und Handlungen gedachter Königl. Behörde untergeben, und hat sich genau und pünktlich denjenigen Befehlen und Anordnungen zu unterziehen, welche diese dem gemelten Comptoir zugehen zu lassen, für nothwendig erachten wird.

§. 2. Der Zwek dieses Comptoir ist,

a) den etwa eine Wohnung suchenden oder ihre Wohnung zu vermiethen habenden Personen Gelegenheit zu geben, auf eine schnelle und bequeme, und nicht zu kostspielige Weise, zu jeder Zeit Wohnungen, oder Bewohner finden zu können;

b) dem bisher bestandenen Uebelstand, sich an Wohnungs-Mäkler wenden zu müssen, und den wucherlichen Absichten und Anschlägen derselben und allen hieraus entstandenen Nachtheilen ausgesezt zu seyn, auf eine durchgreifende Art zu steuren, und gänzlich abzuhelfen.

§. 3. So sehr sich hierdurch der Nuzen und der Vortheil dieser Anstalt ausspricht, so bleibt es gleichwohl einer jeden, eine Wohnung suchenden oder eine Wohnung zu vermiethen habenden Person überlassen, sich selbst den Geschäften, sich eine angemessene Wohnung oder Miethsleute zu verschaffen, zu unterziehen.

§. 4. Können oder wollen jedoch diese Personen dergleichen Geschäfte nicht selbst besorgen, so haben sie sich nur an das, unter polizeilicher Aufsicht stehende Comptoir zu wenden, indem der Gebrauch der früher hiezu benuzten Wohnungs-Mäkler nicht mehr gestattet werden kann. Unbenommen bleibt es aber dabei jedem Hausbesizer, die in seinem Haus zu vermiethende Wohnung in den öffentlichen Anzeigen einrücken zu lassen, wobei jedoch stetshin zu bemerken ist, daß die nähere Nachrichten über das Quartier und die Bedingungen, unter welchen solches zu verleihen steht, entweder bei dem Haus-Eigenthümer selbst, oder bei dem Comptoir einzuziehen seyen.

§. 5. Auf den Fall, daß entweder der Haus-Eigenthümer zu Vermiethung der bei ihm offen stehenden Wohnung, oder daß die, eine Wohnung suchenden Personen sich deshalb an das, unter polizeilicher Aufsicht stehende Comptoir wenden wollen, so haben erstere die Beschaffenheit der bei ihnen offen stehenden und zu vermiethenden Wohnung nach ihrem Gelaß und Lage, den Miethpreiß derselben und die sonstige Miethbedingungen, die Zeit, wann es bezogen werden kann ꝛc., dem Comptoir anzugeben; letztere haben aber ihre Wünsche in Rücksicht der von ihnen gesucht werdenden Wohnung, mit Bemerkung des Gelasses, den die Wohnung haben muß, den Miethpreiß, den sie zu zahlen gesonnen sind ꝛc. dem gedachten Comptoir anzuzeigen, damit hiernach der Eintrag in die nach dazu bestimmten Formularien zu führende Register geschehen, diese Register auch einem jeden, eine Wohnung Ver-

Digitized by Google

leihenden, oder eine dergleichen zu miethen Suchenden, zu vollständiger Einsicht vorgelegt werden können.

§. 6. Für diese Nachweisung offener oder sich demnächst öffnender Wohnungen, so wie für die Eintragung einer dergleichen vakanten, oder vakant werdenden Miethswohnung wird dem Comptoir Sechs Kreuzer bezahlt, und es ist demselben zur strengsten Pflicht gemacht worden, bei dem Geschäfte selbst jede Partheilichkeit zu beseitigen, und die in solchen Angelegenheiten sich bei ihm einfindende Personen mit aller Gefälligkeit und Offenheit zu behandlen.

§. 7. Sollte eine oder die andere Parthie das Wohnungs-Mieth-Comptoir auch zu Abschliessung eines Miethkontraks und Ausfertigung desselben auffordern, oder bevollmächtigen, so ist demselben erlaubt, sich dieses Geschäfts zu unterziehen; es darf aber für den Vollzug und Ausfertigung desselben durchaus nicht mehr als 30 kr. Schreibgebühr für das Exemplar, jedoch mit Ausschluß des Stempelbetrags fordern.

§. 8. Erkennungen über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Hausmieth-Akkorde, Entscheidungen über Hausmiethstreitigkeiten gehören nicht vor das Wohnungs-Mieths-Comptoir; und der Vorsteher desselben hat dergleichen Streitsachen, falls sie bei ihm angebracht werden wollten, ab- und an die competente Stelle zu verweisen.

§. 9. Beschwerden gegen das Comptoir, es mögen selbige Ueberschreitungen der festgesezten, geringfügigen Gebühren, Parteilichkeiten, oder sonstige unterlassene Pflichts-Erfüllungen ꝛc. betreffen, sind der Königlichen Ober-Policei-Direction, um die geeignete Remedur ohnverlängst anordnen zu können, zur Anzeige zu bringen.

Stuttgart, den 14. November 1812.

Königl. Ober-Hofbau-Departement.

1812. 4. December.

Signatur an sämmtliche Schildwirthe, das Verbot des Feilhabens von Meßwaaren in ihren Häusern betreffend.

Es besteht zwar schon längst die Einrichtung, daß die, die hiesige Messe besuchende fremde Kaufleute nur allein auf der Messe ihre Waaren feil haben sollen, und ihnen nur dann das Feilhaben in den Gasthöfen gestattet werden kann, wenn keine Boutiquen mehr zu haben sind, und wenn das Obermarktmeisteramt solches bestätigt, und der unterzeichneten Königl. Behörde hiervon eine Anzeige gemacht haben. Dem ungeachtet finden sich in den öffentli-

Digitized by Google

chen Blättern mehrere Anzeigen, daß dieser oder jener Kaufmann in einem Gasthof feil habe.

Da aber ein solcher Unfug durch welchen nicht nur das Königl. Interesse gefährdet werden kann, sondern auch dem städtischen Aerario eine nicht unbedeutende Einnahmsquelle wegen den leer stehenden Boutiquen entgeht, nicht länger geduldet werden kann, so erhalten die sämmtlichen Schildwirthe den Auftrag, jeden fremden Kaufmann, der bei ihnen die Messe über seine Waaren feil bieten will, vorderſamst anzuweisen, sich bei dem Obermarktmeisteramt zu melden, das ihnen sodann eine schriftliche Anweisung zum Feilhaben in dem Gasthof zustellen wird, welche hierauf von der Königl. Ober-Policei-Direction genehmigt werden wird.

Jeder Schildwirth, welcher ohne Einholung eines solchen Scheins dennoch dieses Feilhaben in seinem Gasthof gestatten sollte, wird mit einer Strafe von 3 Gulden unnachsichtlich belegt werden.

Sign. Stuttgart, den 4. December 1812.

Königliche Ober-Policei-Direction.

1813. 9. Febr. Reg. Bl. S. 64.

Policei-Verordnung, das Streuen vor den Häusern bei Bedeckung der Straßen mit Eis oder bei Glatteis betreffend.

Da das in der Straßenreinigungs-Ordnung vom 6. August 1811. §. 17. *) bei eintretendem Glatteis oder bei außerordentlicher Bedeckung der Straßen mit Eis befohlene Streuen vor den Häusern, Scheuern, Gartenmauern ꝛc. von den hiesigen Einwohnern theils äußerst nachläßig, theils aber gar nicht beobachtet wird; so wird auf allerhöchsten Befehl sämmtlichen Hauseigenthümern und Hausbewohnern, bei Vermeidung der auf Ein Gulden und dreißig Kreuzer erhöhten **) Legalstrafe, ernstlichst befohlen, künftighin im eintretenden Falle, zu Sicherung des Wandels in den Straßen und Abwendung von Unglücksfällen, vor den Häusern einen wenigstens fünf Fuß breiten Pfad mit Asche oder Holzspänen streuen, und stetsbin so lang es erforderlich ist, unterhalten zu lassen. Die Distrikts-Policei-Commissäre haben aber auf die Befolgung dieser Verordnung zu achten, oder sich zu gewärtigen, daß derjenige Ober-Policei-Commissär, in dessen Di-

*) S. daselbst.

**) Auf 30 kr. vermindert. 1818. 11. Juli. §. 6.

Digitized by Google

strikt die Unterlassung oder nachlässige Befolgung derselben wahrgenommen werden wird, in eine Strafe von zehen Gulden werde genommen werden.

Stuttgart, den 9. Februar 1813.

Ad Mandatum Sacr. Reg. Majestatis.

Königliches Policei-Ministerium.

Graf v. Taube.

1813. 27. März. Reg. Bl. S. 129.

Policei-Verordnung, die Säuberung der Bäume ꝛc. auf Stuttgarter Markung betreffend. *)

Bei eingetretener Frühlings-Witterung wird es nothwendig, daß die Bäume, Gesträuche und Häger auf hiesiger Stadt-Markung unverzüglich gesäubert werden.

Sämtliche Feld- und Gartenbesizer werden daher aufgefordert, ungesäumt dafür zu sorgen, daß die Raupen-Nester vertilgt werden.

Wer diese Anordnung nicht sofort in Vollzug sezt, und bei der angeordneten Visitation saumselig erfunden wird, wird mit der Legalstrafe von sechs Gulden und dreisig Kreuzer belegt werden.

Zugleich wird die bestehende Verordnung erneuert, daß bei Ein Gulden Strafe kein Abraum von Weinbergen, Aeckern, Gärten, Ländereien und Wiesen in die Straßen und Wege oder Gräben geworfen werden darf.

Stuttgart, den 27. März 1813.

Königliches Policei-Ministerium.

Graf v. Taube.

*) Die frühere Verordnung erging am 9. Februar 1808. und ist im Reg. Bl. Nro. 7. enthalten.

1813. 2. Mai. Reg. Bl. S. 167.

Die bessere Verwahrung der Dachöffnungen betreffend.

Da die in der Feuer-Policei-Ordnung vom 9. Oct. 1750. §. 25. enthaltene Vorschrift, daß die Dachöffnungen mit guten Läden oder Fenstern versehen seyn sollen, damit bei einem entstandenen Brand das Flugfeuer nicht eindringen könne, mehrfältig nicht beobachtet wird; so werden sämtliche Hausbesitzer auf diese Verordnung zurückgewiesen mit dem Anfügen, daß die Feuerschau

Digitized by Google

angewiesen worden sey, bei ihren Visitationen auf die Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und die Contravenienten anzuzeigen, um dieselben mit der Legalstrafe unnachsichtlich belegen zu können.

Stuttgart, den 2. Mai 1813.

Königliches Policei-Ministerium.

Graf v. Taube.

1813. 26. Juni.

Ministerial-Dekret, betreffend das Verbot: mit aufgesetzten Sensen durch die Straßen zu gehen; und Kinder auf geladene Heuwägen zu setzen.

Man hat aus dem Tagsbericht der Königl. Ober-Policei-Direction vom 24. dieses sub IV., diejenige zweckmäßige Verfügung *) ersehen, wodurch den Heumädern verboten worden ist, mit aufgesetzten Sensen durch die hiesigen Straßen zu gehen, und trägt derselben andurch auf, auch zu verbieten, **) daß — wie es bis jetzt so häufig geschieht, — keine Kinder auf geladenen Heuwägen aufgesetzt werden, da hiedurch leicht durch das Herabstürzen derselben Unglück entstehen kann.

Decr. Stuttgart im Königlichen Policei-Ministerio, den 26. Juni 1813.

*) Die Acten geben hierüber keine nähere Auskunft.

**) Den Königl. Ober-Policei-Commissaires ist unterm 28. Juni 1813 aufgetragen worden, dieses Verbot den Fuhrleuten und Kutschern bekannt machen, auch die Policeidiener auf die Befolgung desselben Acht haben zu lassen.

1814. 31. Januar. Reg. Bl. S. 69.

Den Zaun an dem Königl. Gut bei Retraite betreffend.

Die seit einiger Zeit öfters vorgefallenen Beschädigungen des Zaunes um das Königl. Gut bei Retraite veranlassen die Warnung an alle Vorüberfahrenden, möglichst auf ihrer Hut zu seyn, daß durch das Ausgleiten der Wagen diesem Zaune kein Schade zugefügt werde. Was hingegen diejenigen betrift, welche blos aus Bosheit oder Muthwillen denselben beschädigen; so haben sich solche, im Betretungsfalle der nachdrücklichsten Ahndung und Strafe zu gewärtigen. Stuttgart, den 31. Januar 1814.

Königliche Bau- und Garten-Direction.

Digitized by Google

1814. 30. März.

Verbot des Aushängen der Säkler-Waaren vor die Fenster, zum Trocknen.

Da es sehr oft der Fall ist, daß die Säkler ihre Fabrikate zum Trocknen vor die Fenster heraushängen, welches, so wie das Wasch-Aushängen, bei der Legalstrafe von 1 fl. verboten ist; so werden die Königlichen Ober-Policei-Commissaires hiedurch angewiesen, diesem Uebelstand abzuhelfen.

Sign. Stuttgart, den 30. März 1814.

Königliche Ober-Policei-Direction.

1814. 7. August.

Königl. Dekret, die Verblendung der Häuser betreffend. *)

Seine Königliche Majestät geben dem Königl. Interims-Policei-Ministerio auf die allerunterthänigste Anzeige vom 5ten d. M. zu erkennen, daß, da die Vorschrift der Verblendung der Häuser in der Königl. Residenzstadt Stuttgart, nach dem klaren Sinn der Verordnung auf diejenigen geht, deren Häuser im zweiten Jahr stehen, in den großen Straßen befindlich sind, und deren Besitzer die Mittel dazu haben, denjenigen bei denen diese Umstände nicht eintreffen, eine Dilation auf ein Jahr zu ertheilen seye. Decretum den 7. August 1814.

*) Vergleiche 1811. 1. Juli.

1815. 10. Jan. (besonders gedruckt).

Redouten-Ordnung.

1) Die Redouten nehmen jederzeit Abends 9 Uhr ihren Anfang.

2) In den Saal wird Niemand eingelassen, der unanständig oder gar nicht maskirt ist.

3) Keine Maske darf irgend eine Art von Waffen, weder öffentlich noch heimlich tragen, oder bei sich führen.

4) Stöcke, Degen und Sporen, werden am Eingang des Saals abgelegt, und daselbst von vertrauten Personen, gegen Auswechselung einer Marke, aufbewahrt.

5) In die Königl. Loge wird Niemand zugelassen, der nicht zum Hof gehört, und muß bei dem Eintritt Hut und Maske abgenommen werden.

6) Ohne Maske darf durchaus nicht getanzt werden; und müssen wenigstens die Augen oder die Nase von jedermann ohne Unterschied des Standes und Geschlechts deutlich maskirt sein.

Digitized by Google

7) Die Redoute wird mit einem Walzer eröffnet, welcher eine Stunde dauert, worauf mit Ecossaisen, und wenn eine hinlängliche Anzahl von Tänzern vorhanden ist, mit französischen Contre-Tänzen, sodann wieder mit Walzern, abgewechselt wird.

8) Bei dem Walzen darf kein Paar aus der Reihe weichen. Die Mitte des Saals muß für die Zuschauer frei bleiben.

9) Zu Vermeidung aller Streitigkeiten über die Plätze in den Ecossaisen, hat jeder sich in Zeiten bei dem zur Leitung der Tänze aufgestellten Hof-Tanzmeister, um eine Nummer zu melden, die nach der Reihe der sich Meldenden, von ihm ausgetheilt werden wird. Jede Nummer stellt sich gleich nach Beendigung des vorhergehenden Tanzes, auf ihren Plaz. Der Hof-Tanzmeister wird die abgegebenen Nummern, so bald die Tänzer sich rangirt haben, abfordern, und dann das Zeichen zum Anfang geben.

Bei diesen Tänzen darf kein Paar austreten, bis es die Reihe trifft.

10) Die Figuren, sowohl bei den Ecossaisen, als bei den französischen Contre-Tänzen, werden ebenfalls durch den aufgestellten Hof-Tanzmeister angegeben.

11) Die Policeibehörde ist angewiesen, über die strengste Ordnung und Ruhe zu wachen. *)

12) Jedermann ohne Unterschied des Standes und der Person, ist dieser Verordnung unterworfen, und hat im Uebertretungs-Fall zu gewärtigen, daß er hinausgeführt, insofern er aber Widersezlichkeit sich zu Schulden kommen lassen sollte, in Arrest gebracht, und seiner vorgesetzten Stelle zur Bestrafung übergeben werden wird.

Stuttgart, den 10. Januar 1815.

Ober-Direction des Königl. Hof-Theaters.

*) Durch die Königl. Entschließung v. 23. December 1820. ist der Policeibehörde diese Function wiederholt aufgetragen worden. Vergleiche übrigens 1808. 9. Februar.

1815. 27. Jan. Reg. Bl. S. 65.

Normal-Verordnung, wegen Bestrafung der in den Königlichen Residenz-Städten, wegen begangener Unzucht ergriffenen liederlichen Dirnen.

Se. Königl. Majestät haben hinsichtlich der Bestrafung der in den Königlichen Residenzstädten wegen begangener Unzucht ergriffenen liederlichen Dirnen, mittelst allerhöchsten Rescripts vom 27. Januar zu verordnen geruht, daß künftighin, wie schon ehe-

Digitized by Google

mals, jede als liederliche Dirne bekannte, und so aufgefangene Weibsperson das Erstemal, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob sie angesteckt ist, oder nicht, jedoch in jenem Fall, nachdem sie curirt worden, und in diesem sogleich, auf zwei Monate in das Zuchthaus zu Ludwigsburg gebracht, das zweitemal aber, wenn sie, ungeachtet der früheren Ausweisung, sich wieder hat betreten lassen, auf Sechs Monate in eben dieses Zuchthaus gesetzt werden soll. Träte der Fall ein, daß eine solche Dirne sich zum drittenmal wieder betreten ließe, so soll solche, nach der hiemit ertheilten Normal-Verordnung, auf wenigstens Ein Jahr, und, nach Beschaffenheit der Umstände, auf längere Zeit in das Zuchthaus, und wenn sie sich nach Ablauf dieser Zeit, ihres künftigen Lebensunterhalts wegen, nicht ausweisen kann, bis zu erprobter Besserung, in ein Arbeitshaus gesetzt werden. Welches hiedurch allgemein bekannt gemacht wird.

1815. 26. März. N. B. S. 10.

Policeiliche Verfügung, die Ausführung der Baupläne betreffend.

Bei Erwägung der neuen Baugesuche hat die unterzeichnete Stelle die abermalige Ueberzeugung erhalten, wie häufig die Baulustigen bei Einreichung ihrer Risse das Gesetz zu umgehen, und den Plan zu deren willkührlichen Ausdehnung zu verstecken suchen.

Um diesem Unfug für die Folge Grenzen zu setzen, hat das Feuerschauamt jeden Baulustigen darauf aufmerksam zu machen, sein Baugesuch vor der Uebergabe der Risse reiflich zu überlegen, und sich vor allen Abänderungen und Ausdehnungen nach bereits erfolgter Genehmigung der eingereichten Bauprojekte sorgfältig zu hüten, da keine Abweichungen weder von den bestehenden allgemeinen Verordnungen, noch von einem Seiner Königl. Majestät vorgelegten, und von Allerhöchstdenselben genehmigten Riß statt finden können.

Daß diese Verwarnung an den Baulustigen wirklich ergangen ist, hat der Feuerschau-Präses jedesmal auf dem Bau- und Feuerschauamtlichen Protokoll zu bemerken, und von dem Baulustigen unterzeichnen zu lassen.

Sign. Stuttgart, den 26. März 1815.

Königliche Ober-Policei-Direction.

Digitized by Google

1815. 19. Juni. (besonders gedruckt.)

Policei = Verordnung, die Hazard = Spiele betreffend.

Es sind bekannte, schon lange bestehende Verordnungen, welche die Hazardspiele als für die Wohlfahrt und Sittlichkeit von nachtheiligen Folgen verbieten. Dennoch aber geschieht es, daß solche neuerdings, und zwar unter dem Vorwande in öffentlichen Wein- und Bierhäusern von den Wirthen geduldet und von den Gästen gespielt werden:

Daß nicht um Geld sondern nur um Getränke gespielt werde, womit sowohl Wirthe als Gäste sich hinsichtlich der öffentlichen Bestrafung sicher wähnen, wenn gleichwohl auch, wie eine neuere Erfahrung lehrt, sich sogar junge Leute von ihren Berufs = Geschäften abziehen, sich in den Bierschenken sammeln, und unter solchem nichtigen Vorwande um Bier zu hopsen anfangen, mitunter aber auch Geld aussetzen, womit bedeutende Summen verlohren gegangen sind, und offenbar der Geist des Gesetzes umgangen wird.

Damit sich nun Jedermann vor Schaden hüten könne, werden die bereits bestehende Gesetze in Erinnerung gebracht und mittelst öffentlichen Anschlages wiederholt bekannt gemacht, daß nach ihnen

1) alle Hazardspiele mit Karten, Würfeln und andern, wie z. B. Pharao, Banko, Trischak, Halbzwölf, Vingtun oder das sogenannte Hopsen, die Lotteriespiele, das Bassettespiel, das Häufeln und überhaupt alle Spiele, welche ganz allein vom Zufall abhängen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und nieder oder hoch gespielt werden, durchgängig verboten seyen, und zwar bei Confiscation des ausgesezten und in der Bank befindlichen Geldes, so wie ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf die Größe des Vermögens, einer Geldstrafe von 50 fl. für den Spielenden, oder 6wöchigen Gefängnißstrafe, wenn jene nicht entrichtet werden kann, für den ersten, und Erhöhung der Strafe im Wiederbetretungsfall so wie deren Schärfung, wenn noch beschwerende Umstände, als Verführung junger oder unverständiger Leute, falsche Würfel und Karten oder andere Betrügereien hinzukommen.

Nach einer gleichen Stufenfolge werden

2) auch diejenige gestraft, welche den Spielenden in ihrer Wohnung Aufenthalt geben, oder ihnen sonst bei ihren Spielen Vorschub thun, und sind namentlich Caffetiers, Wirthe, Bier = und Weinschenke gehalten, ihre einheimische Gäste, so wie durchreisende Fremde sogleich zu warnen, wenn einige unter ihnen dem Verbot entgegenhandeln wollten, und wenn sie darauf nicht achten, den Vorgang sogleich der Policeibehörde anzuzeigen. Soll-

ten sie desfalls nicht sorgfältige Aufsicht tragen, oder diese Warnung und Anzeige unterlassen, so verfallen sie in gleiche oben bereits nahmhaft gemachte Strafe.

Stuttgart, den 19. Juni 1815.

Königliche Ober-Policei-Direction.

1815. 17. Nov. Reg. Bl. S. 391.

Königliche Verordnung, das schnelle Reiten und Fahren in Stuttgart und Ludwigsburg betreffend.

Se. Königl. Majestät haben die in der Verordnung vom 14. März 1808 gegen das schnelle Reiten und Fahren festgesetzte *) Strafe von 15 fl. auf 3 fl. 15 kr. allergnädigst herabgesetzt, unter der weitern Bestimmung, daß es in allen jenen Fällen, wo durch das schnelle Reiten und Fahren ein Schaden geschieht, bei der bisherigen Strafe bleiben solle.

Demzufolge wird derjenige, welcher auf den Straßen anders als im Schritte reitet, oder schärfer als im kurzen Trott fährt, so wie ein jeder Reitende oder Fahrende, der bei einer Wendung um eine Ecke aus einer Straße in die andere nicht den Schritt einhält, unnachsichtlich um 3 fl. 15 kr., und wenn durch seine Uebertretung des Verbots ein Schaden geschieht, um 15 fl. gestraft, und hat nebst diesem allen Schaden zu ersetzen.

Stuttgart, den 17. November 1815.

Königliches Policei-Ministerium.

Interims-Policeiminister Graf v. Zeppelin.

*) Vergleiche 1811. 6. August. §. 61.

1815. 17. November. Reg. Bl. S. 392.

Königliche Verordnung, für die Städte Stuttgart und Ludwigsburg, das Fahren der Kutscher in der Mitte der Straßen und das Vorfahren derselben betreffend.

Se. Königl. Majestät haben die Verordnung vom 14. März 1808, nach welcher in den beiden Residenzstädten bei 10 fl. Strafe jeder Kutscher in der Mitte der Straßen fahren, und kein Kutscher dem andern vorfahren soll, *) dahin abgeändert, daß erstberührte Strafe nur alsdann statt finden soll, wenn dadurch, daß

*) Vergleiche 1811. 6. August §. 61.

Digitized by Google

ein Kutscher nicht in der Mitte der Straßen, oder einem andern Kutscher vorfährt, ein Schaden geschieht. Der Kutscher hat in diesem Falle zugleich allen verursachten Schaden zu ersetzen.

Stuttgart, den 17. November 1815.

Königliches Policei-Ministerium.

Interims-Policeiminister, Graf v. Zeppelin.

1816. 11. März. N. B. S. 48.

Ministerial-Verfügung, die Anwendbarkeit der Straßen-Policei-Ordnung auf beurlaubte Soldaten betreffend.

Da die unterm 6. August 1811 emanirte Residenz-Straßen-Policeiordnung in ihrem ganzen Umfange, somit auch der §. 55. derselben aufs Genaueste beobachtet werden muß, und hievon für keinen Stand irgend eine Ausnahme gemacht werden kann; so unterliegt es auch ganz keinem Zweifel, daß die auf Urlaub befindliche, in den hiesigen Straßen mit brennender Tabackspfeife betretene Soldaten, neben der auf dieses Policeivergehen gesetzten Arreststrafe, welche bei diesen an die Stelle der Legalstrafe tritt, in die Confiscation der Pfeife verurtheilt werden müssen. ꝛc.

Decr. Stuttgart, im Königlichen Policei-Ministerio, den 11. März 1816.

1816. 18. Juni.

Erlaß an den Untergangs-Präses, die Dunghaufen in Feld- und Güter-Wegen betreffend.

Der unterzeichneten Stelle ist zur Kenntniß gekommen, daß die Güterbesitzer, den bestehenden Verordnungen ungeachtet, Dung und andern Unrath aus Gärten und Weinbergen in die Feld- und Güterwege führen, und da in Haufen liegen lassen, wodurch der Wandel gehemmt und Unlust erregt wird.

Der Untergangs-Präses erhält daher den Auftrag, den Flurschützen aufzugeben, unverzüglich alle diese Feldwege zu begehen, da, wo sie dergleichen Unrath treffen, die betreffenden Güterbesitzer zur alsbaldigen Wegräumung desselben aufzufordern, diejenigen aber, welche nicht Folge leisten werden, sogleich zur Anzeige zu bringen, damit gegen sie eingeschritten werden kann. Ueberhaupt aber hat derselbe dafür zu sorgen, daß für die Zukunft ähnliche verbotswidrige Handlungen nicht statt finden können, und hat zu diesem Behuf die Flurschützen anzuhalten, daß sie genau darauf Acht ha-

Digitized by Google

den und jeden Contravenienten sogleich anzeigen *), auch wie dies geschehen, Bericht anhero zu erstatten.

Stuttgart den 18. Juni 1816.

Königl. Ober-Policei-Direction.

*) Nach einem Erlaß an den Stadt-Hauptmann, Feldgerichts-Präses Widenmann vom 13. Juli 1812 wird jede Uebertretung mit 1 fl. bestraft.

1816. 27. Juni. N. B. S. 66.

Ministerial-Verfügung, die Arbeiten der Faßbinder, Kübler und Zinngießer auf den Straßen der Stadt betreffend.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Faßbinder und Kübler diejenigen Verrichtungen, welche sie in der Werkstatt vornehmen können, nicht auf der Straße vornehmen dürfen, weil die Straße zum freien Wandel bestimmt ist, und bleiben muß.

Die Königliche Ober-Policei-Direction hat hierauf genauer als geschehen, zu wachen, und die Ober-Policei-Commissairs hiernach zu instruiren.

Es ist ihnen zu eröffnen

1) daß sie selbst dafür responsable seyen, daß dergleichen Arbeiten nicht mehr auf den Straßen zum Beweiß ihrer Unachtsamkeit vorgenommen werden, und daß sie, die Ober-Policei-Commissairs, um so mehr zur Strafe gezogen werden sollen, als man sich gegen den Anschein willkührlicher Abweichungen von den bestehenden Vorschriften und einer Eigenmächtigkeit von ihrer Seite geschüzt wissen will.

2) Eben so ist die Verordnung vom 13. April 1808, Nr. XI. (Reg. Bl. Nr. 16.) *) nach welcher das Verpichen und Brennen der Fäßer und Faßtauben nur auf großen öffentlichen Plätzen geduldet werden soll, aufs strengste und unter Responsabilität der Ober-Policei-Commissairs zu handhaben.

3) Da gegen das Verzinnen der Geschirre auf der Straße kein Gesez vorliegt, auch ein diesfallsiges Verbot größere Inconvenienzien zur Folge hätte, als diejenigen sind, welchen man hierdurch begegnen wollte, so ist solches zwar wie bisher zu dulden, das Verzinnen der Geschirre muß jedoch

a) auf den Gebrauch eines mäßigen Kohlbeckens, und so nahe an den Häusern, daß der Wandel welcher die erste Bestimmung

*) General-Verordnung, die Feuer-Policei-Gesetze betreffend, Lit. C. „Benehmen mit Feuer und Licht.“

Digitized by Google

der Straßen ist, weder für Fußgänger noch für Fahrende gefährdet oder verhindert werde, beschränkt werden, auch ist

b) keine Gelegenheit zu versäumen, um dieser Verrichtung so bald es einmal thunlich wird, einen andern schicklichern Plaz anzuweisen. ꝛc.

Decr. Stuttgart, im Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten und der Residenz-Policei, den 27. Juni 1816.

1816. 12. Nov. Reg. Bl. S. 355.

Königliche Verordnung, das bisherige Ober-Hof-Bau-Departement betreffend.

Se. Königl. Majestät haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 12. November das bisher bestandene Ober-Hof-Bau-Departement provisorisch mit der Königl. Hof- und Domainen-Kammer zu vereinigen geruhet, und zugleich die allerhöchste Verfügung getroffen, daß die von jenem Departement bisher geführte Aufsicht über das Privatbauwesen in den beiden Residenzen, wie auch in Cantstadt von dem Residenz-Policei-Ministerium übernommen werden solle.

1816. 19. December. N. B. S. 105.

Ministerial-Verfügung, das Gewerbe der Kraut-Einschneider betreffend.

Das Krauteinschneiden ist keine solche Arbeit, welche der Weberzunft ausschlüssig zusteht, und wenn gleich einige hiesige Weber sich mit dem Krauteinschneiden abgeben, so ist dieses doch ein freier unzünftiger Erwerbszweig, oder eine Taglohnsarbeit, zu welcher von jeher jeder hiesige Einwohner, und auch jeder Fremde, welcher solche verrichten wollte, zugelassen worden ist.

Wollte man gegen den Inhalt der bestehenden Zunftgesetze und gegen die bisherige Gewohnheit diese Arbeit als ein Monopolium der Weberzunft erklären, so wäre dieses zwar einerseits der letzteren vortheilhaft, hingegen dem ganzen Publico um so mehr nachtheilig, als durch die Beschränkung der freien Concurrenz der Lohn dieser Arbeit steigen, überdieß aber das Publikum einen weiteren Vortheil entbehren müßte, welcher darin besteht, daß die Arbeit der Tyroler Krautschneider jener der hiesigen Weber vorgezogen wird.

In dieser Hinsicht hält man nicht für rathsam, die Freiheit in der fraglichen Arbeit durch willkührliche Bestimmungen zu be-

Digitized by Google

schränken, und kann auch nicht billigen, wenn die Tyroler Krautschneider, welche dem Publico ihre Arbeit anbieten, direkt oder indirekt angehalten werden, den Webern einen Theil ihres Tagelohn-Verdienstes abzugeben.

Der Ober-Policei-Direction wird dieses auf den Bericht vom 14. Decbr. d. J. zur Entschließung eröffnet.

Decr. Stuttgart, im Königlichen Ministerio der Residenz-Policei, den 19. December 1816.

1817. 13. Januar.

Policei-Verordnung, wegen des Auf- und Abfahrens der Equipagen vor dem Königlichen Schauspielhaus. *)

Genehmigt durch Decret des Königlichen Ministerium der Residenz-Policei vom 11. Januar 1817.

Da nunmehr nach längerem Unterbrechen, wegen der bisher stattgehabten tiefen Trauer, das Königliche Hof-Theater wieder geöffnet worden ist, so werden um Unglücksfällen, welche durch das An- und Abfahren der Wagen bei dem Königlichen Theater entstehen könnten, möglichst vorzubeugen, die bestehenden policeilichen Verordnungen erneuert, und wiederholt bekannt gemacht, daß vermöge derselben jeder Kutscher, welcher an das Schauspielhaus an, und von da wegfährt, gehalten ist, nur über die Planie und den Schloßplatz vor dem Theater anzufahren, und ohne umzuwenden, von da unmittelbar weg durch die Schloßstraße in die Königsstraße abzufahren, von welcher er den Weg nach Haus einzuschlagen hat.

Es kann daher Niemand, auch die, in der untern Königsstraße wohnende Herrschaften, und die aus dem Königl. Marstall kommende Aufwartskutschen nicht durch die Schloßstraße an das Theater anfahren, sondern haben ebenfalls den Weg über die Planie einzuhalten.

Die nach Endigung des Schauspieles zu Abholung ihrer Herrschaften ankommende Equipagen schlagen denselben Weg ein, und stellen sich nach der bisher beobachteten bekannten Ordnung so in Reihen auf, daß der Platz auf der linken Seite des Königl. Opernhauses bis zum alten Schloß zum An- und Abfahren der Wagen, der Platz rechter Hand aber gegen das Halb-Rondel zum Wandel für die Fußgehende bestimmt bleibt.

Die Policei-Officianten haben den Befehl erhalten, hiernach das An- und Abfahren bei den Theater-Vorstellungen zu leiten,

*) Vergleiche 1808. 13. December.

und diejenigen Kutscher zur Anzeige zu bringen, welche dagegen handeln, und die sodann mit der Legalstrafe von 3 fl. 15 kr. belegt werden werden.

Von dieser Verordnung bleiben allein die unmittelbar Königlichen Wagen ausgenommen.

Stuttgart, den 13. Januar 1817.

Königl. Ober-Policei-Direction.

1817. 10. März.

(Tag des Policei-Ministerial-Decrets, durch welches der Entwurf dieser Bekanntmachung genehmigt worden ist.)

Policeiliche Bekanntmachung, die Abstellung des Haus- und Straßenbettels betreffend.

Dem hiesigen Publikum muß alles daran liegen, daß die bisherigen Anstalten zu Abtreibung des Haus- und Gassenbettels in ihrem guten Fortgang erhalten werden.

Zur Erreichung dieses wohlthätigen Zwecks sind aber die Bemühungen des Wohlthätigkeits-Vereins und der unterzeichneten Stelle nicht hinreichend, so lange noch hiesige Einwohner es nicht nur zugeben, sondern sogar begünstigen, daß Hausarme ihre Allmosen-Beiträge an bestimmten Tagen in den Häusern selbst abholen, und andern nichtswürdigen, arbeitsscheuen, Gewohnheitsbettlern in den Häusern und auf den Straßen beigesteuert wird, wodurch diese Leute immer dreister werden, auch in andern Häusern den Zutritt suchen, und dabei unter allerlei Vorwand von Aufträgen und Beschäftigungen der Policei-Aufsicht zu entgehen wissen.

Schon öfters ist der Wunsch geäußert worden, daß außerordentliche Unterstützungen den bekannten Hausarmen entweder selbst zugeschickt, oder zur Austheilung dem Armen-Verein übertragen werden möchten, wodurch zugleich der Zweck erreicht wird, daß dergleichen Leute ihren Beschäftigungen sich nicht entziehen, und von dem Herumlaufen und Müßiggehen abgewöhnt werden, worauf doch immer bei Unterstützung der Armuth vorzüglich Rücksicht genommen werden sollte.

Da neuerdings wieder mehrere Bettler aufgegriffen werden und verschiedene Anzeigen eingehen, daß der Hausbettel auf ein Neues einreiße, so sind die Policeidiener und Officianten zur strengsten Aufsicht angewiesen worden; es hat aber zugleich die unter-

---

*) Vergleiche 1790. 9. October I. §. 12. 13.

zeichnete Stelle damit den Wunsch und den Aufruf an das Gesamtpublikum zu verbinden, daß von den hiesigen vielen Wohlthätern der Armen bei Austheilung ihrer Privat-Unterstützungen den öffentlichen Anstalten nicht entgegen gehandelt, vielmehr von ihnen die unter allerlei Vorwand herumschleichende Hausbettler, wenn nicht selbst zur Policei geliefert, doch an den Armen-Verein verwiesen werden, oder da sich wirklich so viele dem Publikum bereits bekannte menschenfreundliche Personen aus allen Ständen mit dem Armenwesen dahier beschäftigen, durch diese an die Dürftigen die Gaben gelangen zu lassen, damit der Hang der Bettler zum müßigen Umherlaufen nicht durch ein unzeitiges Almosenreichen in den Häusern und auf den Straßen genährt und gleichsam stets neu belebt werde.

Königliche Ober-Policei-Direction.

1817. 11. April.

Königliche Verfügung, den Victualien-Handel betreffend.

Se. Königl. Maj. haben vermöge Königl. Entschliessung vom 8. April d. J. auf die in Abschrift beiliegende Vorstellung der Stadt-Direction und des Magistrats in Stuttgart, sich bewogen gefunden, in Betracht der gegenwärtigen Theurung, der Bitte des Magistrats zu willfahren und die Erneuerung *) der früheren Einrichtung **), wornach der Victualien-Einkauf zum Wiederverkauf auf eine gewiße Tagszeit beschränkt gewesen, für die hiesige Stadt vorläufig auf die Dauer eines Jahres ***) zu gestatten.

Die Ober-Policei-Direction hat hienach das Weitere zu verfügen.

Die Stadtdirection und der Magistrat wurden bereits hievon benachrichtigt.

Decr. Stuttgart im Königl. Ministerio der Residenz-Polizei den 11. April 1817.

---

*) Die frühere beschränkende Einrichtung war durch das allgemeine Gesetz vom 18. Febr. 1812. Nr. II. (Reg. Bl. S. 103.) aufgehoben worden.

**) Vergleiche 1811. 5. Merz.

***) Verlängert: 1818. 6. November.

Digitized by Google

1817. 3. Mai. (Besonders gedruckt.)

Policei-Verordnung, die Abhaltung der beiden hiesigen Messen betreffend *).

Da zur Beschwerde des hiesigen Handelsstandes manche Versuche zu Uebertretung der Markt-Gesetze im Allgemeinen gemacht worden sind, so sieht sich die Königl. Ober-Polizei-Direction veranlaßt, nach den bestehenden Gesetzen die, die hiesigen Messen besuchende Handelsleute insbesondere auf nachfolgende Punkte aufmerksam zu machen, und damit sie sich vor Schaden sicher stellen mögen, solche einem jeden insbesondere mittelst Austheilung dieser Verordnung zu insinuiren.

1) Jede der beiden hiesigen Messen dauert 14 Tage.

2) Die Abhaltung der Mayen-Messe geschieht in der Mitte des Monats Mai, sie nimmt ihren Anfang am Montag vor Urban und endigt sich am 2ten Samstag darnach.

3) Der Anfang der Christ-Messe ist der Montag nach dem 2ten Advents-Sonntag und endigt sich jederzeit mit dem Samstag vor dem 4ten Advents-Sonntag.

4) Eine Verlängerung oder Verlegung derselben, besonders der Weihnachts-Messe, findet nicht Statt, daher unter keinem Vorwande das Feilhaben der Waare in der Christwoche gestattet wird.

5) An Sonn- oder einfallendem Festtag wird keine Boutique geöffnet.

6) Am letzten Tag jeder Messe haben alle feilhabende Personen ohne Unterschied ihre Waaren einzupacken, so daß mit einbrechender Nacht sich alle schon in den Kisten befinden, und die Boutiquen von aufgelegten Waaren frei sind, wie solches in andern Städten längst eingeführt ist.

7) Wer des andern Tags noch Waaren in seiner Boutique aufgestellt hat und verkauft, wird zur Verantwortung gezogen, und unterliegt wenigstens der Strafe von 10 Gulden, und nach Umständen der Confiskation der Waare.

8) Niemand ist gestattet, vor Anfang der Messe Waaren hierher zu bringen, in Privathäusern aufzustellen und dort zum Verkauf zu bringen.

9) Jeder die Messe besuchende Kaufmann ist verbunden, seine Waaren auf dem Markt in einer Boutique zum öffentlichen Verkauf auszulegen, nicht aber in Gasthöfen **) oder Kramläden in Privathäusern. Nur wenn alle Boutiquen besetzt sind, kann eine

*) Vergl. 1809. 7. April.

**) — 1812. 4. December.

Ausnahme mit Vorwissen und Genehmigung des Ober-Markt-Meister-Amts Statt finden.

Hiernach haben sich sowohl die fremden, als auch die hiesigen Kaufleute und auf dem Markt feil habenden Professionisten genau zu achten.

Stuttgart, den 3. May 1817.

Königliche Ober-Policei-Direction.

1817. 8. November. Reg. Bl. S. 518.

Policei-Verordnung, die vorsichtige Behandlung des Feuers betreffend *).

Bei der wiedereintretenden kalten Jahreszeit ist der häufigere Gebrauch des Feuers und Lichtes in den Wohnungen wieder nothwendig; daher die hiesigen Einwohner zur Verhütung eines Unglüks durch Feuer zur genauen Beobachtung der bestehenden Feuer-Polizei-Ordnung aufgefordert, dieselbe vor nachlässiger Behandlung des Feuers und Lichts ernstlich gewarnt, und zu dem Ende folgende Vorschriften zur pünktlichen Beobachtung erneuert werden.

1) Das Troknen des Holzes in den Ofenlöchern oder Kaminen ist bei schwerer Strafe verboten.

2) Jeder Haußbewohner hat die Pflicht, nicht nur selbst auf Feuer und Licht die genaueste Sorgfalt zu richten, sondern auch darauf zu sehen, daß sein Gesinde beym Einheizen der Oefen und beym Feuern auf den Kochheerden mit aller Behutsamkeit zu Werk gehe, und besonders die Oefen von dem Ruß fleißig gereiniget werden.

3) Die Sorgfalt eines jeden Hausvaters erfordert weiter dafür zu sorgen, daß des Nachts vor Schlafengehen die Thüren der Kaminen, in welchen den Tag über gefeuert worden, wohl verwahrt, und die Kohlen und Asche auf dem Heerde zusammengekehrt und ausgelöscht, auch zu grösserer Vorsicht mit einem irdenen Dekel zugedekt werden. Eben so ist

4) Die genaueste Aufmerksamkeit anzuwenden, daß die Dienstboten nicht mit blosen Lichtern in die Schlafkammern, die sich auf den obern Böden der Häuser befinden, gehen, sondern sich der Laternen bedienen, auch blödsinnigen Personen und Kindern ohne Aufsicht weder Kohlen noch Licht überlassen werde. Endlich wird

5) Den in Holz arbeitenden oder mit andern Feuergefährli-

---

*) Vergl. 1827. 23. October.

chen Materialien sich beschäftigenden Handwerkern das Tabakrauchen während der Arbeit bey empfindlicher Strafe untersagt.

Königliche Ober-Policei-Direction.

1817. 11. November.

Bekanntmachung durch die Zeitungen, das Hausiren mit Victualien betreffend.

Zu Bezweckung einer grösseren Concurrenz auf dem hiesigen Wochenmarkt ist verordnet worden, daß das Hausiren mit Butter, Schmalz, Eyern, Geflügeln ꝛc. nur ausser den Wochenmarks-Tagen freigegeben, hingegen während den bestimmten Stunden des Wochenmarkts, mithin bis Vormittags um 11 Uhr, der Verkauf der Victualien in den Häusern durchaus verboten bleiben, und die Uebertreter dieser Verordnung unnachsichtlich mit der Strafe der Confiscation belegt werden sollen.

Hievon werden die Verkäufer von Victualien in Kenntniß gesetzt, um sich bei dem Feilbieten ihrer Waaren darnach zu richten, und vor Schaden zu hüten.

Stuttgart, den 11. November 1817.

Königliche Ober-Policei-Direction.

1817. 14. November. St. A. S. 975.

Polizeiliche Bekanntmachung, das Verbot der Annahme des besten Scheit Holzes von den Holzmessern und Holzspältern betreffend.

Es ist eine, schon längst bestehende, und letztmals unterm 16. Juni 1800 *) erneuerte Verordnung, daß alle Natural-Holzabgaben an Holzmesser, und Holzspälter bei dem Messen und Verarbeiten des Brennholzes gänzlich unterbleiben, und dieselbe ausser dem festgesetzten Meßgeld oder Taglohn Nichts an Holz fordern, oder gar eigenmächtig sich selbst zueignen sollen. Dessen ungeachtet ist dieser Uebelstand zum Nachtheil des Verkäufers zunächst, und des Käufers wenigstens mittelbar neuerer Zeit wieder eingetrissen. Die unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, dieser unbefugten Ansprache und Wegnahme des ergiebigsten Holzscheites von dem im Kauf erstandenen Holz vom Wagen wiederholt zu begegnen und öffentlich bekannt zu machen:

*) Siehe oben.

Digitized by Google

„daß jeder Holzmesser, der sich die Wegnahme eines Scheit Holzes zu Schulden kommen lassen würde, das erste Mal mit einer Strafe von 3 fl. 15 kr., im Wiederholungsfalle aber mit höherer Strafe, und nach Umständen der Entlassung von seinem Dienste, jeder Holzspälter aber mit angemessener Thurmstrafe werde belegt werden, indem sich die Holzmesser mit dem festgesezten Meßgeld, so wie die Holzspälter mit dem Spalterlohn zu begnügen haben.“

Wovon die hiesige Innwohnerschaft in Kenntniß gesetzt wird.

Den 14. November 1817.

Königliche Ober-Policei-Direction.

1817. 24. November.

Ministerial-Dekret, die Bestrafung der Bäker wegen zu leichten Gewichtes ihrer Waare betreffend *).

Der Königliche Geheime Rath hat dem Königl. Ministerio der Residenz-Polizey eröffnet:

daß, wenn man bei einem Bäker Brod finde, an welchem mehr fehle, als nach der Bäcker-Ordnung fehlen darf, derselbe nicht straffrey zu belaßen, sondern daß er zu bestrafen sey, selbst in dem Falle, wenn er das richtige Gewicht eingelegt hätte, weil das bestehende, und noch nicht aufgehobene Gesetz, nemlich die Bäcker-Ordnung ihn für strafbar erkenne, und weil selbst das zu starke Ausbacken des Brods ein Fehler sey, der gerügt werden müsse.

Die Königliche Ober-Policey-Direction hat sich hiernach zu benehmen.

Decr. Stuttgart, im Königl. Ministerio der Residenz-Polizey den 24 November 1817.

---

*) Vergl. 1810. 24. December.

1817. 6. December. Reg. Bl. S. 589.

Policei-Verfügung, die Sonntags-Feyer betreffend.

Bei der zunehmenden Gleichgültigkeit gegen die Feyer der Sonn- und Festtäge, sieht sich die Königl. Ober-Polizei-Direction veranlaßt, die hiesigen Einwohner auf die strenge Beobachtung der über diesen Gegenstand bestehenden Landes-Gesetze zu verweisen.

Digitized by Google

Es bleiben demnach alle werktägige Geschäfte, seye es im Feld oder zu Hause, an Sonn- und Festtagen bei Strafe verboten.

Dem zu Folge müssen alle Handwerker, besonders aber die Schuster, Schneider, Rothgerber, Hafner und Weber, ihre Arbeiten an Sonn- und Festtägen einstellen.

Nur wahre Nothfälle werden hievon, jedoch erst auf vorgängiges Erkenntniß der unterzeichneten Behörde, ausgenommen.

Insbesondere sollen aber an Sonn- und Festtägen

1) die Bäcker um 8 Uhr Morgens ausgebacken haben, auch

2) die Mezger nach 8 Uhr kein Fleisch mehr abgeben, kein Vieh schlachten, und keines in das Schlachthaus führen. Sie sollen nur zur Abendszeit nach völlig geendigtem Gottesdienste, Vieh in die Stadt einführen.

3) Näherinnen und Wäscherinnen dürfen eben so wenig den Sonntag mißbrauchen.

4) Kauf- und Handels- auch andere Gewerbs-Läden müssen unter der Predigt, und zwar an dem Vor- und Nachmittag bei Strafe geschlossen bleiben. Des Hausirens und Ausrufens der Waaren hat sich Jederman zu enthalten. Eben so wenig ist

5) der Verkauf des Obstes und der Victualien unter der Vormittags- und Abend-Predigt gestattet.

6) Das Handeln der Juden an Sonn- und Festtägen bleibt ebenfalls verboten, und sollen

7) Handwerks-Zusammenkünfte und Gesellen-Gebot an solchen Tägen nicht stattfinden.

8) Das Zechen in den Wein- Bier-, und Kaffee-Häusern soll während der Predigt nicht geduldet werden. Es ist Niemanden das Zechen in diesen Häusern zu einer solchen Zeit gestattet. Wer dawider handelt, und darüber angetroffen wird, unterliegt einer Geld- oder nach Umständen einer Arrest-Strafe. Die Billiards dürfen erst nach dem Ende des vormittägigen Gottesdienstes abgedeckt werden.

9) Das Tanzen an Sonn- und Festtägen ist verboten, und mithin auch das Tanzen von Samstag in den Sonntag.

10) Das Auf- und Abladen der Güterwägen gehört zu den werktägigen Arbeiten und bleibt mit denselben verboten.

Indem man die hiesigen Einwohner auf diese Gesetze hinweißt, wird zugleich beigefügt, daß zu deren Handhabung Umgänge statt finden werden, und daß diejenigen, die dagegen handeln, mit den festgesezten Strafen werden belegt werden.

Stuttgart, den 6. December 1817.

Königliche Ober-Polizei-Direction.

Digitized by Google

1817. 10. December. Reg. Bl. S. 586.

Königliche Verordnung, die Bestrafung der Contraventionen gegen die Baugesetze in den Residenz-Städten betr. *).

Se. Königl. Majestät haben in Hinsicht dessen, was bei Errichtung von neuen oder Reparation alter Gebäude in Stuttgart und Cannstadt zu beobachten ist, zu verordnen geruht:

1) In Hinsicht auf die Verbindlichkeit zu neuen Bau-Einrichtungen oder zu Reparirung oder Veränderung bereits stehender Gebäude, die Erlaubniß der Bau-Polizei-Behörde einzuholen, verbleibt es bei der Verordnung vom 22. Okt. 1810, nur mit der Abänderung, daß nach der Verordnung vom 22. November 1816 die Aufsicht über das Privat-Bauwesen dem Policei-Ministerium allein zusteht.

2) So oft die Einholung der zu einem Bauwesen erforderlichen Erlaubniß versäumt, oder die mit der Erlaubniß ertheilte Vorschrift übertreten worden ist, hat sowohl der Bauende als der Handwerksmann, der sich dazu hat gebrauchen lassen, eine Strafe von zehn Gulden zu erlegen, welche bei erschwerenden Umständen bis auf das dreifache erhöht, oder auch durch eine Incarcerations-Strafe geschärft werden kann.

3) Wenn ein ohne vorherige Erlaubniß unternommenes Bauwesen den Bau-Polizei-Gesetzen zuwider lauft, oder sonst für das Publikum schädlich oder gefährlich ist, oder zu Verunstaltung einer Straße oder eines öffentlichen Platzes gereicht, oder wenn nach eingeholter Erlaubniß die aus hinlänglichen polizeilichen Gründen ertheilten Vorschriften überschritten worden sind; so ist der Bauende zu Abänderung der gesetzwidrigen oder sonst unzuläßigen Baueinrichtung anzuhalten, oder, wenn dieses auf keine andere Art geschehen könnte, das Bauwesen ganz niederzureissen.

4) Sämmtlich vorstehende Bestimmungen sind auf alle Gebäude in den Residenz-Städten wie auch in Cannstadt und auf den Markungen derselben anzuwenden.

Stuttgart, den 10. December 1817.

Königliche Ministerien der Justiz und der Residenz-Policei.

---

*) Vergl. 1810. 22. October.

1818. 25. Januar.

Erneuerte *) Vorschriften, die Lösch-Anstalten betreffend.

Genehmigt durch das höchste Decret vom 25. Januar 1818.

Inhalts-Uebersicht.

Feuerzeichen auf dem Rotenberg §. 1. 2.; auf Hohenasperg §. 1. A. Vom Brand in der Stadt. Feuerzeichen: auf den Thürmen §. 6–10.; Tambours §. 11.; Lärmkanonen §. 12. Lösch-Mannschaft. Leitung: Beamte (Director, Assistenten, Feuerschau-Präses und Magistratsglieder) §. 14. 50. 51. 55. 57. Ober-Polizei-Commissäre insbesondere §. 16. 20. Landjäger §. 15. 17 18. Polizei-Soldaten §. 19. 28. Stadtreuter §. 21. 22. Chirurgen §. 25. Spritzenmeister §. 29. Eigentliche Lösch-Mannschaft: Zutheilung §. 67. Militär §. 11. 23. 24. 56. Bürger §. 26. Handwerksgesellen §. 27. Fuhrleute §. 32. Kärcher §. 33. Brunnenmacher §. 34–38. Pflästerer §. 39. Kaminfeger §. 40. Maurer und Zimmerleute §. 41. Metzger §. 42. Auswärtige Mannschaft §. 43–46. Lösch-Instrumnte §. 28–31. — Vorsichtsmaßregeln: Laternen §. 13. Thorschluß §. 47. Verhütung des Diebstahls und weiterer Feuergefahr §. 48. Weiber §. 49. Einreissen von Gebäuden §. 52. 53 Bühnen §. 54. Mehr als ein Brand zugleich §. 58. 59. Brandbalken §. 60. Nach dem Brand §. 61 — 66. B. Brand ausser Stuttgart §. 3. 4. 68–78.

§. 1.

Wenn in der hiesigen Residenz-Stadt oder auf dem Land ein Brand entsteht, so werden folgende öffentliche Zeichen mit Stückschüssen gegeben, und zwar wird

Auf dem Rothenberg **)

wenn das Feuer in der Königlichen Residenz ausgebrochen ist, dreymal, wenn solches Unglück in einer Entfernung von 4–6 Stunden von der Residenz sich ereignet, zweymal, und wenn in einer weitern Entfernung eine Feuersbrunst entsteht, einmal die Lerm-Kanone gelößt, und zwar so, daß jedesmal nach Verfluß einer halben Stunde, im Fall das Feuer anhält, dieselbe Feuerzeichen wiederholt werden.

Ein gleiches geschieht auf dem hohen Asperg ***).

§. 2.

Der Beamte in Unter-Türkheim, welchem die Canoniers auf dem Rothenberg von dem ausgebrochenen Brand unverzüglich Nach-

*) Die frühere Ordnung war vom 9. Oct. 1790. Nr. IV. B.
**) Vergl. 1824. 2. April.
***) Vergl. 1823. 6. December.

Digitized by Google

richt zu geben haben, hat im ersten Augenblick einen Reitenden mit einem offenen Schreiben, in welchem nur kurz enthalten, daß in dieser oder jener Gegend, oder wenn der Ort selbst genau bezeichnet werden kann, in solchem ein Brand ausgebrochen, an die Polizei-Direction, deren Bureau in dem ehemaligen Marstall eingerichtet ist, abzuschicken, um diese Behörde zur weitern Einschreitung auf das schleunigste in Kenntniß zu setzen.

§. 3.

Werden die Hauptwächter auf den Thürmen der Stadt ein auswärts ausgebrochenes Feuer gewahr, so haben dieselbe solches ebenfalls der Policei-Direction sey es Tag oder Nacht unverzüglich anzuzeigen.

§. 4.

Von den Vorkehrungen, welche im Fall eines in der Gegend der Residenz ausgebrochenen Feuers von der Polizei getroffen werden, wird in der Folge das Nöthige vorgetragen, und umständlich beschrieben werden.

§. 5.

Was nun 1) ein in der Stadt selbst ausgebrochenes Feuer betrifft, so finden folgende Anordnungen statt.

§. 6.

Die angestellten Thurmwächter sollen den ganzen Tag und die ganze Nacht hindurch wachsam seyn, zu dem Ende haben dieselbe alle Viertelstunden auf allen 4 Seiten des Thurms einen Umgang zu halten, und sich genau umzusehen, ob keine Feuersgefahr wahrzunehmen, auch zum Beweis, daß solches geschehen, jedesmal durch Rufen ein Zeichen zu geben.

Wenn dieselbe wirkliche Flammen und nicht blos einen Rauch oder allein Funken aus den Kaminen wahrnehmen, ist der Thurmwächter auf dem großen Thurm angewiesen, ohne weitere Anfrage sogleich mit den beiden sogenannten Schlag-Glocken, welche ausserhalb des Thurms befindlich sind, durch anhaltende unausgesetzt schnell auf einander folgende Schläge an dieselbe, sowie an die große Uhren-Glocke innerhalb des Thurms das Feuerzeichen zu geben, dieses Zeichen wird unverzüglich auch von dem Thürmer auf dem Spital-Thurm durch ähnliche Schläge an die große Uhren-Glocke erwiedert, und ausserdem die Brand-Glocke auf dem Tübinger Thor *) wegen den zur Residenz-Stadt gehörigen Einwohnern zu Heßlach angezogen, auch die Brand-Glocke auf dem Rathhaus

*) Nun Leonhardskirche. 1823. 4. April.

geläutet, und mit diesen Feuerzeichen so lange fortgemacht, bis die Polizei das Einstellen derselben befiehlt.

Sollte der Brand gefährlich werden, so wird, jedoch nur auf Befehl der Polizei mit der großen Glocke auf dem Stadtkirchenthurm geläutet, weßhalb die ohnehin zum Läuten dieser Glocke bestellte Personen sich bei jedesmaligem Brand sogleich bei derselben einzufinden, und die Befehle zum Läuten derselben abzuwarten haben.

§. 7.

Auf den Haupt-Thürmen der Stadt wird bei Tag die Feuerfahne, bei Nacht aber eine Laterne mit brennendem Licht gegen die Gegend des Brands ausgesteckt.

§. 8.

Da der Fall eintreten kann, daß entweder bei Tag oder bei Nacht ein Brand in der Stadt entsteht, ohne daß die Thurmwächter eine Flamme sehen, so dürfen dieselbe nicht eher stürmen, als bis solches ihnen von der Polizei aus aufgegeben wird, indem Niemanden gestattet, vielmehr bei schwerer Strafe verboten ist, stürmen zu lassen.

§. 9.

Ebenso hat auf dem großen Thurm der Thurmwächter nicht nur durch das in seiner Verwahrung befindliche Sprachrohr die Gegend der Stadt, in der es brennt, anzuzeigen, sondern auch unverzüglich einen der Seinigen sowohl Tags als Nachts der Polizei-Behörde zuzuschicken, und ihr anzuzeigen, wo es brennt.

§. 10.

Wenn die Thurmwächter sowohl bey Tag als bey Nacht ein ausgebrochenes Feuer ausserhalb der Stadt *) in einer Gegend, wo das in Feuer gerathene Haus entfernt von übrigen Gebäuden steht, wahrnehmen, darfen dieselben nicht für sich stürmen, sondern sie haben vor allen Dingen schleunige Anzeige der Polizei zu machen, und die weitere Befehle zu erwarten.

§. 11.

Von den Tambours des Königl. Militairs wird bei einem entstehenden Brande in allen Straßen der Stadt auf Befehl des Militär-Gouvernements Allarm geschlagen, und es dehnen sich die Verrichtungen des Königlichen Militairs bei einem ausgebrochenen Feuer hauptsächlich nur auf jene Maßregeln aus, welche zur Sicherheit der Straßen, zur Erhaltung guter Ordnung und zu Be-

*) Vergl. 1818. 27. November.

Digitized by Google

wachung des auf die Flüchtungs-Plätze zusammengebrachten Eigenthums am zweckmäßigsten sind.

§. 12.

Die auf der Gänsheide befindliche 2 Kanonen sind durch die dazu eigends aus der Bürgerschaft aufgestellte

1 Obmann und
4 Kanoniere

abzufeuern.

Es haben zu dem Ende dieselbe das erforderliche Pulver und die Pechringe, die Zündstöcke und Zündruthen so wie die erforderliche blinde Patronen sogleich auf das Sturmzeichen in dem Polizei-Gebäude bei dem Polizei-Wachtmeister, welchem immerhin ein Vorrath durch den ersten Feuerschau-Präses zum Aufbewahren zu übergeben ist, abzuholen, sodann mit ihren angezündeten Lichtern in den Laternen der Gänsheide zuzueilen, die Lärm-Kanonen daselbst jede dreimal abzufeuern, und nach Beschaffenheit der Feuersgefahr damit von Stunde zu Stunde fortzufahren, auch so lange der Brand währt bei Nacht statt eines Lärmfeuers 2 Pech-Pfannen dabei anzuzünden.

§. 13.

Gleich bei Entstehung eines Feuer-Lärmens ist jeder Hausbewohner ohne Unterschied der Person verbunden, bei Nacht eine Laterne mit brennendem Licht vor dem Fenster auszuhängen, um auf den Straßen aller durch Dunkelheit entstehenden Verwirrung vorzubeugen.

Es werden nicht nur die Hang-Laternen in der ganzen Stadt durch die aufgestellte Anzünder unverzüglich nachgeschürt, und die ganze Nacht über brennend unterhalten, sondern auch an allen Ecken der Straßen Pech-Pfannen angezündet.

§. 14.

Auf den ersten Feuer-Lärmen, oder wenn gestürmt wird, hat das sämtliche Polizei-Personale bestehend aus dem

Secretaire
Registrator
Canzellisten und
Polizei-Schreiber

wie es bei den übrigen Kanzleien gesetzlich ist, sey es Tag oder Nacht, auf dem Bureau zu erscheinen und die ihnen etwa ertheilt werdende Aufträge so schnell als möglich zu vollziehen.

§. 15.

Ebenso haben alle Gensdarmes zu Pferd, so wie alle Land-

Digitized by Google

Füßeliers *) mit Ober- und Unter-Gewehr sich unverzüglich in dem Hof des Polizei-Gebäudes einzufinden, wo sie die weitere Verhaltungs-Befehle erhalten werden.

§. 16.

Der Ober-Policei-Commissaire, in dessen Distrikt der Brand ausgebrochen ist, begiebt sich in Uniform unverzüglich auf den Brand-Platz, und hat zunächst die erforderlichen Anstalten für Ordnung und Sicherheit zu treffen.

§. 17.

Im Fall eines in der Residenzstadt ausgebrochenen Brands stehen alle hier stationirte Gensdarmes zu Pferd und zu Fuß nur unter dem Befehl des Polizei-Direktors, über welche daher derselbe allein zu verfügen hat, und von dem sie alle ergehende Weisungen sogleich ohne irgend eine Einrede genau zu befolgen haben.

§. 18.

Den Gensdarmes wird besonders noch zur Pflicht gemacht, sowohl bei Tag als bei Nacht nur in der Mitte der Straße zu reiten, um durch Unvorsichtigkeit oder übertriebenen Dienst-Eifer Niemanden zu verunglücken.

§. 19.

Alle Polizei-Soldaten haben auf jeden Feuer-Lärmen unverzüglich auf der Brandstätte sich einzufinden, von wo aus ihnen die weitern Befehle zugehen werden.

§. 20.

Die Königlichen Ober-Policei-Commissairs begeben sich ebenfalls auf den Brand-Platz und empfangen von dem Ober-Policei-Director die weitere Instruction besonders zu Anordnung des Patrouillirens ihrer Policei-Soldaten in Verbindung mit den Land-Füßeliers.

§. 21.

Die Stadt-Reiter-Escadron hat sich auf das Sturmzeichen sogleich auf dem Rathhaus einzufinden, der Stadt-Rittmeister wird 4 Mann nebst einem Unter-Officier unverzüglich vor das Haus, in welchem es brennt, abordnen, um daselbst die Wache zu halten. Von der übrigen Mannschaft werden je 10 Mann in die 4 Districte abgeschickt, um in solchen zu patrouilliren, und für die Sicherheit Sorge zu tragen.

---

*) Nun durchaus Landjäger.

Digitized by Google

§. 22.

Es ist jedoch immerhin darauf zu sehen, daß auf dem Rathhaus wenigstens 30 Mann bereit gehalten werden, um jeden Augenblick zu dem erforderlichen Dienst abgeholt werden zu können.

§. 23.

Das Königliche Militair wird auf entstandenen Feuer-Lärmen oder Sturmstreich sogleich ausrücken, und ein Commando von wenigstens 150—160 Mann auf dem Brandplatz erscheinen, welches sogleich auf Anordnung des Policei-Directors einen Cordon um diejenige Straße, in welcher es brennt, schließen, und durchaus Niemanden einlassen wird, der sich nicht entweder durch sein auf dem Hut tragendes oder sonstiges Zeichen ausweisen wird, daß er bei den Lösch- oder Flüchtungs-Anstalten angestellt sey.

Wer sich ohne ein solches Zeichen innerhalb des Cordons finden läßt, wird ohne Ansehen der Person zum Löschen angehalten.

§. 24.

Das übrige ausgerückte Militair bleibt auf den ihm angewiesenen Plätzen bereit stehen, und das Königliche Gouvernement wird einen Theil desselben zum Patrouilliren in der Stadt verwenden.

§. 25.

Da bei einem Brande leicht Menschen beschädiget werden können, denen es in der Verwirrung an schneller Hülfe fehlt, so sind 4 Chirurgen bestellt, welche bei einem ausgebrochenen Brand sich auf den Brandplatz zu begeben, dem Verunglückten beizuspringen und für dessen Wegschaffung und Berathung schleunige Sorge zu tragen haben.

§. 26.

Nach gegebenem Feuerzeichen haben diejenige 400 hiesige Bürger, welchen von der Stadt Feuerbutten übergeben sind, sogleich mit denselben, so wie diejenige, welche die von der Stadt angeschaffte Wasserschapfen in Verwahrung haben, dem nächsten Bronnen zuzueilen, die Butten zu füllen und das Wasser nicht nur in die Spritzen, sondern auch in die aufzustellende Zuber auszuleeren, so wie dieselbe und die übrigen noch aufgestellten Personen alles dasjenige willig und pünktlich zu vollziehen haben, wozu sie von ihren aufgestellten Obleuten werden angewiesen werden.

§. 27.

Die zu den Feuer-Aimern, welche auf dem Rathhaus aufbewahrt sind, aus den hiesigen Zünften bestimmte ledige Handwerks-

Digitized by Google

gesellen haben sich auf den Sturmstreich sogleich auf dem Markt-Platz einzufinden, die Befehle der hiezu aufgestellten 6 Obleute genau zu befolgen, und dürfen sich ohne ausdrückliche Erlaubniß nicht entfernen.

Werden ihnen die Feuer-Aimer ausgetheilt, so haben sie unter dem Commando ihrer Obleute schleunigst sich auf den angewiesenen Platz zu begeben, ihre Schuldigkeit pünktlich zu erfüllen, nach gelöschtem Brand aber diese Feuer-Aimer wieder auf dem Rathhaus abzugeben.

§. 28.

Die Stadtsoldaten haben die auf dem Rathhause befindliche Tragspritzen auf den Brandplatz zu tragen.

§. 29.

Auf entstandenen Feuerlärmen oder gegebenen Sturmstreich ist sogleich das Spritzenhaus zu öffnen, und der besonders dazu aufgestellte Gerichts-Verwandte, so wie der Stadt-Bauknecht, der zunächst bei dem Spritzenhaus wohnt, hat sich schleunigst dahin zu begeben, und dafür zu sorgen, daß die Lösch-Instrumente schnell und ohne Aufenthalt abgeführt werden können.

§. 30.

Zu jeder Spritze sind 30 Mann, welche sich durch ihr Zeichen auf dem Hut ausweisen, bestellt, diese haben auf entstehenden Feuerlärmen sogleich der ihnen angewiesenen Feuerspritze zuzueilen, und unter Leitung ihrer Obleute alles zur schleunigen Löschung des Feuers beizutragen.

§. 31.

Die Stadt hat 3, die Herrschaft aber 6 Feuerspritzen, welch letztere 90 Mann zur Bedienung haben.

Diese Druckarbeiter können höchstens 7 bis 8 Minuten lang arbeiten, daher sie unter sich ordnungsmäßig abzuwechseln haben, und wofür die aufgestellte Obleute Sorge tragen.

§. 32.

Alle Fuhrleute *) haben mit ihren angeschirrten Pferden dem Spritzenhaus zuzueilen, die Spritzen, Feuerwägen, auf den Brandplatz zu führen, sodann aber dieselbe abzuspannen, und ihre Pferde so lang es brennt, im Stall angeschirrt bereit zu halten, um auf Erfordern ihre Laiterwägen zu bespannen, und solche dahin zu führen, wohin sie befehliget werden.

*) Vergl. 1827. 17. Juni.

Digitized by Google

§. 33.

Die Kärcher haben die Feuerfäßer sogleich zu bespannen und herbeizuführen.

§. 34.

Der Hofbronnenmacher hat 2 von seinen Knechten eiligst dem Pfaffensee zuzuschicken, welche die dasige Bölze ziehen, und das Wasser in den Kanal einleiten, damit dasselbe durch das Wöhr unter der Nehrenmühle entweder in den Nesen- oder in den Furthbach geführt werden kann.

Er hat sogleich seine Wasserleitungen und Bronnenstuben in der Stadt zu öffnen, und solche so nahe als möglich gegen das Feuer zu leiten und zu schwellen.

§. 35.

Der Stadtbronnenmacher oder dessen Knecht hat sogleich dem Wöhr unter der Nehrenmühle zuzueilen, und das von den Spitalmühlen und dann von dem Pfaffensee ankommende Wasser durch die dasige Stellfallen entweder in den Furth- oder Nesenbach zu leiten.

§. 36.

Derselbe oder einer seiner Knechte hat ferner sogleich dem Feuersee zuzueilen, und mit Oeffnung des Bolzes durch die daselbst angebrachte Wasserleitung das Erforderliche zu besorgen.

§. 37.

Ihm liegt ferner ob, das Wasser an den bestimmten Ort zu leiten, mithin dasselbe am schicklichsten zu schwellen, auch die Bronnen zu beobachten, daß kein Mangel entstehe, und zu dem Ende alle Privat-Bronnen — sie gehören, wem sie wollen, schleunigst zu öffnen und einzuleiten.

§. 38.

Zu kalter Winterszeit, wenn die Wette und Bronnen einfrieren, hat der Stadtbronnenmeister, oder einer dessen Knechte täglich solches aufzuhauen und offen zu halten, damit man im erforderlichen Fall das Wasser in die Gefäße einschöpfen kann.

§. 39.

Die hiesige Pflästerer haben sich zu Schwellung des Wassers und erforderlichen Falls zum Dammachen gebrauchen zu lassen, zu dem Ende sich auf geschehenen Sturmstreich bei dem Spritzenhaus einzufinden, und wenn es befohlen wird, die Schwellwagen bespannen und auf den ihnen angewiesen werdenden Platz führen zu lassen.

Digitized by Google

§. 40.

Die Kaminfeger haben sich mit ihren Gesellen und Lehrjungen unverzüglich bei dem Feuer einzufinden, und wenn es nöthig ist, die Dächer zu besteigen. Damit es aber an Kaminfegern nie fehle, solle keiner von ihnen ohne Erlaubniß der Policei-Behörde sich aus der Stadt entfernen.

§. 41.

Die Zimmerleute und Maurer sollen zur Zeit eines entstandenen Feuers sich dabei ohne den geringsten Verzug mit Aexten, Mauerhämmern und Steinärten einfinden, wo ihnen auf Anordnung des Direktors durch den Feuerschau-Präses die weitere Aufträge ertheilt werden, welche sie auf das genaueste zu vollziehen haben.

Sie sollen vornemlich darauf sehen, daß bei nöthiger Oeffnung der Dächer die Dachziegel nicht auf die Gasse geworfen, sondern auf die Böden gelegt, auch die Bälken, und Riegelwände in das Haus hineingestürzt werden, damit die unten Stehenden nicht beschädigt und an der Rettung gehindert werden.

§. 42.

Alle hiesigen Mezger sind verpflichtet, sich auf das Sturmzeichen so schnell als möglich vor dem Policei-Gebäude mit ihren gesattelten Pferden einzufinden, daselbst erhalten sie die weitern Befehle und dürfen sich ohne Erlaubniß der Polizei nicht von da entfernen.

§. 43.

Vermöge höchster Entschließung vom 22. Januar 1818 haben Se. Königliche Majestät anzuordnen geruht, daß bei einem in hiesiger Residenzstadt sich ereigneten Brand-Unglück das bisher stattgehabte Zuhülfeeilen der in einer Entfernung von zwey Stunden von Stuttgart gelegenen Ortschaften und namentlich

Aldingen,
Echterdingen,
Fellbach,
Gerlingen,
Hedelfingen,
Heumaden,
Hofen,
Kemnath,
Möhringen,
Mühlhausen am Neckar,
Münster,
Oberaich,
Ober-Türkheim,
Plieningen,
Rothenberg,
Ruith,
Schmiden,
Stammheim,
Unteraich,
Unter-Türkheim,
Vaihingen a. F.,
Weil im Dorf,
Zazenhausen,

künftig als zeitraubend, kostspielig und zwecklos unterbleiben solle, weil in solchem Unglücksfall die Thätigkeit der hiesigen Einwohner in vollen Anspruch genommen wird, überdieß die Einwohner von Berg, Heßlach und Gablenberg als Bürger von Stuttgart gehalten sind bei vorschriftsmäßiger Lösung der Lermkanonen mit ihren Löschinstrumenten und unter Anführung ihrer Obleute auf die Brandstätte sich zu begeben.

§. 44.

Damit aber auf den Fall, wenn ein Brand entweder durch die Heftigkeit des Windes, oder durch andere ungünstige Zufälle größere Verheerungen anzurichten drohen und voraussichtlich wegen anstrengender Arbeit es an der bereits vorhandenen Löschmannschaft von Stuttgart den dazu gehörigen Weilern und den nur eine Stunde von hier entfernten Ortschaften

Bothnang, Kantstadt, Degerloch, Feuerbach, Kaltenthal, Rohracker, Sillenbuch, Gaisburg, Wangen, Birkach und Zuffenhausen

nicht genügen sollte, die Bewohner der zwei Stunden von hier entfernten Ortschaften auf erhaltene schriftliche Requisition der Königlichen Oberpolicei-Direction gleichwohl ohne Zeitverlust mit ihren Löschgeräthschaften und unter Anführung ihrer Obleute hier eintreffen können, so sollen dieselbe auf das Zeichen der Lermkanonen sich in ihren Wohnorten versammelt halten, und ihr Abrufen gewärtigen, so lange sie nicht durch dem Ortsvorstand obliegende eigends abzuschickende Boten aus der Mitte der Burgerschaft von der Tilgung der Feuersbrunst sichere Kenntniß erhalten haben.

§. 45.

Die zu Hülfe geeilten Personen der oben bezeichneten nur eine Stunde von hier entfernten Ortschaften, sollen nicht unmittelbar in der Stadt und auf dem Brandplaz erscheinen, sondern dieselbe sollen sich auf freien Plazen vor den hiesigen Thoren mit ihren Löschgeräthschaften dergestalten aufstellen, daß die Wege nicht angefüllt und der Wandel nicht gestört werde.

Für diejenige Löschmannschaft und Sprizen, welche von der Weinsteig und von Bothnang kommen, ist die Gegend der neuen Vorstadt außerhalb des Tübingerthors und für diejenige, welche von der sogenannten Galgensteig von Cantstadt oder von Eßlingen herkommen, die Gegend außerhalb des Königsthors von wo aus dieselbe, falls man bestimmt ihrer bedarf, abgerufen werden.

§. 46.

Die Bewohner der weiter als 2 Stunden von hier entfernten Orte, sollen künftig auf das erhaltene Brandsignal der hiesigen

Digitized by Google

Stadt nicht mehr zu Hülfe zu kommen gehalten seyn, und haben die Ortsvorstände fernerhin von einem in hiesiger Stadt entstandenem Brandunglück keine Notiz mehr zu nehmen.

§. 47.

Während eines Brands bleiben nur die Hauptthore, als:

1) das Königsthor,
2) das Herrenberger,
3) das Tübinger und
4) das Calwerthor

offen, und bei Nacht dürfen die Thorwarte von Niemanden der des Berufs wegen hieher kommt, Schließgeld einziehen, sie haben vielmehr jeden ungehindert ein- und auspassiren zu lassen.

Alle übrigen Thore werden sogleich beschlossen, und nur für die außerhalb derselben wohnenden hiesigen Einwohner wird die kleine Thür jedoch ohne Erlegung eines Schließgelds geöffnet.

§. 48.

Diejenigen hiesigen Einwohner, welche zu Haus bleiben, haben dafür zu sorgen, daß ihre Häuser vor Diebstahl oder einer Feuersgefahr gesichert bleiben.

§. 49.

Zur Winterszeit und strengen Kälte sollen die Weiber welche zu Haus bleiben, besonders aber die der Färber, Mezger und solchen Personen, welche in ihren Wasch- und Brennhäusern, Werkstätten ꝛc. eingemauerte oder sonst dazu eingerichtete Kessel haben, heisses Wasser bereiten, und solches den Feuerspritzen zutragen lassen, um dem Einfrieren derselben vorzubeugen.

§. 50.

Die oberste Leitung über alle Feueranstalten hat der Policei- und Stadtdirektor. Ohne ihn darf nichts unternommen und seine Anordnungen müssen genau befolgt werden. Er zeichnet sich durch seine Uniform aus, und ihm zur Seite steht der jeweilige für die hiesige Residenz eigends aufgestellte Königl. Baumeister. *)

§. 51.

In Abwesenheit des Direktors versieht dessen Stelle der functionirende Ober-Policei-Rath, **) welcher aber bei jedem Brande demselben assistirt.

---

*) Deren Auszeichnung: 1819. 10. September.

**) Die Stelle eines Policeiraths hat aufgehört.

Digitized by Google

Außer diesem sind dem Direktor 4 Magistratspersonen, so wie der älteste Feuerschau-Präses als Oberaufseher über alle Löschgeräthschaften beigegeben. *)

§. 52.

Von dem Policei-Direktor und dem Baumeister hängt das Erkenntniß ab, ob das in Brand gerathene Gebäude niedergerissen werden muß. Wird dieß für nothwendig erachtet, so ist darauf zu sehen, daß das Gebäude in sich selbst einstürze und nichts aus einander falle, wodurch das Feuer mehr verbreitet und Menschen beschädiget werden können.

Auch sind die hölzerne Stiegen durch häufiges Näßen so lange es nur immer möglich ist, im Stande zu erhalten, und nicht zu frühe einzureißen, indem es durchaus nöthig ist, die Verbindung von einem Stockwerk zum andern offen zu halten, besonders in Rettungsfällen.

§. 53.

Ist die Niederreißung eines solchen Gebäudes beschlossen, so hat der Eigenthümer sich diesem Beschluß unbedingt zu unterwerfen, indem aus der allgemeinen Brand-Versicherungs-Casse die Entschädigung erfolgt.

§. 54.

Während dem Feuer werden die Nachbarn von dem Policei-Direktor aufgefordert, ihre Dachläden nicht nur, wenn es nicht schon geschehen, zu schließen, sondern auch mit naßen Tüchern zu behängen, und einen Wasservorrath auf die Bühnen zu bringen.

Auch sollen die Bewohner der entferntern Häuser, besonders bei starkem Winde ihre Bühnen nicht ohne Aufsicht lassen, sondern auf denselben Wasser zum Löschen der Funken bereit halten.

§. 55.

Die Pflicht des ersten Feuerschau-Präses, der zugleich Brunnen-Inspektor ist, besteht hauptsächlich darin, darauf zu sehen,

a) daß das Wasser auf das schleunigste beigeschafft werde,
b) daß es nicht von dem Brandplaz ab, und in andere Straßen geleitet,
c) nicht unnöthiger Weise verschwendet werde,
d) daß die zu den Sprizen und Einreißhaken ꝛc. beorderte Mannschaft ihre Schuldigkeit genau beobachte,
e) daß alles dasjenige genau pünktlich und mit der möglichsten Ordnung von der Löschmannschaft vollzogen werde, wozu sie angewiesen werden wird.

*) Deren Auszeichnung: 1819. 10. September.

§ 56.

Das militairische Stadtcommando wird den Polizei-Direktor in allen Stücken möglichst unterstützen, und diejenige Mannschaft ihm verabfolgen lassen, die er entweder auf dem Brandplaz oder in anderen Theilen der Stadt nöthig hat.

§. 57.

Die Magistratspersonen, welche dem Policeidirektor zur Assistenz auf dem Brandplaz nicht beigegeben, oder auf die Hauptthore der Stadt nicht beordert sind, versammeln sich auf dem Rathhaus und haben daselbst die ihnen zukommende Aufträge sogleich zum Vollzug zu bringen.

§. 58.

Wenn mehr als ein Brand zumal in der Stadt entstände, haben sich die das Commando führende Personen samt dem Bauverständigen, je nachdem es die Noth erfordert, zu vertheilen. Auch darf die Löschmannschaft nicht eigenmächtig vom ersten Feuer weg und zum andern laufen, sondern der Policeidirektor und der Stadtcommandant haben anzuordnen, welche Löschende zum neuen Brandplaz hineilen, was für Löschgeräthschaften sie mitnehmen sollen, und welche Militairmannschaft auch um diesen Plaz einen Cordon zu schließen hat.

§. 59.

Auch wird in solchem Fall der Policeidirektor von denen außerhalb der Stadt aufgestellten Sprizen sogleich eine hinlängliche Anzahl auf den zweiten Brandplaz führen lassen.

§. 60.

Schon während des Brands sind die auf die Straße fallende Brandbalken, so weit es thunlich ist, zur Stadt hinaus an sichere Orte zu schaffen.

§. 61.

Wenn nun das Feuer gänzlich gelöscht zu seyn scheint, so hat der Policeidirektor und der Stadtcommandant doch nach Beschaffenheit der Umstände eine gewisse Anzahl Leute nebst den nöthigen Lösch-Geräthschaften und einer hinlänglichen Menge Wasser an Ort und Stelle zu behalten, damit wenn das vermeintlich gelöschte Feuer wieder durch Wind oder auf andere Art sich entzünden und ausbrechen sollte, die Rettungsmittel gleich wieder bei der Hand sind.

§. 62.

Eben so müssen auch einige Zimmerleute und Maurer zu schleuniger Rettung bereit gehalten werden.

Digitized by Google

§. 63.

Auch sind die Feuersprizen, Wasserfäßer und alle Löschgeräthschaften wiederum dahin zu führen, und genau zu visitiren, damit die schadhaft erfundene schleunig ausgebessert werden können.

§. 64.

Die Brunnenmacher haben gleich nach dem Feuer die Brunnen überall zu untersuchen, und das Schadhafte sofort herstellen zu lassen, damit alles wieder in brauchbaren Stand hergestellt werde.

§. 65.

Endlich hat die Policeidirektion sogleich nach dem Brand oder sobald es thunlich gefunden wird, die Veranstaltung zu treffen, daß der Schutt auf der Brandstätte aufgeräumt, das noch brauchbare Holz zum Besten des Eigenthümers in Sicherheit gebracht, und die geeignete Anordnungen zu Steurung fernerer Gefahr getroffen werden.

§. 66.

Gleich nach gelöschtem Brand wird der Policeidirektor eine genaue Untersuchung einleiten, und wenn es noch immer möglich ist, schleunigen Localaugenschein unter Zuziehung der Feuerschau über die Entstehung und Größe des Brands nehmen.

Die Feuerschau hat ein besonderes Parere zu verfassen, und der Schaden ist durch das Gericht anschlagen zu lassen, der Erfund aber an das Königliche Residenz-Policei-Ministerium zu berichten; das Untersuchungsprotokoll aber nebst der Taxation des erhobenen Schadens an die Local-Regierung einzusenden, damit wegen dem Schadensersaz das Weitere verfügt werden kann.

§. 67.

Bei einem in der hiesigen Residenz entstehenden Brandunglück sind zu Löschwerkzeugen folgende Personen bestimmt, als:

Werkmeister	10
Feuerschau-Præsides . .	2
Feuerschauer	7
Brunnen-Inspektor . .	1
Brunnenmeister	1
Brunnenmacher	3
Zu den Lermkanonen	
Obmann	1
Kanonier	4
	5
Wundärzte . . .	4
Aufseher	
wegen Bespannung, und Transport der Löschinstrumente	
Rathsverwandte . . .	3
Bauknecht	1
Wettenkloz Obmann . .	1
Pechpfanneninhaber . .	1
Officianten	6
Brandinspektor	
mit der Aufsicht und Anwendung	

Digitized by Google

der Feuer- und Einreiß-Instrumenten,

Rathsverwandter . . . 1

Zur großen Feuersprize

Obleute 2
Rohrmeister 2
Schlauchmeister 2
Handwerksleute 3
Drukarbeiter 32
Vorbieter 1
42

Zur neuen Feuersprize

Obleute 2
Rohrmeister 2
Drukarbeiter 24
Vorbieter 1
29

Zur Landfeuersprize

Obleute 2
Rohrmeister 2
Drukarbeiter 24
Vorbieter 1
29

Zur Tragfeuersprize

Obmann 1
Aufseher 1
Sprizenträger 10
12

Zu den Stadtfeuerfäßer

Obmann 3
Kärcher 16
Vorbieter 1
20

Zu den Feuerzübern

Obmann 2
Zuberträger:
die Weinzieher,
die Stadttaglöhner.

Zum großen Feuerwagen

Obmann 1
Arbeiter:
alle Zimmergesellen.

Zum kleinen Feuerwagen.

Obmann 1
Arbeiter:
alle Zimmergesellen.

Zum Transportwagen.

Obmann 1
Handwerksleute:
Kaminfegergesellen.
Zimmerleute.
Steinhauergesellen.

Zum Schwellwagen

Obmann 2
Arbeiter:
die Pflästerer.

Zum Kesselwagen

Obmann 1
Arbeiter:
die Stadttaglöhner.

Zu den Segeltüchern.

Aufseher 1
Träger:
die Stadtsoldaten.

Zu den Feuereimern

Obleute 6
Feuereimerträger:
die Handwerksgesellen von der
Schneider,
Sattler,
Sekler,
Schreiner,
Sailer,
Schlosser,
Schmied,

Digitized by Google

Ipfer,
Weber-Zunft.

Zu den Wasserschapfen

Obleute	4
Wasserschöpfer	51

Zu den Feuerbutten

Obleute	4
Erste Rotte	120
Zweite Rotte	120
Dritte Rotte	110

Von Heßlach

Obmann	1
Buttenträger	25
Wasserschöpfer	4

Von Gablenberg

Obmann	2
Buttenträger	25
Wasserschöpfer	4

Pechpfannen-Inhaber an den Rohr- und Ziehbrunnen, so wie an den Straßenecken 53

§. 68.

Wenn

2) ein Brand in dem Bezirk von 4 Stunden um die hiesige Stadt entsteht *)

so wird auf eingegangene officielle Nachricht bei der Policeidirektion und auf deren alleinigen Befehl die Sturmglocke auf dem Rathhaus, dem Tübingerthor und dem Hospitalthurm geläutet.

Und da es häufig geschieht, daß man, ehe ein Feuerreiter ankommt, in der Ferne einen Brand bemerkt, oder durch Allarm-Schüsse auf die Existenz eines Brands aufmerksam gemacht wird, so schickt in diesem Fall die Policeidirektion sogleich einen Reitenden in die ihr angegebene Gegend ab, um sich in der kürzesten Zeitfrist gewisse Nachricht zu verschaffen, an welchem Ort der Brand ausgebrochen seye.

Einstweilen werden die abzuschickende Löschwerkzeuge aus dem Sprizenhaus herausgeführt um sodann sogleich abgeschickt werden zu können.

§. 69.

Bricht in Cantstadt ein Brand aus, so begiebt sich der Policeidirektor sogleich selbst dahin.

§. 70.

Ebenso hat sich der Policeidirektor im Fall eines in den zu der Residenz gehörigen Weilern ausgebrochenen Brands dahin zu begeben, und die nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. 71.

Die Policeisoldaten haben sich sowohl Tags als Nachts, in einem solchen Fall sogleich auf der Policeiwache einzufinden, und allda die weitere Befehle zu erwarten.

*) Vergl. 1818. 27. Nov.; 1823. 4. April; 1828. 7. Febr.

Digitized by Google

§. 72.

Alle hiesige Mezger haben sogleich und besonders die sechs erste in der Post mit gesattelten Pferden vor dem Policeigebäude zu erscheinen, um dieselbe dahin abschicken zu können, wo es die Noth erfordert.

§. 73.

Alle diejenige, welche zur Landfeuersprize oder zu dem Feuerwagen beordert sind, müssen sich bei dem Sprizenhaus einfinden.

§. 74.

Ein gleiches haben die zu Bespannung des Feuerwagens, der Landfeuersprize und des Einreißwagens verpflichtete Fuhrleute eben so schleunig zu beobachten und ihre angeschirrte Pferde beizuschaffen. *)

§. 75.

Die zu der Landfeuersprize und den Wagen bestellte Obleute sollen ebenfalls eiligst dem Sprizenhaus zueilen.

§. 76.

Der berittene jeweilige Ober-Policeicommissair ...., welchem wegen eines jeden auf dem Land ausgebrochenen Brandes schleunige Befehle zugehen werden, hat sich in seiner Uniform sogleich zu Pferd auf den Brandplaz zu begeben, und in Gemeinschaft mit dem ersten Feuerschau-Präses die geeignete Anordnungen daselbst zu treffen und zu leiten.

§. 77.

Der Feuerschau-Präses, welchem die Aufsicht über die Feuerlöschwerkzeuge anvertraut ist, begiebt sich ebenfalls zu Pferd auf den Brandplaz, er hat in Gemeinschaft mit dem berittenen Ober-Policei-Commissaire die Anordnungen bei dem Brand zu leiten, überall gute Ordnung zu halten und dafür zu sorgen, daß nach dem Gebrauch die Sprizen und andere Geräthschaften wohl gereiniget in gehörige Verwahrung wieder gebracht werden.

§. 78.

Samtliche zu dem Brand auf dem Lande beorderte Personen, tragen ein Zeichen an dem Arm oder auf dem Hut und der Ober-Policei-Commissaire so wie der Feuerschau-Präses die vorgeschriebene weiße Hutkokarde.

*) Vergleiche 1827. 17. Juni.

1818. 10. April.

Königliche Verordnung, die, bei dem Abbruch von Gebäuden zu beobachtende Vorsicht betreffend.

Seine Königliche Majestät haben aus Veranlassung des, bei dem Abbruch der Gebäude auf der Königsstraße am 8. d. M. sich ereigneten Unglücksfall gnädigst befohlen, daß in Zukunft kein Abbruch von Gebäuden ohne Assistenz von Baumeistern, Bau-Inspectoren oder Werkmeistern ꝛc. statt finden, und diesen zu erkennen gegeben werden soll, daß, falls irgend ein Unglück sich dabei ereignen würde, eine strenge Untersuchung Statt finden werde, ob dasselbe ihrem Mangel an gehöriger Aufsicht zur Last falle, in welchem Fall dieselbe zur angemessenen Bestrafung gezogen werden sollen.

Diesen allerhöchsten Befehl hat die Königliche Direction für Stuttgart und Cantstadt allen hiesigen Baumeistern, Bau-Inspectoren, Werkmeistern, auch allen denjenigen Landmeistern des Maurer-, Steinhauer- und Zimmer-Handwerks, welche gewöhnlich Bauarbeiten in hiesiger Stadt übernehmen, oder Antheil an den auf den Abbruch zum Verkauf ausgesezt werdenden Thoren, Gebäuden ꝛc. nehmen könnten, bekannt zu machen und diese Bekanntmachung sofort durch jeden Einzelnen durch seine eigene Namensunterschrift bescheinigen zu lassen, das Document selbst aber hierauf bei den betreffenden Normalacten aufbewahren zu lassen.

Decr. Stuttgart, den 10. April 1818.

Auf Befehl des Königs:

Königl. Ministerium der Residenz-Policei.

1818. 8. Mai. N. B. S. 194.

Ministerial-Verfügung, die Policei-Sporteln betreffend.

Durch das Königl. Finanz-Ministerium ist dem Königlichen Ministerio der Residenzpolicei die anliegende, in Gemäßheit der wegen der Kanzlei-Emolumente unterm 24. April d. J. ergangenen Königl. Resolution, entworfene durch das Staats- und Regierungsblatt allgemein bekannt gemacht werdende Verordnung unter dem Ersuchen zugestellt worden, wegen Vollziehung und Beobachtung dieser Verordnung an die betreffenden Kanzleistellen das Erforderliche zu erlassen.

Dieser Mittheilung war die Bemerkung angefügt, daß unter den abgestellten Emolumenten ausdrücklich auch die von dem Policeipersonal bezogenen Gebühren

Digitized by Google

a) von Erhöhung der Brod- und Fleischtaxen,

b) von Aufschreibung der hier in und außer Arbeit tretenden Handwerkspursche,

c) von Reisepässen,

d) an Siegelgeld von Wanderbüchern,

e) von Hausirscheinen und

f) von Visitation des Biers und der Biersude, begriffen seyen, und also der fernere Bezug dieser Gebühren durch das Policeipersonale nicht mehr statt finden dürfe.

Der Königl. Direction für Stuttgart und Cantstadt wird nun diese Verordnung zur Nachachtung und mit der Weisung bekannt gemacht, die gleichbaldige Abstellung des Bezugs dieser Gebühren zu verfügen, zu dem Ende

ad. a) an die Vorsteher des Becker- und Mezgerhandwerks das Erforderliche zu erlassen.

ad b) die sämtlichen hiesigen Zunftvorsteher hievon zu unterrichten, und an die Thüre des betreffenden Locals einen gedruckten Zettel anheften zu lassen, daß das fragliche Geschäft unentgeldlich geschehe,

ad c) desgleichen durch denselben Zettel die Paßinhaber oder Paßnachsuchenden hievon zu unterrichten,

ad d) deßgleichen wie bei c.

ad e) in so fern die Gebühr für das Ausstellen der Hausirscheine der Policeicasse inzwischen verrechnet wurde, solches auch künftig wieder also zu halten und

ad f) die hiesigen sämtlichen Bierbrauer davon in Kenntniß zu setzen.

Da nach dem in der Beilage sub 1. ausgesprochenen Grundsatz, daß den Kanzleiverwandten der Bezug aller und jeder Emolumente, welche unter dem Namen: Sportelgebühren ꝛc. oder auch unter andern Titeln bisher statt gehabt haben, gänzlich untersagt ist, so hat die Direktion darüber zu wachen, daß auch andere unter den sub a bis f. nicht genannten Gebühren, welche bisher von dem einem oder dem andern Subject bezogen worden seyn könnten, künftig unter keinem Vorwand als Emolument bezogen werden, und ist nur dasjenige beizubehalten, einzuziehen und gewissenhaft zu verrechnen, was bisher für die Policeicasse eingezogen worden ist.

Decr. Stuttgart, im Königlichen Ministerio der Residenz-Policei, den 8. Mai 1818.

Digitized by Google

1818. 16. Mai.

Ministerial-Entschließung, betreffend die Einräumung von Bauplätzen an Bauluſtige. *)

Der Königlichen Direction für Stuttgart und Cantſtadt wird auf den Bericht vom 5. Mai d. J. in Betreff der Ueberlaſſung von Bauplätzen in der neuen Vorſtadt an Bauluſtige in Gefolge gepflogener Communication mit dem Königl. Juſtiz-Miniſterio und einverſtändlich mit dem gedachten Königl. Miniſterio, folgendes zur Entſchließung eröffnet.

1) Die Beſtimmung der Bauordnung pag. 35. nach welcher jeder Beſitzer eines innerhalb der Ringmauern der Stadt an einer Straße gelegenen Grundſtücks ſchuldig iſt, daſſelbe demjenigen, der noch kein eigenes Haus hat, und auf jenem Grundſtücke ein Haus bauen will, um den taxirten Werth zu überlaſſen, iſt auch auf die zu Bauplätzen beſtimmten Gartenplätze in der ehemaligen Vorſtadt anwendbar, unerachtet dieſe Gartenplätze außerhalb der ſtädtiſchen Ringmauern gelegen ſind. Es iſt dieſes eine Folge der Königl. Entſchließung vom 4. October v. J. nach welcher die ehemalige Vorſtadt als ein Theil der Stadt erklärt worden iſt. Auch iſt die Anwendbarkeit der Bauordnung pag. 35. auf dieſen Theil der Stadt in der gedruckten Verordnung vom 7. October v. J. ausdrücklich ausgeſprochen worden.

2) Erſt berührter Grundſatz kann nicht zum Vortheil ſolcher Bauliebhaber angewendet werden, die ſchon ein Haus haben, und ſich ein weiteres erbauen wollen, weil nach der Bauordnung pag. 35. derjenige, welcher gegen den Willen des Eigenthümers ein Haus auf des andern Grund und Boden bauen will, noch kein eigenes Haus beſitzen ſoll.

Die Entſcheidung des Policei-Miniſterii vom Jahr 1808 kann nur als eine Hinweiſung auf die Bauordnung pag. 35. und nicht als ein neues Geſetz betrachtet werden ꝛc.

Die Königl. Direktion für Stuttgart und Cantſtadt hat hienach die zur Anzeige gebrachten Anſtände zu erledigen.

Decr. Stuttgart im Königl. Miniſterio der Reſidenz Policei, den 16. Mai 1818.

---

*) Vergl. 1810. 22. Juli.

1818. 10. Juni. St. u. Reg. Bl. S. 345.

Auszug der Königlich Würtembergischen Hofordnung, das Verhältniß der Hofdiener zur Ortspolicei, und die Bestrafung des Burgfriedensbruches betreffend.

§. 10.

Gerichtsbarkeit des Hofgerichts.

In allen denjenigen Fällen, wo, wenn die Sache einen gewöhnlichen Bürger beträfe, die Königl. Stadtdirection zu entscheiden hätte, stehen sämmtliche Hofofficianten und Diener, welche innerhalb der Oberämter Stuttgart, Ludwigsburg, Kantstadt und Leonberg ihren amtlichen Wohnsitz haben, unter dem Hofgericht, über dessen Wirkungskreis die im Staats- und Regierungsblatt vom 23. August 1817 abgedruckte Instruction das nähere enthält.

Beschwerden gegen dasselbe sind bei dem Oberhofrath anzubringen, dessen amtlicher Wirkungskreis in dem kaum gedachten Staats- und Regierungsblatt gleichfalls näher bestimmt ist.

§. 11.

Unterordnung unter die Lokal-Policei-Stellen.

Der ordentlichen Policeistelle ihres Wohnorts sind die Hof-Officianten und Diener ganz wie jeder andere Bürger untergeordnet. Die Policei kann daher gegen sie in allem, was auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit abzweckt, wie z. B. Handhabung der Verbote wegen zu schnellen Fahrens, wegen Ueberschreitung der Policeistunde beim Aufenthalt in Wirthshäusern ꝛc. ungehindert verfahren, und ihnen, sobald sie von dem Policeipersonal in Verletzung von Policeigesetzen auf der That erfunden worden sind, die Legalstrafe ansetzen. *)

Eine förmliche Untersuchung findet jedoch von Seiten der Policei gegen Hofofficianten und Diener nicht statt.

Diese steht vielmehr ausschließend dem Hofgericht auch in allen den Fällen zu, wo eine Policeistrafe in Anwendung kommt, deren Erkennung eine vorgängige Untersuchung erfordert.

Strafen dieser Art sind zwar an die Policeikasse abzugeben, aber vom Hofgericht anzusetzen.

§. 12.

Der Policeibehörde muß es auch gestattet seyn, Hofdiener zu arretiren; jedoch ist der Ergriffene sogleich an das betreffende Oberhofamt oder das Hofgericht abzugeben.

---

*) Vergl. 1807. 22. März.

Digitized by Google

§. 19.

Burgfriedensbruch und dessen Bestrafung.

Burgfrieden ist das Gebot derjenigen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, welche Seine Majestät der König und Ihre Majestät die Königin in dem Bezirke Ihrer Residenz-Schlösser und deren Umgebungen vorzugsweise fordern können.

Die strenge Haltung des Burgfriedens ist daher für jeden Hofdiener sowohl Unterthanen- als Dienstpflicht.

§. 20.

Der Bezirk des Burgfriedens wird begränzt:

a) in Stuttgart, durch die Linie, welche vom Anfang der Planie längs der Königsstraße und ihrer Fortsetzung außerhalb dem Thore, sodann längs der nach dem Königlichen Bad führenden Querstraße und ihrer Fortsetzung bis zum Kanstadter Thor sich hinzieht, die östliche Seite des Waisenhauses, das Ministerial-Gebäude des Innern, den alten Marstall, den Gasthof zum König von England, die Stadtkirche, den herrschaftlichen Fruchtkasten und den Prinzenbau berührt.

Die Straßen selbst, welche die Gränze bilden, sind nicht mehr im Burgfrieden begriffen, wohl aber die auf dieselben stoßenden zur Hofhaltung gehörigen Gebäude, als: der Prinzenbau, Hofstall und das Fürstenhaus;

b) außer Stuttgart sind besonders befriedet: alle diejenigen Gebäude, welche Seine Majestät der König und Ihre Majestät die Königin bewohnen, nebst den dazu gehörigen Gärten, Hofplätzen ꝛc. jedoch nur für die Dauer des Aufenthalts Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin.

§. 21.

Das Vergehen der Burgfrieden-Verletzung hat 2 Grade.

Der höhere und strafbarere derselben bezieht sich auf die Gemächer Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin und deren Appertinenzen, wozu nicht nur die gesammten zur Wohnung Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin gewidmeten Zimmer, sondern auch die nächsten Umgebungen desjenigen Theils des Residenz-Schlosses oder jedes andern Gebäudes gehören, welches Seine Majestät der König und Ihre Majestät die Königin gerade bewohnen.

Geschieht an einem solchen Orte die Burgfriedens-Verletzung mittelst thätlicher Injurien, thätlicher Insubordination, oder irgend einer andern Vergewaltigung an Personen, wer diese auch seyen: so wird der Hofdiener, welcher sich dieses Vergehens schuldig gemacht hat, sobald dasselbe wirklich erwiesen ist, sogleich aus dem

Digitized by Google

Hofdienste entfernt, und den ordentlichen Gerichten zur weitern Untersuchung und Bestrafung übergeben, bei welch letzterer zwar immer die besondern Umstände des Vergehens das Strafmaß an die Hand geben, gleichwohl aber wegen Verletzung des Burgfriedens eine Erhöhung der gewöhnlichen Strafe des besondern Vergehens, wovon die Frage ist, statt finden wird, welche bis zum Doppelten der außerordentlichen Strafe steigen kann, und nur bei sehr schweren Verbrechen in so ferne nicht zulässig ist, als hier nach rechtlichen Grundsätzen die gesetzliche Strafe, welche diesen an und für sich zukommt, die des Burgfriedensbruchs, als eines geringeren Vergehens, absorbirt.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn ein Vorgesetzter dem Untergebenen in Dienstsachen eine Zurechtweisung zu ertheilen hatte, und aus einem an sich gerechten Zorn sich zu Thätlichkeiten hinreißen ließ. Hier tritt keine Dienstentsetzung ein: vielmehr ist die Strafe, welche den Exzedenten, hätte er nicht in der Eigenschaft des Vorgesetzten gehandelt, außer der Entsetzung noch betroffen haben würde, nach einem gemilderten Maßstabe zu bestimmen.

§. 22.

Bloße Verbal-Injurien, sofern sie nicht durch die Person, gegen welche sie verübt worden, oder sonst durch die Art ihrer Zufügung einen schwereren Charakter annehmen, und so den gewöhnlichen Realinjurien an Strafbarkeit gleichkommen, mithin deshalb nach den für diese geltenden Grundsätzen des §. 21. zu beurtheilen sind, sollen das erstemal mit der höchstens bis zum doppelten der Hauptstrafe geschärften gemeinen Strafe solcher Verbalinjurien belegt, das zweitemal aber, neben der geschärften Hauptstrafe auch noch mit der Entfernung aus dem Hofdienste geahndet werden; wobei übrigens rücksichtlich der von Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen in Dienstsachen zu Schulden gebrachten Injurien der Art auch auf die Schluß-Verordnung des §. 21. verhältnißmäßige Rücksicht zu nehmen ist.

§. 23.

Ein gleiches gilt von sonstigen Exzessen, wodurch der Burgfrieden verletzt wird, wofern sie nicht von der Art sind, daß sie als ein den ersten Gesetzen der Dienstpflicht zuwiderlaufendes Benehmen schon das erstemal Entfernung aus dem Dienste zur Folge haben müssen.

§. 24.

Verletzung des Burgfriedens außerhalb der im §. 21. angezeigten Orte, macht den geringern Grad dieses Vergehens aus.

Digitized by Google

§. 25.

Thätlichkeiten, wie die im §. 21. bezeichneten, begründen hier zwar, insofern sie nicht an sich ein wirkliches Verbrechen sind, oder in thätlicher Insubordination bestehen, das erstemal keine Entfernung aus dem Dienste, wohl aber eine Erhöhung der ohne die Konkurrenz des Burgfriedenbruchs zu erkennenden Strafe, welche bis zum Doppelten dieser letztern steigen kann. Das zweitemal ziehen sie aber neben einer solchen Schärfung unfehlbare Entfernung aus dem Hofdienste nach sich.

§. 26.

Die in den §§. 22. und 23. genannten Vergehen hingegen, werden bei dem geringern Grade dieses Vergehens das erstemal mit einer gegen die gemeinrechtliche Strafe etwas erhöhten, und in Wiederholungsfällen mit geschärfterer Strafe geahndet, und ziehen hier nach Befund der Umstände sogar die Entfernung aus dem Dienst nach sich.

§. 27.

Begeht eine fremde nicht zum Hofdienst gehörige Person das Vergehen des Burgfriedenbruchs, so soll die nach den bisherigen Vorschriften auf ein solches von einem Hofdiener zu Schulden gebrachtes Vergehen gesetzte Schärfung der Hauptstrafe jederzeit gelinder ausgemessen werden.

1818. 14. Juni.

Eintrag in die Zeitungen, das verbotene Wasch-Aushängen betreffend. *)

Da das längst bestehende Verbot des Wäsch-Aushängens zum Trocknen außerhalb den Fenstern gegen die öffentlichen Straßen in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint; so wird solches hiemit erneuert, und dabei bemerkt, daß auf den Uebertretungsfall die Policeistrafe von einem Gulden gesezt ist.

Stuttgart, den 14. Juni 1818.

Königliche Direction für die Residenzstadt.

---

*) Vergleiche 1811. 6. August. §. 34.

Digitized by Google

1818. 22. Juni.

Königliche Verfügung, die öffentliche Bekanntmachung der gegen Bäcker und Metzger, wegen zu leichten Gewichts ihrer Waaren, erkannten Strafen betreffend. *)

Seine Königliche Majestät haben aus dem policeilichen Tags-Berichte der Königl. Direction für die Residenzstadt Stuttgart vom 20. d. M. die verfügte Bestrafung der hiesigen Bäckermeister ..... wegen zu leicht ausgebackenen Brodes mit respe 3 fl. 15 kr. und 4 fl. ersehen, und hierauf zu befehlen geruht, daß von Stadtdirektions wegen diese Bestrafung durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, und ein Gleiches künftig überhaupt wegen aller gegen Bäcker und Metzger erkannten Strafen dieser Art geschehen solle.

Solches wird der Königl. Direction für die Residenzstadt Stuttgart unter Beziehung auf das, an die vormalige Ober-Policei-Direction unterm 24. November v. J. **) erlassene Ministerialdekret, unter der Bestimmung zur genauesten Nachachtung zu erkennen gegeben, daß sowohl die in Frage stehende, bereits verfügte Bestrafung, als alle künftige ähnliche Straffälle unter namentlicher Benennung des Bestraften, und Angabe des Grades der Verschuldung durch die hiesige öffentliche Blätter zur Anzeige gebracht werden sollen.

Diese Königliche allerhöchste Verordnung ist in das Normalienbuch einzutragen, und solche den sämmtlichen Vorstehern der genannten beiden Handwerker zur Bekanntmachung an die Meisterschaft zu publiciren. ***)

Decr. Stuttgart, den 22. Juni 1818.

Auf Befehl des Königs:

Königliches Ministerium der Residenz-Policei.

---

*) Vergl. 1810. 24. December.

**) Siehe die Stelle dieses Tages.

***) Geschehen durch Ausschreiben an die Obermeister der Bäcker- und Metzger-Zunft vom 26. Juni 1818.

1818. 11. Juli. Reg. Bl. S. 423.

Königliche Verfügung, die Herabsetzung einiger Policei-Strafen in der Residenzstadt Stuttgart betreffend.

Seine Königliche Majestät haben, in der Absicht, die Strafen mit den zu bestrafenden Uebertretungen in ein richtigeres Verhältniß zu bringen, und in Erwägung, daß mäßige Strafen, welche

Digitized by Google

jedesmal strenge vollzogen werden, eher von Uebertretung der bestehenden Gesetze abhalten, als sehr hohe, deren Vollzug von allen Seiten erschwert ist, durch allerhöchste Entschließung vom 9. Juli d. J. die Verminderung der Strafen, welche bisher auf die Uebertretung verschiedener Policeigesetze in der Residenzstadt Stuttgart gesetzt waren, auf nachfolgende Art allergnädigst angeordnet:

1) Die unterlassene Anzeige eines in einem Wirthshause oder in einem Privathause logirenden Fremden, soll nicht mehr mit 15 fl. *) für jeden Tag der unterlassenen Anzeige, sondern mit 3 fl. für den ersten, und mit 1 fl. für jeden folgenden Tag bestraft werden; doch soll die Strafe im Ganzen nicht über 15 fl. steigen.

2) Das Ausgießen von reinem Wasser aus dem Fenster auf die Straße, soll nicht mehr mit 5 fl. **) sondern mit 3 fl., und das Ausgießen von Nachtwasser nicht mehr mit 10 fl. ***) sondern mit 5 fl. unter Vorbehalt des Schaden-Ersatzes bestraft werden.

3) Wenn ein Metzger, einen bissigen Metzgerhund hält, und Jemand durch diesen Hund beschädigt wird, soll der Eigenthümer nicht mit 45 fl. ****), sondern mit 14 fl. unter Vorbehalt des Schadens-Ersatzes bestraft werden.

4) Statt der Strafe von 2 fl. †), welche derjenige bezahlen muß, der einen bespannten Wagen ohne Aufsicht auf der Straße stehen läßt, soll eine Strafe von 30 kr. erhoben werden.

5) Statt der Strafe von 50 fl., die der Posthalter zahlen muß, welcher einem Reisenden ohne Auslaßschein Postpferde abgiebt, soll derselbe eine Strafe von 4 fl., als den 20fachen Betrag der Gebühr für einen Auslaßschein, zahlen ††).

6) Das unterlassene Streuen bei Glatteis, soll nicht mehr mit 1 fl. 30 kr. †††) sondern mit 30 kr.,

7) das Tabackrauchen in der Stadt nicht mit 3 fl. und Confiscation der Pfeife ††††), sondern blos mit 1 fl. ohne Confiscation der Pfeife,

---

*) Vergl. 1808. 7. April; 1812. 9. Juli. Die Strafe von 15 fl. war durch die Königl. Verordnung vom 26. November 1810 bestimmt worden. Reg. Bl. Nr. 53.

**) Vergl. 1811. 6. August. §. 32.

***) Vergl. daselbst §. 53.

****) Vergl. 1809. 1. Juni.

†) Vergl. 1811. 6. August. §. 60.

††) Die Einrichtung der Auslaßscheine wurde vom 1. September 1824 an vollends aufgehoben (Königl. Verordnung v. 20. August 1824.)

†††) Vergl. 1813. 9. Februar.

††††) Vergl. 1811. 6. August. §. 55.

Digitized by Google

8) das Hineinwerfen eines lebendigen oder todten Thiers in den Nesenbach, nur bei größeren Thieren noch mit 5 fl., bei kleinern Thieren aber, z. B. Katzen, mit 1 fl. 30 kr. *).

9) das Führen eines ungefesselten Ochsen zur Schlachtbank nicht mit 10 fl. **), sondern mit 3 fl. 15 kr., unter Vorbehalt des Schadensersatzes gestraft werden.

10) Der Wirth, welcher einem Soldaten nach der Retraite zu trinken giebt, soll nicht 14 fl. ***), sondern 6 fl. 30 kr., und

11) der Hauseigenthümer oder Miethsmann, welcher seine Fenster-Läden nicht gehörig befestiget, soll nicht 5 fl. ****), sondern 1 fl. 30 kr. Strafe erlegen.

Stuttgart, den 11. Juli 1818.

Ministerium der Residenz-Policei,
v. Phull.

*) Vergl. 1811. 6. August. §. 37.
**) Vergl. daf. §. 58.
***) Vergl. 1812. 8. März.
****) Vergl. 1811. 6. August. §. 52.

1818. 1. September.

Ministerial-Dekret, an die Königl. Direction der Residenz-Stadt, in Betreff der Waaren-Abgabe der Bäcker und Metzger in zu leichtem Gewicht *).

In dem allerhöchsten Dekret vom 22. December 1810, ist ausgedrückt, daß Seine Königliche Majestät den Betrug welcher durch Abgabe des zu leichten Gewichts von Seiten der Bäcker und Metzger geschieht, höher als bisher bestraft wissen wollen, zu welchem Ende die dreitägige Incarceration, die Confiscation der zu leicht erfundenen Waare und eine Geldstrafe von 10 fl. auf jenes Vergehen, festgesetzt ward.

Hieraus folgt, daß diese erhöhte Legalstrafe nur dann ihre Anwendung finde, wenn der zu bestrafende Bäcker oder Metzger des Betrugs geständig oder überwiesen ist, oder wenn angenommen werden muß, daß eine gewinnsüchtige Absicht vorhanden gewesen seye.

Insbesondere ist die erhöhte Legalstrafe anzuwenden, wenn bei einem Bäcker, der immerhin hierin für seinen Gesellen stehen muß, ein ganzes Backwerk oder ein großer Theil desselben zu leicht

*) Vergl. 1810. 24. December.

Digitized by Google

gefunden wird, und der Abmangel an Gewicht nicht etwa eine Folge des zu starken Ausbackens ist. Ebenso findet bei einem Metzger die erhöhte Legalstrafe statt, wenn er schon einmal wegen zu leichten Gewichts bestraft worden ist, und dennoch wieder desselben Vergehens überwiesen wird.

In diesen beiden Fällen ist eine gewinnsüchtige Absicht anzunehmen, und der zu Bestrafende müßte durch sehr triftige Gründe die Präsumtion entkräften, wenn die erhöhte Legalstrafe nicht angewendet werden sollte.

In allen jenen Fällen, wo keine betrügerische oder gewinnsüchtige Absicht erwiesen oder nach dem vernünftigen Ermessen der Policeibehörde anzunehmen ist, ist bei den Bäckern die in der Bäckerordnung festgesetzte Strafe anzuwenden, bei den Metzgern hingegen findet eine analoge willkührliche Strafe statt, und ist hiebei auf die Zahl der fehlenden Lothe Rücksicht zu nehmen.

Bei einer Nichtbeobachtung der gesetzlichen Fleischzugabe in Beziehung auf die Qualität findet ebenfalls eine willkührliche Strafe statt, ausgenommen, wenn der Metzger hiebei geständig oder überwiesen wäre, wenn er z. B. dem Käufer aus gewinnsüchtigen Absichten eine andere Fleischgattung zur Zugabe angegeben hätte, als er ihm wirklich abgegeben hat.

Uebrigens findet in jedem Falle, es mag nun eine in der Bäckerordnung festgesetzte, oder eine willkührliche, oder die erhöhte, in der Verordnung vom 22. December 1810 festgesetzte Strafe angewendet werden, die durch die Königl. Verordnung vom 22. Juni d. J. befohlene öffentliche Bekanntmachung der Strafe statt.

Der Königl. Direction für die Residenzstadt Stuttgart, wird dieses auf den Bericht vom 22. August d. J. zur Entschließung eröffnet. Decretum im Königl. Ministerio der Residenzpolicei, den 1. September 1818.

1818. 6. November.

Königliche Verfügung, den Victualien-Handel betreffend.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 11. November d. J. gnädigst genehmigt, daß die unterm 8. April 1817. vorläufig auf die Dauer eines Jahres angeordnete Beschränkung des Victualien-Handels *), nach welcher es den Victualien-Händlern verboten ist, an Wochenmarkttagen vor 11 Uhr Morgens in hiesiger Stadt oder vor den Thoren derselben Victualien aufzukaufen bis auf weitere Verfügung fortbestehe.

---

*) Vergl. 1811. 5. Merz.; 1817. 11. April.

Digitized by Google

Der Königl. Direction der Residenzstadt Stuttgart wird dieses zur Entschließung auf den Bericht vom 17. Oct. d. J. unter dem Anfügen eröffnet, dafür zu sorgen, daß dieses bestehende Verbot gehörig beobachtet werde.

Decr. Stuttgart, den 6. November 1818.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Ministerium der Residenz-Policei.

1818. 23. November. Reg. Bl. S. 638.

Hof-Feuer-Policei- und Feuer-Lösch-Ordnung *).

Se. Königl. Majestät haben durch höchstes Dekret vom 20. dieses nachstehende neue Hof-Feuer-Policei- und Feuer-Lösch-Ordnung genehmigt, welche den betreffenden Behörden und Personen zur genauen Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 23. Nov. 1818.

Königl. Oberhof-Rath.

Hof-Feuer-Polizei- **) und Feuer-Lösch-Ordnung.

Da schon oft die Erfahrung gezeigt hat, daß bei einem Brand-Unglück, selbst bei dem besten Willen und größten Eifer zum Löschen und zur Rettung der Effekten meistens Unordnungen zu großem Nachtheil des Ganzen entstehen, wenn nicht bestimmte Vorschriften gegeben sind, wornach sich bei einem solchen Unglücks-Fall ein jeder genau zu achten hat, so sieht man sich veranlaßt, in Betreff der unter der Aufsicht der Bau- und Garten-Direktion stehenden Kron-Gebäude zu Stuttgart, Berg und Cannstadt, so wie der der Hof- und Domainen-Kammer zugehörigen Gebäude in und bei Stuttgart, nachstehende Verordnung bekannt zu machen, nach welcher sich bei einem in diesen Gebäuden oder in deren Nähe ausbrechenden Feuer, so wie überhaupt in allem, was auf Feuer und Licht Bezug hat, jeder und insbesondere alle diejenigen Per-

---

*) Das Dekret des Königl. Ministerium der Residenz-Polizei, vom 7. December 1818 sagt:

Die Königl. Direction für die Residenzstadt Stuttgart hat, in so weit die Hof-Feuerpolizei- und Feuerlösch-Ordnung in ihren Wirkungskreis einschlägt, dafür zu sorgen, daß die in derselben getroffenen Anordnungen genau befolgt werden.

**) Vergl. 1809. 14. September.

Digitized by Google

sonen, welche in einem dieser Gebäude wohnen, oder denen irgend eine Aufsicht oder Verrichtung darin angewiesen ist, genau zu achten haben.

Die Gebäude, auf welche diese Verordnung der Zeit allein Bezug hat, sind folgende.

A) Kron-Gebäude:

1) Das neue Residenz-Schloß.
2) Der Schloß-Bau (ehemalige Akademie).
3) Der Marstall.
4) Das Opernhaus.
5) Der Redouten-Saal mit dem Hinter-Gebäude.
6) Das Fürstenhaus mit der ehemal. Gewölbs-Verwaltung.
7) Das ganze Zeughof-Gebäude.
8) Die Hofwasch-Gebäude oberhalb der Garnisonskirche.
9) Das alte Kanzlei-Gebäude.
10) Das alte Schloß.
11) Das Hof-Pfarrhaus.
12) Das Eisgrub-Gebäude bei der Münze.
13) Der Hünerhof bei der Allee außerhalb des Wilhelms-Thors.
14) Das Teuchel-Magazins-Gebäude eben daselbst.
15) Die Gebäude in dem Küchengarten außerhalb des Calwer-Thores.
16) Die Gebäude
    a) im vordern und hintern herrschaftlichen Steinbruch auf dem Eßlinger Berg;
    b) in dem Ekartshalder Steinbruch auf der Feuerbacher Heide.
17) Die Gebäude im botanischen Garten.
18) Die im Schloßgarten incl. des neuen Orangerie-Hauses.
19) Die vormals Kylius'sche Rothfärberei-Gebäude in Berg.
20) Das Keller-Gebäude am Kahlenstein an der Cannstadter Chaussee.
21) Die Gebäude zu Bellevüe.
22) Das vormalige Elben'sche und Gottschalkische Haus in der äußern Vorstadt von Cannstadt.

B) Hofkammerliche Gebäude.

23) Das Gebäude in der Calwer-Straße.
24) Die Kanzlei-Gebäude in der Königs-Straße.
25) Der Frucht-Kasten vor dem Wilhelms-Thor.
26) Die Retraite-Gebäude.
27) Das Badhaus.
28) Die Maierei-Gebäude, und
29) Das Hof-Krankenhaus.

Digitized by Google

Jede künftige Vermehrung oder Verminderung der Gebäude wird jedesmal den betreffenden Stellen und Personen bekannt gemacht werden.

§. 1.

Die Aufrechthaltung dieser Verordnung ist der Bau- und Garten-Direktion insbesondere übertragen.

§. 2.

Im Allgemeinen bleiben alle bis jetzt erlassenen Verordnungen, welche sich auf Brandfälle überhaupt beziehen, in ihrer vollen Wirkung, insoferne nicht in dieser Verordnung andere Vorschriften gegeben sind, und eben so ist es Pflicht eines jeden sowohl, als auch insbesondere eines jeden Bewohners der obengenannten Gebäude, so wie eines jeden der unter den Befehlen des Königl. Oberhofmeister-Amts, oder überhaupt im Dienste des Hofes steht, alles dasjenige zur Verhütung und Dämpfung eines Feuers in diesen Gebäuden beizutragen, was er nur immer dazu beizutragen im Stande ist.

§. 3.

Ist eine besondere Hof-Feuer-Schau niedergesetzt, welche der Bau- und Garten-Direktion untergeordnet ist.

Diese Hof-Feuer-Schau besteht aus einem Hofbaumeister, dem Bau-Inspektor, aus einem Zimmermann und Maurermeister, einem Kaminfeger und Hafnermeister.

Dieselbe hat jedes Jahr in allen den oben angezeigten Gebäuden *) zweimal eine Visitation vorzunehmen, und zwar die eine im Monat Februar, und die andere im Monat August.

Bei diesen Visitationen sind alle Feuerstätten, Oefen, Einheiz-Winkel, Kamine u. s. w., überhaupt alles dasjenige, was auf Feuer und Licht irgend einen Bezug hat, auf das genaueste zu untersuchen, und es ist über alle vorgefundenen Mängel, ohne irgend eine Rücksicht, ein ausführliches Protokoll zu führen, welches, nachdem es von jedem bei der Visitation Anwesenden unterschrieben worden, von dem dirigirenden Baumeister unter Anschluß einer Berechnung der Herstellungs-Kosten der vorgefundenen Defekte, der Königl. Bau- und Garten-Direktion zur weitern Verfügung vorzulegen ist.

Die Hof-Feuer-Schau ist zugleich befugt, alle Mängel, deren Herstellung sich ohne Gefahr nicht aufschieben läßt, sogleich herstellen zu lassen, und solches blos in dem Feuer-Schau-Defekt-Protokoll zu bemerken.

*) Die Aufsicht über die hofkammerlichen Gebäude wurde, schon im Jahr 1820 wieder, von neuem der städtischen Feuerschau übertragen.

Digitized by Google

Die Haus-Verwalter und Aufseher der Kron-Gebäude, so wie alle Bewohner derselben, haben den Visitationen der Hof-Feuer-Schau auf keine Art ein Hinderniß in den Weg zu legen, und sich allen denjenigen Anordnungen, welche dieselbe jedesmal treffen sollte, willig zu unterziehen, auch derselben alles dasjenige, was ihnen auf irgend eine Art feuersgefährlich scheint, bei der Visitation anzuzeigen.

Die Hof-Feuer-Schau ist übrigens für alle Mängel, welche sich an der Construktion eines Feuerwerkes oder als sonst gefährlich zeigen und sich wenigstens von außen bemerken lassen, so wie dafür verantwortlich, daß die Defekte richtig hergestellt werden, daher dieselbe nach vollendeter Herstellung der Defekte eine Nach-Visitation vorzunehmen hat.

Neben diesen zwei Haupt-Visitationen sind von dem Bau-Inspektor während des Winters in dem neuen Schlosse, in dem Schloßbau, Schauspielhause und in dem alten Schlosse und Marstall alle 6 Wochen noch besondere Neben-Visitationen vorzunehmen, wovon das Resultat jedesmal der Bau- und Garten-Direktion anzuzeigen ist.

§. 4.

Da jedoch alle diese Visitationen mehr zu Entdeckung der Mängel an Baulichkeiten geeignet sind und besonders auch darauf viel ankommt, daß das in den Kron-Gebäuden befindliche und angestellte Personal, so wie sämmtliche Bewohner dieser Gebäude in allem, was Feuer und Licht betrifft, die größtmögliche Vorsicht gebrauchen; so ist

a) eine eigene Nachtwache angeordnet, welche aus einem Kaminfeger, dem Ober-Einbrenner und einem Schloß-Portier besteht, und besonders im Winter von 10 Uhr Abends an, namentlich in dem neuen Schlosse, dem Schloßbau und in dem alten Schlosse einen Umgang vorzunehmen, und genau darauf, daß alle Oefen und Vorkamin-Thürchen genau verschlossen sind, zu sehen, auch weder in den Oefen noch in den Küchen ein Feuer mehr zu dulden hat, wenn sich die Bewohner bereits schlafen gelegt haben, und zur Bewachung des Feuers niemand besonders aufgestellt ist.

Dieser Feuerwache hat jeder Folge zu leisten; übrigens hat dieselbe sich gegen Jedermann bescheiden zu benehmen und ihren Umgang so still als nur immer möglich zu halten, damit niemand gestört werde.

Nicht nur eine gänzliche Unterlassung dieser nächtlichen Visitation, sondern auch jede Saumseligkeit dabei, wird strenge geahndet werden.

b) Ist der Ober-Hof-Fourier insbesondere beauftragt, von Zeit zu Zeit unvermuthet nachzusehen, ob die Feuerwache ihre Schul-

Digitized by Google

digkeit beobachte; eben so, ob und wie überhaupt in den Kron-Gebäuden mit Feuer und Licht, mit dem Aufbewahren von Kohlen, Asche u. s. w. umgegangen werde.

Bemerkt derselbe dabei irgend etwas, was gegen die Ordnung und feuersgefährlich wäre, so hat er ohne alle Nebenrücksichten nicht nur die betreffenden Personen sogleich aufmerksam darauf zu machen, sondern solches auch dem Obersthofmeister-Amt anzuzeigen, von welchem alsdann zur Abstellung der etwa eingerissenen Unordnungen die nöthigen Verfügungen ausgehen werden.

§. 5.

Die betreffenden Haus-Verwalter, die Aufseher und der Ober-Hof-Fourier, so wie die Hof-Feuer-Schau und der Bau-Inspektor haben genau darauf zu sehen, daß die Dachfenster und Dachläden der Königlichen Gebäude in der Regel immer verschlossen gehalten werden, damit jedem durch ein Flugfeuer zu befürchtenden Nachtheil möglichst vorgebeugt werde. Die Bewohner, Haus-Verwalter und Aufseher haben bei jedem entstehenden Sturme, und vorzüglich bei einem Feuerlärmen, sogleich nach allen Dachfenstern und Dachläden zu sehen und solche genau zu verschließen. Wenn bei den obengenannten Visitationen der Hof-Feuer-Schau, des Bau-Inspektors und des Ober-Hof-Fouriers ein Dachfenster oder Dachladen ausgehoben angetroffen wird, so verfällt der Schuldhafte in eine Strafe von 3 fl. 15 kr.

§. 6.

Jeder Bewohner, Hausverwalter, Aufseher und die oben genannten Visitatoren, so wie die Nachtwache, haben genau darauf zu sehen, daß bei Nacht, so wie bei einem Sturme, sey er bei Tag oder bei Nacht, alle Ofen-, Vorkamin- und Aschenloch-Thürchen, so wie alle besondere Kohlen- und Aschen-Behälter jedesmal genau geschlossen sind.

Bei einer Strafe von 10 Reichsthalern dürfen die Ofen- Vorkamin- und Aschenloch-Thürchen nicht ausgehoben, auch müssen alle glühende Kohlen auf den Küchen-Heerden vor Schlafengehen und bei einem Sturme entweder ausgelöscht oder doch wenigstens zugedeckt werden; endlich ist bei gleicher Strafe das Aufbewahren von Kohlen und Asche außer den Küchen und eigens dazu vorhandenen Behältern, so wie das Aufbewahren von Asche in hölzernen Behältern und das Wegtragen derselben in Bütten, welche nicht von innen mit Blech beschlagen sind, untersagt. Das Wegtragen von glühenden Kohlen aus einem Ofen in die Küchen darf nur in einem irdenen oder eisernen, mit einem Deckel versehenen Gefäße und auf keinen Fall mittelst einer bloßen Ofen-Schaufel geschehen. Dem Anbringer wird von den bei Uebertretung der vor-

Digitized by Google

gedachten Vorschriften anzusetzenden Strafen ein Drittheil als Anbring-Gebühr abgegeben.

§. 7.

Auf den Dachböden, Gängen, Treppen u. s. w. dürfen keine Geräthschaften, Holz und dergleichen so aufgestellt werden, daß das Hin- und Hergehen auf irgend eine Art erschwert, noch viel weniger gehemmt würde; eben so wenig darf auf den Dachböden, in den Zimmern oder sonst wo Holz, Heu, Stroh oder andere brennbare Gegenstände um die Kamine herum gestellt oder in dieselben Nägel eingeschlagen werden, auch sind keine hölzerne, sondern eiserne Stangen zum Räuchern des Fleisches einzuspannen. Es darf ferner kein Holz in oder auf den Oefen gedörrt und eben so wenig etwas Brennbares an dieselben gestellt, auch kein Feuer in den Vorkaminen, wenn sie nicht eine besondere Einrichtung dazu haben und die Erlaubniß dazu ertheilt worden ist, gemacht werden. Eben so wenig dürfen auf den Dachböden Waschseile so nieder ausgespannt werden, daß dadurch das schnelle Gehen gehemmt würde, daher sie immer 7 Fuß hoch aufgespannt werden müssen, und wo solches nicht thunlich ist, sind sie vor einbrechender Nacht wegzunehmen.

Endlich darf niemand in die Holzställe, Pferdeställe und auf die Dachböden mit einem bloßen Licht gehen, sondern muß sich der Laternen bedienen, welche für die Ställe wo möglich von Blech und mit Drath überstrickt seyn müssen; auch ist das Tabackrauchen in Ställen und auf Böden strenge verboten.

§. 8.

Zur Verhütung der Feuers-Gefahr ist ferner nothwendig, daß die Kamine, Ofen-Röhre, Oefen, alle Feuer-Kanäle u. s. w. immer rein von Ruß gehalten werden, wofür die Bau- und Garten-Direktion besonders zu sorgen hat. Es ist daher weder den Kaminfegern, noch Hafnern und deren Gesellen, wenn sie zum Reinigen der Kamine kommen, ein Hinderniß in den Weg zu legen, und wenn dieses geschehen sollte, so haben diese Personen ohne Weiteres der Bau- und Garten-Direktion sogleich eine Anzeige zu machen, ohne welche Anzeige bei Bestrafung eines durch das Unterlassen der Reinigung entstehenden Brandes auf das ihnen in den Weg gelegte Hinderniß keine Rücksicht genommen wird.

§. 9.

Bei einem Gewitter oder Sturm, sey es bei Tag oder bei Nacht, haben sich die Haus-Verwalter und Aufseher in den Kron-Gebäuden mit den ihnen anvertrauten Schlüsseln immer parat zu halten, und namentlich nachzusehen, ob alle Feuerwerke gehörig

Digitized by Google

verschlossen sind. Insbesondere aber haben in dem neuen Schlosse, in einem der genannten Fälle, die §. 4. bezeichneten Personen, und wenn ein Feuerlärmen entsteht, dazu noch der Bau-Inspektor mit 2 Maurern und 2 Zimmerleuten, wenn aber in der Nähe des neuen Schlosses Feuer ausbricht, 6 Maurer und 6 Zimmergesellen mit 2 Meistern und der Schieferdecker mit seinen Gesellen zu erscheinen.

§. 10.

Alle auf den im Eingang genannten Kron- und Hofkammerlichen Gebäuden befindliche Gewitter-Ableiter sind alle Jahre zweimal, und zwar das einemal im Monat April und das anderemal im Monat Oktober, durch ein Mitglied der Bliz-Ableiters-Commission, einen Hofbaumeister und einen Schlosser zu visitiren, und der Erfund davon der Bau- und Garten-Direktion, unter Anschluß einer Berechnung des Aufwandes für die Herstellung der vorgefundenen Defekte, ungesäumt vorzulegen.

§. 11.

Da Theater- und Redouten-Gebäude vermöge ihrer innern Einrichtungen und ihres Gebrauches einer Feuers-Gefahr am leichtesten ausgesetzt sind, und bei dem Schauspielhause wegen der Nähe des Schlosses die möglichst größte Vorsicht unumgänglich nothwendig ist, so hat die Theater-Direktion wegen Aufstellung einer besondern Wache und wegen der übrigen Sicherheits-Anstalten das Geeignete zu verfügen, der Bau- und Garten-Direktion aber, so wie der hiesigen Stadt-Direktion von den getroffenen Verfügungen Nachricht zu geben.

Insbesondere aber hat die Bau- und Garten-Direktion die Obliegenheit, daß während jeder Vorstellung oder während jeder Redoute immer ein Mitglied derselben anwesend sey; auch ist ihr die Befugniß eingeräumt, zu jeder beliebigen Stunde, vor, während und nach den Vorstellungen, eine Visitation rücksichtlich der Feuer-Sicherheit vornehmen zu lassen, daher dem Vorstand, einem Hofbaumeister und dem jeweiligen Bau-Inspektor der freie Zutritt überall zu gestatten ist.

§. 12.

Ueber die zur Bau- und Garten-Direktion gehörigen Feuer-Lösch-Geräthschaften hat der jeweilige Bau-Inspektor die unmittelbare Aufsicht, wozu ihm die beiden Bau-Aufseher, Klett und Schatz, beigegeben sind.

Er hat für die stete Erhaltung und sichere Aufbewahrung dieser Geräthschaften zu sorgen, und ist dafür persönlich verantwortlich.

Digitized by Google

Diese Geräthschaften sind durch einen Hofbaumeister in Gemeinschaft mit dem Bau-Inspektor und den beiden Bau-Aufsehern zweimal des Jahrs, im Januar und Juni, zu visitiren, wobei zugleich die Fahr- und Trag-Spritzen zu probiren und solche sammt den Schläuchen einzuschmieren sind. Der Erfolg ist jedesmal der Bau- und Garten-Direktion anzuzeigen.

Zu den Behältern dieser Geräthschaften hat der Bau-Inspektor, jeder der Bau-Aufseher und der betreffende Haus-Verwalter einen Schlüssel, auch sind Schlüssel dazu in den Wachstuben der Schloß-Portiers besonders aufzuhängen.

Diese Lösch-Geräthschaften bestehen in den nachstehenden Gebäuden aus folgenden:

a) Fahrspritzen
eine in dem Schloßbauhofe,
eine im alten Schlosse,
eine im Marstalle,
eine am Opernhause.

Sobald es in der Nähe einer dieser Gebäude brennt, so darf die betreffende Spritze schlechterdings nicht weggeführt werden; jedoch sind die Spritzen bei jedem Feuerlärmen sogleich aus ihren Behältern zu ziehen und bis auf weitern Befehl stehen zu lassen, und durch die Schloßknechte sogleich mit Wasser zu füllen; ausgenommen es würde ganz entfernt von den genannten Gebäuden brennen, in welchem Falle die Spritzen, mit Ausnahme der im Schloßbauhof und der am Opernhause, auf den Brand-Platz geführt werden können.

Zu jeder dieser drei Spritzen ist eine Druckmannschaft mit den Spritzenmeistern von Seiten der hiesigen Stadt-Direktion zu bestellen, welche Mannschaft sich bei einem Feuerlärmen bei diesen Spritzen sogleich einzufinden hat. Ueber diese Mannschaft ist der Bau- und Garten-Direktion ein Namens-Verzeichniß zu übergeben, und ihr der jedesmalige Abgang und Zuwachs anzuzeigen:

b) Tragspritzen.
Von diesen sind im neuen Schlosse in den verschiedenen Etagen an schicklichen Plätzen sechs,
im Schloßbau sechs,
im alten Schlosse vier,
im Marstalle vier,
im Opernhause vier,
im Bellevüe zwei,
aufzustellen.

c) Wasserstanden mit Deckeln.

In jeder Etage und besonders auf den Dachböden der genannten Gebäude ist eine gehörige Anzahl und zu jeder Stande eine Hand-

Digitized by Google

spritze mit zwei Feuerkübeln aufzustellen. Die Wasserstanden sind im Sommer, um das Faulen des Wassers zu verhüten, wenigstens alle 3 Wochen zu reinigen und mit frischem Wasser zu füllen, in welches einige Hände voll Kohlenstaub zu werfen sind.

d) Uebrige Geräthschaften.

Da es in der Stadt an Feuerhaken und Feuerleitern nicht mangelt, so sind in den oben genannten Gebäuden keine besondere deswegen aufzustellen. Uebrigens hat die Schloß-Verwaltung in jedes Gebäude eine gewisse Anzahl Säcke und Kisten zum Retten der Effekten, die Bau- und Garten-Direktion aber insbesondere Rettungs-Schläuche von Segeltuch mit den nöthigen Seilen, und zwar zwei im neuen Schlosse, und zwei im alten Schlosse anzuschaffen, welche immer in den obern Etagen, oder auf den Dachböden aufzubewahren sind, wofür der Bau-Inspektor ebenfalls zu sorgen hat.

§. 13.

Sind alle Gänge in den Königl. Gebäuden mit einer hinlänglichen Anzahl von Häng- und Wand-Laternen zu versehen, in welche bei einem in der Nacht entstehenden Feuerlärmen die zunächst wohnenden Personen und auf jeden Fall die Lichter- und Lampen-Anzünder brennende Lichter oder Lampen zu stecken haben.

§. 14.

Da ohne zweckmäßige Anordnungen die zu rettenden Effekten theils verdorben, theils entwendet, öfters nicht einmal gerettet und sicher untergebracht werden können, so sind desfalls folgende Anordnungen nothwendig, über deren genaue Vollziehung der jeweilige Schloß-Verwalter und Ober-Hof-Fourier mit den ihnen untergebenen Personen zu wachen hat.

a) Bestimmung der Plätze, wohin die Effekten von nachstehenden Kron-Gebäuden bei einem Brand-Unglück zu retten sind:

Vom neuen Schloß in den Redouten-Saal und in die neben demselben befindliche Kaserne, und in subsidium in den Prinzen-Bau und das Waisenhaus.

Vom alten Schloß in das Waisenhaus.

Vom Schloßbau aus den zwei vordern Flügeln in das Waisenhaus, und aus den zwei hintern Flügeln in den botanischen Garten.

Die Pferde aber, sowohl die des Königs als der Bewohner, sind durch die an dem Leibstall befindliche Thüre bei dem Kannstadter-Thor in den Hof des Königl. Bades und in die Maierei

Digitized by Google

abzuführen, oder durch den Schloßgarten in den Marstall, daher in einem solchen Falle das gesammte Stall-Personale in dem Leibstall, so wie die Knechte oder Kutscher der Bewohner, in ihren Stallungen sich sogleich einzufinden und die Pferde alsbald abzuführen haben.

Vom Opernhause in den Schloßgarten, daher das hintere Thor am Opernhause sogleich zu öffnen ist.

Vom Marstall die Effekten, Pferde und Wagen in den Schloßgarten rechts von der Haupt-Allee.

Von der Leib-Wasch am Ende der Kanzlei-Straße in die Hospital-Kirche, und von der Hof-Wasch im Zeughof-Gebäude in die Garnisons-Kirche.

Vom hofkammerlichen Gebäude in der Kalwer-Straße in die Rothbühlthor-Kaserne.

Von dem hofkammerlichen Kanzlei-Gebäude in der Königs-Straße in den im untern Theil dieser Straße befindlichen (ehemaligen Offiziers-) Pavillon und in das Reithaus im Marstall.

Vom Frucht-Kasten vor dem Wilhelms-Thor in die Garnisons-Kirche.

Aus der Retraite in die Maierei-Gebäude.

Vom Badhaus ebendahin.

Von den Maierei-Gebäuden in das Badhaus.

Vom Hofkrankenhause die Mobilien in die Garnisons-Kirche, und die Kranken in die bei derselben befindliche Kaserne, weshalb darin bei einer Feuersbrunst der erforderliche Platz von dem Militär eingeräumt werden muß; später aber in das neu zu erbauende Krankenhaus im Sick'schen Garten.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn in der Nähe der genannten Rettungs-Plätze und Gebäude zu gleicher Zeit Feuer ausbrechen sollte, oder wenn bei einem Brand ein solcher Sturm entstände, daß in der Stadt keine Sicherheit mehr in Absicht auf Feuers-Gefahr wäre, diese Rettungs-Plätze nicht mehr benutzt, sondern sogleich andere werden bestimmt werden.

b) Weitere Vorschriften, in Betreff der Rettung der Effekten.

Sobald in einem der Königl. Gebäude oder in deren Nähe Feuer ausbricht, so ist dieses Gebäude von dem Militär sogleich einzuschließen, und bis zu dem für dieses Gebäude bezeichneten Rettungs-Platz ein Spalier zu ziehen, wobei nicht allein das Militär, sondern auch die Polizei die nöthige Aufsicht zu führen hat, daß außer diesem Spalier nichts weggetragen, auch der Rettungs-Platz selbst auf das strengste und so bewacht werde, daß niemand ohne Rücksicht der Person etwas außer den Spalieren an den Rettungs-Platz, noch viel weniger von demselben wegtrage. Die

Digitized by Google

zum Aufbewahren der zu rettenden Effekten bezeichneten Gebäude sind von denjenigen Personen, welche die Aufsicht darüber und die Schlüssel dazu haben, in einem solchen Falle sogleich zu öffnen, wofür die Polizei-Behörde zu sorgen hat.

Die Polizei und das Militär haben überdieß niemand in das mit Feuer bedrohte Gebäude einzulassen, wer nicht Hof-Livree trägt, oder nicht mit dem weiter unten vorgeschriebenen Zeichen oder mit einem Gefäß mit Wasser versehen ist, eben so wenig Zimmerleute und Maurer, welche nicht mit Aexten und Zweispitzen versehen sind.

Die Leitung über die Rettung der Effekten selbst ist, wie schon oben bemerkt worden, dem jeweiligen Schloß-Verwalter und Ober-Hof-Fourier übertragen, und zwar dergestalt, daß sich der Ober-Hof-Fourier mit einem Polizei-Commissär, 6 vertrauten angesehenen Bürgern, welche die Stadt-Direction zu bestellen und dem Königl. Oberstthofmeister-Amt zu benennen hat, und mit 4 Hofbedienten sogleich auf den Rettungs-Platz, der Schloß-Verwalter aber mit der gesammten Hofdienerschaft und den nöthigen Schlüsseln, Säcken, Trag-Bahren, Körben und dergleichen alsbald in dasjenige Gebäude begebe, aus welchem die Effekten zu retten sind.

Beide haben soviel möglich dafür Sorge zu tragen, daß nichts verdorben, nichts Angebranntes zu dem Unbeschädigten gelegt, noch viel weniger etwas weggetragen werde, und sie dürfen sich ohne Befehl des Königl. Oberstthofmeister-Amts von den Plätzen und auf keinen Fall früher entfernen, bis alle Effekten gerettet oder wieder von dem Rettungs-Platz weggeschafft sind.

Da es übrigens leicht geschehen könnte, daß die gesammte Hofdienerschaft besonders bei Rettung der Mobilien aus dem neuen und alten Schlosse, so wie der Königl. Privat-Bibliothek und der Magazine der Schloß-Verwaltung nicht hinreichend wäre, so sind von der Stadt-Direction in subsidium noch 40 Mann vertraute Bürger, und zwar wo möglich Schreiner und andere Handwerker, aufzustellen, worüber dem Königl. Oberstthofmeister-Amt ein Verzeichniß, so wie von halb zu halb Jahre eine Anzeige über den Zuwachs und Abgang zu übergeben ist. Uebrigens dürfen keine solche dazu gewählt werden, denen bei einer Feuersbrunst ein anderes Geschäft angewiesen ist.

Diese Rettungs-Mannschaft hat sich bei einem in den oben genannten Gebäuden oder in deren Nähe entstehenden Feuer sogleich auf dem Platz einzufinden, und von dem jeweiligen Schloß-Verwalter die Befehle anzunehmen, sich jedoch nur dann in das Innere des Gebäudes selbst zu begeben, wenn es von dem Schloß-Verwalter verlangt wird.

Uebrigens haben in einem solchen Falle alle Haus-Verwalter,

Digitized by Google

Aufseher und dergleichen, welche zu irgend einem Gebäude, Zimmer, Behälter u. s. w., das vom Feuer bedroht ist, Schlüssel haben, sogleich aufzuschließen und nebst den Portiers und Wachen vorzüglich darauf zu sehen, daß sich niemand, wer nicht Hof-Livree oder das Feuerzeichen trägt, in das Gebäude einschleiche, indem jeder, der sich nicht auf diese Art auszeichnet, abzuweisen, und wenn er verdächtig scheint, alsbald zu arretiren und auf die Schloß-Wache zu führen ist.

Um übrigens das weitere Fortschaffen der Effekten und vorzüglich der schwereren so viel als möglich zu erleichtern und zu beschleunigen, so haben alle Bau- und Hof- Kammer- Zug-Knechte, so wie überhaupt die Stallknechte mit ihren Leitern, Wagen, und letztere gut bespannt, bei persönlicher Verantwortung der Vorgesetzten auf den ihnen hienach angewiesenen Plätzen zu erscheinen und in Reihen dergestalt aufzufahren, daß die Passage nirgends gehemmt werde, und zwar:

Brennt es in dem neuen Schlosse, Schloßbau oder Opernhause, so vertheilen sich die Wagen auf dem vordern Schloßplatz, in der Allee des Rondels, in dem Schloßgarten, auf dem Karls-Platz und auf dem freien Platze zwischen dem Kriegs-Ministerial-Gebäude und dem Hofrath Vellnagelschen Hause.

Brennt es im alten Schlosse oder in der alten Kanzlei, oder im Fürstenbau, oder Redouten-Saale und Zeughofe, so haben sie sich auf dem vordern Schloßplatz in der Allee des Rondels, auf dem Karls- und Dorotheen-Platz zu vertheilen.

Brennt es im Marstalle, so haben sie sich in dem Schloß-Garten aufzustellen.

§. 15.

Bei einem in den genannten Gebäuden entstehenden Brande haben zu dessen Dämpfung die in der Stadt zum Löschen und zu den Lösch-Geräthschaften angestellten Personen, mit den bei der Stadt vorhandenen Lösch-Geräthschaften, so wie überhaupt jeder Einwohner in Verbindung mit den bei der Herrschaft hiezu besonders aufgestellten Personen und Geräthschaften eben dasjenige zu beobachten, was bei jedem Brand-Unglück überhaupt jeder zu beobachten schuldig ist; daher es sich von selbst versteht, daß auch in dieser Hinsicht, wie im Allgemeinen schon oben bemerkt worden, die deswegen bestehenden allgemeinen Anordnungen in ihrer vollen Kraft bleiben, insoferne nicht gegenwärtige Verordnung deswegen ein anderes bestimmt, daher auch die Stadt-Direktion in Absicht der deswegen erforderlichen Anstalten für die nöthige Lösch-Mannschaft, Lösch-Instrumente u. s. f. alle ihre an die Hand gegebenen Mittel ohne Verzug in volle Wirkung zu setzen hat.

Digitized by Google

§. 16.

Die Personen, welche bei einem in den oben genannten Gebäuden entstehenden Brande zu erscheinen haben, sind außer den bereits genannten, folgende:

Der Vorstand der Bau- und Garten-Direction mit den Hofbaumeistern, dem Sekretär, dem Bau-Inspektor, Bau-Controleur, Baumesser und den 2 Bau-Aufsehern, der jeweilige Schieferdecker, Kaminfeger, Hafner, Zimmermann und Maurer, welche bei Hof arbeiten, alle mit ihren Gesellen, endlich der Hofkammer-Küfer und der Hof-Brunnenmacher mit ihren Knechten mit Trag-Butten, und die Spritzenmeister mit ihrer Druckmannschaft.

§. 17.

Von diesen Personen hat die oberste Leitung der Vorstand der Bau- und Garten-Direction in Gemeinschaft mit dem jeweiligen Stadt-Director, daher alle übrigen Personen, welchen irgend ein Geschäft beim Löschen angewiesen ist, nur einzig und allein von diesen zweien Personen Befehle anzunehmen und sich auch aller eigenen Anordnungen zu enthalten haben. Eben so wenig darf von Seiten des Militärs eine Einsprache in die Anordnungen gemacht, noch vielweniger Befehle gegeben werden.

§. 18.

Alle Personen, welchen nach der vorstehenden Anordnung sowohl beim Retten der Effekten als auch beim Löschen selbst eine Verrichtung angewiesen ist, haben ein besonderes Feuerzeichen, und zwar: der Vorstand der Bau- und Garten-Direction mit den Hofbau-Meistern, dem Sekretär und Bau-Inspektor, so wie auch der jeweilige Stadt-Director, Schloß-Verwalter und Ober-Hof-Fourier, eine weiße Binde am linken Arm, die übrigen aber, mit Ausnahme der Hof-Dienerschaft, welche in ihrer Livree zu erscheinen hat, so wie der Gesellen der oben genannten Handwerker, welche mit ihrem Handwerkszeug und den Wasser-Tragbutten zu erscheinen haben, einen weißen wollenen Busch auf dem Hut, ohne welche Zeichen, wie schon oben bemerkt worden, niemand in die Spaliere, noch viel weniger in die Gebäude eingelassen werden darf.

§. 19.

Sobald in den genannten Kron-Gebäuden ein Feuer entsteht, wenn es auch noch so unbedeutend ist, oder wenn es sogleich wieder gedämpft würde, so ist ohne allen Verzug durch die Wachen, oder durch die Portiers, Bewohner, Haus-Verwalter oder Aufseher dem Königl. Oberstthofmeister-Amt, dem Vorstand der Bau-

Digitized by Google

und Garten-Direction und von diesem dem Stadt-Director eine Anzeige zu machen.

Jede Unterlassung deswegen, oder jede Verheimlichung wird auf alle Fälle mit Verlust der freien Wohnung, und nach Beschaffenheit der Umstände überdieß mit Entlassung vom Dienste oder noch strenger bestraft werden.

§. 20.

Jeder, welcher von einer zu befürchtenden Feuersgefahr, sie mag auch noch so gering seyn, sogleich eine Anzeige oder zuerst Lärmen macht, zuerst mit einem Butten voll Wasser auf der Stelle erscheint, wo sich Feuer zeigt, oder das Feuer wirklich dämpft, erhält auf jedesmalige Attestation des Vorstandes der Bau- und Garten-Direction aus der Oberhof-Kasse eine besondere Belohnung von 10 Reichsthalern. Ueberhaupt werden Se. Majestät der König allen denjenigen, welche sich bei einem Feuer in einem der Königl. Gebäude besonders thätig auszeichnen, die allergnädigste Zufriedenheit durch besonders zu bestimmende Belohnungen zu erkennen geben, so wie aber auch im entgegengesetzten Falle jede Nachläßigkeit nachdrücklich ahnden lassen.

§. 21.

Endlich wird jede Entwendung von Effekten bei einem in den mehrgedachten Kron-Gebäuden entstehenden Brande als ein ausgezeichneter Diebstahl angesehen und hienach bestraft werden.

1818. 27. November.

Dekret des Königl. Ministerium der Residenz-Policei, die Sturmzeichen auf den hiesigen Thürmen, in Brandfällen ausser den Thoren der Stadt betreffend *).

Da vieles daran gelegen ist, bei einem entstehenden Brande schnelle Hülfe zu verschaffen, diese Hülfe hingegen dadurch verzögert wird, daß die Thurmwächter erst anfragen müssen, ob sie stürmen sollen, wenn es vor den Thoren hiesiger Stadt brennt, endlich aber die Königliche Direction für die Residenzstadt auf die geschehene Meldung und Anfrage doch nicht besser als die Thurmwächter, die das Feuer sehen, über die Nothwendigkeit des Stürmens urtheilen kann, so genehmigt man den in dem Berichte vom 9. Oct. praes. 25. Nov. d. J. gemachten Antrag in Betreff des

*) Vergl. überhaupt: 1818. 25. Januar.
1823. 4. April.

Digitized by Google

bei einem Brande vor den Thoren hiesiger Stadt zu gebenden Sturmzeichens.

Hiernach sind die Thurmwächter anzuweisen, für die Zukunft, so oft sie vor den Thoren der Stadt in einem Hause, einer Scheune, einer Hafnerbrennhütte oder einem sonstigen Gebäude, Flammen sehen, ohne zuvor zu machende Anfrage das Sturmzeichen zu geben, jedoch zugleich der Polizei schleunige Anzeige zu machen, auch die Innwohner sogleich durch Sprachröhren in Kenntniß zu setzen, in welcher Gegend es brenne.

Es ist der Wächter auf dem Stadtthurm und dem Spitalthurm hiernach unter dem Beisatze anzuweisen, daß derjenige Wächter, welcher zuerst das Feuer sieht, auch zuerst stürmen solle.

Nur dann, wenn der Wächter nach den vorhandenen Umständen erachten sollte, daß der Brand blos in einem unbedeutenden Weingartshäuschen sey, kann derselbe anstatt zu stürmen, bei der Policei-Behörde anfragen, und dabei die Anzeige machen, warum er das Stürmen für unnöthig halte.

Aber auch bei einem auf dem Lande entstandenen Brande ist es aus den obenberührten Gründen nöthig, die Thurmwächter auf dieselbe Art, wie bei einem Brande vor den Thoren der Stadt, anzuweisen, ohne vorherige Anfrage das Sturmzeichen zu geben, wie solches auch in dem §. 37. der Verordnung vom 20. Mai 1808, Staats- und Regierungsblatt, Nr. 26, vorgeschrieben ist.

Nur dann, wenn bei einem Brande in der Nachbarschaft nach dem Erachten der Thurmwächter der Brandplaz über 4 Stunden von hier entfernt ist, haben dieselben vor dem Sturmzeichen bei der Policei-Behörde anzufragen, und die Gründe anzuführen, warum sie das Stürmen für entbehrlich halten.

Eben so haben die Thurmwächter vor dem Sturmzeichen anzufragen, wenn sie zweifeln, ob sie wirklich einen Brand oder eine andere Erscheinung sehen.

Die Königliche Direction für die Residenzstadt Stuttgart hat hiernach die weitere geeignete Verfügungen zu treffen.

Decr. Stuttgart, im Königl. Ministerio der Residenz-Policei, den 27. Nov. 1818.

1819. 11. Januar.

Erlaß des Königl. Ministerium der Residenz-Policei an die K. Direction der Residenzstadt, die Flüchtungs-Anstalten in Brandfällen betreffend.

Es liegt schon in den bestehenden Gesetzen, daß zur Rettung der Kanzlei-Akten und öffentlichen Kassen eigene Leute aufgestellt, und mit Auszeichnungen versehen werden sollen.

Digitized by Google

Man genehmigt daher die in dem Berichte vom 17. Decbr. v. J. in Antrag gebrachte Einrichtung, nach welcher für die bezeichneten 37 Behörden 219 Mann zum Retten der Akten und öffentlichen Gelder aufgestellt, und mit Auszeichnungen versehen werden sollen ꝛc.

Die jeder Kanzlei zugetheilte Mannschaft ist an Ort und Stelle zu führen, und mit dem betreffenden Locale genau bekannt zu machen; auch ist die Einrichtung zu treffen, daß, wenn in einer Kanzlei die Akten geflüchtet werden, die Rettungs-Mannschaft der übrigen ausser Gefahr befindlichen Kanzleien hiebei hülfreiche Hand leisten muß.

Die nächstgelegenen Kirchen sind als Rettungs-Plätze anzuweisen, und es ist die Einrichtung zu treffen, daß solche, im Fall man sie bedarf, sogleich hiezu geöffnet, und mit Wachen versehen werden müssen ꝛc. *).

Decr. Stuttgart, im Königl. Ministerio der Residenz-Policei, den 11. Januar 1819.

*) Vergl. 1819. 29. Juni.

1819. 22. Februar.

Policei-Ministerial-Erlaß, die Flüchtungs-Anstalten in Brandfällen betreffend *).

Man hat unterm Heutigen den Königlichen Oberhofrath, die sämtlichen Ministerien, und die Königl. Hof- und Domänen-Kammer ersucht, die Verfügung zu treffen, daß für jede dahier befindliche Kanzlei und Kasse einige Tragbähren und eine verhältnißmäßige Anzahl guter Säcke angeschafft, und nicht nur auf der betreffenden Registratur und Kasse für ein daselbst entstehendes Brandunglück in Bereitschaft gehalten, sondern auch durch die zur Registratur und Kasse gehörigen Aufwärter, wenn in einem andern Kanzlei-Gebäude, oder in der Nähe desselben ein Brand ausbrechen sollte, dem in Gefahr befindlichen Kanzlei-Gebäude zugetragen werden.

Ferner hat man bei Sr. Königl. Majestät den Antrag gemacht, daß auch für das Königl. Geheime Cabinet, für die Registraturen der 1sten und 2ten Abtheilung des Königl. Geheimen Raths, und für das Geheime Archiv, Tragbähren und Säcke angeschafft werden möchten.

Der Königl. Oberhofrath wurde ersucht, die Verfügung zu

*) Vergleiche 1819. 11. Januar.

Digitized by Google

treffen, daß durch das Kön. Oberst-Stallmeisteramt und die Kön. Bau- und Garten-Direction bei einem in einem Kanzlei-Gebäude oder in der Nähe desselben entstandenen Brande unaufgefordert 12 bespannte Wägen, in sofern gerade so viel disponibel seyn werden, in die Nähe des Brandplatzes geschickt werden, und daß jedem Wagen ein Obmann aus dem Königl. Marstall und von Seiten der Königl. Bau- und Garten-Direction mitgegeben werde.

Das Königl. Ministerium des Innern, und die Königl. Hof- und Domänen-Kammer wurden ersucht, die Verfügung zu treffen, daß bei einem in einem Kanzlei-Gebäude oder in der Nähe desselben entstehenden Brande, die zur Königl. Gestüts-Commission und zur Königl. Hof- und Domänen-Kammer gehörigen Fuhrleute sich in ihre Stallungen begeben, ihre Wägen bespannen, und in Bereitschaft halten, um auf den ersten mündlichen Aufruf des Stadt-Directors in der Nähe des Brandplatzes zu erscheinen, und sowohl Akten als öffentliche Gelder aus der in Gefahr befindlichen Kanzlei in die nächste Kirche zu führen.

2c. 2c.

Uebrigens ist die Flüchtungs-Mannschaft auch zum Auf- und Abladen zu verwenden.

Der Königl. Direction für die Residenzstadt Stuttgart wird dieses auf den Bericht vom 16ten Februar zur Entschließung eröffnet.

Decr. Stuttgart, im Königl. Ministerio der Residenz-Policei, den 22. Febr. 1819.

1819. 6. April.

Dekret des Königl. Ministerium der Residenz-Policei an die Königl. Direction der Residenzstadt, die Flüchtungs-Anstalten in Brandfällen betreffend.

Man genehmigt den in dem Berichte vom 3. April d. J. gemachten Vorschlag, nach welchem statt der an die Flüchtungs-Mannschaft auszutheilenden Bleche, Federbüsche als Auszeichnung abgegeben werden sollen 2c.

Decr. Stuttgart, im Königl. Ministerio der Residenz-Polizei, den 6. April 1819.

Digitized by Google

1819. 29. Juni.

Dekret des Königl. Ministerium der Residenz-Policei, die Flüchtungs-Anstalten in Brandfällen betreffend *).

Der Königl. Direction der Residenzstadt wird auf den Policei-Bericht vom 26. Febr. d. J. nach eingegangener Aeusserung des Königl. Kriegs-Ministerii andurch nachrichtlich eröffnet, daß dasselbe wegen gleichbaldiger Besetzung der Eingänge in die, zu Flüchtung der Akten und öffentlichen Kassen im Fall eines, in einem hiesigen Kanzlei-Gebäude oder in der Nähe desselben entstehenden Brandes, als Rettungs-Plätze bestimmte Kirchen, mit den hiezu erforderlichen kleinen Militär-Commando's, an das hiesige Gouvernement in der Maase die Weisung erlassen habe, daß diese Commando's an die Stifts-, Spital-, St. Leonhards- und kath. Kirche zu dem befragten Zwecke befehliget, ein weiteres Commando aber in obigem Fall sogleich und unaufgefordert an die Brandstätte zur Disposition des Stadt-Directors abgeordnet werde.

Decr. Stuttgart, im Königlichen Ministerio der Residenz-Policei, den 29. Juni 1819.

*) Vergl. 1819. 11. Januar.

1819. 10. September.

Dekret des Königl. Ministerium der Residenz-Policei, die Auszeichnung der Policei-Beamten bei Brandfällen in der hiesigen Stadt betreffend *).

Man genehmigt andurch den — von Königl. Direction der Residenzstadt zufolge Policei-Berichts vom 7ten d. M. gemachten Antrag, wornach zu größerer Auszeichnung für die, bei einem in hiesiger Residenzstadt entstehenden Brande zunächst beschäftigte Beamten, und zwar für

den Stadtdirector,
den jeweiligen Ober-Policei-Rath,
den bei der Direction angestellten jeweiligen Baurath,
den jeweiligen Policei-Sekretaire, und
die beiden Vorsteher der städtischen Feuerschau,

statt der bisher gebrauchten weißen Cocarde auf dem Hut, weiße Binden zum Tragen am linken Ober-Arm beim Entstehen eines

*) Vergleiche 1818. 25. Januar. §. 50. 51.

Digitized by Google

Brandes dahier und während desselben, angeschafft, und die, auf die Anschaffung solcher Armbinden für die vier zuerstgenannten Mitglieder gehenden, Kosten aus der Polizeikasse, für die übrigen aber aus der hiesigen Stadtkasse bezahlt werden sollen.

Hienach hat nun die Königliche Direction der Residenzstadt das weitere Erforderliche zu besorgen.

Decr. Stuttgart, im Königlichen Ministerio der Residenz-Polizei, den 10 September 1819.

1819. 27. Oct. Reg. Bl. S. 771.

Bekanntmachung einer Gesinde-Ordnung für die Residenz-Stadt Stuttgart.

Um einerseits Willkühr in den Verfügungen der Behörden zu vermeiden, anderseits Streitigkeiten, die aus Unbekanntschaft mit den gesetzlichen Vorschriften entstehen könnten, zuvor zu kommen, haben Seine Königl. Majestät nachfolgende Gesindeordnung für die Residenzstadt Stuttgart gnädigst erlassen, in welcher nicht sowohl eine neue Gesetzgebung, als vielmehr eine Zusammenstellung der bereits in den Gesetzen enthaltenen, oder durch Herkommen eingeführten, oder sonst auf allgemein anerkannten rechtlichen Grundsätzen beruhenden Bestimmungen über das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde mit besonderer Berücksichtigung der Localität der hiesigen Residenzstadt gegeben ist.

Stuttgart, den 27. October 1819.

Auf Befehl des Königs:

Ministerium der Residenz-Policei.

v. Phull.

Gesindeordnung für die Residenzstadt Stuttgart.

Schließung des Miethvertrags, Haftgeld.

§. 1.

Die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaft und des Gesindes, gründen sich zunächst auf den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag, wodurch dieses zu Leistung häuslicher und wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, jene hingegen zu einer dafür zu gebenden Belohnung sich verbindet.

Ist nichts besonders verabredet worden, so treten die Bestimmungen der Gesindeordnung ein.

Digitized by Google

§. 2.

In der Regel kommt es dem Manne zu, das Gesinde zu wählen.

§. 3.

Die weiblichen Dienstboten können von der Ehefrau, jedoch nicht ohne Genehmigung ihres Gatten, angenommen werden.

Unverheirathete Frauenspersonen bedürfen zur Miethung eines Dienstboten der Zustimmung des Kriegsvogts nicht.

§. 4.

Wer sich als Dienstbote vermiethen will, muß über seine Person frei zu verfügen berechtigt seyn.

§. 5.

Personen, die unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, dürfen sich nicht gegen den Willen ihrer Eltern oder Vormünder als Dienstboten verdingen.

§. 6.

Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer in Dienste gehen.

§. 7.

Zu Annehmung des Gesindes bedarf es keines schriftlichen Contrakts; die bloße Einwilligung beider Theile ist zur Vollkommenheit des Mieth-Vertrags hinreichend.

Das Geben und Nehmen des Haftgelds dient zwar zum Zeichen der getroffenen Uebereinkunft; es ist aber solches, wenn die beiderseitige Willenserklärung auf andere Weise deutlich ausgedrückt ist, und erwiesen werden kann, nicht nothwendig.

§. 8.

Das Haftgeld wird der Regel nach an dem Lohn nicht abgerechnet; jedoch ist, wenn der Dienstbote aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält, der Dienstherr berechtigt, dasselbe an dem Lohn in Abzug zu bringen.

§. 9.

Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, an welche er sich erweislichermaßen zuerst verdingt hat, der Vorzug.

§. 10.

Die Dienstherrschaft, welche nachstehen muß, oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Haftgeld von dem Dienstboten zurückfordern.

Digitized by Google

§. 11.

Auch muß dem Dienstherrn, der wegen einer ihm nicht bekannt gewesenen früheren Vermiethung zurückstehen muß, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß der Dienstherr einen andern Dienstboten für höheren Lohn miethen muß. Uebrigens ist der frühere Miether nicht gehalten, einen Dienstboten aufzunehmen, der sich später an eine andere Dienstherrschaft verdingt hat.

§. 12.

Außerdem kann der Dienstbote, welcher sich bei mehreren Herrschaften zugleich verdingt hat, nach Beschaffenheit der Umstände noch mit einer polizeilichen Strafe belegt werden, die bis auf zwei kleine Frevel zum Besten der Armenkasse oder dreitägige Gefängnißstrafe gehen kann.

§. 13.

Wenn der zweite Dienstherr von der früheren Vermiethung des Dienstboten Wissenschaft gehabt hat; so ist das von ihm gezahlte Haftgeld der Armenkasse verfallen, und kann der Dienstherr außerdem mit einer Geldbuße, die nach Beschaffenheit der Umstände bis auf zehn Reichsthaler gehen kann, zum Besten gedachter Casse belegt werden.

Antritt des Dienstes.

§. 14.

Die Dienstantrittszeit für weibliche Dienstboten ist: Lichtmeß, Georgii, Margarethe und Martini.

Bei männlichen Dienstboten, bei welchen in Ermanglung einer besondern Verabredung der Dienstvertrag als auf einen Monat abgeschlossen angenommen wird, ist der erste jeden Monats der gesetzliche Termin des Dienstantritts.

§. 15.

Vor dem Antrittstage darf das Gesinde den Dienst der vorigen Herrschaft wider deren Willen nicht verlassen.

§. 16.

Nach geschlossenem Miethvertrag ist die Herrschaft schuldig, den Dienstboten anzunehmen, und letzterer verbunden, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§. 17.

Wenn jedoch der Dienstcontrakt sechs Wochen und drüber vor der Antrittszeit abgeschlossen worden wäre, so kann sowohl die Herrschaft als der Dienstbote, binnen 3mal 24 Stunden nach Ab-

Digitized by Google

schluß des Contrakts, denselben wieder aufkündigen. Derjenige Theil welcher aufkündet, muß aber, und zwar die Herrschaft das bezahlte Haftgeld zurück lassen, der Dienstbote hingegen das erhaltene doppelt zurückstellen.

§. 18.

Außer dem vorberührten Falle kann weder die Herrschaft noch das Gesinde von dem geschlossenen Contrakte durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Haftgelds wieder abgehen.

§. 19.

Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen; so verliert sie das Haftgeld, und muß den Dienstboten ebenso schadlos halten, wie auf den Fall, wenn derselbe nach bereits erfolgtem Dienstantritt vor Ablauf der Dienstzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird.

§. 20.

Doch kann die Herrschaft von dem Contrakte vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie nach den weiter unten folgenden Bestimmungen berechtigt seyn würde, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit ohne Aufkündigung wieder zu entlassen.

§. 21.

Auch ist sie dazu berechtigt, wenn der Dienstbote zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§. 22.

In beiderlei Fällen kann die Herrschaft auch das gegebene Haftgeld zurückfordern.

§. 23.

Verursacht ein Dienstbote durch beharrliche Weigerung, daß die Herrschaft einen andern Dienstboten an seine Stelle mit mehreren Kosten annehmen muß; so muß er den Schaden für die Zeit, binnen welcher er auch bei sogleich geschehener Aufkündigung im Dienste zu bleiben verbunden gewesen wäre, ersetzen.

§. 24.

Wird ein Dienstbote durch Zufall ohne seine Schuld den Dienst anzutreten gehindert, so muß die Herrschaft sich mit der Zurückgabe des Haftgelds begnügen.

Verzögert sich der Dienstantritt wegen eines außer der Gewalt des Dienstboten liegenden Hindernisses nur um 8 Tage, so kann die Herrschaft um deswillen den Contrakt nicht auflösen.

Digitized by Google

§. 25.

Eine nachgewiesene Gelegenheit zur Heirath befreit von der Verpflichtung, in den Dienst einzutreten.

Pflichten des Gesindes.

§. 26.

Gesinde, welches nicht ausschließend zu gewissen Geschäften gemiethet worden, muß sich allen angemessenen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§. 27.

Auch Gesinde, welches zu gewissen Arten der Dienste angenommen ist, muß dennoch, auf Verlangen der Herrschaft andere, seinen Verhältnissen nicht unangemessene häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst eine Zeitlang daran gehindert wird.

§. 28.

Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sey; so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§. 29.

Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen.

§. 30.

Hat ein Dienstbote der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person wissentlich zur Vertretung vorgeschlagen; so muß er für den durch die Verschuldung der Letztern verursachten Schaden haften.

§. 31.

Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten.

§. 32.

Fügt es der Herrschaft vorsetzlich oder durch Unterlassung der schuldigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit Schaden zu; so muß es denselben ersetzen.

§. 33.

Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat; in welchem Fall er auch für die aus seiner Handlung entstehenden zufälligen Nachtheile zu haften hat.

Digitized by Google

§. 34.

Eine gleiche Verbindlichkeit zum Ersatze des aus einem geringen Versehen entstandenen Schadens findet statt, wenn er sich zu solchen Arten von Geschäften hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit voraussetzen.

§. 35.

Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§. 36.

Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist der Dienstbote der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§. 37.

Verschweigt er dieselbe, so muß er für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

§. 38.

Allen häuslichen Anordnungen und Einrichtungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

§. 39.

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf sich das Gesinde, auch in eigenen Angelegenheiten, vom Hause nicht entfernen.

§. 40.

Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§. 41.

Befehle, Ermahnungen, auch ernstliche Verweise der Herrschaft muß das Gesinde mit Bescheidenheit annehmen.

§. 42.

Die Dienstboten sollen zu Verhütung alles Unterschleifs bei willkührlicher, den Umständen angemessener Strafe ihre Kisten oder andere zum Aufbewahren ihrer Effekten dienende Behältnisse ohne Wissen und Genehmigung der Dienstherrschaft nicht in fremden Häusern aufstellen, und überhaupt ihre Effekten nicht in einem andern Hause, als in welchem sie dienen, aufbewahren; und wer einem Dienstboten zur Uebertretung dieses Verbots hilft, soll nach Beschaffenheit der Umstände gestraft werden.

Digitized by Google

Pflichten der Herrschaft.

§. 43.

Die Herrschaft darf dem Gesinde nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als dasselbe nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Schaden für seine Gesundheit ertragen kann.

Auch ist den Dienstboten, soweit es die Erfordernisse des Dienstes gestatten, die Freilassung einiger Zeit theils zur Erholung, theils um ihre eigene Angelegenheiten besorgen zu können, nicht zu versagen.

§. 44.

Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zu Abwartung des öffentlichen Gottesdiensts lassen, und dasselbe sowohl hiezu, als überhaupt zu einem sittlichen Lebenswandel fleißig ermahnen.

§. 45.

Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde den bedungenen Lohn und die bedungene Kleidung zu den bestimmten Zeiten zu entrichten.

§. 46.

Bei männlichen Dienstboten ist die Livree ein Theil des Lohns, und fällt nach Ablauf der durch den Dienstvertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu.

§. 47.

Wird außer derselben noch besondere Staatslivree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§. 48.

Mäntel, Kutscherpelze und dergleichen gehören nicht zur ordinären Livree.

§. 49.

Die in den vorstehenden drei Artikeln gegebene Bestimmungen finden nur in dem Fall Anwendung, wenn nichts hierüber verabredet worden ist.

§. 50.

Die Kost muß in gesunden und genießbaren Speisen, und genügend gegeben werden.

§. 51.

Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst eine Krankheit zu; so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.

Digitized by Google

§. 52.

Dafür darf dem Dienstboten an seinem Lohn nichts abgezogen werden.

§. 53.

Doch muß sich der Dienstbote in diesem Falle gefallen lassen, wenn die Herrschaft auf ihre Kosten die Unterbringung des erkrankten Dienstboten in einer öffentlichen Anstalt besorgt.

§. 54.

Wenn eine nicht erweislich durch den Dienst entstandene Krankheit des Dienstboten nur wenige Tage andauert: so hat die Dienstherrschaft den erkrankten Dienstboten, wie in gesunden Tagen, zu verpflegen, und die Kosten der Aerzte, so wie der Arzneien, zu übernehmen. Bei Krankheiten von längerer Dauer, welche nicht erweislich durch die Dienstverrichtungen des Erkrankten ihre Entstehung erhalten haben, ist die Dienstherrschaft zur Verpflegung des Dienstboten während der Krankheit und zur Uebernahme der Krankheitskosten nicht verbunden, sondern es hat die Polizei nach davon geschehener Anzeige ins Mittel zu treten, und diese kann, wenn der Dienstbote nicht eigenes Vermögen zu Bezahlung der Kur- und Verpflegungs-Kosten besitzt, die Verwandten desselben, insofern diese nach den Gesetzen hiezu verbunden sind, nach Verhältniß ihrer Vermögensumstände in Anspruch nehmen, oder die Armen-Stiftungen und öffentliche Kassen in Mitleidenheit ziehen.

§. 55.

Unglücksfälle, welche einen Dienstboten bei Verrichtung seines Geschäfts treffen, ist die Dienstherrschaft nur insofern zu vergüten schuldig, als sie dazu durch ihre Verschuldung Anlaß gegeben hat.

§. 56.

Doch muß der bloß zufällige Schaden auch alsdann vergütet werden, wenn der Dienstbote die bestimmte Vorschrift der Dienstherrschaft, ohne sich der Gefahr einer solchen Beschädigung auszusetzen, nicht hat befolgen können, und dem Dienstboten nicht eine eigene Schuld durch Nachläßigkeit oder Unvorsichtigkeit zur Last fällt.

§. 57.

Die in dem §. 55 und 56 berührte Pflicht der Dienstherrschaft erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Dienstboten, so lange bis derselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.

§. 58.

Ist ein Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft an seiner Gesundheit beschädigt worden; so hat er von ihr vollstän-

Digitized by Google

dige Schadloshaltung mit Vorbehalt der gesetzlichen Strafe zu fordern.

§. 59.

Für den von einem Dienstboten einem dritten zugefügten Schaden ist in der Regel nur jener, und nicht die Dienstherrschaft verantwortlich.

§. 60.

Wer aber wissentlich geschehen läßt, daß sein Gesinde einem andern Schaden zufügt, der wird als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung des Gesindes angesehen.

§. 61.

Wer Gesinde, welches durch einen erwiesenen Hang zu groben Lastern, durch einen hohen Grad von Blödsinn oder Schwermuth, oder durch ansteckende Krankheiten andern gefährlich werden kann, wissentlich in Dienste nimmt, oder darin behält, der ist, wenn er nicht zur Abwendung der für Dritte daraus entstehenden Gefahr die erforderliche Sorgfalt anwendet, für den erfolgenden Schaden verantwortlich.

§. 62.

Ebenso ist derjenige, der die schuldige Aufsicht auf sein Gesinde in Behandlung des Feuers und Lichts vernachläßigt, für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

§. 63.

Wenn jemand zu einem Geschäfte ein dazu untüchtiges Gesinde wissentlich bestellt; so haftet er für den Schaden, welcher einem Dritten bei der Ausrichtung des Geschäfts durch Unvorsichtigkeit des Gesindes zugefügt ist.

Auf gleiche Weise hat derjenige, der zu Vollführung eines von ihm übernommenen Geschäfts sich seines Gesindes bedient, für den durch die Nachläßigkeit oder Ungeschicklichkeit des Letztern veranlaßten Schaden einzustehen.

§. 64.

Die Herrschaft ist nicht schuldig, für die auf ihren Namen von dem Gesinde aufgenommenen Gelder oder ausgenommenen Waaren zu haften; es sey dann, daß eine ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Dienstherrschaft erwiesen würde.

Dauer der Dienstzeit, Aufkündung des Dienstes.

§. 65.

Ist nichts besonders verabredet worden; so wird die Miethe bei männlichen Dienstboten auf einen Monat und bei weiblichen auf ein Vierteljahr für geschlossen angenommen.

Digitized by Google

§. 66.

Vor beendigter Miethzeit kann der Miethcontrakt ohne rechtmäßige, in dem Gesetze bestimmte, oder durch beiderseitige Uebereinkunft festgesetzte Ursachen einseitig nicht aufgehoben werden.

§. 67.

Welcher Theil den auf ein Vierteljahr abgeschlossenen Dienst-Vertrag nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist, nemlich sechs Wochen vor Ablauf der Dienstzeit, aufkündigen. Bei monatweise gemietheten Dienstboten muß die Aufkündigung vier Wochen vor Ablauf der Dienstzeit geschehen.

§. 68.

Jeder Theil kann von dem andern ein schriftliches Zeugniß über die geschehene Aufkündigung verlangen.

§. 69.

Ist bei einem Livree-Bedienten vor oder mit dem Ablauf seiner Dienstzeit der Zeitraum, nach welchem ihm die ordinäre Livree als Eigenthum zufallen sollte, noch nicht verflossen; so hat der Austretende dieselbe der Dienstherrschaft zurückzulassen.

§. 70.

Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag bei weiblichen Dienstboten auf ein Vierteljahr, bei männlichen aber auf einen Monat als stillschweigend verlängert angesehen.

§. 71.

Wenn ein Dienstbote auf längere Zeit als auf ein Vierteljahr gemiethet ist; so kann ihm dennoch vor Ablauf der durch Vertrag bestimmten Miethzeit, sechs Wochen vor dem zum Wandern der Dienstboten bestimmten Schlusse eines Vierteljahrs, aufgekündiget werden:

1) Wenn die Herrschaft nachweisen kann, daß der Dienstbote zur Verrichtung der Dienste, wozu er angenommen worden ist, nicht die erforderliche Geschicklichkeit besitze.

2) Wenn nach geschlossenem Miethvertrag die Vermögens-Umstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

§. 72.

Dienstboten, welche auf längere Zeit als auf ein Vierteljahr gemiethet sind, können vor Ablauf der, durch Vertrag bestimmten Dienstzeit, sechs Wochen vor dem zum Wandern der Dienstboten bestimmten Schlusse eines Quartals, den Dienst aufkündigen:

1) wenn die Herrschaft den Dienstboten öffentlich beschimpft;

2) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen auf Anfordern nicht richtig bezahlt;

3) wenn die Eltern eines Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können;

4) wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zu Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen müßte.

Würde jedoch ein Dienstbote die sich ihm anbietende Gelegenheit ohne gleichbaldigen Austritt aus dem Dienste versäumen müssen; so ist ihm in diesem Fall der gleichbaldige Austritt ohne vorgängige Aufkündigung gestattet, was auch alsdann statt findet, wenn er in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise unternehmen müßte, und diese Reise zu seiner künftigen Versorgung nöthig wäre.

§. 73.

In allen Fällen, wo der Miethvertrag innerhalb der vertragsmäßigen Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, von der Herrschaft oder dem Gesinde aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr ausgehalten werden.

Aufhebung des Dienst-Vertrags durch den Tod.

§. 74.

Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben den bisherigen Lohn und das Kostgeld nur soweit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zu seinem Tode, wenn er nicht schon früher durch die Krankheit aus dem Dienste gekommen, rückständig ist. An die Livree können sie nur in dem Fall Anspruch machen, wenn der Zeitraum, wofür dieselbe gegeben worden, zur Zeit des Todes oder des wegen Krankheit erfolgten Dienstaustritts bereits abgelaufen wäre.

§. 75.

Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§. 77.

Stirbt die Herrschaft vor Ablauf der gewöhnlichen Aufkündigungsfrist; so sind die Erben dem Gesinde Lohn und Kost nur bis zum Ende des laufenden Quartals zu reichen verbunden.

§. 77.

Erfolgt der Todesfall nach Verlauf der Aufkündigungsfrist und die Erben wollen das Gesinde nicht länger behalten; so haben

Digitized by Google

sie demselben für das laufende Vierteljahr, oder, wenn der Rest desselben vom Todestag der Herrschaft an nicht mehr als vier Wochen beträgt, wenigstens für diesen vierwöchigen Zeitraum die Kost oder das dafür ausgesetzte Kostgeld fortzureichen.

Den Lohn betreffend, so sind die Erben schuldig, in dem angeführten Falle dem Gesinde außer dem Lohn des laufenden Vierteljahrs auch den Lohn für das folgende Vierteljahr zu vergüten, wenn sie ihm nicht selbst sogleich wieder einen andern angemessenen Dienst, der ihm gefällig ist, verschaffen können.

Ist unter dem Lohneines Dienstboten auch das Kostgeld desselben, ohne nähere Bestimmung, wieviel der Lohn und wieviel das Kostgeld betragen, begriffen; so ist in dergleichen Fällen, wenn es nöthig ist, jedesmal durch richterliches Ermessen zu bestimmen, wieviel der Lohn, und wieviel das Kostgeld betrage.

§. 78.

War der Dienstbote nur monatweise gemiethet, so ist ihm in dem Falle, wenn die Herrschaft mit Tod abgeht, und die Erben den Dienstboten nicht länger behalten wollen, für den laufenden Monat, und wenn dieser nicht mehr volle vier Wochen betrüge, für einen Zeitraum von vier Wochen nach dem Tode der Herrschaft noch die Kost oder das dafür ausgesetzte Kostgeld zu reichen.

Was den Lohn betrifft, so ist er, wenn die Herrschaft nach der im §. 67. bestimmten vierwöchigen Aufkündigungsfrist stirbt, auch für den folgenden Monat zu bezahlen.

§. 79.

In beiden in den §§. 77 und 78 bezeichneten Fällen behalten die Livreebedienten die ordinaire Livree als ihr Eigenthum, wenn vor oder mit dem Zeitpunkt, bis wohin sie die Fortreichung des Lohns verlangen können, auch die Zeit, für welche die Livree gegeben wurde, abgelaufen ist.

Im entgegengesetzten Falle haben sie bei Verlassung des Diensts die noch nicht verdiente Livree zurückzulassen.

Aufhebung des Dienst-Vertrags wegen Concurs.

§. 80.

Die Vorschriften der nächstvorhergehenden §§. 76, 77, 78 und 79 sind auch anzuwenden, wenn ein Concurs über das Vermögen der Dienstherrschaft entsteht.

§. 81.

Der Tag des eröffneten Concurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

Digitized by Google

Aufhebung des Dienst-Vertrags ohne Aufkündigung wegen Fehler der Dienstboten.

§. 62.

Ohne Aufkündigung kann die Dienstherrschaft einen Dienstboten entlassen:

1) wenn er die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidiget, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht;

2) wenn er sich beharrlichen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der bestellten Aufseher zu Schulden kommen läßt;

3) wenn er die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet;

4) wenn er sich des Diebstahls oder der Veruntreuung im Hause schuldig macht, oder sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet;

5) wenn er auf der Herrschaft Namen, ohne deren Vorwissen, Geld oder Waaren auf Borg nimmt;

6) wenn er die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt;

7) wenn er der erhaltenen Verwarnung ungeachtet, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft, über Nacht aus dem Hause bleibt;

8) wenn die Herrschaft nachweisen kann, daß der Dienstbote zu Verrichtung der Dienste, wozu er angenommen worden ist, völlig unbrauchbar sey;

9) wenn der Dienstbote ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen auslauft, oder ohne Noth über die erlaubte oder zu den Geschäften erforderliche Zeit ausbleibt, oder den Dienst muthwillig vernachläßigt, und den deshalb erhaltenen wiederholten Warnungen keine Folge leistet;

10) wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiel ergeben ist, oder durch Zänkereien oder Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und sich auf geschehene Vermahnung nicht bessert;

11) wenn er mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgehet;

12) wenn, auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist;

13) wenn der Dienstbote sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat;

14) wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird;

Digitized by Google

15) wenn ein Dienstbote sich eine längere als acht Tage dauernde Arreststrafe zuzieht, oder sich eines Vergehens schuldig macht, womit das Vertrauen in seine Dienstreue nicht bestehen kann, oder welches seinem guten Namen nachtheilig ist;

16) wenn ein weiblicher Dienstbote unehelich schwanger wird.

§. 83.

Eignet sich der Fall der einem Dienstboten zuerkannten Arreststrafe nicht zur gleichbaldigen Entlassung aus dem Dienste, so ist die Dienstherrschaft befugt, so lange der Dienstbote wegen der Gefängnißstrafe seine Dienste nicht verrichten kann, dieselben auf dessen Kosten durch andere besorgen zu lassen.

§. 84.

Hat die Dienstherrschaft von der unehelichen Schwangerschaft eines weiblichen Dienstboten Kenntniß erhalten: so liegt ihr ob, bei unfehlbarer Ahndung im Unterlassungsfalle, der Polizei-Behörde davon die Anzeige zu machen.

Aufhebung des Dienst-Vertrags ohne Aufkündigung aus Schuld der Herrschaft.

§. 85.

Der Dienstbote kann den Dienst auch außerhalb der Aufkündigungszeit aufsagen, und wofern die Dienstherrschaft die Aufsagung nicht annehmen wollte, nach vorheriger Anzeige bei der Polizeibehörde aus dem Dienste austreten:

1) wenn er von der Dienstherrschaft gröblich mißhandelt worden ist;

2) wenn die Dienstherrschaft den Dienstboten zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;

3) wenn dieselbe den Dienstboten vor dergleichen unerlaubten Anmuthungen gegen Personen, welche zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen oder können;

4) wenn die Herrschaft dem Dienstboten das Kostgeld vorenthält oder ihm die nothdürftige Kost verweigert;

5) wenn die Herrschaft ihren Wohnort bleibend verändert.

§. 86.

Wenn die Herrschaft den Dienstboten auf Reisen mitnehmen will, so ist der Dienstbote nicht schuldig, die Reise mitzumachen, wenn die Herrschaft sich nicht verbindlich macht, falls sie auf der

Digitized by Google

Reise von ihrem Aufkündigungsrecht Gebrauch machen wollte, ihn kostenfrei an den Ort, von welchem aus die Reise angetreten worden, zurückzuschicken.

Bestimmung der gegenseitigen Entschädigung bei Aufhebung des Contrakts, mit oder ohne Aufkündigung, vor Verfluß der bedungenen Dienstzeit.

§. 87.

In allen Fällen, wo die Dienstherrschaft einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, (§. 71 und 82), kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat, und wenn zur Zeit der Entlassung eines Livreebedienten die Livree noch nicht verdient ist; so kann die Herrschaft dieselbe als ihr Eigenthum zurückbehalten.

§. 88.

Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo ein auf längere Zeit als auf ein Vierteljahr gemietheter Dienstbote vor Ablauf der Dienstzeit, nach §. 72, den Dienst nach vorgängiger Aufkündigung oder auch alsbald nach den am Schlusse des §. 72 gegebenen Bestimmungen verlassen kann.

§. 89.

In Fällen, wo der Dienstbote den Dienst ohne Beobachtung der Aufkündigungszeit aufzusagen berechtigt ist, (§. 85 und 86), muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und, wenn er monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§. 90.

Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, und hat der Austretende bis zum nächsten Ziel nicht einen andern Dienst gefunden; so muß die Herrschaft diese volle Vergütung ihm bis zu Ende des laufenden Vierteljahrs, für das ganze folgende Vierteljahr aber nur den Lohn ohne Kost, oder, wenn der Dienstbote monatweise gemiethet worden, für den folgenden Monat bezahlen.

§. 91.

Auch kann ein Livreebedienter die ordinäre Livree als Eigenthum ansprechen, wenn vor oder mit dem Zeitpunkt, bis zu welchem ihm der Lohn abgereicht werden muß, auch der Zeitraum, für welchen er die Livree erhalten hat, abgelaufen ist.

Digitized by Google

§. 92.

Die in vorstehenden §§. 89, 90 und 91 enthaltenen Bestimmungen gelten in dem Falle nicht, wenn der Dienstbote aus dem Grunde, weil die Herrschaft ihren Wohnort bleibend verändert hat, aus dem Dienste getreten ist.

Kost und Lohn kann derselbe alsdann nur bis zum Austritt aus dem Dienste, und ebenso auch die Livree nur, wenn sie zur Zeit des Austritts bereits verdient ist, in Anspruch nehmen.

§. 93.

Ist der Dienstbote ohne die, im §. 85 vorgeschriebene Aufsagung des Dienstes oder Anzeige bei der Polizeibehörde heimlich oder eigenmächtig ausgetreten; so verliert er dadurch seine Ansprüche auf die bestimmte Entschädigung.

Entlassung eines Dienstboten ohne gesetzliche Ursache.

§. 94.

Wenn eine Herrschaft aus andern als gesetzmäßigen Ursachen einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, und ihn auf die deshalb bei der Obrigkeit angebrachte Klage dem obrigkeitlichen Spruche gemäß wieder anzunehmen sich weigert, so ist sie schuldig, demselben für die noch rückständige Dienstzeit den Lohn zu entrichten, und, wenn innerhalb solcher Zeit die Livree verfallen ist, ihm auch diese als Eigenthum zu überlassen.

§. 95.

Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.

§. 96.

Kann aber der Dienstbote noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderes Unterkommen erhalten; so erstreckt sich die Vergütungs-Verbindlichkeit der Herrschaft nur bis zum Eintritt in den neuen Dienst, weiter hinaus aber und bis zum Ende der früheren Miethzeit nur insoweit, als der Dienstbote in dem neuen Dienste sich mit einem geringeren Lohn hat begnügen müssen.

Unbefugter Austritt aus dem Dienst.

§. 97.

Der Dienstbote, welcher vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung und zum Ersatze alles durch seinen Dienstaustritt verursachten Schadens angehalten werden.

§. 98.

Will aber die Herrschaft einen solchen Dienstboten nicht wieder annehmen; so ist sie berechtigt, einen andern an seine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist ihr zu ersetzen schuldig, was sie bis zum Ablauf seiner Dienstzeit auf den neuangenommenen Dienstboten mehr, als jener bezogen hätte, verwenden muß.

§. 99.

Ein ohne ordentliche Aufkündigung ausgetretener, oder heimlich entwichener Dienstbote ist auf Beschwerde der Herrschaft über seinen unerlaubten Dienstaustritt zur Verantwortung zu ziehen, und mit einer angemessenen Thurmstrafe zu belegen.

§. 100.

Wer einem unbefugt ausgetretenen Dienstboten wissentlich Unterkommen und Aufenthalt gestattet, setzt sich nicht nur nach Beschaffenheit der Umstände einer polizeilichen Strafe aus, sondern kann auch nach Maasgabe seiner Mitwirkung zu dem unerlaubten Dienstaustritt von der Dienstherrschaft wegen des ihr dadurch verursachten Schadens in Anspruch genommen werden.

Was nach Beendigung des Dienstvertrags zu beobachten ist.

§. 101.

Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles, was ihm zu seinem Gebrauch in seinen Geschäften oder zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden ist, der Herrschaft richtig und reinlich zurückzuliefern, und den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden zu ersetzen.

§. 102.

Jede Herrschaft ist schuldig, dem Dienstboten bei seinem Austritte, wenn er es verlangt und verdient, ein schriftliches Zeugniß seines Wohlverhaltens zu geben. Verdient er es nicht so kann die Herrschaft es ihm verweigern.

Ist der Dienstbote damit nicht zufrieden, so hat die Obrigkeit darüber zu entscheiden.

Die Herrschaft, welche falsche Zeugnisse ausstellt, wodurch andere in Schaden gerathen, ist dafür verantwortlich.

Verfahren in Dienstboten-Sachen.

§. 103.

Das Verfahren in Dienstboten-Sachen ist durchaus summarisch. Es werden keine schriftlichen Verhandlungen dabei zuge-

Digitized by Google

lassen, es kämen dann wichtige Entschädigungs-Forderungen zur Klage, die zur Verweisung in den ordentlichen Rechtsweg sich eigneten.

§. 104.

Die Entscheidung der in Dienstbotensachen entstehenden Streitigkeiten ist, mit Ausnahme der nach dem vorstehenden §. 103. an den ordentlichen Richter zu verweisenden Gegenstände, der Polizeibehörde übertragen, welche dergleichen Streitigkeiten auf das schleunigste und wo möglich binnen 48 Stunden zu erledigen hat.

Gesinde-Inspektion.

§. 105.

Der aufgestellte Gesinde-Inspektor hat die Obliegenheit, sowohl die bei ihm sich meldenden Dienstboten, welche einen Dienst suchen, als auch die bei ihm wegen eines Dienstboten nachfragenden Dienstherrschaften aufzuzeichnen, über die persönlichen Verhältnisse und Fähigkeiten der Erstern möglichst zuverläßige Nachricht einzuziehen, und beiden Theilen die ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechende Auskunft zu ertheilen.

§. 106.

Wenn es von einer Herrschaft und ihrem Dienstboten verlangt wird, daß der zwischen ihnen geschlossene Dienstcontrakt zu Protokoll genommen werde; so hat der Gesinde-Inspektor hierüber ein Protokoll aufzunehmen.

§. 107.

Wenn ein Dienstherr oder ein Dienstbote, zur Sicherstellung des Beweises der geschehenen Dienstaufkündigung, die Aufkündigung unter obrigkeitlicher Mitwirkung machen wollte; so liegt dem Gesinde-Inspektor ob, die ihm hievon gemachte Anzeige zu Protokoll zu nehmen, und den andern Theil noch am nämlichen Tag hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 108.

Der Gesinde-Inspektor hat neben einem fixen Gehalt folgende Gebühren zu beziehen:

von jedem, den er als dienstsuchend aufgezeichnet hat	6 kr.
von jeder Dienstherrschaft, welche einen Dienstboten sucht, und hierüber von ihm Auskunft erhalten hat	6 kr.
für jeden Auszug aus seinem Amtsprotokoll oder sonst ein auf dieses sich gründendes Zeugniß	6 kr.

Digitized by Google

Für die protokollarische Aufnahme eines Dienst-Contrakts:

a) von der Dienstherrschaft . . . . . 6 kr.
b) von dem Dienstboten . . . . . 6 kr.

Für die protokollarische Aufnahme einer Dienst-Aufkündigung von demjenigen Theile, welcher die protokollarische Aufnahme verlangt hat . . . . . 12 kr.

1820. 1. März.

Bekanntmachung, (durch das Intelligenzblatt) in Betreff der Benennung einiger neuentstandenen Straßen *).

Vermög höchsten Dekrets vom 26. Februar d. J. sind den, zwischen dem ehemaligen Tübinger- und Herrenberger Thor neu entstandenen Straßen folgende Benennungen beigelegt worden:

1) die Straße am Eck der Seelthor-Caserne einer, und am Mezger Zinzerschen Haus anderseits anfangend bis zur kleinen Linde, der Kreuzigerschen Keller gegenüber führt den Namen:

Tübinger-Straße,

2) die Straße von der Stelle, worauf das abgebrochene Herrenbergerthor gestanden, bis zum neuen Tübingerthor, da solche als Fortsetzung der Hauptstädter-Straße anzusehen ist:

Hauptstädter-Straße,

3) die von der Nebenseite des Steinhauer-Obermeister Schmiedschen Hauses aus, den neuen Stadttheil der Länge nach durchschneidende Nebenstraße

Gerber-Straße,

4) die erste Querstraße vom Siechenhaus bis zum Haus des Rothgerbers Krauß

Christoph-Straße,

5) die zweite Querstraße bei dem Haus des Landfuhrmanns Marquardt einer, und dem Sattler Streckerschen Haus anderer Seits anfangend:

Sophien-Straße,

welches anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 1. März 1820.

Königliche Direction der Residenz-Stadt.

---

*) Vergleiche 1811. 12. Mai.

Digitized by Google

1820. 20. November.

Erlaß der Königl. Stadt-Direction an die Ober-Policei-Commissaires, das Einfordern von Neujahrs-Geschenken durch die Policei-Soldaten betreffend.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß die Policei-Soldaten sich erlauben, von den Bewohnern der ihnen zugetheilten Stadt-Distrikte Neujahrs-Geschenke einzusammeln.

Die Ober-Policei-Commissaires erhalten daher den Auftrag, jeden ihrer Policei-Soldaten zu Protokoll zu vernehmen, und solches zur weiteren Verfügung einzusenden; zugleich aber denselben jede Anforderung oder Annahme eines Neujahrs-Geschenks von den hiesigen Einwohnern bei empfindlicher Strafe zu verbieten, und die Bekanntmachung dieses Verbots von denselben beurkunden zu lassen.

Decr. Stuttgart, den 20. Nov. 1820.

Königliche Stadt-Direction.

1820. 11. December.

Signatur der Königl. Ober-Policei-Direction an die Ober-Policei-Commissaires, das Klöpfeln betreffend.

Es ist zwar längst das sogenannte Klöpfeln in den vier Donnerstag-Abenden vom 1sten bis lezten Advent verboten; demungeachtet wurden lezten Donnerstag mehrere Fenster in den Bureaux der Königl. Staatskasse eingeworfen, an mehreren Haus-Glocken der Stadt angeläutet, und Erbsen an die Fenster geworfen.

Die Königl. Ober-Policei-Commissaires erhalten daher zu Verhinderung derlei Unfugs den Auftrag, den Policeisoldaten gemessenst aufzugeben, daß sie zur Abendszeit besonders von 6 bis 8 Uhr in ihren Distrikten fleißig herumgehen, und diejenige junge Leute, welche sie über diesem Unfug antreffen, sich aufzeichnen, und des andern Morgens zur gebührenden Bestrafung ihrem betreffenden Ober-Policei-Commissaire anzeigen sollen.

Stuttgart, den 11. December 1820.

1821. 3. März.

Ministerial-Verfügung, die Zulassung fremder Marionetten- und Orgelspieler dahier betreffend.

Das Königl. Ministerium des Innern hat den Kreis-Regierungen aufgetragen, wegen der Zurückweisung der ausländischen

Digitized by Google

Marionetten- und Orgelspieler an der Grenze unter der Erneuerung der deshalb bestehenden allgemeinen Verordnung die geeignete Verfügung zu treffen, zugleich aber auch die nöthigen Maßregeln anzuordnen, daß von Inländern unsittliche Darstellungen mit Marionetten, oder das Herumziehen mit Orgeln unter Absingung unsittlicher Lieder nicht mehr geduldet werde.

Indem das Königl. Policei-Amt hievon benachrichtiget wird, erhält solches den Auftrag

1) diejenigen ausländischen Marionetten- und Orgelspieler, welche dieses Verbots ungeachtet hieher kommen, zufolge des §. 7. der Verordnung vom 11. Sept. 1807. (Staats- u. Reg. Bl. Nr. 84.) wieder aus dem Land zu weisen,

2) diejenigen inländischen Marionetten- und Orgelspieler, deren Gewerbe mehr auf eine Bettelei hinauslauft, als daß es dem Publikum Vergnügen macht, in hiesiger Residenzstadt nicht zu dulden, diejenigen aber, welche geduldet werden können, zu beaufsichtigen, und sie fortzuweisen, sobald sie sich unsittliche Darstellungen erlauben, oder unsittliche Lieder absingen.

Decr. Stuttgart, im Königlichen Ministerio der Residenz-Policei, den 3. März 1821.

1821. 2. Juni.

Bekanntmachung, (durch die Zeitungen) das Verbot des Tabakrauchens in dem Stadt-Distrikt vor dem ehemaligen Tübinger und Herrenberger Thor betreffend.

Der hiesigen Einwohnerschaft wird andurch bekannt gemacht, daß für die Zukunft das Tabakrauchen auch in den Straßen des Stadt-Distrikts vor dem ehemaligen Tübinger und Herrenberger Thor bis zu den neu errichteten Thorhäusern bei 1 fl. Strafe verboten ist.

Stuttgart, den 2. Juni 1821.

Königl. Policei-Amt der Residenzstadt.

1821. 23. Juni. N. B. S. 257.

Königliche Entschließung in Betreff der Dungfuhren in der Stadt.

Se. Königl. Majestät haben auf den Antrag des Königl. Residenz-Polizei-Ministeriums zu Entsprechung der von dem hiesi-

Digitized by Google

gen Stadtrath und Bürger-Ausschuß unterthänigst vorgetragenen Bitte, die hinsichtlich der Dungfuhren aus der Residenzstadt zufolge der städtischen Straßen-Polizei-Ordnung vom 6. August 1811. §. 47. *) bis jetzt bestandene Beschränkung des landwirthschaftlichen Gewerbs durch höchste Entschließung vom 19. d. M. unter nachstehenden Bedingungen gänzlich aufzuheben geruht, daß

1) nur allein der von Pferden und Rindvieh erzeugte Dünger zu jeder Tageszeit durch die Stadt auf die Feldgüter ausgeführt werden dürfe;

2) die Königsstraße in soweit hiebei gänzlich vermieden werde, als es nicht unumgänglich nöthig ist, über dieselbe zu fahren, um in die nächstgelegene Nebenstraße einzulenken, und

3) die mit dergleichen Dünger beladene Wagen und Karren bei Strafe eine solche Vorrichtung mit Brettern haben müssen, daß die Straßen durch diese so Tags als Nachts geschehende Fuhren im geringsten nicht verunreiniget werden können.

Das Königl. Policei-Amt hat daher diese willfährige allerhöchste Entschließung dem Stadtrath und Bürger-Ausschuß dahier bekannt zu machen, und diese wesentliche Abänderung in der Straßen-Policei-Ordnung von 1811 durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß der hiesigen Inwohnerschaft zu bringen.

Decr. in Königl. Stadt-Direction Stuttgart, den 23. Juni 1821.

Auf besondern Befehl.

---

*) Siehe oben.

1822. 26. März. St. a. A. S. 574.

Policei-Verordnung, das Herumlaufen kleiner Kinder auf den Straßen ohne Aufsicht betreffend.

Es ist schon durch frühere Policei-Verordnungen verboten, kleine Kinder auf den Straßen, öffentlichen Plätzen und an gefährlichen Orten ohne Aufsicht umher laufen zu lassen. Da nun in neueren Zeiten dieses Verbot von Seiten der Eltern nicht mehr beobachtet wird, und durch diese Nachläßigkeit sich schon mehrere Unglücksfälle ereignet haben, so sieht man sich von Policei wegen veranlaßt, jenes Verbot anmit zu erneuern und öffentlich bekannt zu machen:

daß diejenigen Eltern, welche ihre kleinen Kinder auf den Straßen, öffentlichen Plätzen und an gefährlichen Or-

ten ohne Aufsicht herumlaufen lassen, zur Verantwortung und gebührenden Strafe werden gezogen werden *).

Stuttgart, den 26. März 1822.

Königl. Policeiamt der Residenzstadt.

*) Vergl. 1826. 5. April.

1822. 16. April. N. B. S. 282.

Königliche Verfügung, die Vorlegung von Situations-Planen bei Bau-Gesuchen betreffend *).

Das Ministerium des Innern an das Policei-Amt Stuttgart.

Da Se. Königl. Maj. befohlen haben, daß in Zukunft sämtlichen Baugesuchen, welche Höchstdenselben zur Genehmigung vorgelegt werden, jedesmal, neben den Grund- und Aufzugs-Rissen, auch ein Situations-Plan, um die Lage des Hauses daraus ersehen zu können, beizufügen sey, so wird dem Königl. Policei-Amt aufgegeben, in vorkommenden Fällen diese höchste Vorschrift zu beobachten.

Stuttgart, den 16. April 1822.

*) Vergleiche 1810. 22. October.

1823. 20. Januar. St. a. A. Beilage zu Nr. 13.

Policei-Verordnung, die Leichenbegängnisse in der Residenz-Stadt Stuttgart betreffend *).

Durch den neuerlich wieder gesteigerten Aufwand auf die Beerdigung der Verstorbenen sieht man sich veranlaßt, mehrere in der Verordnung vom 24. April 1784 enthaltene Punkte, die Leichenbegängnisse in der hiesigen Residenzstadt und die Festsetzung der hiebei vorkommenden Taxen betreffend, auf nachstehende Weise theils zu erneuern, theils näher zu bestimmen:

§. 1.

Der Sarg darf nur von Tannenholz gefertigt, mit sechs einfachen Füßen und mit einem Anstrich von weisser oder gelber Farbe nebst schwarzer Einfassung versehen werden.

*) Vergleiche 1790. 9. Oktober. V.

Digitized by Google

Die Befestigung des Sargdeckels geschieht durch einfache eiserne Schrauben.

Jede Verzierung des Sargs durch gedrehte Kugeln, eiserne Handgriffe, Kloben u. s. w., ferner das Ausschlagen desselben mit Leinwand oder sonstigem Zeug, so wie das Ueberziehen mit dergleichen Stoffen, ist durchaus verboten.

Der Handwerker, der gegen vorstehende Bestimmungen handeln würde, verfällt in eine Strafe von zehen Reichsthalern.

§. 2.

Die Taxe für die Särge wird von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen, und nach Verhältniß der Holzpreise neu regulirt werden.

Bis auf Weiteres ist sich nach derjenigen Taxe zu achten, welche in der Beilage A enthalten ist.

§. 3.

Das Einlegen des Leichnams in den Sarg wird von der Leichenfrau (Leichensägerin), welche den Leichnam besorgte, und von dem Schreiner, der den Sarg gefertigt hat, verrichtet. Der Schreiner hat für diese Bemühung eine Gebühr von . . . . 40 kr. die Leichenfrau aber für alle ihre Dienstleistungen überhaupt täglich . . . . . 1 fl. — und für das Einschlagen des Leichnams noch besonders 1 fl. — zu beziehen.

§. 4.

Das Heruntertragen des Sargs vom Trauerhause auf die Straße und das Aufstellen desselben auf den Leichenwagen geschieht vorzugsweise durch den Schreiner, von dem der Sarg verfertigt worden ist, und durch den Todtengräber.

Jede damit bemühte Person erhält hiefür eine Belohnung von 40 kr.

§. 5.

Vom Trauerhause wird der Sarg bei Erwachsenen auf einem Leichenwagen, bei Kindern in einer Kutsche zum Kirchhof gebracht.

Handwerksgenossen, Weingärtnern und Taglöhnern bleibt, insoferne nicht in einzelnen Fällen polizeiliche Rücksichten entgegenstehen, wie bisher gestattet, den Sarg zu Ersparung der Kosten durch Verwandte oder Freunde tragen zu lassen.

§. 6.

Es werden fünf verschiedene Leichenwagen auf Kosten des Armenkastens unterhalten.

Digitized by Google

Für den Gebrauch des ersten Leichenwagens wird eine Gebühr
von . . . . . 7 fl. 36 kr.
für den des zweiten von . . . . . 6 fl. 36 kr.
für den des dritten von . . . . . 5 fl. 36 kr.
für den des vierten von . . . . . 4 fl. 36 kr.
für den des fünften von . . . . . 1 fl. —
an den Armenkasten bezahlt.

In Beziehung auf die Berechtigung zum Gebrauche der verschiedenen Leichenwägen bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

§. 7.

Die Bespannung des Leichenwagens wird, insoferne sie nicht mit eignen Pferden oder sonst kostenfrei geschehen kann, durch den Armenkasten gestellt, und zwar bei dem fünften Leichenwagen ohne besondere Anrechnung, bei den vier ersten Leichenwagen ohne Unterschied gegen eine Entschädigung von 1 fl. 30 kr.

§. 8.

Der Schreiner, der den Sarg gefertigt hat, hat denselben bis zum Kirchhof zu begleiten, und dafür zu sorgen, daß während des Leichenzugs der Sarg nicht verrückt, noch auf sonstige Weise beschädigt werde.

Derselbe hat hiefür eine Belohnung von 40 kr. anzurechnen.

§. 9.

Vor der Thüre des Kirchhofs wird der Sarg durch die hiezu bestellten Leichenträger vom Wagen abgehoben, in den Kirchhof getragen, und auf der Grabstätte beigesetzt.

Aus der Gesamtzahl der von Obrigkeits wegen aufgestellten Leichenträger werden nach einer bestimmten Reihenfolge bei Erwachsenen höchstens vier zum Dienste berufen; jeder derselben hat für seine Dienstleistung eine Belohnung von 1 fl. anzusprechen.

Kindersärge, welche in der Kutsche zum Kirchhof gebracht werden, hat der Todtengräber ohne besondere Belohnung an das Grab zu tragen.

Ist der Sarg schon vom Trauerhause aus getragen worden; so wird er durch dieselben Träger, welche ihn zum Kirchhofe brachten, bis zum Grabe getragen.

§. 10.

Zu Bedeckung des Sargs während des Leichenbegängnisses werden verschiedene Leichentücher auf Rechnung des Armenkastens unterhalten.

Für den Gebrauch des größern Leichentuchs mit weissem Kreuze werden . . . . . 8 fl.

Digitized by Google

für den des kleineren Leichentuchs mit weissem Kreuze . . 5 fl.
für den der übrigen einfachen Leichentücher ist die auf dem Tuche eingezeichnete Taxe von 1 fl. bis 6 fl. bei Erwachsenen, und von 20 kr. bis 1 fl. 30 kr. bei Kindern zum Besten des Armenkastens einzuziehen.

Bei Fremden, bei kinderlosen Eheleuten, Wittwern und Wittwen, bei Unverheiratheten, welche eigenes Vermögen besitzen, und für die Benüzung der hiesigen Leichentücher ausserhalb der Residenzstadt wird — wie bisher — die doppelte Taxe berechnet.

In einem wie in dem andern Falle hat der Seelhausvater, in dessen Aufsicht die Leichentücher sich befinden, für seine Bemühung bei Abgabe und Wiederaufbewahrung derselben je eine Gebühr von 12 kr. anzusprechen.

§. 11.

Hinsichtlich der Berechtigung zum Gebrauche der Leichentücher mit dem weissen Kreuze bleibt es bei dem Bestehenden.

Den katholischen Einwohnern ist wie bisher freigestellt, sich entweder der von dem Armenkasten angeschafften Leichentücher gegen die so eben (§. 10) festgesezte Taxe oder derjenigen, die bei ihrer Kirche vorhanden sind, zu bedienen.

Im lezteren Fall ist an die katholische Kirchenpflege je nach Verschiedenheit des Leichentuchs die bisherige Gebühr von 3 fl., 2 fl. oder 1 fl. neben einer Belohnung von 12 kr. an den Meßner zu entrichten.

§. 12.

Alle Verzierungen der Leichentücher sind bei einer Strafe von Zehen Reichsthalern verboten.

Nur bei der Beerdigung unverheiratheter Personen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ist der Familie gestattet, einen Blumenkranz auf das Leichentuch zu legen. Die Uebersendung von Blumen und Kränzen in das Trauerhaus bleibt wie bisher verboten.

§. 13.

Zur Leichenbegleitung dürfen von Seite des Trauerhauses bei Strafe von drei Reichsthalern nicht mehr als höchstens drei Wagen gebraucht, und für jeden derselben bei gleicher Strafe nicht mehr als Ein Lohnbedienter bestellt werden.

Der Lohn für die Kutsche wird je nach Beschaffenheit derselben auf 1 fl. 30 kr. bis 2 fl., die Gebühr des Lohnbedienten auf 1 fl. festgesezt.

Den Freunden des Verstorbenen bleibt es unbenommen, freiwillig und ohne Kosten für das Trauerhaus sich zu Wagen oder zu Fuß dem Leichenzug anzuschließen.

Digitized by Google

§. 14.

Ein Geistlicher begleitet die Leiche auf Ansuchen der Familie und hält nach dem Wunsche derselben an der Grabstätte oder bei ungünstiger Witterung in der Kirche die Trauerrede.

Bei katholischen Glaubensgenossen werden der Meßner und zwei Ministranten beigezogen.

Dem Meßner gebührt hiefür 1 fl., jedem der Ministranten 15 kr.

§. 15.

Geordnet und angeführt wird der Leichenzug durch einen Vorgänger in schwarzer Kleidung mit schwarzem Mantel, und herabhängendem Flor am Hute.

§. 16.

In der Regel versieht diese Stelle der jeweilige Rathhausdiener. Derselbe hat für die Abgabe des verlangten Trauerwagens und Leichentuchs zu sorgen, die Gebühr dafür einzuziehen, und zu verrechnen, die städtischen Leichenträger, welche die Reihe trifft, auszuzeichnen und anzumerken, und das allgemeine Sterbe-Register zu führen, woraus die verschiedenen Behörden der Stadt wöchentlich die erforderlichen Auszüge erhalten.

Für alle diese Verrichtungen hat derselbe mit Einschluß der Anführung des Leichenzugs eine Belohnung von 1 fl., im Fall aber der Leichenzug ausnahmsweise (§. 17 u. 18) durch einen andern geführt wird, eine Bestellgebühr von 12 kr. bei Erwachsenen, und 6 kr. bei Kindern zu fordern.

§. 17.

Handwerksgenossen, Weingärtnern oder Taglöhnern, welche den Sarg durch ihre Verwandten oder Freunde zu Grabe tragen lassen, bleibt es, wie bisher, unbenommen, zu Ersparung der Kosten auch den Anführer des Leichenzugs aus ihrer Mitte zu wählen.

§. 18.

Bei der Beerdigung Königlicher Diener und Beamten (wie solche in der neuesten Rangordnung aufgeführt sind), oder deren Angehörigen steht es in dem Belieben des Trauerhauses zu Anführung des Leichenzugs entweder des städtischen Leichenvorgängers, oder, mit Ausschluß des lezteren, eines besonders hiefür bestellten Kanzleidieners sich zu bedienen.

§. 19.

Für diese Fälle werden aus der Mitte der hiesigen Kanzleidiener je zwei als Leichenvorgänger bestellt, welche in dem Anführen der Leichenzüge unter einander abzuwechseln haben.

Digitized by Google

Als Nebenverrichtung wird ihnen die Befugniß eingeräumt, bei Sterbfällen der so eben (§. 18) bezeichneten Klasse zum Ansagen des Trauerfalls sich gebrauchen zu lassen.

§. 20.

Derjenige der beiden Kanzleidiener, welcher mit der Anführung des Leichenzugs bemüht ist, hat hiefür eine Gebühr von 2 fl. anzusprechen, mit Ausschluß jeder weitern Anrechnung für Trauerkleider, Hutflor u. s. w. Das Vortragen eines Trauerstabs ist, wie bisher, bei Dienern der vier ersten Rangstufen gestattet; es darf jedoch hiefür nicht weiter als 1 fl. bezahlt werden.

Die gleichzeitige Berufung beider Kanzleidiener zu Anführung des Leichenzugs wird durchgängig abgestellt.

Was das Ansagen des Trauerfalls betrifft, so steht es in der freien Entschließung des Trauerhauses, beide zu Leichenvorgängern bestellte Kanzleidiener oder nur einen derselben damit zu beauftragen, oder sich derselben hiezu gar nicht zu bedienen. Demjenigen, der deshalb bemüht ist, gebührt je auf einen vollen Tag ein Taggeld von 1 fl. 30 kr.

§. 21.

Das Glockengeläute während des Leichenbegängnisses ist in der Regel auf Eine Glocke beschränkt. Findet die Beerdigung auf dem Hoppelau-Kirchhof statt, so wird eine Glocke der Hospitalkirche; wird der Sarg auf den Lazareth-Kirchhof oder auf den an dessen Stelle tretenden neuen Kirchhof gebracht, so wird eine Glocke der St. Leonhards-Kirche; bei katholischen Glaubensgenossen in einem, wie in dem andern Falle eine Glocke der katholischen Kirche geläutet.

Nur auf besonderes Verlangen des Trauerhauses wird ausnahmsweise in den schon bisher hiezu geeigneten Fällen neben den so eben gedachten Glocken auch die sogenannte Guldenglocke auf dem Stifts-Kirchenthum geläutet.

§. 22.

Für das Läuten der Glocken der Hospital-, St. Leonhards- und katholischen Kirche erhält der Meßner der betreffenden Kirche bei der Beerdigung eines Erwachsenen 36 kr., bei Kinds-Leichen 30 kr.

Für das Läuten der s. g. Guldenglocke auf dem Stifts-Kirchenthume bezieht der Armenkasten eine Abgabe von 5 fl., wovon jedoch die dem Stifts-Meßner für seine Bemühung gebührende Belohnung zu bestreiten ist.

Dem besonders hiezu bestellten städtischen Offizianten, der die Nachricht von dem Aufbruche des Leichenzugs auf die Kirchthürme

Digitized by Google

zu bringen hat, um das Läuten der Glocken zu veranlassen, ist hiefür, ohne Unterschied, ob nur eine oder zwei Glocken geläutet werden, eine Gebühr von 12 kr. zu entrichten.

§. 23.

Das Trauerblasen auf dem Stifts-Kirchenthume vor und während der Beerdigung ist nur in so weit gestattet, als es die bisherigen Bestimmungen mit sich bringen.

Dem Stadtzinkenisten gebührt für das Trauerblasen vor der Beerdigung täglich 1 fl., während der Beerdigung 2 fl.

§. 24.

Für die Fertigung des Grabs und seine weitere Bemühung hat der Todtengräber im Ganzen bei Erwachsenen,

bei Neubrüchen	2 fl.	—
ausserdem	1 fl.	36 kr.
bei Kindern von 10 bis 14 Jahren	1 fl.	4 kr.
von 8 bis 10 Jahren	—	48 kr.
bei jüngern	—	30 kr.

anzusprechen.

Das Ausmauern und Wölben des Grabes ist den Steinhauer- und Maurer-Meistern bei Zehen Reichsthalern Strafe verboten.

§. 25.

Ausser den bisher aufgeführten Personen darf Niemand auf Kosten des Trauerhauses zum Leichenbegängniß verwendet werden. Jede Ueberschreitung der festgesetzten Taxe, so wie überhaupt jeder weitere Aufwand, z. B. die Abgabe von Trauerflören, Citronen, Wein, Brod, Käse oder sonstigen Speisen, so wie jeder Geld-Ersatz für dieselben, ist bei einer Strafe von Fünf Reichsthalern für denjenigen, welcher dergleichen gibt oder annimmt, verboten.

Bei gleicher Strafe für jeden Theilnehmer sind die Trauer-Mahlzeiten und Leichenschmause ohne Ausnahme untersagt.

§. 26.

Die öffentlich bestellten Leichenvorgänger (§. 16 u. 19) und Leichenfrauen (Leichensägerinnen) (§. 3) sind für die Befolgung obiger Vorschriften persönlich verantwortlich.

Unterlassen sie die Anzeige einer Uebertretung derselben, so haben sie im ersten Falle eine Geldbuße von 1 bis 5 Reichsthalern, im zweiten die doppelte Geldstrafe, oder je nach den Umständen in beiden Fällen eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, bei einer dritten Verschuldung aber unfehlbar die Dienst-Entlassung zu gewärtigen.

Digitized by Google

Jeder dieser Personen wird ein Exemplar gegenwärtiger Verordnung zur Nachachtung zugestellt.

§. 27.

Die Leichenfrauen sind dafür verantwortlich, daß nach jedem Leichenbegängnisse über die Kosten desselben ein vollständiges Verzeichniß gefertigt (s. Beilage B), die einzelnen Ansätze desselben durch die Stiftungs-Verwaltung beziehungsweise eingetragen, geprüft und beurkundet, auf diese Beurkundung der Gesamtbetrag der Kosten bei den Hinterbliebenen erhoben, die einzelnen Forderungen berichtigt, und das von den Empfängern bescheinigte Verzeichniß dem Trauerhause zugestellt werde. Dem Stiftungsverwalter ist für seine desfallsige Bemühung die Anrechnung einer Belohnung von 6 bis 12 kr. gestattet.

§. 28.

Dem Anbringer einzelner Ueberschreitungen bleibt, wie bisher, der dritte Theil der durch ihn veranlaßten Strafen zugesichert: die beiden andern Drittheile fallen zur Hälfte der Policeikasse, zur andern Hälfte dem Armenkasten zu.

Indem man vorstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringt, versieht man sich zu den hiesigen Einwohnern, welchen Standes und Ranges sie seyen, daß sie die wohlthätige Absicht derselben nicht mißkennen, und zu deren Aufrechthaltung bereitwillig mitwirken werden.

Stuttgart, den 20. Januar 1823.

Auf besondern allerhöchsten Befehl:

Königliche Stadt-Direction.

Fischer.

Beilage A.

Taxe für die Särge.

A. Särge, welche von Bettseiten ausgekehlt, mit 4 eichenen einfachen, in 2 Zoll starken Leisten von Bettseiten eingestemmten Füßen, samt eisernen Schrauben:

1) für einen 8 Schuh langen dergleichen Sarg, oben 34 Zoll und unten 26 Zoll breit, weissen oder gelben Anstrich . . . . . 13 fl. —

Digitized by Google

2) für einen dergleichen von 7 Schuh Länge, oben 3 Schuh und unten 28 Zoll breit . . . . 10 fl. —
3) für einen dergleichen von 6 Schuh Länge, oben 25 Zoll und unten 2 Schuh breit . . . . 7 fl. 30 kr.
4) für einen dergleichen, 5 Schuh lang, oben 2 Schuh, unten 15 Zoll breit . . . . . 5 fl. 30 kr.
5) für einen dergleichen, 4 Schuh lang, oben 18 Zoll, unten 13 Zoll breit . . . . . 4 fl. —
6) für einen dergleichen, 35 Zoll lang, oben 16 Zoll Zoll und unten 12 Zoll breit . . . 3 fl. —

B. Glatte Särge mit aufgenagelten Leisten, einfachen eichenen Füßen und eisernen Schrauben, samt weißem oder gelbem Anstrich:
1) für einen 8 Schuh langen Sarg, oben 34 Zoll und unten 26 Zoll breit . . . . . 9 fl. 45 kr.
2) für einen dergleichen, 7 Schuh lang, oben 3 Schuh und unten 28 Zoll breit . . . . 7 fl. 15 kr.
3) für einen dergleichen, 6 Schuh lang, oben 25 Zoll, unten 2 Schuh breit . . . . . 5 fl. 15 kr.
4) für einen dergleichen, 5 Schuh lang, oben 2 Schuh, unten 15 Zoll breit . . . . . 3 fl. 45 kr.
5) für einen dergleichen, 4 Schuh lang, oben 18 Zoll und unten 13 Zoll breit . . . . . 2 fl. 45 kr.
6) für einen dergleichen, 35 Zoll lang, oben 16 Zoll und unten 12 Zoll breit . . . . 2 fl. 15 kr.

C. Glatte Särge von Brettern, ohne Kehlen, samt 4 eisernen Schrauben, Füßen und Anstrich:
1) ein Sarg, 8 Schuh lang, oben 34 Zoll, unten 26 Zoll breit . . . . . 8 fl. —
2) ein Sarg, 7 Schuh lang, oben 3 Schuh und unten 28 Zoll weit . . . . . 6 fl. —
3) ein dergleichen, 6 Schuh lang, oben 25 Zoll, unten 2 Schuh breit . . . . . 4 fl. 24 kr.
4) ein dergleichen, 5 Schuh lang, oben 2 Schuh und unten 15 Zoll breit . . . . . 3 fl. 12 kr.
5) ein dergleichen, 4 Schuh lang, oben 18 Zoll und unten 13 Zoll breit . . . . . 2 fl. 24 kr.
6) ein dergleichen, 35 Zoll lang, oben 16 Zoll und unten 12 Zoll breit . . . . . 2 fl. —

Für das Auspichen des Sargs, wenn solches wegen Beschaffenheit des Leichnams nothwendig ist, 1 fl. 12 kr.

Digitized by Google

Beilage B.

Stuttgart.

Verzeichniß

der bei der Beerdigung (Name des Verstorbenen) am (Tag der Beerdigung) aufgegangenen Kosten.

	Betrag fl.	Betrag kr.	Dessen Empfang bescheinigen:
Dem Armenkasten für den (ersten, zweiten ꝛc.) Trauerwagen			
Für dessen Bespannung (bei den vier ersten Trauerwägen, wenn dieselbe von der Verwaltung des Armenkastens besorgt wurde).			
Für das (große, kleine weisse Kreuz-einfache) Leichentuch (bei kath. Glaubensverwandten, wenn solches gebraucht worden) .			
Für das Läuten der s. g. Guldenglocke auf dem Stifts-Kirchenthurme (wenn solches Statt fand)			
Der katholischen Kirchenpflege (bei kathol. Glaubensgenossen) für das Leichentuch (wenn es verlangt wurde)			
Der Leichenfrau (Name derselben) für ihre Bemühungen überhaupt, auf (Anzahl der versäumten) Tage			
Für das Einschlagen des Leichnams . .			
Dem Schreiner (Name desselben)			
für den Sarg			
für dessen Auspichen (wenn es nöthig war)			
für das Heruntertragen des Sargs vom Trauerhause auf die Straße, (und das Aufstellen desselben auf den Trauerwagen, wenn ein solcher gebraucht wurde) nebst (Anzahl der gebrauchten) Gehülfen, wo solche erforderlich waren) .			
für die Begleitung des Trauerwagens .			
Dem städtischen Leichenvorgänger			
für die Anführung des Leichenzugs (wo er solche versehen hat)			
für seine Nebenverrichtungen (wenn er den Leichenzug nicht anführte) . .			
Dem Kanzleidiener (Name desselben)			
für die Anführung des Leichenzugs (wenn solche Statt gehabt hat)			

Digitized by Google

	Betrag fl.	kr.	Dessen Empfang bescheinigen:
für den Trauerstab (wo solcher getragen wurde)			
für das Ansagen der Leiche (wenn es verlangt worden ist) auf (Anzahl der versäumten) Tage (nebst dem zweiten Kanzleidiener, wenn dieser ausdrücklich ebenfalls hiezu berufen wurde) . .			
Dem Kutscher (Name desselben, oder, wenn es mehrere sind, derselben) für (Anzahl der gemietheten) Trauerkutschen . . .			
Den (Anzahl der verwendeten) Begleitern der Trauerkutschen			
Den (Anzahl der gebrauchten) städtischen Leichenträgern			
Dem Meßner der (Hospital-, St. Leonhards-) Kirche (bei evang. Glaubensverwandten) für das Läuten der Glocke .			
Dem Meßner der katholischen Kirche (bei kathol. Glaubensgenossen)			
für die Begleitung der Leiche . . .			
für das Läuten der Glocke			
für die Abgabe und Wiederaufbewahrung des Leichentuchs der katholischen Kirche, (wenn solche Statt fand)			
Den beiden Ministranten (bei katholischen Glaubensgenossen) für das Tragen des Kreuzes und Rauchfasses u. s. w. . .			
Dem Stadtzinkenisten			
für das Trauerblasen auf dem Stifts-Kirchenthurme (wenn es Statt fand).			
vor der Beerdigung auf (Anzahl der Statt gehabten) Tage			
während der Beerdigung			
Dem Seelhausvater			
für die Abgabe und Wiederaufbewahrung des dem Armenkasten gehörigen Leichentuchs (wenn sie Statt fand) . .			
Dem zum Ansagen des Läutens bestellten städtischen Offizianten für seine Bemühung			
Dem Todtengräber für die Fertigg. des Grabs			
für das Heruntertragen des Sargs im Trauerhause (wenn es Statt fand) .			

Den Eintrag und die Gesetzlichkeit obiger Anrechnungen burkundet:

Stiftungsverwalter:

1823. 5. April. Siehe S. 208.

Digitized by Google

1823. 24. April.

Anordnung bei einem in der Umgegend der Residenzstadt Stuttgart auskommenden Brande *).

Nach einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 5. April d. J. sind die Vorsteher der in einem Umkreis von vier Stunden um Stuttgart gelegenen Orte angewiesen worden:

von jedem in den gedachten Orten ausgebrochenen Brande auf der Stelle unmittelbaren Feuerbericht zu erstatten, und diese Feuerberichte in Gemäßheit der Feuerlösch-Ordnung vom Jahr 1808, §. 41—45. ohne Ablösung der Feuerreiter hieher zu befördern, auch sobald das Feuer gelöscht, oder wenigstens so weit gedämpft ist, daß die von hier aus erwartete Hülfe entbehrlich erscheint, sogleich einen zweiten Reiter mit einem wenigstens mündlichen Löschbericht hieher abzuschicken.

Sodann wurde von dem Königl. Ministerium des Innern noch weiter verfügt, daß für die Zukunft nur in denjenigen Fällen, wo durch einen entweder von dem Brandplatze selbst, oder von dem betreffenden Oberamte abgeordneten Feuerreiter die Nachricht von einem in der Nachbarschaft ausgebrochenen Brande hieher gebracht wird, die geeignete Hülfs-Anstalten in hiesiger Stadt getroffen, in andern Fällen aber sich nach den Bestimmungen der Feuerlösch-Ordnung, §. 60, gerichtet werden solle.

In Gemäsheit dieser Verfügungen wird nun folgendes angeordnet:

1) Wenn ein Feuerreiter aus der Umgegend von 4 Stunden entweder vom Brandplatze selbst, oder von dem betreffenden Oberamte dahier ankommt, so werden auf Anordnung der Königlichen Stadtdirektion sogleich die Feuerzeichen mittelst Läutung der Feuer-Glocken auf dem Rathhause, dem Spital und St. Leonhards-Kirchthurm gegeben, und die Feuerlösch-Geräthschaften mit der dazu bestimmten Mannschaft auf den Brandplatz abgeschickt.

2) Wenn der Hochwächter auf dem Stifts- oder Spital-Kirchthurme der Königl. Stadtdirektion die Anzeige macht, daß er in der Umgegend der Stadt von etwa 3—4 Stunden Feuer bemerke, ohne den Ort des ausgekommenen Brandes mit Bestimmtheit angeben zu können, so wird sogleich ein Reitender in die Gegend, wo das Feuer sichtbar ist, ausgeschickt, um nähere Erkundigung über den Ort des Brandes einzuziehen.

*) Vergleiche 1818. 25. Jan. §. 68—78.; 1818. 27. Nov.; 1828. 7. Februar.

Digitized by Google

Bringt derselbe eine bestimmte Nachricht hierüber zurück, und ist der Ort nicht über 4 Stunden von hier entfernt, so werden, vorausgesetzt, daß die Fortdauer des Brandes nach der eigenen Wahrnehmung des Reitenden oder des Hochwächters zu vermuthen ist, die

ad 1) gegebenen Vorschriften vollzogen, wenn gleich noch kein besonderer Feuerbericht vom Brandplatze selbst angekommen ist.

3) Macht hingegen der Hochwächter die Anzeige, daß in einem in der nächsten Umgegend der Stadt liegenden Orte Feuer ausgekommen sey, und kann er den Ort mit Bestimmtheit angeben, so werden sogleich, und ohne erst einen Feuerbericht abzuwarten, die Feuerzeichen gegeben, und die Löschgeräthschaften an den Ort der Brandstätte abgeschickt.

4) Wird ein Feuerzeichen durch Lösung der Kanonen auf dem Rothenberg oder auf der Festung Hohen-Asperg gegeben, und ist auf den hiesigen Hochthürmen das Feuer nicht sichtbar, so wird nur dann Feuerlärm gemacht, wenn ein Feuerreiter vom Brandplatze selbst oder vom betreffenden Oberamte dahier ankommt, vorausgesetzt, daß der Brandplatz nicht über 4 Stunden von hier entfernt ist.

5) Sobald ein Feuerreiter mit Feuerbericht an dem Policeigebäude ankommt, und der Stadtdirektor davon Einsicht genommen hat, so wird sogleich ein Policeisoldat auf die Bürgerwache und an den St. Leonhardsthurm mit der Weisung abgeschickt, die dortige Feuerglocke läuten zu lassen.

Ein zweiter Policeisoldat bringt denselben Befehl auf den Spitalkirchthurm, und von der Bürger-Wachstube aus meldet ein Stadtsoldat dem Aufseher über das Spritzenhaus, und ein anderer Stadtsoldat dem Aufseher der Löschgeräthschaften das ausgekommene Feuer.

6) Der Feuerbericht wird vom Policei-Gebäude aus, wenn selbiger bei Tag ankommt, durch einen der Kanzellisten, wenn er aber bei Nacht eintrifft, durch den Policei-Wachtmeister oder durch einen Policeisoldaten an das Königl. Ministerium des Innern, und von da in die Königl. Garderobe gebracht.

7) Sollte der Stadtdirector bei Ankunft einer Feuers-Nachricht zufälligerweise in der Stadt nicht anwesend seyn, so werden die obgedachten Anordnungen von dem Stadtdirections-Secetaire, oder in dessen Abwesenheit von einem der übrigen bei der Stadtdirections-Kanzlei angestellten Personen vollzogen.

8) Sobald die Feuerglocken ertönen, versammeln sich die Ober-Policei-Commissairs mit ihrem unterhabenden Policeipersonal vor dem Spritzenhaus, der zuerst eintreffende Oberpolicei-Commissair unterstützt den Stadtrath in seinen Anordnungen wegen Bespannung der Feuerspritzen und Geräthschafts-Wägen, hindert das Zu-

Digitized by Google

dringen müßiger Zuschauer, und sorgt überhaupt für die erforderliche Ruhe und Ordnung.

9) Bleibt es in Betreff der bei einem in der Umgegend der Stadt auskommenden Feuer abzuschickenden Lösch-Geräthschaften und der dazu bestimmten Mannschaft bei den desfalls bestehenden frühern Anordnungen, mit der einzigen Abänderung, daß in der Regel nur dann eine Abtheilung von den dahier stationirten Landjägern auf den Brandplatz abgeschickt wird, wenn solcher nicht weiter als 2 Stunden von hier entfernt ist, und die Landjäger den Weg dahin zu Fuß machen können.

In dringenden Fällen, und wenn die Feuersgefahr groß ist, werden dieselben durch einen besondern Vorspanns-Wagen auf den Brandplatz befördert.

Stuttgart, den 24. April 1823.

Königliche Stadt-Direction.

1823. 5. April. N. B. S. 316.

Königliche Verfügung, die Vereinigung der Residenzstadt mit dem Bezirk der Regierung des Neckarkreises betr.

Die Königl. Württembergische Regierung des Neckarkreises an die Königl. Stadtdirection Stuttgart.

Se. Maj. der König haben in Folge der unterm 1. Oct. v. J. *) vollzogenen Vereinigung der Residenzstadt Stuttgart und ihres Gebiets mit dem Bezirk der Regierung des Neckarkreises, sich veranlaßt gesehen, das Verhältniß der Stadtdirection Stuttgart zu der Kreis-Regierung und beziehungsweise zu dem Königl. Ministerium des Innern durch höchstes Rescript vom 21. v. M. folgendermaßen zu bestimmen:

1) Die Competenz der Regierung des Neckarkreises bildet in allen den Geschäftskreis der Stadtdirection berührenden Fällen, welche das Einschreiten der höhern Regierungs-Behörde erfordern, die Regel.

2) Eine Ausnahme von dieser Regel tritt ein:

a) Bei Störungen und Gefährdungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und den Maßregeln zur Verhütung derselben, insofern diese Maßregeln sowohl, als die wirklich eingetretene Störung oder Gefährdung auf den Umfang des Stadt-Gebiets sich beschränken.

---

*) Verordnung vom 21. Sept. 1822. (Reg. Bl. Nr. 64.)

Digitized by Google

b) Bei der polizeilichen Aufsicht über die in Stuttgart sich aufhaltenden Fremden, namentlich auch bei allen Berührungen, in welche die Policei mit dem Personal der am Würtembergischen Hofe accreditirten Gesandtschaften kommt.

c) Bei Anordnungen und bei der Entscheidung einzelner Fälle, die in das Gebiet der Bau- und der Straßen-Policei einschlagen.

d) Bei der polizeilichen Aufsicht über Schauspiele, Volksfeste und andere öffentliche Belustigungen.

e) Bei den Brod- und Fleisch-Taxen.

f) Bei den Bronnen-Anstalten und Wasserleitungen im Gebiet der Stadt Stuttgart.

g) Bei der Ausübung der Markt-Policei und bei der Anordnung und Verlegung von Jahr- und Wochen-Märkten.

h) Bei den Dienstverhältnissen des für die Ausübung der Residenz-Policei angestellten Personals, namentlich der Policei-Commissaire und der Policei-Soldaten.

In Ansehung dieser Gegenstände ist die Stadt-Direction dem Königl. Ministerium des Innern in der Art untergeordnet, daß sie die erforderlichen höhern Weisungen von diesem unmittelbar einzuholen und zu empfangen hat, und daß der Recurs gegen ihre Verfügungen unmittelbar an das Ministerium geht.

3) In Beziehung auf die Ausübung der polizeilichen Straf-Gewalt bleibt es bei der gewöhnlichen Instanzen-Folge, auch in denjenigen Fällen, wo es sich von der Verletzung polizeilicher Vorschriften und Gesetze handelt, bei deren Handhabung die Stadt-Direction unter der unmittelbaren Aufsicht des Königl. Ministeriums des Innern steht.

Der Recurs gegen ihre Straf-Verfügungen geht demnach an die Regierung des Neckar-Kreises, welcher sie auch diejenigen Fälle zur Entscheidung vorzulegen hat, wo die anzuwendende Strafe ihre Befugniß überschreitet. Jedoch beschränkt sich in diesen Fällen die Competenz der Kreis-Regierung auf das Erkenntniß über die Strafe, und der in Hinsicht auf administrative Vorkehrungen erforderliche höhere Bescheid ist von dem K. Ministerium des Innern einzuholen. Auch versteht es sich von selbst, daß die Stadtdirection der Regierung des Neckarkreises auch über diejenigen Gegenstände, in Ansehung welcher sie von der regelmäßigen Aufsicht derselben ausgenommen ist, alle Notizen mitzutheilen hat, welche die Regierung zum Behuf allgemeiner Anordnungen oder Uebersichten, oder aber wegen der Connexität mit Gegenständen ihres ordentlichen Verfügungs-Rechts einzufordern, in den Fall kommt.

Die Königl. Stadt-Direction wird von diesen Vorschriften zur pflichtmäßigen Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Ludwigsburg, den 5. April 1823.

Auf besondern Befehl.

Digitized by Google

1823. 4. Mai. N. B. S. 313.

Auszug der Signatur des Königl. Staats-Secretariats an die Königl. Stadt-Direction, betreffend die Königl. Verfügung wegen der Fremden-Anzeigen der in Königlichen Gebäuden wohnenden Personen *).

Nach einer Verfügung Seiner Königlichen Majestät vom 4. Mai d. J. müssen in Zukunft die, in Königlichen Gebäuden wohnenden Personen, die, bei ihnen logierenden Fremden ebenfalls der Königlichen Stadtdirektion anzeigen.

*) Vergleiche 1808. 7. April.

1823. 7. August. N. B. S. 339.

Ministerial-Entschließung, die Aufenthalts-Bewilligung für Fremde betreffend *).

Das Ministerium des Innern an die Königl. Stadt-Direction Stuttgart.

Indem man der Königlichen Stadtdirection die beiliegende Eingabe des Stadtraths zu Stuttgart, das der Königlichen Polizei-Behörde anheimgegebene Erkenntniß über den Aufenthalt solcher Personen, welche nicht zur Stadtgemeinde gehören, betreffend, mittheilt, wird derselben bemerklich gemacht, wie nach dem allgemeinen Grundsatz, daß von der Staats-Polizei-Behörde nur ein unschädlicher Aufenthalt in einer Gemeinde bewilligt werden könne, es sich von selbst verstehe, daß die von ihrem Erkenntniß abhängige Aufenthalts-Bewilligung nur Personen, die ein anderwärtiges Heimathrecht gründlich nachzuweisen vermögen, ertheilt werden könne, wie man jedoch zugleich, um den Stadtrath in den Stand zu setzen, gegen mögliche Heimathsansprüche, die aus der Duldung des Aufenthalts heimathloser Personen, dahier erwachsen könnten, bei Zeiten durch die geeignete Schritte sich zu wahren, die Anordnung getroffen haben wolle, daß derselbe durch die Polizeibehörde regelmäßig von allen denjenigen, hier auf kürzere oder längere Zeit sich niederlassenden Personen benachrichtigt werde, denen das Recht des Aufenthalts nicht bereits durch das Hof-Civil- oder Militair-Dienstverhältniß, in welchem sie stehen, gegeben ist, und die als selbstständig lebend durch ihren Aufenthalt dahier möglicherweise einen Heimathsanspruch an die Stadtgemeinde für sich oder ihre Familie erwerben könnten.

Von dieser Verfügung ist der Stadtrath in Kenntniß zu setzen. Stuttgart, den 7. August 1823.

*) Vergleiche 1812. 9. Juli.

Digitized by Google

1823. 25. Sept. N. B. S. 340.

Königliche Verfügung, das Führen von einspännigen Deichselwagen in den Königlichen Anlagen betreffend.

Das Ministerium des Innern an die Königl. Stadt-Direction Stuttgart.

Der Königlichen Stadt-Direction wird auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät vom heutigen Tag zur augenblicklichen Bekanntmachung an sämmtliche Gefärthe-Besitzer eröffnet, daß vom heutigen Tage an nicht mehr gestattet werden könne, mit einer Deichsel einspännig durch die Königliche Anlagen, die Straße von Bellevue mit einbegriffen, zu fahren, wogegen Seine Königliche Majestät gestatten wollen, daß Einspänner mit Lannen oder Gabeln nach wie vor durch die Königliche Anlagen fahren dürfen.

Die Uebertreter obigen Verbots sind mit angemessener Strafe zu belegen.

Stuttgart, den 25. September 1823.

1823. 7. October. N. B. S. 341.

Königliche Verfügung, die Handwerkslehre der Zöglinge der Catharinen-Schule und der Paulinen-Pflege betreffend.

Die Königlich Würtembergische Regierung des Neckarkreises an die Königliche Stadt-Direction Stuttgart.

Seine Königliche Majestät haben auf die Bitte der Vorsteher der Catharinen-Schule und der Paulinen-Pflege zu Stuttgart durch höchste Entschließung vom 21. v. M. gnädigst zu bestimmen geruht, daß

1) die Zöglinge dieser Anstalten, welche auf Kosten der letztern bei einem Stuttgarter Handwerksmeister in die Lehre treten, von Entrichtung der Ein- und Ausschreib-Gebühren und

2) die Stuttgartschen Handwerksmeister, welche dergleichen Zöglinge in die Lehre nehmen, von der Wartzeit befreit seyn sollen.

Der Königlichen Stadtdirektion wird dieses mit dem Auftrag bekannt gemacht, sowohl die Vorsteher der gedachten Anstalten, als die Stuttgarter Handwerkszünfte von dieser Königlichen Entschließung in Kentniß zu setzen.

Ludwigsburg, den 7. October 1823.

Auf besondern Befehl.

Digitized by Google

1823. 15. October. St. a. A. S. 1902.

Policeiliches Verbot des Gebrauchs einspänniger Deichselgefährte.

Bei der ohnehin sich täglich mehrenden Anzahl einspänniger Gefährte ist es in neuerer Zeit üblich geworden, diese Gefährte statt mit Lannen oder Gabeln nur mit einer Deichsel zu versehen, welche häufig auf eine höchst ungenügende Weise an dem Vordergeschirr des Pferds befestigt wird. Da hiedurch die ohnehin unsichere Leitung der einspännigen Gefährte noch mehr erschwert, und bei schnellem Fahren das Ausweichen beinahe unmöglich wird, so hat die Königl. Regierung des Neckarkreises mittelst Erlasses vom 7. d. M. die Verfügung getroffen, daß der Gebrauch solcher einspännigen Deichselgefährte auf den frequenten Straßen, und namentlich in der Umgegend der Residenzstadt Stuttgart (mit Einschluß der Oberämter Ludwigsburg, Waiblingen, Kantstadt, Eßlingen, Stuttgart, Böblingen und Leonberg) bei einem Reichsthaler Strafe für jeden Uebertretungsfall verboten seyn solle. Indem nun dieses Verbot hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, versieht man sich zu den hiesigen Besitzern einspänniger Gefährte, daß sie sich alsbald statt der bisherigen Deichseln der vorgeschriebenen Lannen oder Gabeln bedienen, und für die Zukunft bei Vermeidung der obgedachten Strafe nicht mehr einspännig mit Deichseln fahren werden.

Stuttgart, den 15 October 1823.

Königliche Stadt-Direction.

1823. 18. October. St. a. A. S. 1939.

Bekanntmachung wegen Abgabe der Copulations-Scheine.

Da es sowohl für die hiesige Inventur- und Theilungs-Behörden, als für die richtige Führung der Kirchenbücher und Familienregister nothwendig ist, daß diejenigen hiesigen Einwohner, welche sich außerhalb der Stadt an einem dritten Orte trauen lassen, die vollzogene Trauung gehörig nachweisen, so wird auf höhern Befehl andurch öffentlich bekannt gemacht, daß für die Zukunft jeder hiesige Einwohner, welcher sich außerhalb der Stadt trauen läßt, den Trauungsschein demjenigen hiesigen Geistlichen, welcher die Proklamation besorgt hat, längstens innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Copulation zu übergeben habe.

Stuttgart, den 18. October 1823.

Königliche Stadt-Direction.

Digitized by Google

1823. 18. October. St. a. A. S. 1940.

Bekanntmachung in Betreff der auf den Feldern frei herumlaufenden Hunde.

Da der Unfug, daß Weingärtner und sonstige Güterbesitzer ihre Hunde mit sich auf das Feld nehmen und dadurch der Königlichen Hofjagd schaden, neuerlich sehr über Hand nimmt, so wird auf höheren Befehl andurch öffentlich bekannt gemacht:

daß nach Maaßgabe der bestehenden Verordnungen vom Jahr 1792 das Forstpersonal befugt und angewiesen ist, jeden auf den Feldern und in Waldungen frei herumstreichenden Hund, ohne weitere Untersuchung, wem er gehöre, todtzuschießen, und daß außerdem der Eigenthümer des todtgeschossenen Hundes eine Strafe von 3 fl. zu bezahlen habe.

Stuttgart, den 18. October 1823.

Königliche Stadt-Direction.

1823. 6. Decbr. R. B. S. 347.

Kriegs-Ministerial-Verfügung, die Feuerzeichen auf Hohenasperg betreffend *).

Königl. Vestungscommando an die Königl. Stadtdirection.

Da bisher bei Wahrnehmung einer Feuersbrunst die Signale auf der Vestung immer nach einer Observanz gegeben wurden, welcher durchaus keine höhere Bestimmung zu Grunde lag, und man sich deshalb blos an das bisher übliche Herkommen in einem solchen Falle gehalten hat, so hielt es unterzeichnete Stelle für zweckmäßig, hierüber höchsten Orts genauere und bestimmtere Verhaltungsbefehle einzuholen, welche nun in der von Königl. Kriegs-Ministerio unterm 29. v. M. ergangenen Ordre erfolgt sind, und im wesentlichen folgende Bestimmungen für das Vestungscommando enthalten, als:

1) bei einer in der Nachbarschaft von circa 3—4 Stunden ausgebrochenen Feuersbrunst, und wenn der Ort derselben genau angegeben werden kann, wird zu Hohenasperg Ein Signalschuß gegeben, welcher bei anhaltendem Feuer jede halbe Stunde wiederholt wird.

2) Ist in einer der Residenzen Stuttgart oder Ludwigsburg Feuer ausgebrochen, so wird dasselbe mit zwei Schüssen signalisirt, welche bei anhaltendem Feuer ebenfalls jede halbe Stunde wiederholt werden.

*) Vergl. 1818. 25. Januar.

Digitized by Google

3) In Fällen, wo der Ort, in welchem der Brand ausgebrochen ist, nicht bestimmt ausgemittelt werden kann, wird zur Verhütung unnützen Feuerlärmens keine Salve gegeben.

Indem man nun eine Königliche Stadtdirection hievon in Kenntniß zu setzen die Ehre hat, ersucht man dieselbe zugleich obige Anordnungen dem jenseitigen Königl. Amts-Oberamt mittheilen zu wollen. Schließlich wird noch bemerkt, daß in Gemäßheit obiger Ordre jedesmal, wenn der Signalschuß auf der Vestung geschieht, dem Oberamt Ludwigsburg von dem Ort des ausgebrochenen Feuers, Nachricht von hier aus gegeben wird.

Womit ꝛc.

Hohenasperg, den 6. December 1823.

1824. 23. Februar.

Stadträthliche Bekanntmachung, in Betreff des Thor-Schlusses.

Nach den vorliegenden Verordnungen werden die hiesigen Stadt-Thore

geschlossen:	geöffnet:
im Januar	
vom 1. bis 31. um 5½ Uhr	1. bis 15. um 6¾ Uhr
	16. bis 31. um 6½ Uhr
im Februar	
vom 1. bis 28. um 6 Uhr	1. bis 15. um 6 Uhr
	16. bis 28. um 5½ Uhr
im März	
vom 1. bis 31. um 7 Uhr	1. bis 15. um 5 Uhr
	16 bis 31. um 4½ Uhr
im April	
vom 1 bis 30. um 8 Uhr	1. bis 15. um 4¼ Uhr
	16 bis 30. um 4 Uhr
im Mai	
vom 1. bis 31. um 9 Uhr	1. bis 15. um 3½ Uhr
	16. bis 31. um 3¼ Uhr
im Juni	
vom 1. bis 30. um 9 Uhr	1. bis 15. um 3 Uhr
	16. bis 30. um 2½ Uhr
im Juli	
vom 1. bis 31. um 9 Uhr	1. bis 15. um 2¾ Uhr
	16. bis 31. um 2¼ Uhr
im August	
vom 1. bis 31. um 9 Uhr	1 bis 15. um 3¾ Uhr
	16. bis 31. um 4¼ Uhr

Digitized by Google

geschlossen:	geöffnet:
im September	
vom 1. bis 30. um 8 Uhr	1. bis 15. um 4½ Uhr
	16. bis 30. um 5 Uhr
im October	
vom 1. bis 31. um 8 Uhr	1. bis 15. um 5½ Uhr
	16. bis 30. um 5¾ Uhr
im November	
vom 1. bis 30. um 6 Uhr.	1. bis 15. um 6¼ Uhr
	16. bis 30. um 6½ Uhr
im December	
vom 1. bis 31. um 5½ Uhr	1 bis 31. um 6¾ Uhr

1824. 12. März. (Besonders gedruckt.)

Policei-Verordnung, die fremden Dienstboten in der Residenzstadt Stuttgart betreffend *).

Durch die Polizei-Verordnung vom 30. April 1807 sind zwar von der namentlichen Anzeige der hier übernachtenden Fremden, so wie von der Einholung eines Erlaubnißscheins für diejenigen derselben, welche länger als 14 Tage sich hier aufzuhalten gedenken, die gebrödeten Dienstleute der sie aufnehmenden hiesigen Einwohner ausgenommen, und nur die Dienstknechte sind durch die späteren Polizei-Verordnungen vom 28. Juni 1812, 21. Juli 1815 und 23. December 1822 den Handwerksgesellen hierin wieder gleich gestellt worden.

Da aber die Erfahrung gelehrt hat, daß in Folge jener Bestimmung manche Personen sich hier eingeschlichen haben, deren Aufenthalt in der hiesigen Residenzstadt von Polizei wegen nicht geduldet werden konnte, und daß das Auffinden fremder Dienstboten, denen auf Ansuchen auswärtiger Behörden Eröffnungen zu machen sind, mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, wenn die Polizeibehörde keine amtliche Kenntniß von ihrem hiesigen Aufenthalte hat, so sieht man sich veranlaßt, Folgendes hiemit zu verordnen:

§. 1.

Jeder hiesige Einwohner, welchen Rangs und Standes er sey, ist, wenn er eine Person in seinen Dienst nimmt, welche nicht ihre Heimath in Stuttgart hat, schuldig, nicht nur von dem Antritte des Dienstes in den ersten 8 Tagen der Polizeibehörde eine mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen, und einen Erlaubnißschein nachzusuchen, sondern auch den Wiederaustritt aus

*) In Erinnerung gebracht den 30. Oct. 1826. St. a. A. A. 2234.

Digitized by Google

dem Dienst innerhalb acht Tagen mündlich oder schriftlich anzumelden.

§. 2.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich auf alle Dienstboten ohne Unterschied des Geschlechts und der Dienstleistung, dieselbe seyen nun Kammerdiener, Kellner, Marqueurs, Bedienten, Jäger, Köche, Kutscher, Reitknechte, Haus- und Gartenknechte, oder Kammerjungfern, Hausjungfern, Ladenmädchen, Kellnerinnen, Kindsmägde, Kindbettwärterinnen, Säugammen, Köchinnen, Stubenmädchen, Hausmägde, Spinnerinnen, u. s. w.

§. 3.

Die Anzeige des Dienstantritts muß den Vor- und Zunamen und die Heimath des Dienstboten enthalten, auch bei Ausländern mit dem vorgeschriebenen Passe belegt seyn.

Mit der Anmeldung des Austritts aus dem Dienste ist der Erlaubnißschein, der bei dem Dienstantritt ausgestellt wurde, zurückzugeben.

§. 4.

Der Erlaubnißschein wird nur dann verweigert werden, wenn der Dienstbote schon früher aus der Stadt weggewiesen worden ist, oder des Aufenthaltes in derselben für unwürdig erkannt wird, sey es nun, daß die Polizeibehörde von äussenher über früheres strafbares Benehmen des Dienstboten Kenntniß erhalten, oder selbst denselben mehrfach zu bestrafen Veranlassung gehabt habe.

Bei solchen Dienstboten, welche zuvor schon in Diensten hier gestanden sind, wird der Erlaubnißschein nur dann ertheilt, wenn die frühere Dienstherrschaft den Austritt derselben aus ihrem Dienste unter Zurückgabe des früheren Erlaubnißscheins angemeldet hat.

Der Erlaubnißschein wird unentgeldlich ausgestellt, und ist bis zum Wiederaustritt aus dem Dienste gültig.

§. 5.

Wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird unnachsichtlich mit einer Geldstrafe von

drei Gulden

belegt werden.

§. 6.

Mit der Aufzeichnung sämtlicher — gegenwärtig in der hiesigen Stadt im Dienst befindlichen fremden Dienstboten sind die Ober-Polizei-Commissärs beauftragt, weshalb die Dienstherrschaften andurch aufgefordert werden, denselben auf Verlangen die Namen, Geburtsorte, u. s. w. ihrer Dienstboten genau anzugeben.

Digitized by Google

Die künftige Anmeldung der eintretenden Dienstveränderungen geschieht auf der Stadtdirektions-Kanzlei, Zimmer Nro. 5, an jedem Wochentage (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage), in den Nachmittagsstunden von 4 bis 6 Uhr, und wenn die Anzeige schriftlich geschieht, so ist auch der Name und Stand der Dienstherrschaft, der Distrikt und die Hausnummer zu bemerken.

Stuttgart, den 12. März 1824.

Königliche Stadt-Direction.

1824. 2. April.

Erlaß der Königlichen Stadtdirektion an den Stadtrath dahier, die Feuerzeichen zu Rothenberg betreffend *).

Nach erfolgter Revision der Instruktion für die Feuerwache zu Rothenberg sind in Beziehung auf die durch die daselbst befindliche Lärmkanonen zu gebende Feuerzeichen einige Veränderungen eingetreten:

Wenn eine Feuersbrunst zu Stuttgart, Ludwigsburg oder Kantstadt, ausgebrochen ist, so wird die Kanone zweimal, wenn sie aber anderwärts in einer Entfernung auf vier Stunden von dem Rothenberg und von den Städten Stuttgart, Kantstadt, und Eßlingen sich geäussert hat, einmal losgebrannt werden.

Wenn die Brunst fortdauert, so wird das Zeichen nach einer Viertelstunde, nachher aber, wenn das Feuer noch stark bemerkt wird, nach einer halben Stunde nach obigen Bestimmungen wiederholt. Eine mehr als zweimalige Wiederholung des Feuerzeichens findet jedoch nicht statt; wovon der Stadtrath andurch in Kenntniß gesetzt wird.

Stuttgart, den 2. April 1824.

Königliche Stadt-Direction.

*) Zu §. 1. der Verordnung vom 25. Januar 1818.

1825. 7. Januar. N. B. S. 385.

Ministerial-Verfügung, die vorragenden Haus-Treppen betreffend.

Das Königliche Ministerium des Innern an die Königliche Stadt-Direction Stuttgart.

Auf den Bericht der Königl. Stadtdirektion vom 22. August v. J. in Betreff der beabsichtigten allmählichen Beseitigung der vorragenden Haustreppen der hiesigen Residenzstadt, werden dersel-

Digitized by Google

den als Norm für die Behandlung dieses Baugegenstandes in die Zukunft folgende Vorschriften ertheilt:

1) Hausvortreppen, wenn sie mit mehr als einem Tritt, oder mit mehr als 1½ Schuh über die Hausfront in die Straße vorragen, dürfen weder neu gebaut, noch da, wo sie bereits bestehen, und erweislich ganz oder zum Theil in das Gebäude verlegt werden können, reparirt werden.

Daher können auch

2) Baueinrichtungen oder Bauveränderungen, welche an oder in Gebäuden mit vorragenden Hausstreppen vorgenommen werden wollen, wenn sie auch im Uebrigen den bestehenden Bau- und Feuerpolizeilichen Bestimmungen vollständig entsprechen, nur dann die Genehmigung erhalten, wenn entweder das Verlegen der Vortreppen in das Gebäude damit verbunden wird, oder wenigstens die zu treffenden Baueinrichtungen oder Bauveränderungen einer einstigen Versetzung der Vortreppen in das Gebäude weder mittelbar noch unmittelbar im Wege stehen.

3) Vortreppen, die nach der Bauart der Gebäude, denen sie angehören, erweislich nicht in deren Inneres verlegt werden können, dürfen in Reparationsfällen nicht anders als an drei Seiten zugänglich und abgerundet wieder hergestellt werden.

Die Königl. Stadtdirektion wird beauftragt, hienach in vorkommenden Fällen sich zu benehmen.

Stuttgart, den 7. Januar 1825.

1825. 7. Januar. N. B. S. 386.

Normal-Vorschrift, das Setzen von Abweichsteinen betreffend.

Das Königliche Ministerium des Innern an die Königliche Stadt-Direction Stuttgart.

Der Königl. Stadtdirektion wird hiemit auf ihren Bericht vom 21. Juni 1824, womit sie ein Gesuch des .... um die Erlaubniß vor seinem Hause vier Abweichsteine setzen lassen zu dürfen, vorgelegt hat, eröffnet, daß man dem Bittsteller aus denselben Gründen nicht zu entsprechen vermag, aus welchen man sich in Beziehung auf das Setzen solcher Abweichsteine überhaupt zu der Anordnung veranlaßt sieht, daß

1) in keiner der Straßen der hiesigen Residenz ähnliche freistehende Abweichsteine neu errichtet, und

2) dergleichen bestehende Steine, wenn sie schadhaft werden, nicht wieder erneuert werden dürfen; dagegen will man

3) auch ferner die sogenannten Eck steine gestattet haben,

Digitized by Google

welche zum unmittelbaren Schutz der Gebäudeecken, an diesen anliegend angebracht sind, oder angebracht werden wollen, unter der Bedingung, daß sie in ihrem Fuß nicht mehr als höchstens einen Schuh über die Hausecken hinausragen und senkrecht eingesetzt werden.

Die Königl. Stadtdirektion wird sich in vorkommenden Fällen darnach achten.

Stuttgart, den 7ten Januar. 1825.

1826. 2. Febr. St. a. A. S. 259.

Fiaker-Ordnung.

Nachstehende, von dem Königl. Ministerium des Innern genehmigte Ordnung für die hiesigen Fiaker wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die Ober-Aufsicht über die vor dem Kantstadter Thor aufgestellten Fiaker ist einem Ober-Polizeikommissär übertragen, welcher für die Handhabung nachstehender polizeilichen Anordnungen zu sorgen, und täglich einen, an Sonn- und Feiertägen aber zwei Polizeisoldaten an den Aufstellungsplatz zur Beaufsichtigung der Fiaker zu beordern hat.

§. 2.

Wer das Gewerbe eines Fiakers betreiben will, muß das hiesige Bürger- oder Beisizrecht besitzen, sich bei dem, mit der Aufsicht über die Fiaker beauftragten Ober-Polizeikommissär zur Aufnahme in die Fiakerliste melden, und ein blechernes Zeichen lösen, auf welchem sich die Nummer seines Gefährts befindet.

§. 3.

Dieses blecherne Zeichen muß an dem hintern Theil des Lederdachs des Wagens so angehängt werden, daß die Nummer, auch wenn das Chaisendach zurückgeschlagen ist, deutlich gesehen werden kann.

Wer, ohne dieses Zeichen am Wagen zu haben, fährt, verfällt in die Strafe von 30 kr.

§. 4.

Zur Aufstellung der Fiakerwagen ist für jetzt und bis auf weitere Anordnung die Straße ausserhalb dem Kantstadter Thor bestimmt.

Digitized by Google

§. 5.

Wer an einem andern Ort in oder ausserhalb der Stadt aufführt, verfällt in die Strafe von einem Gulden.

Nur auf besondere Bestellung ist es dem Fiaker gestattet, die Fahrlustigen an ihren Häusern oder an einem dritten Orte abzuholen, oder die Passagiere, statt solche an dem ordentlichen Ein- und Aussteigplatze vor dem Kantstadter Thore abzusetzen, in die Stadt zu führen.

In dem letztern Falle darf aber der Fiaker beim Zurückfahren keine Fahrlustige innerhalb der Stadt aufnehmen, noch weniger sich in den Straßen aufstellen, um Fahrlustige zu erwarten, sondern er muß mit leerem Gefährt auf den bestimmten Aufstellungsplatz am Kantstadter Thor zurückfahren.

§. 6.

Die Wägen müssen bei einem Gulden Strafe längst der Straße zur rechten Hand hinter einander in gehöriger Entfernung und so aufgestellt werden, daß der Wandel für anderes Fuhrwerk auf keine Weise gestört, und auch die Einfahrt in das Schiedmaiersche Haus nicht beschränkt wird.

So oft aus der Reihe abgefahren wird, müssen die übrigen Gefährte in der Linie einander nachrücken, und die zurückkommenden Fiaker haben sich hinter den letztern vorwärts aufzustellen.

§. 7.

Das Umwenden der Wägen auf der hölzernen Brücke vor dem Schiedmaierschen Hause und der Aufenthalt der Kutscher vor demselben ist verboten.

§. 8.

Kein Fiaker darf sich bei Vermeidung einer Strafe von 30 Kreuzern oder 12stündiger Einsperrung von seinen Pferden entfernen, und eben so wenig den ankommenden Fahrlustigen entgegenlaufen, und ihnen sein Gefährt aufdringen.

§. 9.

Kein Fiaker darf dem andern, ohne dessen besondere Zustimmung, auf der Straße vorfahren, bei einem Gulden Strafe, und bei gleicher Strafe darf der vorausfahrende den nachfolgenden nicht muthwilligerweise durch langsames Fahren aufhalten.

§. 10.

Jeder Fiaker ist schuldig, im gewöhnlichen kurzen Trapp zu fahren, und dem — gegen ihn kommenden Fuhrwerk zur rechten Hand auszuweichen.

Digitized by Google

Insbesondere aber wird den Fiakern auf das strengste eingeschärft, den Königl. Hof-Equipagen, jedesmal schon in gehöriger Entfernung und in einer solchen Straßenbreite auszuweichen, daß selbige ohne den geringsten Anstand vorbeifahren können. Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe von 3 fl. 15 kr. oder dreitägige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§. 11.

Der Fiaker, welcher an der Schloßkirche während des Gottesdienstes, oder an der Militairwache am Kantstadter Thor stärker als im Schritt vorbeifährt, oder durch Klatschen mit der Peitsche Lärmen verursacht, verfällt in die Strafe eines Guldens oder 24stündigen Arrestes.

§. 12.

Die Fiaker werden besonders dafür verantwortlich gemacht, daß sie sich bei ihrem Fuhrwerk nur erfahrner und gehörig erstarkter Knechte, die wenigstens das 16te Jahresalter zurückgelegt haben, bedienen, und daß die Geschirre und Wägen stets in einem guten und dauerhaften Zustande erhalten werden.

Auch müssen die Knechte anständig und reinlich gekleidet seyn.

§. 13.

Einspännige Gefährte sollen bei Strafe Eines Reichsthalers mit Gabeln oder Lannen versehen seyn.

§. 14.

Sämtlichen Fiakern ist das Fahren durch den Königlichen Schloßgarten und die dazu gehörigen Anlagen bei 3 fl. Strafe verboten. Auch dürfen sie den sogenannten Stöckachweg nicht fahren.

§. 15.

Das Aufsitzen auf den hintern Theil der Gefährte ist wegen der damit verbundenen Gefahr bei Strafe untersagt.

§. 16.

Den Fiakern liegt es ob, den Aufstellungsplaz vor dem Kantstadter Thor stets in gutem und reinlichem Zustand zu erhalten, denselben von Zeit zu Zeit auf ihre Kosten mit Kieß überführen, auch in den heißen Sommertägen täglich einigemal mit Wasser bespritzen zu lassen.

§. 17.

An Fuhrlohn darf nicht mehr gefordert werden als:

Digitized by Google

bei Chaisen:

a) für eine Fahrt mit vier erwachsenen Personen vom Aufstellungsplatz an bis zur Brücke in Kantstadt 48 kr.
b) für eine dergleichen bis nach Berg . . . . 36 kr.

Für die Rückfahrt zu 4 Personen ebensoviel.

Wird dem Fiaker der volle Betrag dieses Fuhrlohns von einem oder mehreren Reisenden zugesichert, so darf er gegen den Willen derselben keine weitere Person aufnehmen.

Bei Bernerwägelen:

zahlt die Person nach Kantstadt . . . . . 9 kr.
nach Berg . . . . . 6 kr.

Für die Rückfahrt ebensoviel.

Die Ueberschreitung dieses Fuhrlohns wird mit zwei Reichsthalern bestraft.

§. 18.

Das muthwillige Klatschen mit den Peitschen, das Johlen und Schreien auf der Straße, Zänkerei, Schlägerei, Betrunkenheit, so wie überhaupt jeder von den Fiakern verübt werdende Unfug, Mißhandlung ihrer Pferde ꝛc. ꝛc. wird mit aller Strenge gerügt, und bei öfteren Wiederholungen mit zeitiger Entziehung des Fiakergewerbs bestraft werden. Auch haben diejenigen Knechte, welche wegen verübten Unfugs oder Uebertretung dieser Verordnung mehrmals ohne Erfolg gewarnt und bestraft worden sind, gänzliche Entfernung vom Aufstellungsplatze zu gewärtigen.

Stuttgart, den 2. Februar 1826.

Königliche Stadt-Direction.

1826. 5. April. St. a. A. S. 704.

Polizei-Verfügung, das Lärmen der Schuljugend auf den Straßen betreffend.

Da die Zügellosigkeit der hiesigen Schuljugend durch lärmende Spiele, Schimpfen, Zanken, Raufen, Steinwerfen ꝛc. ꝛc., auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt wieder sehr überhandnimmt, so sieht man sich von Polizei wegen veranlaßt, die Eltern hiemit öffentlich aufzufordern, eine strengere Aufsicht über ihre Kinder zu führen, sie zur Zucht, Ordnung und Bescheidenheit anzuhalten, den — von denselben bisher getriebenen Unfug vor den Kirchen, auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt nicht mehr zu dulden, die kleinen Kinder nicht ohne besondere Aufsicht auf den Straßen umherlaufen zu lassen, *) und auch das

*) Vergl. 1822. 26. März.

Digitized by Google

Polizei-Personal in Handhabung der dießfalls bestehenden Polizei-Verordnungen auf das thätigste zu unterstützen.

Den 5. April 1826.

Königliche Stadt-Direction.

1826. 11. April. St. a. A. S. 735.

Ministerial-Verfügung, die Verblendung der Gebäude betreffend *).

In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. d. M. und unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 10. September 1811,

Staats- und Reg. Bl. vom Jahr 1811. S. 475,

wird die bestehende Polizei-Verordnung in Betreff der Verblendung der Häuser hiemit erneuert, und der hiesigen Einwohnerschaft bekannt gemacht, daß bei allen Gebäuden, welche bis zum Jahr 1824 neu aufgeführt und nicht verblendet worden sind, die Verblendung noch in dem Laufe des gegenwärtigen Jahres vorgenommen werden müsse.

Den 11. April 1826.

Königliche Stadt-Direction.

*) Vergleiche 1811. 1. Juli.

1826. 8. Juli. St. a. A. S. 1424.

Die öffentlichen Bronnen betreffend *).

Die unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, die Polizei-Verordnung vom 21. August 1813, in Betreff der öffentlichen Bronnen zu erneuern und der hiesigen Inwohnerschaft andurch bekannt zu machen.

Stuttgart, den 8. Juli 1826.

Königliche Stadt-Direction.

Polizei-Verordnung, die öffentlichen Bronnen betreffend.

1) Zu Reinhaltung der Bronnen darf bei Strafe von 30 kr. Niemand Wäsche, Gölten, Kübel, Rahmen, Reife ꝛc., in die Bronnenkästen legen oder tauchen; auch nicht zu dergleichen Gebrauch benutztes Wasser dahin zurückschütten;

*) Vergl. 1790. 9. October. III.

Digitized by Google

2) in keinen Bronnen darf bei Leibesstrafe weder ein lebendes noch ein todtes Thier geworfen werden;

3) diejenigen welche, die Hahnen an den Teichellagen verdrehen, die Röhren verstopfen, oder sonst eine Beschädigung der Bronnen sich zu Schulden kommen lassen, werden mit einer Strafe von 3 fl. 15 kr., Kinder aber mit körperlicher Züchtigung belegt;

4) das Ausschöpfen der Bronnenkästen ist bei Strafe von 1 fl. verboten, damit auf den Fall einer entstehenden Feuersbrunst kein Mangel an Wasser sey;

5) Pferde, Chaisen oder sonstige Gefährte dürfen bei Strafe von 1 fl. nicht an den Bronnen gewaschen und geputzt werden, indem dadurch leicht Unglück entstehen kann, auch die Bronnenkästen beschädigt werden;

6) Seifensiedern und andern Professionisten, welche zu ihrem Gewerbe einen größeren Vorrath von Wasser bedürfen, ist gestattet, mittelst Anlegung von hölzernen Rinnen unter den Bronnen-Röhren, in, neben den Bronnenkästen aufzustellende, Züber das Wasser zu fassen, und zu ihrem Gebrauch zu verwenden.

1826. 10. August. St. a. A. S. 1735.

Anordnung wegen Bedeckung der Weinbütten mit Deckeln.

Es ist Pflicht der Obrigkeit, mit der gegenwärtigen für den Weinverschluß so ungünstigen Zeitperiode, alle diejenigen Mängel bei unserer Weinbereitungsmethode, welche auf die Güte und Haltbarkeit des Weins nachtheiligen Einfluß haben, zu erforschen, nach Möglichkeit zu entfernen, und da — wo die Ueberzeugung des einzelnen von der Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Behandlung des Weinmostes zu langsam vorschreitet, mit einer angemessenen obrigkeitlichen Anordnung nachzuhelfen.

Unter die Gebrechen, an welchen unsere Weinbehandlungsweise in den Keltern leider, gehört unstreitig auch der seitherige Gebrauch, den Wein an den Trebern in den Bütten unbedeckt im Freien stehen zu lassen, und die Erfahrung hat zur Genüge gelehrt, daß diese Behandlung des Weinmostes, besonders bei warmer oder regnerischer Witterung, einen höchst nachtheiligen Einfluß auf die Güte und Haltbarkeit des Weins und somit auch auf den Preis und den Verschluß desselben hat. Zur Abhülfe dieses Gebrechens sieht man sich daher veranlaßt, zu verordnen:

daß schon am nächsten Herbst alle Weinbütten unter den hiesigen Keltern, und der zu Gablenberg ohne Ausnahme mit Deckeln bedekt werden müssen.

Digitized by Google

Es ergehet demnach an sämtliche Weinbergbesitzer auf der hiesigen Stadtmarkung die ernstliche Aufforderung, sich die zur Bedeckung ihrer Weinbütten erforderlichen Deckel, wovon zweckmäßige Muster in sämtlichen hiesigen Keltern aufgestellt sind, bei Zeiten anzuschaffen, indem durchaus nicht gestattet wird, daß am nächsten Herbst irgend eine Bütte ohne den vorgeschriebenen Deckel gebraucht werde.

Man erwartet um so mehr, eine genaue Befolgung dieser Anordnung als solche einzig und allein zum Besten der Weinbergbesitzer, zu Erhöhung der Güte, der Haltbarkeit und des Werths des Weins, und zur Beförderung des Verkaufs desselben abzweckt, und jeder hat sich die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift für ihn entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben.

Stuttgart, den 10. August 1826.

Königl. Stadt-Direction und Stadtrath.

1826. 18. Sept. St. a. A. S. 1960.

Polizei-Verfügung, die Beaufsichtigung der auf den Straßen umherlaufenden Kinder betreffend.

Da in neueren Zeiten in den Umgebungen des Königlichen Residenzschlosses, auf dem Schloßplatze, und in den Fahrbahnen der Planie viele kleine Kinder ohne alle Aufsicht herumlaufen, wobei durch die vorübergehenden Gefährte sehr leicht Unglücksfälle geschehen können, so wird auf allerhöchsten Befehl hiemit öffentlich bekannt gemacht:

> daß diejenigen Eltern, welche ihre kleine Kinder in den Umgebungen des Königl. Schlosses, so wie überhaupt auf den öffentlichen Straßen und Plätzen ohne gehörige Aufsicht umherlaufen lassen, zur gebührenden Strafe werden gezogen werden.

Auch ist das Polizeipersonal auf das strengste angewiesen worden, dergleichen kleine, ohne Aufsicht umherlaufende Kinder aufzugreifen, ihren Eltern zuzuführen, und diese sodann der unterzeichneten Stelle zur Bestrafung anzuzeigen.

Stuttgart den 18. September 1826.

Königliche Stadt-Direction.

Digitized by Google

1826. 14. October St. a. A. Beil. z. Nr. 166.

Herbst-Ordnung, für die Residenzstadt Stuttgart.

§. 1.

Nach erfolgter Weingart-Besichtigung wird von der Königl. Stadtdirektion, in Gemeinschaft mit dem Königlichen Kameralamt und dem Stadtrath, der sogenannte Herbstsatz gemacht, die Zeit und Ordnung der Weinlese bestimmt, und solche durch öffentlichen Ausruf und Läuten der Glocke bekannt gemacht.

§. 2.

Vor öffentlicher Bekanntmachung des Anfangs der Weinlese darf kein Weingartbesitzer, sein Weinberg mag zehendfrei seyn, oder den Zehenden in Geld oder in Natur abreichen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen von zehen Gulden mit dem Lesen beginnen. Nur denjenigen Weinbergbesitzern, welche von ihren sämtlichen auf hiesiger Stadtmarkung gelegenen Weinbergen ein Zehend-Surrogatgeld reichen, oder deren sämtliche Weinberge ganz zehendfrei sind, wird auf besonderes Ansuchen, und wenn sie durch ein Zeugniß des Felduntergangs nachweisen können, daß sie ihre Weinberge auf eine musterhafte Weise nach Vorschrift der Ministerial-Verfügung vom 16. October 1824,

Regierungsblatt vom Jahr 1824. Nr. 59. S. 845,

behandeln, die Erlaubniß ertheilt, ohne Beobachtung der bestimmten Lesezeit, ihre Trauben auf ein- oder mehreremale zu lesen; auch werden dergleichen Weinbergbesitzer von dem Gebrauch der öffentlichen Keltern unter der Bedingung freigesprochen, daß sie sich mit demjenigen Kelternbesitzer, von dem sie das Herbstgeschirr beziehen, rücksichtlich des schuldigen Kelterweins abzufinden haben.

§. 3.

Zu Erhaltung einer bestimmten Ordnung in den Keltern, und um zu verhüten, daß die Trauben nicht zu lange in den Bütten stehen bleiben, wird bei dem jährlich abzuhaltenden Herbstsatz nach Beschaffenheit der Umstände jedesmal das Erforderliche wegen Fortsetzung der Lesetäge angeordnet, und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 4.

Die Besitzer zehend- und theilbarer Weinberge dürfen bei zehen Gulden Strafe weder vor, noch während dem Herbst, Trauben zum Verkauf schneiden; auch darf kein Weingartbesitzer ohne vorgängige Anzeige bei der Zehendbeamtung und bei dem Stadtrath seinen Weinberg in der Kultur verändern.

Digitized by Google

§. 5.

Jeder Weingartbesitzer hat dafür zu sorgen, daß seine Leute den Nachbarn an ihren Trauben oder Obst keinen Schaden zufügen, indem dergleichen Frevel strenge bestraft werden. Deßgleichen ist das Afterbergen und Laubstreifen in einem fremden Gut bei 3 fl. 15 kr. Strafe verboten.

§. 6.

Die Weingartwege sind von denen, welche solche zu erhalten schuldig sind, vor dem Herbst auszubessern und in brauchbaren Stand zu stellen; auch sollen die Weinbergbesitzer bei Einem Gulden Strafe ihre Feldzüber an den Wegen so setzen, daß die Vorüberfahrenden dadurch nicht gehindert werden.

§. 7.

Die priviligirten hiesigen Keltern sind folgende:

1) die Gauß'sche beim Lindle,
2) die Erbe'sche am Hoppenlau,
3) die Diehm'sche am Feuersee,
4) die Harm'sche in der Heustaig,
5) die Bauerheim'sche im Adelberger Hof,
6) die Groß'sche in der Bandstraße.

Die Besitzer dieser Keltern sind verpflichtet, darauf zu sehen, daß sowohl in den Keltern, als an dem Kelterngeschirr die größte Reinlichkeit beobachtet, und insbesondere die Bütten unter keine Dachtraufen oder Rinnen gesetzt werden. Sie haben zur Beförderung des Keltergeschäfts die nöthige Zahl von Kelterbäumen auszurüsten, das zu deren Gebrauch erforderliche, bei dem Herbstsaz zu bestimmende, Personal aufzustellen, und überhaupt für unklagbare Bedienung der Weingartbesitzer Sorge zu tragen.

§. 8.

Sämtliches zum Eichen bestimmte Kelterngeschirr muß alljährlich vor Anfang der Weinlese die verpflichteten Eicher sorgfältig geeicht und mit Nägeln bezeichnet werden. Dem Kameralamts-Unterpfleger liegt es ob, unter Beiziehung eines verpflichteten Eichers, noch vor Anfang des Deihens genau zu untersuchen, ob diese Vorschrift gehörig befolgt worden ist.

Die Abgabe und der Gebrauch ungeeichten Geschirrs ist bei zehen Gulden Strafe verboten, und bei gleicher Strafe dürfen auch die Kelternbesitzer weder Bütten, Eichen noch sonstiges Kelterngeschirr zum Gebrauch außerhalb den Keltern abgehen, ausgenommen an diejenigen Weinbergbesitzer, welche nach §. 2. von dem Gebrauch einer öffentlichen Kelter freigelassen werden.

Digitized by Google

§. 9.

Sämtliche Weinbergbesitzer, ohne Ausnahme, sie mögen den Zehenden in Natur oder in Geld abgeben, oder zehendfreie Weinberge besitzen, sind bei zehen Gulden Strafe verbunden, ihren ganzen Herbstertrag in einer der obgedachten sechs priviligirten Keltern deihen zu lassen, und dürfen weder in ihren Häusern, Scheunen und Höfen Bütten aufstellen, noch ihren Wein auf einer Privattrotte oder Kelternbaum deihen lassen, mit Ausnahme derjenigen Weinbergbesitzer, welche unter den in §. 2. festgesetzten Bedingungen an den Gebrauch der öffentlichen Keltern nicht gebunden sind.

§. 10.

Jeder Weinbergbesitzer hat sich sein Geschirr von dem Kelternmeister anweisen zu lassen, und soll keiner bei Einem Gulden Strafe ein Geschirr eigenmächtig wegtragen oder beschütten.

§. 11.

Um im Deihen gehörige Ordnung zu halten und jede Parteilichkeit zu verhüten, haben die Zehender und Kelternbesitzer die Deihenden in zwei Klassen, nämlich in solche, welche über sechs Aimer, und solche, welche unter sechs Aimer Wein machen, abzutheilen, deßhalb zwei Deihtafeln anzulegen, und diese in den Keltern öffentlich aufzuhängen.

Auf diesen Deihtafeln sind die Deihenden in derjenigen Ordnung, wie sie ihre Geschirre angestochen haben, genau und gewissenhaft zu verzeichnen, und nach derselben Ordnung sodann auf den Baum zu lassen; deshalb hat sich auch jeder, wenn die Reihe an ihm ist, es sey Tag oder Nacht, zum Aufschütten bereit zu halten, widrigenfalls der Nächstfolgende berufen, und er zurückgesetzt werden wird.

§. 12.

Die Kelternknechte haben dafür zu sorgen, daß ein Säcker von 6 Aimern und darüber nicht über 12 Stunden, und einer unter 6 Aimern nicht über 8 Stunden auf dem Baum gelassen werde; dagegen ist jedem Deihenden erlaubt, seinen Säcker so oft zu behauen, als er es für angemessen findet. Die Träber müssen übrigens sogleich aus der Kelter gebracht werden, was nur nach der Morgen- und vor der Abend-Glocke geschehen darf.

§. 13.

Bei zwanzig Gulden Strafe darf Niemand ohne Vorwissen des Zehenders oder Kelternmeisters weder ein Geschirr anstechen, oder den Zapfen ziehen, noch Wein von der Kelter heimtragen

Digitized by Google

oder führen, welcher nicht geeicht und vom Zehender gehörig aufgezeichnet ist.

Sämtliche verpflichtete Kelternleute haben auf pünktliche Beobachtung dieser Anordnung genau Acht zu geben, und sich hierin bei unausbleiblicher Strafe keine Nachlässigkeit zu Schulden kommen zu lassen.

§. 14.

Bei gleicher Strafe von zwanzig Gulden ist der Zehende von jedem Geschirr, und zwar vom Vorlaß und Druk, und bei diesem sowohl vom Vorschuß als Nachlauf besonders genau und gewissenhaft zu entrichten, und haben die Zehender und Kelternmeister dafür zu sorgen, daß die Zehend- und andere herrschaftliche Gefällweine ordentlich verwahrt, und der Vorlaß und Druk in besondere Geschirre gebracht werden; auch ist das Trinken von den herrschaftlichen Gefällweinen bei Strafe verboten.

§. 15.

In den Keltern ist Niemand zu dulden, der nicht Verrichtungen darin hat; alles Spielen, Zechen, sowie sonstige nächtliche Zusammenkünfte in den Keltern sind streng verboten.

§. 16.

Nach der Abendglocke und vor der Morgenglocke darf weder Wein vom Felde, noch aus den Keltern geführt werden, bei Strafe von zehen Gulden. Auch sollen die Fuhrleute bei 3 fl. 15 kr. Strafe kein Faß zum Weinführen gebrauchen, das nicht vorher von den hiesigen Eichern rücksichtlich seiner Dauerhaftigkeit und Reinlichkeit untersucht und mit dem Stadtwappen bezeichnet worden ist.

§. 17.

Bei gleicher Strafe haben die Kelternmeister, Kelternknechte, Leser und Fuhrleute sich mit dem obrigkeitlich bestimmten Lohn zu begnügen, und keiner Ueberforderung schuldig zu machen.

§. 18.

Wer die Zehender, Kelternmeister oder übrige verpflichtete Kelternleute in ihren Verrichtungen mit Worten oder Werken antastet, oder sich sonst gegen sie ungebührlich benimmt, hat eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§. 19.

Die Steuern und andere öffentliche Abgaben sind entweder noch vor dem Herbst, oder doch von dem Herbstertrag zu bezahlen, und haben daher die Zehender und Kelternmeister den Auftrag,

Digitized by Google

Niemanden seinen Wein abzulassen, der sich nicht mit einem von der Steuer-Einnehmerei erhaltenen Ablaßzettel ausweisen kann; auch haben die Zehender bei persönlicher Verantwortung die vom Ober-Bürgermeister auf den Wein-Ertrag erkannten Arreste auf das pünktlichste zu vollziehen.

§. 20.

Nach beendigtem Herbst wird der gesetzlich vorgeschriebene Rugtag abgehalten, wobei die zur Anzeige gekommenen Verfehlungen gegen die Herbst-Ordnung untersucht und gesetzlich abgerügt werden.

Vorstehende nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen Herbstgesetze und der örtlichen Verhältnisse entworfene Herbst-Ordnung wird hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 14. Okt. 1826.

Königl. Stadtdirection, Königl. Kameral-Amt und Stadtrath.

1826. 30. October. St. a. A. S. 2235.

Policei-Verordnung, die Mieth-Wohnungen betreffend.

Die unterzeichnete Stelle macht die Königl. Policei-Verordnung vom 5. Nov. 1809*) in Betreff der Miethwohnungen hiemit wiederholt öffentlich bekannt:

1) Jeder Miethsmann ist schuldig, die von ihm aufgekündigte Wohnung am Tage des bestimmten Quartals zu verlassen, und zu Ausräumung seiner Effekten gleichbaldige Veranstaltung zu treffen.

Eine Ausnahme hievon findet nur in dem Falle statt, wenn sich in der zu verlassenden Wohnung eine kranke Person befindet, die nach dem Zeugniß des Arztes ohne Gefahr für ihr Leben nicht in eine andere gebracht werden kann.

2) In denjenigen Fällen, wo mehrere ineinandergreifende Wohnungs-Veränderungen ergehen, ist für den wechselseitigen Aus- und Einzug ein peremtorischer Termin von vierzehen Tagen dergestalt festgesetzt, daß nach Verfluß von 7 Tagen wenigstens die Hälfte der Wohnung geräumt seyn muß, widrigenfalls auf Klage des nachfolgenden Mieths-Mannes derjenige, welcher sich im Auszug säumig zeigt, zu gewärtigen hat, daß von Polizei wegen die Austragung der Geräthschaften veranstaltet wird.

*) Siehe oben.

Digitized by Google

3) Das Reinigen der Miethzimmer liegt dem einziehenden und nicht dem ausziehenden Miethsmann ob, dagegen bleibt letzterer für etwaige Beschädigungen dem Vermiether verbindlich.

4) Die Hauseigenthümer sollen in dem Fall, wenn sie größere und bedeutende Reparationen an ihren Häusern vornehmen wollen, die Wohnungen nicht vermiethen, und wegen geringeren Ausbesserungen haben sie sich mit ihren Miethsleuten zu verständigen, indem unter diesem Vorwand der Aus- und Einzug in den Wohnungen niemal aufgehalten werden darf.

5) Wird eine noch nicht ausgebaute Wohnung vermiethet, und kann der Miethsmann zur Zeit des gesetzlichen oder von den Contrahenten bestimmten Termins dieselbe nicht beziehen, so darf der Nachfolger hiedurch keineswegs aufgehalten werden; vielmehr muß der erste Miethsmann sein Logis verlassen, und behält den Regreß an den Vermiether der noch nicht ausgebauten oder bewohnbaren Wohnung.

Stuttgart, den 30. Oct. 1826.

Königl. Stadt-Direction.

1826. 5. November.

Erlaß an die königlichen Schul-Vorstände, das Knöppeln betreffend.

Es ist schon mehrmals Beschwerde über den Unfug mit dem nächtlichen Knöppeln (Werfen mit Erbsen, kleinen Steinen ꝛc. an die Fenster) geführt worden.

Um diesem Unfug nach Möglichkeit zu steuern, ersucht die unterzeichnete Stelle Königliches Rectorat (Schul-Inspectorat), sämtlichen Schülern der ihm untergeordneten Schulen, das Knöppeln mit Strenge zu verbieten, und ihnen dabei bemerklich zu machen, daß die Policeisoldaten angewiesen seyen, diejenigen, die trotz dieses Verbotes den Unfug dennoch ausüben, zu arretiren, und auf die Policei-Wache zu bringen, wo sie dann eine körperliche Strafe zu erwarten haben.

Stuttgart, den 5. Nov. 1826.

Königl. Stadt-Direction.

Digitized by Google

1826. 25. Nov. St. a. A. S. 2482.

Ministerial-Verordnung, die Verhütung der Unvorsichtigkeit beim Fahren und Reiten betreffend.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, die von dem Königl. Ministerium des Innern kürzlich durch das Regierungsblatt erlassene Warnung vor Unvorsichtigkeit beim Fuhrwesen auch den hiesigen Kutschern und Fuhrleuten noch insbesondere durch diese Blätter öffentlich bekannt zu machen.

Stuttgart, den 25. Nov. 1826.

Königl. Stadtdirection.

Warnung vor Unvorsichtigkeit beim Fuhrwesen.

Durch wiederholte Unfälle auf den öffentlichen Landstraßen ist das Ministerium von der Nothwendigkeit überzeugt worden, den Fuhrleuten die ihnen obliegende Verpflichtung zu möglichster Vorsicht beim Gebrauch der Straßen neuerdings ins Gedächtniß zu rufen, insbesondere aber denselben nachdrücklichst einzuschärfen, ihre Pferde bei leerem wie bei beladenem Fuhrwerk stets unter sorgsamer Leitung zu behalten, diese Leitung nicht unerfahrenen Knaben oder andern ungeschickten Händen zu vertrauen, sich selbst aber der Gemächlichkeit oder wohl gar dem Schlafe zu überlassen, dem ihnen begegnenden Fuhrwerk zur gehörigen Zeit, auf die gehörige Breite und auf die in der Verordnung vom 15. September 1809 (Staats- u. Reg. Bl. S. 495) hiefür bezeichnete rechte Seite auszuweichen, auch jede Verletzung von Fußgängern oder Reitenden, mit denen sie auf der Straße zusammentreffen, durch aufmerksame Führung ihrer Pferde zu verhüten. Jeder, der sich hierin eine Verfehlung, sey es aus Vorsatz oder aus Leichtsinn, zu Schulden kommen läßt, hat neben dem zu leistenden Ersatz für den etwa verursachten Schaden eine dem Grad seiner Verschuldung angemessene Strafe zu gewärtigen ꝛc.

Bei dieser Gelegenheit wird auch die Policei-Verordnung *) vom 19. März 1817 in Betreff des Reitens und Fahrens in den Straßen der Stadt erneuert:

1) Jeder Reitende oder Fahrende, der anders als im kurzen Trotte fahrt oder reitet, verfällt in die Strafe von 3 fl. 15 kr. Sollte aber durch Uebertretung dieses Verbots ein Schaden geschehen, so tritt eine Polizeistrafe von 15 fl. nebst der Verbindlichkeit zum Schadensersatz ein.

2) Es ist Obliegenheit der Kutscher und nöthigenfalls auch

*) Vergl. 1811. 6. August. §. 61.

der Reitenden, die zu Fuß Wandelnden, welche in die Gefahr kommen, überritten oder überfahren zu werden, laut anzurufen, und sie dadurch zum Ausweichen aufzufordern, auch sogleich still zu halten, wenn dennoch ein Mensch sich vor den Pferden oder den vordern Rädern des Wagens befindet, der Gefahr lauft, durch das Fortfahren beschädigt zu werden, oder wenn eine dritte Person dem Kutscher aus solcher Veranlassung zu halten zuruft.

3) Wenn dadurch, daß ein Kutscher nicht in der Mitte der Straße fährt, oder einem andern Kutscher vorfährt, ein Schaden geschieht, so verfällt der Kutscher in die Strafe von 10 fl., und hat nebst diesem die Verbindlichkeit des Schadensersatzes.

4) In engen Straßen, oder wenn sich aus besonderer Veranlassung viele Menschen in einer Straße zusammendrängen, darf bei 3 fl. 15 kr. Strafe nicht anders als im Schritt gefahren oder geritten werden.

5) Die Fußgehenden sollen die Fahrenden und Reitenden in ihrem Fortgange nicht hindern, sondern denselben ausweichen. Der Fußgehende, welcher auf erfolgtes Anrufen nicht ausweicht, verfällt in eine Strafe von 3 fl. 15 kr.

6) Kleine Kinder und blödsinnige Personen sollen nicht ohne Aufsicht anderer tauglicher Personen auf die Straße gelassen werden, bei Strafe für die Eltern, oder für diejenigen, welchen die Aufsicht über letztere zusteht.

7) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich auch auf die in der Nähe der Stadt befindlichen Chausseen.

8) Vorberührte Policeistrafen schließen die Ueberweisung der Uebertreter an die Kriminalbehörde in dem Falle nicht aus, wenn durch Fahrläßigkeit im Fahren oder Reiten Andere das Leben verlieren oder bedeutend verwundet werden sollten.

1826. 6. December. St. a. A. S. 2527.

Policei-Verordnung, die Erinnerung an bestehende Straßen-Policei-Vorschriften betreffend.

Der hiesigen Einwohnerschaft werden nachstehende — die Strassenpolicei für die gegenwärtige Winterzeit betreffende Verordnungen zur genauesten Befolgung hiemit bekannt gemacht:

1) Bei eintretendem Glatteis hat jeder Haus-Eigenthümer oder Bewohner den Theil der Straße, welcher zum Wandel der Fußgänger nothwendig ist, längst seinem Hause und den sonst dazu gehörigen Nebengebäuden, Scheuern und Gärten, mit Sägmehl, Asche, Sand oder Spreuer, zu bestreuen, und zwar, wenn das Glatteis bei Tag eintritt, sogleich, wenn es aber in der Nacht

*) Vergl. 1811. 6. August.

Digitized by Google

eingetreten ist, am folgenden Morgen vor Tages-Anbruch bei Strafe von 30 Kreuzer.

2) Wenn starker Schnee fällt, so ist jeder Haus-Eigenthümer oder Bewohner bei Vermeidung gleicher Strafe schuldig, längst seinem Hause und den dazu gehörigen Nebengebäuden, Scheuern und Gärten, den Schnee auf die Seite, gegen die Mitte der Straße kehren zu lassen, damit dem Fußgänger ein hinreichender Fußpfad gebahnt wird.

3) Jeder Hausbesitzer, dessen Wassersteine auf die Straße sich ausgießen, oder dessen Gewerbe Wasser-Ausgüsse veranlaßt, oder der von seinem Hausbronnen einen Ablauf auf die Straße hat, ist schuldig, an jedem Morgen alles durch den Aus- und Abfluß des Wassers vor seinem Haus sich gesammelte Eis aufhauen und auf Haufen sammeln zu lassen, damit es durch die Kärcher weggeführt werden kann.

Wer hierin die schuldige Folge nicht leistet, und vor dessen Hause noch unaufgehauenes Eis des Morgens um 9 Uhr angetroffen wird, verfällt in die Strafe von 1 fl.

4) Wenn bei einer sehr strengen und andauernden Kälte das gänzliche Aufhauen der Eismassen nicht mehr möglich ist, so wird den Hausbesitzern oder Bewohnern zur Pflicht gemacht, das vor ihren Gebäuden befindliche Eis an jedem Morgen sorgfältig aufpicken, das aufgehackte Eis wegschaffen, und die gepickte Eisfläche gehörig bestreuen zu lassen, damit dasselbe ohne Gefahr passirt werden kann.

5) Das in den — zum Wohnhaus gehörigen Höfen aufgehauene und auf die Straße gebrachte Eis, so wie der in diesen Höfen oder von den Dächern gesammelte und auf die Straße geschaffte Schnee, muß auf Haufen zusammengebracht, und auf Kosten des Haus-Eigenthümers oder Bewohners sogleich aus der Stadt geführt werden.

Wer solches unterläßt, und das Eis und den Schnee nach geschehener Zusammenhäufung auf der Straße liegen läßt, verfällt in die Strafe von 1 fl.

6) Bei eintretendem Thauwetter muß jeder Haus-Eigenthümer oder Bewohner, besonders in jenen Straßen, wo sich das Wasser am stärksten sammeln kann, die Einleitung treffen, daß die Straßen-Abzugsrinnen sogleich ganz aufgehauen, und vom Eise befreit werden; hiebei genügt es nicht, daß nur in der Eiskruste selbst Ablaufsrinnen eingehauen werden, sondern die Straßenrinnen müssen vom Eis vollkommen gesäubert werden, damit das Schnee- und Eis-Wasser freien Ablauf erhält.

Die Unterlassung dieser Vorschrift wird mit 1 fl. bestraft.

7) Der Jugend ist das Fahren mit kleinen Schlitten, so wie

Digitized by Google

das Schleifen und Schlittschuhlaufen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen in der Stadt, bei Strafe verboten, und endlich

8) müssen bei gefallenem Schnee die Wagen- und Fuhrleute mit Rollen oder sonstigem Geläute bei 3 fl. Strafe versehen werden.

Stuttgart, den 6. Dec. 1826.

Königl. Stadtdirection.

1827. 21. Februar. St. a. A. S. 344.

Erinnerung an die Policei-Vorschrift wegen Wegschaffung des Eises in der Stadt *).

Nach Vorschrift der Straßen-Policei-Ordnung vom Jahr 1811 muß bei eintretendem Thauwetter jeder Haus-Eigenthümer in den Straßen, wo sich das Wasser sammelt, dafür sorgen, daß die Straßen-Abzugsrinnen sogleich ganz aufgehauen und vom Eis befreit werden. Das in den Höfen und Winkeln der Gebäude aufgehauene und auf die Straße gebrachte Eis muß ohne allen Verzug vom Haus-Eigenthümer auf seine Kosten aus der Stadt weggeführt werden. Wer diese Vorschriften nicht befolgt, verfällt in die Strafe von Einem Gulden.

Stuttgart, den 21. Februar 1827.

Königl. Stadtdirection.

*) S. 1811. 6. August. §. 14. 15.

1827. 14. Mai. (Besonders gedrucktes Placat.)

Vorschriften für die wandernden Handwerks-Gesellen *).

1) Jeder Wander-Geselle hat sich sogleich bei seinem Eintritt in die hiesige Stadt auf dem Policei-Bureau in der Dorotheen-Straße zu melden, und sein Wanderbuch visiren zu lassen. Er empfängt daselbst eine Anweisung zu Vier Kreuzer Zehrpfenning, welche der Allmosen-Inspektor im Spital-Gebäude Nummer 406 in der Büchsenstraße ausbezahlt, und aus der betreffenden Zunftlade sein Geschenk.

2) Dem ausländischen Handwerks-Gesellen, welcher das 40ste Lebens-Jahr zurückgelegt hat, ist das Wandern im Königreich verboten.

*) Vergl. 1790. 9. Oct. I. §. 10.

Digitized by Google

3) Jeder Wander-Geselle, welcher während der letztern sechs Wochen nirgends in Arbeit gestanden ist, macht sich der Arbeitsscheue verdächtig, und wird, im Fall er nicht durch Beurkundung in seinem Wanderbuch oder auf andere glaubhafte Art nachweisen kann, daß er vergebens Arbeit gesucht, oder durch Krankheit oder sonstige Zufälle am Arbeiten verhindert worden, wenn er ein Ausländer ist, aus dem Königreich weggewiesen, und wenn er ein Innländer ist, dem Oberamt seines Geburts-Orts überliefert.

4) Der Handwerks-Geselle, welcher, ohne Arbeit erhalten zu haben, sich länger als 24 Stunden in hiesiger Stadt aufhält, verfällt in eine mehrtägige Gefängniß-Strafe.

5) Das Fechten oder Betteln auf den Straßen und in den Häusern ist streng verboten, und wird mit einer angemessenen Gefängniß-Strafe bis auf die Dauer von 8 Tagen, oder nach Beschaffenheit der Umstände bei ausländischen Handwerkspurschen mit Verweisung aus dem Königreich und bei Innländern mit Transportirung in ihre Heimath gerügt.

6) Jede Widerspenstigkeit gegen einen Policeidiener, Verweigerung der Vorzeigung des Wanderbuchs ꝛc. wird mit Strenge bestraft.

7) Die Wander-Gesellen haben sich auf den Herbergen eines bescheidenen, gesitteten und ruhigen Betragens zu befleißigen, und sich mit der Unterstützung zu begnügen, die sie aus den Handwerks-Laden erhalten.

8) Alle, gegen inn- und ausländische Handwerks-Gesellen wegen Uebertretung vorstehender Verordnungen erkannte Strafen werden in ihre Wanderbücher oder Kundschaften eingetragen.

Stuttgart, den 14. Mai 1827.

Königl. Stadt-Direction.

1827. 22. Mai. St. a. A. S. 1052.

Policei-Verordnung, betreffend das Verbot des Fahrens über die Planie mit schweren und beladenen Wägen.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, die Policei-Verordnung vom 4. Febr. 1808 hiemit zu erneuern und öffentlich bekannt zu machen:

„daß das Fahren über die Planie mit schweren und geladenen Wägen, mit Dungkärren, bei Einem Gulden Strafe verboten ist.“

Nur Ausnahmsweise ist von Seiten der Königl. Bau- und Garten-Direction provisorisch gestattet worden, über denjenigen

Digitized by Google

Theil der Planie, welcher sich von der alten Kanzlei am kürzesten bis zur Königsstraße zieht, mit beladenen Stein-Wägen zu fahren; für alles andere schwere oder beladene Fuhrwerk aber bleibt auch dieser Weg bei obiger Strafe verboten.

Stuttgart, den 22. Mai 1827.

Königl. Stadtdirection.

1827. 2. Juni. St. a. A. S. 1140.

Verordnung, die Verblendung der Gebäude betreffend *).

In Gemäßheit der Policei-Verordnung vom 10. Sept. 1811, und einer Ministerial-Verfügung vom 1. April 1826, werden die Eigenthümer derjenigen Gebäude, welche bis zum Jahr 1825 neu gebaut und noch nicht verblendet worden sind, anmit aufgefordert, selbige noch im Laufe des gegenwärtigen Jahres bei Vermeidung der Legalstrafe von Zehen Gulden **) verblenden zu lassen.

Stuttgart, den 2. Juni 1827.

Königl. Stadtdirection.

---

*) Vergleiche 1811. 1. Juli.

**) Diese Strafe wurde durch das Ministerial-Decret vom 17. Mai 1813 erstmals ausgesprochen.

1827. 17. Juni.

Erlaß der Stadtdirection an die städtische Vorspans-Inspection in Betreff der Pferdegeschirre der zur Bespannung der Feuerspritzen ꝛc. verpflichteten Fuhrleute *).

Man hat heute bei Gelegenheit der Absendung der Feuerlösch-Geräthschaften nach Weil im Dorf wahrgenommen, daß die Fuhrleute an den Geschirren nicht solche Vorrichtungen gemacht haben, daß die Zugstränge der vordern Pferde gehörig fest gemacht werden können.

Die städtische Vorspans-Inspection erhält daher den Auftrag, sämtliche hiesige Fuhrleute, die zur Bespannung der Feuerspritzen

---

*) Vergleiche 1818. 25. Januar. §. 32. u. 74.

Digitized by Google

und der dazu gehörigen Wägen verpflichtet sind, den Befehl zu ertheilen, daß sie unverzüglich an ihren Kummeten und Zillergeschirren eiserne Haken anbringen sollen, damit die Zugstränge der Vorpferde an solchen ohne Schwierigkeit und mit Haltbarkeit befestigt werden können.

Derjenige Fuhrmann, der diesem Befehl keine Folge leistet, wird um 1 fl. gestraft.

Stuttgart, den 17. Juni 1827.

Königl. Stadtdirection.

1827. 31. Juli. St. a. A. S. 1532.

Policei-Verordnung, die Blitz-Ableiter betreffend.

Unter Beziehung auf die Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 4. Mai d. J., die polizeiliche Fürsorge rücksichtlich der Blitzableiter betreffend,

Regierungs-Blatt 1827, Nr. 17, S. 169,

wird der hiesigen Einwohnerschaft andurch bekannt gemacht, daß Herr Bergrath Dr. Hehl auf Ansuchen des hiesigen Stadtraths sich bereit erklärt hat, die Aufsicht über die Errichtung neuer Blitzableiter und die jährliche Untersuchung der auf den städtischen und Privat-Gebäuden des hiesigen Stadtbezirkes befindlichen Blitzableiter wieder zu übernehmen und die damit verbundenen Geschäfte auch fernerhin, unentgeldlich für die Häuserbesitzer, zu besorgen; dagegen wird den letztern zur Pflicht gemacht, die vorhabende Errichtung neuer Blitzableiter, so wie überhaupt jede an bereits bestehenden Blitzableitern vorzunehmende Veränderung durch den Schlossermeister dem Bergrath Dr. Hehl anzuzeigen, damit dieser die erforderlichen technischen Anweisungen und Vorschriften ertheilen kann. Der Schlossermeister, welcher ohne Vorwissen und Genehmigung des Bergraths Dr. Hehl einen neuen Blitzableiter errichtet, verfällt nach der Policei-Verordnung vom 17. Mai 1810 in die Legalstrafe von zehn Gulden.

Stuttgart, den 31. Juli 1827.

Königl. Stadtdirection.

Digitized by Google

1827. 20. August.

Verordnung,

nach welcher sich jeder, der den Schloßgarten besucht, zu richten hat.

(Placat.) *)

1) Zum Reiten und Fahren sind im innern Schloß-Garten einzig und allein die Fahrwege links und rechts an der mittleren Haupt-Allée dergestalt bestimmt, daß sich die Reitenden und Fahrenden der Einfarth zwischen dem Theater-Gebäude und dem Marstall, der Ausfarth aber an dem Schlosse durch den Schloß-Bau-Hof (ehemalige Akademie) zu bedienen haben, so daß sie auf dem Hin- und Herwege das obere Bassin, die mittlere Haupt-Allée und das Rondell am untern See immer zur Rechten behalten.

Im äussern Schloß-Garten ist von der Maierei an bis an den Rosenstein die mittlere Allée einzig und allein zum Reiten und Fahren bestimmt, immer ist zur rechten auszuweichen, die Fußwege rechts und links an dieser Allée sind blos für Fußgehende bestimmt, und die Fahrwege rechts von der Haupt-Allée, so wie der Queerweg, welcher in der Mitte des Thales auf die Canntstadter Chaussee führt, sind den Fußgängern, so wie zum Reiten und Fahren geöffnet.

Wer gegen diese Vorschriften handelt, wird mit Drei Gulden bestraft.

2) Das Fahren mit Karren, Fahrwagen, bepackten und Post-Chaisen und Fiacres ist bei gleicher Strafe verboten.

3) Dürfen sich die Fußgehenden bei einer Strafe von Einem Gulden der Fahrwege im innern Schloßgarten, so wie des Fahrweges in der Allée von der Maierei bis an den Rosenstein nicht bedienen.

4) Personen mit Gepäck ist der Zutritt im innern und äußern Schloßgarten nicht gestattet, und Bettler werden sogleich ergriffen, und der Policeibehörde zur Bestrafung übergeben.

5) Wer Kinder mitbringt, und dieselbe ohne Aufsicht herumgehen läßt, wer einen Hund mit sich führt, über die Glasplätze, Blumenbeete und Gehölz-Parthien ausser den Wegen geht, Blumen abpflückt, an den Pflanzen, Gesträuchen, Bäumen und Ruhe-Bänken, oder sonst wo etwas beschädigt, Vogel-Nester ausnimmt, Vögel oder Fische fangt, Tabak raucht, über die Schranken und Gräben einsteigt, lärmt, oder sonst Unfug treibt, wird jedesmal

*) Diese Verordnung gehört, als einen Gegenstand der Hof-Policei berührend, streng genommen, nicht in diese Sammlung; sie wird aber ihres allgemeinen Interesses wegen dennoch aufgenommen.

Digitized by Google

mit Einem Gulden bestraft, und bei Beschädigungen noch überdieß zum vollen Schaden-Ersatz angehalten.

6) Die Thore am innern Schloßgarten werden zugleich mit den Stadt Thoren geschlossen, und wer sich nach dieser Zeit in dem Schloßgarten ohne Erlaubniß-Karte betreten läßt, wird ausgewiesen, und mit Einem Gulden bestraft.

Zur Aufrechthaltung vorstehender Anordnungen sind die Garten-Portiers aufgestellt, jedoch ausdrücklich angewiesen, sich gegen Jedermann mit der gehörigen Bescheidenheit zu benehmen, und vor der Uebertretung dieser Anordnungen zu warnen, bei Cassation aber keine Geschenke anzunehmen.

Stuttgart, den 20. August 1827.

Königl. Bau- und Garten-Direction.

1827. 22. September. St. a. A. S. 1884.

Policei-Verordnung in Betreff des unerlaubten Trauben-Verkaufs.

Da zur Anzeige gebracht worden ist, daß gegenwärtig in auffallender Menge Trauben aus der hiesigen Umgegend zum Verkauf hieher gebracht werden, so findet man sich veranlaßt, die bestehende gesetzliche Vorschrift, wornach es bei einer Legalstrafe von 10 fl. verboten ist, zum Nachtheil des Zehentherrn oder desjenigen, der auf Wein geliehen hat, vor dem Herbst oder während desselben ohne vorherige Erlaubniß Trauben zum Verkauf zu schneiden, mit dem Anfügen hiemit in Erinnerung zu bringen, daß gegen jeden, der nicht durch ein Zeugniß des Ortsvorstehers über die Zuläßigkeit seines Trauben-Verkaufs sich auszuweisen im Stande ist, die gedachte Strafbestimmung unnachsichtlich wird zum Vollzug gebracht werden.

Stuttgart, den 22. September 1827.

Königl. Stadtdirection.

1827. 8. October. St. a. A. S. 1992.

Wiederholung von Feuer-Policei-Verordnungen *).

Während der bevorstehenden Weinlese ist, in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen Policei-Verordnungen,

*) Vergl. 1790. 9. Oct. IV. und 1811. 6. Aug. §. 65.

1) das Schießen und Feuerwerk-Abbrennen sowohl innerhalb der Stadt, als auch ausserhalb derselben, in der Nähe von Gebäuden und gangbaren Wegen, auf der Militärstraße, in der Allee, ausserhalb dem Wilhelmsthor, auf den Chausseen und in der Nähe des Pulver-Magazins im Stöckachweg, bei 10 fl. Strafe verboten; auch darf bei Strafe an den Sonntägen während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes nicht geschossen werden;

2) Kindern und jungen Leuten ist ohne Aufsicht älterer Personen das Schießen und Feuerwerk-Abbrennen nicht gestattet, weßhalb die Kaufleute und diejenigen Personen, welche sich mit dem Verkauf von Pulver und Feuerwerk abgeben, angewiesen werden, solches bei 3 fl. Strafe nur an erwachsene Personen, und nicht an Kinder und unerfahrne junge Leute, abzugeben;

3) werden die Kaufleute, welche mit Schieß-Pulver handeln, auf die Feuer-Policei-Ordnung vom Jahr 1808 aufmerksam gemacht, wornach dieselben bei 15 Reichsthaler Strafe nie mehr als 10 Pfund Schießpulver in ihren Häusern — und zwar oben unter dem Dach, in einem verschlossenen Ort aufbewahren dürfen,*) so wie überhaupt auch allen denjenigen, welche sich mit dem Fertigen von Feuerwerk abgeben, die größte Vorsicht bei Aufbewahrung und Behandlung desselben empfohlen wird;

4) der Gebrauch der Fackeln innerhalb der Stadt, **) so wie das Hausiren mit Feuerwerk, ist bei Strafe verboten.

Stuttgart, den 8. Okt. 1827.

Königl. Stadtdirection.

*) Vergl. 1827. 23. Oct.

**) — 1811. 6. Aug. §. 56.

1827. 23. October. St. a. A. S. 2135.

Feuer-Policei-Verordnung*).

Die hiesige Einwohnerschaft wird auf die genaueste Beobachtung nachstehender feuerpolicеilicher Vorschriften aufmerksam gemacht:

1) Jeder Hausbewohner ist verpflichtet, nicht nur für seine Person alle Vorsicht zu Verhütung jeder Feuersgefahr anzuwenden, sondern er hat auch seine Hausgenossen und Dienstboten mit Strenge dazu anzuhalten, daß sie mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen, und insbesondere bei Nachtzeit die Ofenthüren schließen, Kohlen

*) Vergleiche 1790. 9. October. IV. und 1817. 8. Nov.

Digitized by Google

und Asche auf den Heerden oder an andern Orten, wo gefeuert wird, zusammenkehren und mit einem irdenen Deckel sorgfältig bedecken.

2) Größere Aschenvorräthe müssen bei 10 Reichsthaler Strafe in besondere — mit irdenen oder eisernen Deckeln versehene Häfen geschüttet werden, bis die etwa noch glühenden Kohlen abgelöscht sind. Sodann sind sie in besonders verwahrten und ausgemauerten Behältnissen, keineswegs aber in den obern Theilen der Häuser auf hölzernen Böden aufzubewahren. Gleiche Vorsicht ist bei Aufbewahrung der Kohlen zu beobachten.

3) Feuerfangende Gegenstände, als Branntwein, Oel, Terpentin, Speck, Harz, Pech, Schwefel, Salpeter, Karrensalbe, Hanf, Flachs ꝛc. ꝛc. sollen in Kellern, Gewölben und andern Orten, wohin man selten mit Licht kommt, verwahrt werden.

Kaufleute dürfen bei 15 Thaler Strafe nie mehr als 10 Pf. Schießpulver in ihren Häusern oben unter dem Dach in einem verschlossenen Ort aufbewahren *).

Diejenigen Theile eines Hauses, wohin man viel mit Licht wandelt, und die obern Böden nahe um die Kamine herum sind nicht mit leicht entzündbaren Sachen zu belegen, vielweniger sind Holz und Stroh in Vorösen und Küchen aufzubewahren. Auch dürfen die kleineren Holzbehälter in den Küchen nicht zu nahe an dem Feuerheerd angelegt werden.

Ungelöschter Kalk ist nicht an solchen Orten aufzubewahren, wo Wasser hinzukommen und er Holz ergreifen kann.

4) Bei 10 Gulden Strafe soll Niemand mit brennendem Kien, bloßen Lichtern, oder mit angezündeter Tabakspfeife in Ställen, Scheuern und Kammern unter dem Dach, auf den Bühnen, bei Heu, Stroh, Spänen, auf den Straßen oder andern Orten umherlaufen, oder Hühner- und Taubenhäuser visitiren. Vielmehr hat man sich in allen dergleichen Fällen wohlverwahrter Laternen zu bedienen. In den Stallungen, Ehern ꝛc. ꝛc. sollen die Laternen, welche mit gestricktem eisernen Drath und inwendig mit Blech oder Sturz zu verwahren sind, eingemauert werden, damit sie nicht umgestoßen werden können. Diejenigen Handwerksleute, welche mit Holz umgehen, und Späne machen, haben in Stellung des Lichts, Wegräumung der Späne, Wärmung des Leims und dergleichen Verrichtungen mit aller Behutsamkeit zu Werk zu gehen; auch sollen sie sich bei ihrer Arbeit keiner andern, als der eisernen oder blechernen Leuchter mit einem breiten Fuß und erhabenem Ring bedienen.

Das Tabakrauchen in dergleichen Werkstätten, wo in Holz oder mit andern leicht Feuer fangenden Materialien gearbeitet wird, ist bei strenger Strafe verboten.

*) Vergl. 1827. 8. October.

5) Das Schmalzaussieden vor der Morgen- und nach der Abendglocke, das Aufbewahren und Dörren des Holzes in den Oefen, Ofenlöchern und Vorkaminen, so wie das Dreschen und Strohschneiden bei Nacht in den Scheuern, ist bei 10 Gulden Strafe verboten; auch darf bei gleicher Strafe in den Vorkaminen nicht gekocht werden.

Das Verpichen und Brennen der Fässer ist nur auf großen öffentlichen Plätzen gestattet, und das Kochen der Buchdruckerschwärze und Wagenschmiere muß ausserhalb der Stadt auf freiem Felde geschehen.

6) Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, seine Rauchfänge alle Vierteljahr durch den Kaminfeger reinigen zu lassen.

Bei Wirthen, Bäckern, Mezgern und andern starkfeuernden Einwohnern geschieht die Reinigung der Kamine und Oefen nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Kaminfegers, und nach Beschaffenheit der Umstände alle 8, 6, wohl auch alle 4 Wochen.

Neben dem gewöhnlichen Kaminfegen sind zur Zeit des Einheizens die Ofenlöcher und Kamine, so weit man mit dem Besen reichen kann, wöchentlich ein- oder zweimal vom Ruß zu reinigen.

Die Ofenröhren, besonders an den Circulier- oder sogenannten Neuwieder und Windöfen, müssen bei strenger Kälte und stärkerer Feuerung alle 14 Tage, bei gelinderer Witterung aber alle 4 Wochen durch den Hafner gereinigt werden. In Häusern, wo eine starke Feuerung stattfindet, wie z. B. bei den Bäckern, Mezgern, in den Gast- und Wirthshäusern ꝛc. ꝛc. sind in den Kaminen entweder in der Mitte Schieber oder oben Falldeckel von Sturzblech anzubringen, welche im Fall der Entzündung der Kamine vorgeschoben oder zugezogen werden, damit dadurch der Luftzug gehemmt, und dem Feuer leichter begegnet werden kann.

7) Der Lohn für das Reinigen der Kamine ist nach der Kaminfeger-Instruktion vom Jahr 1810 folgendermaßen festgesezt:

a) bei Häusern von 3 oder mehr Stockwerken, in dem ersten Stock, Erdgeschoß oder Parterrewohnung, je . . 8 kr.
in dem zweiten und dritten Stock, je . . . . . 6 kr.
in den Mansarden und Dachwohnungen, je . . . 4 kr.

b) bei zweistockigen Häusern im 1sten und 2ten Stock, je 6 kr.
und in den Mansarden und Dachwohnungen, je . 4 kr.
von jedem Kamin, so oft derselbe gefegt wird.

Stuttgart, den 23. Oct. 1827.

Königl. Stadtdirection.

Digitized by Google

1827. 2. November. St. a. A. S. 2188.

Policei-Verordnung, die Hunde betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß in neuern Zeiten die Hunde zur Nachtzeit auf den Straßen umherlaufen, die Sicherheit des Wandels gefährden und durch Bellen und Heulen die nächtliche Ruhe stören, so sieht man sich veranlaßt, die dießfalls bestehende Policei-Verordnung zu erneuern, und hiemit öffentlich bekannt zu machen,

daß derjenige, welcher seinen Hund zur Nachtzeit auf der Straße herumlaufen läßt, in die Strafe von 3 fl. 15 kr. verfällt.

Auch werden diejenigen Einwohner, welche Hündinnen besitzen, aufgefordert, solche zu der Zeit, wo sie läufig sind, nicht frei und ohne Aufsicht auf den Straßen herumlaufen zu lassen.

Stuttgart, den 2. Nov. 1327.

Königl. Stadtdirection.

1827. 26. November. (Besonders gedruckt.)

Statut, betreffend die Krankheitskosten-Versicherungskasse für das Katharinen-Hospital in Stuttgart.

Von Staatswegen genehmigt den 22. November 1827.

Nachdem das örtliche Statut, betreffend die Krankheitskosten-Versicherungskasse für den hiesigen Katharinen-Hospital, die höchste Genehmigung erhalten hat, so wird dasselbe der hiesigen Einwohnerschaft zur Nachricht und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 26. Nov. 1827.

Der Stadtrath.

vdt. Stadt-Direktion.
Fischer.

Oertliches Statut,

betreffend die Krankheitskosten-Versicherungskasse für den Katharinen-Hospital in Stuttgart.

Zu Bethätigung seiner Fürsorge für die vielen zur dienenden Klasse gehörigen Einwohner der hiesigen Residenzstadt im Fall ihres Erkrankens, und zur Sicherstellung des Katharinen-Hospitals

Digitized by Google

für den mit der Aufnahme solcher Kranken verbundenen Aufwand, sieht sich der Stadtrath veranlaßt, mit Zustimmung des Bürger-Ausschusses, und mit Genehmigung der Staatsbehörde, eine

Krankheitskosten-Versicherungskasse für Dienstboten, Handwerksgesellen und andere Arbeits-Gehülfen,

unter nachfolgenden näheren Bestimmungen anzuordnen.

I. Von dem Zwecke der Anstalt.

§. 1.

Von der Zeit der Eröffnung des Katharinen-Hospitals an, besteht in der hiesigen Stadt eine Kasse, deren Bestimmung ist, dem zur dienenden Klasse gehörigen Theile der hiesigen Einwohnerschaft, gegen einen mäßigen Jahresbeitrag, die unentgeldliche Aufnahme in das genannte Krankenhaus in den hiezu geeigneten Krankheits-Fällen zu sichern.

II. Von der Theilnahme an der Anstalt.

§. 2.

Alle zur dienenden Klasse gehörigen, hienach (§. 4) nicht ausdrücklich ausgenommenen Personen, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Bezirke der hiesigen Stadt, ausschließlich der Weiler Heßlach (mit Inbegriff der s. g. klejnen Schweiz), Gablenberg und Berg in Diensten stehen, nehmen in so lange, als ihr hiesiges Dienstverhältniß dauert, an dieser Anstalt Theil.

§. 3.

Namentlich gehören hieher:

a) Personen, die zur höheren Klasse der Hausdienerschaft zu rechnen sind, wie Haus-Offizianten, Kammerdiener, Kammerjungfern, Hausjungfern, Haushälterinnen, Ladenjungfern u. s. w.;

b) die Gehülfen zünftiger und unzünftiger Gewerbsleute, einschließlich der Chirurgen, Wirthe, Mechaniker, Optiker, Uhrmacher, Vergolder, Stukatoren, Buchdrucker, Schriftgießer u. drgl.;

c) die Bedienten, Kutscher, Jäger, Reitknechte, Hausknechte, Magazinsknechte, Packer, Garten- und Weingartknechte, und andere auf ähnlicher Stufe im Hausdienste angestellte Personen;

d) die Köchinnen und Dienstmägde aller Art.

Digitized by Google

§. 4.

Ausgenommen sind:

1) Erzieher, Privat-Sekretäre, und Gehülfen von Beamten, bildenden Künstlern, (im engern Sinne), Handelsleuten und Apothekern;
2) Lehrlinge bei sämtlichen Gewerben;
3) nicht verbrödete Diener, und solche, die in einem nach Tagen oder Wochen wechselnden Dienstverhältniß stehen, als Lohnbedienten, Taglöhner, Nähterinnen, Wäscherinnen, Wasserträgerinnen und derlei Eigenbrödlerinnen;
4) Verheirathete, wenn beide Ehegatten hier wohnen;
5) diejenigen, die einen Anspruch auf das Königliche Hofkrankenhaus haben;
6) dem Militär angehörige Personen, die nicht beurlaubt sind;
7) Kinder von Stuttgarter Einwohnern, die bei ihren Eltern im Dienste sich befinden; endlich
8) solche, die im Dienste eines fremden Gesandten, oder einer Herrschaft stehen, welche nicht ihren bleibenden Wohnsitz, sondern nur einen vorübergehenden Aufenthalt in Stuttgart hat.

Dem bleibenden Wohnsitze wird übrigens jeder Aufenthalt gleich geachtet, der länger als ein Jahr dauert.

§. 5.

Die Theilnahme an der Anstalt beginnt von selbst mit dem Eintritt in einen hiesigen Dienst, bei Auswärtigen mit der Anmeldung bei der Policeibehörde, vorausgesetzt, daß nicht einer der eben (§. 4) erwähnten Ausnahme-Gründe stattfinde, oder nach dem Wegfallen des letztern.

§. 6.

Sie erlöscht mit dem Austritt aus hiesigen Diensten, oder mit dem Uebergang in eines der in §. 4 ausgenommenen Dienst-Verhältnisse, so weit nicht in einzelnen Fällen die unten (§. 14 und 19) folgenden Bestimmungen etwas anders mit sich bringen.

III. Von den Wirkungen der Theilnahme an der Anstalt.

§. 7.

Mit der Theilnahme an der Anstalt ist die Verpflichtung verknüpft, einen bestimmten Jahres-Beitrag in bestimmten Raten an die Kasse zu entrichten.

Digitized by Google

§. 8.

Die Größe dieses Jahres-Beitrags wird bis zu anderweitiger Bestimmung auf 1 fl. 12 kr. festgesetzt.

§. 9.

Die Raten, in denen derselbe zu entrichten ist, werden ordentlicher Weise für diejenigen Gewerbs-Gehülfen, welche entweder durch Vermittlung ihrer Zunft-Behörden, oder, in deren Ermanglung, durch eine unmittelbare Einleitung der Policeibehörde einen besonderen Verein für diesen Zweck gebildet haben, in Gemäßheit der bei diesem Vereine getroffenen Einrichtung entweder nach Monaten oder nach Wochen, für alle übrigen Theilhaber hingegen, nach Halbjahren berechnet.

§. 10.

Die monatlichen und wöchentlichen Raten sind (mit 6 kr. und 1½ kr.) je am ersten Tage eines Monats und beziehungsweise einer Woche, die halbjährlichen aber (im Betrage von 36 kr.) je am 1. März und 1. September mittelst Vorauszahlung zu berichtigen.

§. 11.

Von der Zeit der Eröffnung des Katharinen-Hospitals an, bis zum nächsten ordentlichen Zahlungstermin, wird eine ausserordentliche Rate durchaus nach Wochen in der Art berechnet, daß die etwa nicht gerade ausgehende Woche dennoch für voll gezählt wird.

§. 12.

Diese ausserordentliche und die erste ordentliche Rate sind gleichzeitig voraus zu bezahlen.

§. 13.

Diejenigen, welche zwischen zwei Zahlungsterminen anfangen, Theilhaber zu seyn, (§. 5) sind von einer Beitrags-Rate bis zum nächsten Zahlungstermine befreit.

§. 14.

Wer dagegen vor Abfluß der Zeit, für welche die Beitrags-Rate vorausbezahlt ist, aufhört, Theilhaber zu seyn, (§. 6) hat keinen Ersatz des Zuvielbezahlten anzusprechen. Derselbe wird übrigens, wenn er zwischen zwei Wanderzielern durch den Tod der Dienstherrschaft oder auf andere unverschuldete Weise ausser Dienst kommt, in der Voraussetzung, daß er ferner sich hier aufhalte, bis zum Eintritt des nächsten Wanderziels noch als im Dienste befindlich angenommen.

Digitized by Google

§. 15.

Bei Gewerbs-Gehülfen, welche für den vorliegenden Zweck besondere Vereine gebildet haben, (§. 9) haften die Vorsteher dieser Vereine für die pünktliche Entrichtung der einzelnen Beitrags-Raten in den bestimmten Terminen.

§. 16.

Bei allen übrigen Theilhabern sind die Dienstherrschaften schuldig, für die Entrichtung der Beitrags-Raten einzustehen, vorbehältlich des Ersatzanspruchs an die in ihren Diensten befindlichen Personen.

§. 17.

Durch die Theilnahme an der Anstalt wird das Recht erworben, während der Dauer dieser Theilnahme auf Rechnung der Versicherungskasse (§. 20) die Aufnahme in den Katharinen-Hospital in allen nach den Statuten dieses Krankenhauses hiezu geeigneten Krankheitsfällen für die durch diese Statuten bestimmte Zeit zu verlangen. (S. Beilage.)

§. 18.

Ausgenommen sind allein venerische Krankheiten, in welchen die Aufnahme in den Katharinen-Hospital niemals auf Rechnung der Versicherungskasse geschieht.

§. 19.

Wer auf Rechnung der Versicherungskasse einmal in den Katharinen-Hospital aufgenommen ist, bleibt während der ganzen, den Statuten dieses Krankenhauses gemäßen, Zeit auf ihre Rechnung aufgenommen, wenn gleich während dieser Zeit seine Dienst-Verhältnisse sich auflösen sollten. (§. 6.)

§. 20.

Unter den Kosten, welche die Versicherungskasse bestreitet, sind blos die während des Aufenthalts des Kranken in dem Katharinen-Hospital auf ihn verwendete Kosten, nicht aber die Kosten seiner Einlieferung in das Krankenhaus oder der Abführung aus demselben, so wie der etwaigen Beerdigung, begriffen.

§. 21.

An sich kann derjenige, der auf Rechnung der Versicherungskasse in den Katharinen-Hospital aufgenommen ist, nur diejenige Behandlung in letzterem ansprechen, für welche nach den Statuten dieses Krankenhauses der ermäßigte Kostenersatz (§. 32) geleistet wird.

Es bleibt ihm jedoch unbenommen, gegen Ergänzung des Betrags aus eigenen Mitteln, auch diejenige Behandlung zu verlan-

Digitized by Google

gen, welche statutenmäßig gegen vollständigen Kosten-Ersatz bewilligt wird.

IV. Von der Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt.

§. 22.

Die Versicherungskasse wird, abgesondert von allen übrigen städtischen Kassen, so wie vom Katharinen-Hospital, verwaltet.

§. 23.

Sie ist einem Rechner anvertraut, der aus der hiesigen Bürgerschaft von dem Stadtrath ernannt wird, und von dem letztern nach Gutbefinden wieder entlassen werden kann.

§. 24.

Derselbe hat die Obliegenheit, die Beitrags-Raten zur Verfallzeit zu erheben, (§. 25—29) und die Kosten für die Aufnahme einzelner Theilnehmer in den Katharinen-Hospital neben den Verwaltungskosten zu bestreiten. (§. 30 — 33.)

§. 25.

Die Verzeichnung der Beitragspflichtigen und der unmittelbare Einzug ihrer Beitrags-Raten wird theils von den Vorstehern der oben (§. 9) erwähnten, von Gewerbsgehülfen fur diesen Zweck gebildeten besondern Vereine (§. 26), theils von dem Polizei-Personal (§. 27) besorgt.

§. 26.

Die Vorsteher der Vereine von Gewerbsgehülfen unterziehen sich diesem Geschäfte, gegenüber von den Mitgliedern der Vereine monat- oder wochenweise, je nachdem es die, bei ihnen getroffene Einrichtung mit sich bringt, (§. 10) erstmals aber, sogleich nach Eröffnung des Katharinen-Hospitals, in der Art, wie solches oben (§. 11 und 12) bestimmt ist, und berechnen sich alle Vierteljahre (nämlich am Ende der Monate März, Juni, September und December) über den schuldigen Gesamtbetrag, mit dem Kassier unter Anschluß eines speziellen Verzeichnisses, das die Namen der einzelnen Gehülfen, und die Zahl der Monate, oder beziehungsweise Wochen, für welche sie die Beitrags-Rate entrichtet haben, enthält.

§. 27.

Alle übrigen Beitragspflichtigen werden ordentlicher Weise je auf den 1. März und 1. September, (§. 10) für das erste Mal aber in Gemäßheit obiger Bestimmung, (§. 11. und 12) sogleich nach Eröffnung des Katharinen-Hospitals, durch das Polizei-

Digitized by Google

Personal von Haus zu Haus verzeichnet. Diese Verzeichnisse, welche die Hausnummer, den Namen der Dienstherrschaft und den Namen und die Herkunft des Dienstboten, oder beziehungsweise Gehülfen enthalten, werden dem Kassier zum Behufe der Ausfertigung gedruckter Quittungen zugestellt, gegen deren Aushändigung sofort das Polizei-Personal von Haus zu Haus den Einzug besorgt.

§. 28.

Für die vollständige Verzeichnung (§. 27) haben nicht nur die Dienstherrschaften, an welche das Polizeipersonal sich wendet, sondern auch das betheilgte Dienstpersonal selbst besorgt zu seyn. Wer bei einer halbjährlichen Verzeichnung verheimlicht werden sollte, hat, sobald diese Verheimlichung entdeckt wird, zur Strafe die der Kasse entgangene Beitragsrate doppelt nachzubezahlen. Die Dienstherrschaft ist schuldig, hiefür, vorbehältlich des Regresses, ebenso wie für die einfache Rate (§. 16) einzustehen. Die Hälfte dieser Nachzahlung wird demjenigen, der die Verheimlichung entdeckt, als Anbringgebühr zugesichert. Am Schlusse jeden Halbjahrs wird die Polizeibehörde dem Kassier ein Verzeichniß der dießfallsigen Straferkenntnisse nebst dem Betrage des Nachbezahlten zustellen.

§. 29.

Vorgedachte Verzeichnisse (§. 26, 27 und 28) bilden die Belege für die einnähmliche Verrechnung des Kassiers. Ausstände werden nicht zugelassen. Gegen Zahlungssäumige ist vielmehr die gesetzliche Execution ohne Verzug einzuleiten. Den Gewerbsgehülfen wird von der Polizeibehörde ihr Wanderbuch nicht eher ausgehändigt, als bis sie sich über die Bezahlung ihrer Schuldigkeit ausgewiesen haben.

§. 30.

Mit dem Rechnungsbeamten des Katharinen-Hospitals hat der Kassier von Zeit zu Zeit über den Ersatz der Kosten, welche durch die Aufnahme einzelner Theilhaber an der Versicherungskasse in dieses Krankenhaus verursacht worden sind, sich zu berechnen.

§. 31.

Die Vergütung wird nur für diejenigen Kranken (mit Ausschluß des im §. 18 bezeichneten Falles) geleistet, welche sich als Theilhaber an der Versicherungskasse (§. 2 — 6) förmlich ausgewiesen haben.

Dieser, der Rechnung des Kassiers beizuschließende, Ausweis hat zu bestehen:

1) bei solchen, die am letzten Zahlungstermine schon Theilhaber waren,

Digitized by Google

a) bei Gewerbsgehülfen, die in einen besondern Verein zu diesem Zwecke getreten sind (§. 9), in einem Zeugnisse der Vorsteher dieses Vereins über die Aufnahme in das neueste Verzeichniß der Beitragspflichtigen (§. 26);

b) bei andern Theilhabern in der gedruckten Quittung über die Bezahlung der an dem letzten Zahlungstermin verfallenen Beitragsrate, oder, im Fall diese verloren gegangen seyn sollte, in einem beglaubigten Auszug aus den letzten Einzugsregistern des Polizeipersonals, über die Aufführung in denselben (§. 27), in dem Falle aber, wenn sie in Folge einer Verheimlichung in diese Register nicht eingetragen seyn sollten, in der Bescheinigung für die doppelte Nachzahlung der, der Kasse entgangenen Rate (§. 28);

2) bei solchen, die erst nach dem letzten Zahlungstermine eingetreten sind,

a) in so ferne sie ausserhalb Stuttgart ihre Heimath haben, in dem polizeilichen Erlaubnißschein für den Eintritt in hiesige Dienste, oder bei dessen Ermanglung in einem Zeugnisse der Polizeibehörde über die Anzeige des geschehenen Eintritts in diese Dienste (§. 5);

b) bei Stuttgarter Angehörigen in einem von der Polizeibehörde beglaubigten Zeugnisse der Dienstherrschaft über das Dienstverhältniß;

vorausgesetzt in den beiden letzten Fällen (2, a und b), daß nicht das Daseyn eines der obigen Ausnahmegründe (§. 4) aus diesen Urkunden erhelle, oder anderwärts her bekannt sey.

§. 32.

Der Betrag der Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen, welche für den ermäßigten Ersatz an den Katharinen-Hospital statutenmäßig festgesetzt worden. (§. 21.)

§. 33.

Die Belohnung des Kassiers und des Polizeipersonals, so wie die übrigen Verwaltungskosten werden vom Stadtrathe mit Genehmigung der Staats-Aufsichts-Behörde, so weit solche nach den Gesetzen erforderlich ist, durch besondere Beschlüsse regulirt werden.

§. 34.

Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Kassier ein fortlaufendes Tagbuch zu führen, und auf den 30. Juni jeden Jahrs förmliche Rechnung darüber abzulegen.

§. 35.

Für die getreue Verwaltung der Kasse wird er besonders in Pflichten genommen. Ausserdem hat er eine verhältnißmäßige

Digitized by Google

Dienstkaution einzulegen. Von dem Stande der Kasse und der Rechnung wird der Stadtrath, so oft er es für nöthig findet, Einsicht nehmen, und das, was das Interesse der Anstalt fordern sollte, vorkehren.

§. 36.

Alle Jahre, sobald die Rechnung (§. 34) von der Staats-Aufsichts-Behörde geprüft und abgehört ist, wird ein summarischer Auszug derselben durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Stuttgart, den 15. November 1827.

Stadtrath.

Vorstehendes Statut wird hiemit von Staatswegen genehmigt.

Stuttgart, den 22. November 1827.

Königliche Stadt-Direktion.

(L. S.) v. Fischer.

Beilage zu §. 17.

Auszug aus den Statuten des Katharinen-Hospitals.

§. 32.

Zur Aufnahme in die Heilanstalt eignen sich nur solche Personen, welche an einer heilbaren körperlichen, innerlichen oder äußerlichen, Krankheit leiden.

Ausgeschlossen sind daher und in das städtische Siechenhaus zu verweisen:

1) Geisteskranke;

2) Unheilbare, namentlich solche, welche an langwierigen Nervenkrankheiten, an Epilepsie, chronischen Lähmungen einzelner Sinne oder Bewegungswerkzeuge, unheilbarem Erblinden, an chronischen Kontrakturen, veralteten Geschwüren, Krebsschäden, hartnäckigen Hautausschlägen, Beinfraß, veralteten scrophulösen Uebeln, Nachkrankheiten venerischer Uebel und dergleichen leiden. Sobald die Krankheit einer in der Anstalt befindlichen Person den Karakter eines solchen Uebels annimmt, so muß dieselbe, wenn sie sich nach dem ärztlichen Urtheile transportiren läßt, aus der Anstalt entfernt werden.

Die Aufnahme eines chronisch Kranken von der eben bezeichneten Art kann nur in besonderen Fällen, wenn durch die obwaltenden Umstände die Anstellung von Heilungsversuchen begründet ist, zu diesem Zweck stattfinden.

Digitized by Google

Ausnahmsweise sind ferner ausgeschlossen:

3) die von der Polizei aufgegriffenen, mit venerischen Krankheiten behafteten Weibspersonen.

Unter den Augenkranken, für deren Aufnahme in die Heil-Anstalt besonders gesorgt ist, sind vorzugsweise diejenigen zu bedenken, die einer operativen Hülfe bedürfen.

§. 35.

Die wirkliche Aufnahme in die Heilanstalt setzt

1) ein Erkenntniß über das Daseyn der hiezu erforderlichen Eigenschaften,

2) die Sicherstellung des Ersatzes, so weit solcher nach den weiter unten folgenden Bestimmungen stattfindet, voraus.

§. 36.

Die erste Grundlage des Erkenntnisses über die Qualifikation zur Aufnahme bildet ein von irgend einem gesetzlichen Arzt oder beziehungsweise Wundarzt ausgestelltes Zeugniß, das den Namen, die Herkunft, das Alter und den Stand des Kranken, so wie die das Aufnahmegesuch begründende Krankheit, beurkundet.

§. 37.

Dieses Zeugniß muß eines Theils dem innerlichen Arzt oder dem Oberwundarzt des Hauses, je nachdem die Krankheit zunächst die Abtheilung des einen oder des andern berührt, andern Theils dem Rechnungsbeamten der Anstalt vorgelegt werden. Finden jene gegen die Aufnahme hinsichtlich der Natur der Krankheit und der Zulassung des Raums nichts zu erinnern: so haben sie solches auf dem Zeugnisse mit Beifügung der Abtheilung des Hauses, in welches der Kranke zu bringen wäre, schriftlich zu bemerken. Der Rechnungsbeamte untersucht sofort die übrigen persönlichen Verhältnisse des Kranken und den Punkt der Sicherstellung des etwa zu leistenden Ersatzes, und erst, wenn er dießfalls keinen Anstand findet, gibt er durch Mitunterschrift des Zeugnisses die Ermächtigung zur Aufnahme des Kranken. Findet er aber einen Anstand, so hat er zuvor den Fall an den Kirchenkonvent oder Stiftungsrath zur Entscheidung zu bringen.

§. 39.

Gegen Vorweisung des von den gedachten Vorstehern unterschriebenen Zeugnisses erfolgt die wirkliche Aufnahme des Kranken mittelst Eintrags in das — von dem Hausmeister geführte Aufnahmebuch. Gegen die Verweigerung der Aufnahme ist der Rekurs an die aufsehenden Behörden gestattet.

In Nothfällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist der

Digitized by Google

Hausmeister zur vorläufigen Aufnahme des Kranken, so wie die Polizeibehörde zur vorläufigen Verfügung der Aufnahme, beide unter Vorbehalt des Erkenntnisses der zuständigen Behörde, berechtigt.

§. 40.

Wer definitiv in die Heilanstalt aufgenommen ist, hat, wenn nicht der Uebergang des Uebels in ein chronisches, oder das Mißlingen des Heil-Versuchs bei einer ursprünglich chronischen Krankheit, oder beharrliches ordnungswidriges Betragen eine Ausnahme begründen, den Aufenthalt in demselben so lange anzusprechen, bis derjenige ärztliche Vorsteher, in dessen Abtheilung er sich befindet, ihn für geheilt erklärt. Hat übrigens bei einem chronisch Kranken der Versuch der Heilung zwölf Wochen gedauert, so setzt die Verlängerung seines Aufenthalts in der Anstalt zum Behufe der Fortsetzung dieses Versuchs ein besonderes Erkenntniß des Stiftungsraths voraus.

§. 42.

Zu einem nach Rücksichten der Billigkeit ermäßigten Ersatze sind verpflichtet:

2c. 2c.

2) Die zur dienenden Klasse gehörigen Personen, für welche — die in Stuttgart errichtete Krankheitskosten-Versicherungskasse den Ersaz leistet.

§. 43.

Vollständiger Ersaz der auf ihre Heilung verwendeten Kosten liegt denjenigen Kranken ob, welche auf eigene Rechnung in die Anstalt aufgenommen werden, und denen daher auf Verlangen eigene Zimmer, besondere Kost und Aufwartung, bessere Betten, Weißzeug u. s. w., abzugeben sind.

§. 44.

Der tägliche Betrag sowol des ermäßigten als des vollständigen Ersatzes wird von Zeit zu Zeit durch den Stiftungsrath mit Genehmigung der höheren Regierungsbehörde festgesetzt. Sein baarer Einzug ist in angemessenen Zeitabschnitten während und nach der Dauer des Aufenthalts des Kranken in dem Hause zu bewerkstelligen.

§. 45.

Unter dem festgesetzten Betrag ist jeder Aufwand auf die Person des Kranken während seines Aufenthalts in dem Hause, namentlich auf dessen Verpflegung, auf die Arzneien, die ärztliche und wundärztliche Hülfe (letztere, so weit sie von den Angestellten des Hauses gereicht wird), die Aufwartung, die Geräthe, die Heizung und Beleuchtung begriffen. Der Kosten der Einlieferung in

Digitized by Google

die Anstalt hat sich die letztere nicht anzunehmen. Die Kosten, welche die Abführung aus derselben verursachen sollte, sind ihr von den Betheiligten zu erstatten.

Die Kosten der etwaigen Beerdigung werden nur bei denjenigen, welche unentgeldliche Heilung anzusprechen haben, von der Anstalt bestritten; im Uebrigen sind dieselben, neben den Kosten der versuchten Heilung besonders zu vergüten, wo bei denjenigen, welche für diese nur den ermäßigten Ersaz zu leisten haben, die in den Stuttgarter Armenhäusern eingeführten Taxen gelten.

1827. 27. Nov. St. a. A. S. 2311.

Verordnung, die Straßen-Polizei betreffend *).

Der hiesigen Einwohnerschaft werden nachstehende, die Straßen-Polizei für die gegenwärtige Winterzeit betreffende Verordnungen zur genauesten Befolgung hiemit bekannt gemacht:

1) Bei eintretendem Glatteis hat jeder Hauseigenthümer oder Bewohner den Theil der Straße, welcher zum Wandel der Fußgänger nothwendig ist, längst seinem Hause und den sonst dazu gehörigen Nebengebäuden, Scheuern und Gärten, mit Sägmehl, Asche, Sand oder Spreu, zu bestreuen, und zwar, wenn das Glatteis bei Tag eintritt, sogleich, wenn es aber in der Nacht eingetreten ist, am folgenden Morgen nach Tagesanbruch, bei Strafe von 30 Kreuzer.

2) Wenn starker Schnee fällt, so ist jeder Hauseigenthümer oder Bewohner, bei Vermeidung gleicher Strafe, schuldig, längst seinem Hause und den dazu gehörigen Nebengebäuden, Scheuren und Gärten, den Schnee, auf die Seite gegen die Mitte der Straße kehren zu lassen, damit den Fußgängern ein hinreichender Fußpfad gebahnet wird.

3) Jeder Hausbesitzer, dessen Wassersteine auf die Straße sich ausgießen oder dessen Gewerbe Wasserausgüsse veranlaßt, oder der von seinem Hausbrunnen einen Ablauf auf die Straße hat, ist schuldig, an jedem Morgen alles durch den Aus- und Abfluß des Wassers vor seinem Haus sich gesammelte Eis aufhauen und auf Häufen sammlen zu lassen, damit es durch den Kärcher weggeführt werden kann.

Wer hierin die schuldige Folge nicht leistet und vor dessen Hause noch unaufgehauenes Eis des Morgens um 9 Uhr angetroffen wird, verfällt in die Strafe von 1 fl.

4) Wenn bei einer sehr strengen und andaurenden Kälte das gänzliche Aufhauen der Eismassen nicht mehr möglich ist, so wird

*) Vergl. 1811. 6. August. §. 13. 17.

Digitized by Google

den Hausbesitzern oder Bewohnern zur Pflicht gemacht, das vor ihren Gebäuden befindliche Eis an jedem Morgen sorgfältig aufzupicken, das aufgehackte Eis wegschaffen, und die gepickte Eisfläche gehörig bestreuen zu lassen, damit dieselbe ohne Gefahr passirt werden kann.

5) Das in den zum Wohnhaus gehörigen Höfen aufgehauene und auf die Straße gebrachte Eis, so wie der in diesen Höfen oder von den Dächern gesammelte und auf die Straße geschaffte Schnee muß auf Häufen zusammengebracht, und auf Kosten des Hauseigenthümers oder Bewohners sogleich aus der Stadt weggeführt werden.

Wer solches unterläßt, und das Eis oder den Schnee nach geschehener Zusammenhäufung auf der Straße liegen läßt, verfällt in die Strafe von 1 fl.

6) Bei eintretendem Thauwetter muß jeder Hauseigenthümer oder Bewohner, besonders in jenen Straßen, wo sich das Wasser am stärksten sammlen kann, die Einleitung treffen, daß die Straßen-Abzugsrinnen sogleich ganz aufgehauen und vom Eise befreit werden; hiebei genügt es nicht, daß nur in der Eiskruste selbst Ablaufsrinnen eingehauen werden, sondern die Straßenrinnen müssen vom Eis vollkommen gesäubert werden, damit das Schnee- und Eiswasser freien Ablauf erhält.

Die Unterlassung dieser Vorschrift wird mit 1 fl. bestraft.

7) Der Jugend ist das Fahren mit kleinen Schlitten, so wie das Schleifen und Schlittschuhlaufen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen in der Stadt bei Strafe verboten; *) endlich

8) müssen bei gefallenem Schnee die Wagen- und Fuhrpferde mit Rollen oder sonstigem Geläute bei 3 fl. Strafe versehen werden. **)

Den 27. November 1827.

Königliche Stadt-Direction.

*) Vergl. 1811. 6. August. §. 64.

**) Daf. §. 63.

1827. 27. Decbr. St. a. A. S. 2488.

Neujahr-Geschenke betreffend.

Die hiesige Einwohnerschaft wird hiedurch benachrichtiget, daß den Straßenkärchern, Gassenkehrerinnen, Lampen-Anzündern, Dohlenputzern ꝛc. ꝛc. das Anfordern von Neujahrsgeschenken bei Strafe verboten ist. Nur den städtischen Thurm-, Nacht- und

Digitized by Google

Windwächtern ist nach altem Herkommen das Einsammeln von Neujahrsgeschenken erlaubt.

Den 27. December 1827.

Königliche Stadt-Direction.
Fischer.

1827. 27. Decbr. St. a. A. S. 2488.

Schiessen, öffentliche Tänze und Nachtmusiken in der Neujahrsnacht betreffend.

Der hiesigen Einwohnerschaft wird anmit bekannt gemacht, daß das Schießen in der Neujahrsnacht, sowohl in der Stadt, als deren nächsten Umgebung bei Zehn Gulden Strafe verboten ist. Der Eigenthümer des Hauses oder Hofs, aus welchem geschossen wird, verfällt ebenfalls in eine Polizeistrafe, wenn der Thäter nicht ausgemittelt werden kann. Oeffentliche Tänze in den Gast- und Wirthshäusern sind, wegen der geschlossenen Zeit, verboten; die Nachtmusiken vor den Häusern aber gestattet.

Den 27. December 1927.

Königliche Stadt-Direction.

1827. 24. Decbr. St. a. A. S. 2488.

Warnung vor gesetzwidrigem Bauwesen *).

Man hat die Bemerkung gemacht, daß die Handwerksleute in neuerer Zeit sich hier und da heraus nehmen, im Innern und Aeussern der Wohngebäude eigenmächtigerweise solche Bau-Einrichtungen vorzunehmen, welche nach Vorschrift der Bau- und Feuer-Polizei-Gesetze nicht ohne besondere Erlaubniß der Polizeibehörde unternommen und zur Ausführung gebracht werden dürfen. Namentlich gehört hieher die Errichtung von Feuerwerken und Feuerstätten, als: z. B. Küchen, Kammern, Wind- und andere Oefen, Backöfen, Branntwein-, Wasch- und Braukessel, Rauchkammern, Obstdörren, Werkstätten der Feuerarbeiter ꝛc.

Man sieht sich daher veranlaßt, sämmtliche in dem hiesigen Stadtbezirke arbeitende Zimmerleute, Steinhauer, Maurer, Hafner ꝛc., so wie sämtliche Häuserbesitzer und Baulustige auf die Feuer-Polizei-Ordnung vom Jahr 1808 hiemit aufmerksam zu machen, welche unter Artikel XII. verordnet, daß der Bauende sowohl, als

*) Vergleiche 1810. 22. October.

Digitized by Google

der Handwerksmann, welcher dergleichen Feuer- und Einheizungs-Hinrichtungen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß vornimmt, in die Strafe von

Zehn Reichsthalern

verfällt, und noch überdieß zu gewärtigen, daß das vorschriftswidrig erbaute Werk wieder niedergerissen wird.

Den 24. December 1827.

Königliche Stadt-Direction.

Fischer.

1828. 4. Januar.

Erlaß an den Ober-Polizei-Commissaire ...., das Verbot des Aufhängens von Häuten an Sicherheits-Schranken, und Gartenzäunen betreffend.

Es ist die beschwerende Anzeige gemacht worden, daß die hiesigen Rothgerber die Häute zum Behuf des Troknens an den Schranken des Wasserbehälters in der Tübinger Vorstadt und an den Zäunen der längs dem Furthbach-Canal befindlichen Gärten aufhängen.

Da sich nun durch die Ausdünstung dieser Häute ein sehr unangenehmer Geruch verbreitet und die Schranken und Zäune durch das Aufhängen derselben beschädigt und verunreiniget werden, so sieht man sich veranlaßt, diesen Misstand von Polizei wegen abzustellen, und ertheilt daher dem Ober-Polizei-Commissair .... hiemit den Auftrag, den in seinem Bezirk befindlichen Roth- und Weißgerbern bekannt zu machen, daß das Aufhängen der Häute an den Schranken des Wasserbehälters in der Tübinger Vorstadt und an den Zäunen der benachbarten Gärten längs dem Furthbach-Kanal für die Zukunft bei Strafe

Eines Reichsthalers

verboten sey.

Die Polizei-Soldaten sind von diesem Verbot ebenfalls in Kenntniß zu setzen. Stuttgart den 4. Januar 1828.

Königliche Stadt-Direction.

1828. 8. Jan. Schw. Merk. Nr. 23.

Polizei-Verordnung wegen Beherbergung der Fremden *)

Die unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, die wegen Anzeige der Beherbergung fremder Personen bestehende Polizei-Ver-

*) Vergleiche 1808. 7. April.

Digitized by Google

ordnung zu erneuern, und der hiesigen Einwohnerschaft zur Nachachtung hiemit wiederholt bekannt zu machen:

1) Jeder hiesige Einwohner ohne Unterschied des Standes und der Würde, und ohne Rücksicht ob er ein Haus als Eigenthümer oder als Miethsmann bewohnt, muß jeden Fremden, der sich bei ihm aufhalten will, am Tage seiner Ankunft oder längstens am folgenden Morgen bei Strafe von

drei Gulden

auf dem Polizei-Büreau anzeigen;

2) Unter einem Fremden wird jede Person verstanden, welche in der hiesigen Stadt nicht wohnhaft ist, sie mag mit dem Beherberger verwandt seyn oder nicht;

3) Die Fremden-Anzeige geschieht entweder schriftlich, mittelst Uebersendung eines besondern gedruckten Zettels (dergleichen in der hiesigen Mäntler'schen Hof- und Kanzlei-Buchdruckerei zu haben sind) oder mündlich durch persönliches Erscheinen des Fremden oder des Beherbergers auf dem Polizei-Büreau;

4) die Privatanmeldungen der Fremden, so wie die Nachtzettel der Wirthe müssen täglich Morgens von 6 — 8 Uhr, und Abends von 4 — 8 Uhr, abgegeben werden;

5) Auf gleiche Weise muß auch die Abreise des Fremden bei Vermeidung derselben Strafe von dem Beherberger auf dem Polizei-Bureau wieder angezeigt werden;

6) Wenn ein Fremder sich in einem Privathaus einmiethen will, so muß er besondere polizeiliche Erlaubniß hiezu haben. Der Hausbewohner, welcher einen Fremden ohne einen polizeilichen Erlaubnißschein in die Miethe nimmt, verfällt in die Strafe von

drei Gulden.

7) Wollen auswärtige Personen und Familien ihren beständigen Wohnsiz in der hiesigen Stadt nehmen, so sind sie verpflichtet, von ihrem Vorhaben vor ihrem Hieherzug der Königl. Stadt-Direktion Anzeige zu machen und die polizeiliche Erlaubniß zum hiesigen beständigen Aufenthalt nachzusuchen. Unterlassen sie diese Vorschrift, so haben sie sich alle, durch ihren eigenmächtigen Hieherzug für sie entstehende, nachtheilige Folgen selbst zuzuschreiben, und der Hausbewohner, welcher dergleichen Personen und Familien in die Miethe nimmt, verfällt in die Strafe von drei Gulden.

Den 8. Januar 1828.

Königliche Stadt-Direction.

Fischer.

Digitized by Google

1828. 7. Februar.

Ministerial-Dekret, die Hülfeleistung bei Brandfällen in den benachbarten Orten betreffend.

Das Ministerium des Innern an die Königl. Stadt-Direction Stuttgart.

Der Königlichen Stadtdirektion wird auf ihren Bericht vom 2. d. M. in Betreff der Bestimmung der Ortschaften, an welche die hiesige Feuerspritze nebst der dazu gehörigen Mannschaft bei einem ausgekommenen Brande zu Hülfe geschickt werden solle, unter Rückanschluß der Communicate zu erkennen gegeben, daß man ihren in Uebereinstimmung mit dem hiesigen Stadtrath gemachten Antrag, die unaufgeforderte Absendung der hiesigen Feuerspritzen und Mannschaft zur Hülfeleistung bei Feuerbrünsten auf diejenigen Ortschaften zu beschränken, welche in dem zurückfolgenden Verzeichniß sub Lit. A. aufgezählt sind, außerdem aber diese Hülfeleistung nur solchen Ortschaften zuzusenden welche bei vorkommenden Brandfällen bestimmt darum ansuchen würden, genehmigt haben will.

Stuttgart, den 7. Februar 1828.

---

*) Vergl. 1818. 25. Januar. 1823. 4. April.

Beilage Lit. A.

Stuttgart

Verzeichniß

über die Ortschaften, welche nach stadträthlichem Beschlusse vom 7. December 1827 bei einem Brande von hieraus die Feuerldsch-Instrumente erhalten sollen.

Aldingen,
Asberg,
Bärenschloß,
Berg,
Bellevue,
Bergheimer Hof,
Bernhausen,
Birkoch,
Bonlanden
Bothnang,
Böblingen,
Bruderhaus,
Bisnauer Hof,
Cantstadt,
Carlshof,
Degerloch,
Dennhof,
Dizingen,
Eßlingen,
Echterdingen,
Eltingen,
Fasanengarten,
Fellbach,
Feuerbach,
Floride,
Gablenberg,

Digitized by Google

Gaisburg,
Gerlingen,
Harthausen,
Haasenhof,
Hedelfingen,
Hegenoh,
Heslach,
Heumaden,
Hirschlanden,
Hof auf den Fildern,
Hofen,
Höfingen,
Hohenheim,
Kaltenthal,
Kazenbachhof,
Kemnath,
Klein Hohenheim,
Kornthal,
Kornwestheim,
Leinfelden,
Leonberg,
Ludwigsburg,
Magstadt,
Maichingen,
Mettingen,
Möglingen,
Möhringen,
Musberg,
Mühlhausen,
Münchingen,
Münster,
Neckargröningen,
Neckarreims,
Nellingen,
Neuhausen,
Neuwirthshaus,
Oberauh,
Oberstelmingen,
Obertürkheim,
Oeffingen,
Pflugfelden,
Plattenhard,
Plieningen,
Riedenberg,
Rohr,
Rohracker,
Rommelshausen,
Rothenberg,
Ruith,
Scharnhausen,
Schattenwirthshaus,
Schlotwiese,
Schimden,
Schwiederdingen,
Sillenbuch,
Sindelfingen,
Solitude,
Stammheim,
Steinenbrand,
Stetten im Remsthal,
Stetten auf den Fildern.
Uhlbach,
Untereichen,
Unterstelmingen,
Untertürkheim,
Vaihingen auf den Fildern,
Waiblingen,
Waldenbuch,
Wangen,
Weidach,
Weil im Kloster,
Weil im Dorf,
Zazenhausen,
Zuffenhausen.

1828. 7. März. Schw. Merk. Nr. 61.

Control-Anstalt für Gold- und Silber-Waaren.

Für die in der hiesigen Stadt gefertigt werdenden Gold- und Silber-Waaren ist eine eigene Control-Anstalt

errichtet worden, welche dem Publikum hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 7. März 1828.

Königl. Stadtdirection.

Controll-Anstalt

für die in der Residenzstadt Stuttgart verfertigten Gold- und Silber-Fabrikate.

Da die Goldarbeiter- und Goldschmids-Ordnung vom Jahre 1657 in Beziehung auf die darin gegebenen Vorschriften für die Probe der Gold- und Silberarbeiten und die dafür zu bestellenden Schaumeister theils außer Uebung gekommen, theils mangelhaft vollzogen worden ist, so hat man mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen, die in Beziehung auf die Controlirung der Gold- und Silberarbeiten bestehenden gesetzlichen Vorschriften einer Revision unterworfen, und verfügt nun mit Genehmigung der höhern Staatsbehörde in Betreff der Schauanstalt Folgendes:

§. 1.

Das für die Controlirung der in der hiesigen Stadt gefertigt werdenden Gold- und Silberarbeiten angeordnete Schauamt besteht aus einem Mitglied des Stadtraths, und zwei Schaumeistern, welche alle zwei Jahre vom Stadtrath aus der Gold- und Silberarbeiter-Innung gewählt, und von der Königl. Stadtdirection in Pflichten genommen werden.

§. 2.

Jeder Gold- und Silberarbeiter ist bei Vermeidung der in der Zunftordnung festgesetzten Strafe verpflichtet, alle seine Gold- und Silberfabrikate, in so ferne es die Beschaffenheit der Arbeit nur immer zuläßt, mit seinem Namen und dem Grad des Feingehalts zu bezeichnen.

§. 3.

Es ist zwar dem freien Willen eines jeden Meisters überlassen, ob er den probmäßigen Feingehalt seines Fabrikats durch das Aufschlagen des Stadtwappens, nach vorgängiger Prüfung durch das Schauamt, beglaubigen lassen will; es muß aber in dem Interesse eines jeden Fabrikanten liegen, seinem Fabrikate durch das Zeichen der Stadtprobe volles Zutrauen zu verschaffen.

§. 4.

Die Fabrikate, welche das Schauamt nach ihrem Feingehalt geprüft, und solchen nach der gesetzlichen Vorschrift (§. 6. und 7)

Digitized by Google

richtig gefunden hat, werden mit dem hiesigen Stadtwappen gestempelt; findet das Schauamt den Gehalt geringer, so hat dasselbe die Waare dem Eigenthümer sogleich unbezeichnet zurückzugeben.

§. 5.

Das Schauamt hat über die von ihm geschauten, und mit dem Stadtwappen bezeichneten, Gold- und Silberfabrikate nach Vorschrift der Goldarbeiter-Ordnung S. 281. §. 26 ein besonderes Register zu führen, und darin die Gattung der geprüften Waare, den Feingehalt derselben ꝛc. genau zu bezeichnen.

§. 6.

Hinsichtlich der Fabrikate aus Silber bleibt der unter dem Namen der Stuttgarter Probe bekannte Feingehalt zu 13 Loth, wie solcher in der Goldarbeiter-Ordnung S. 252. §. 3. festgesetzt ist, auch fernerhin als gesetzliche Richtschnur beibehalten, jedoch in dem Maaße, daß zwar kein Fabrikat, dessen Feingehalt geringer als 13löthig ist, mit dem Stadtwappen versehen werden darf; dagegen aber den Fabrikanten unbenommen bleibt, im Falle sie sich dieser Freiheit nicht durch eine Uebereinkunft unter sich freiwillig begeben wollen, auch geringhaltigeres Silber auf Bestellung zu verarbeiten.

§. 7.

Was die Fabrikate aus Gold betrifft, so ist die Verarbeitung dieses Metalls bis zu dem Feingehalt von 6 Karat freigegeben, jedoch mit der Beschränkung, daß nur Fabrikate von dem Feingehalt zu 14 Karat und darüber für probemäßig angenommen, und mit dem Stadtwappen durch das Schauamt versehen werden dürfen. Dem Schauamt ist jedoch nicht verwehrt, auch Fabrikate, die nicht probemäßig sind, auf Verlangen zu prüfen, und über den Grad ihres Feingehaltes dem Besitzer Auskunft zu geben, ohne jedoch die Waare mit dem Stadtwappen zu bezeichnen.

§. 8.

Das Schlagloth, womit die Goldwaaren gelöthet werden, darf bei solchen Fabrikaten, die der Schau unterworfen werden, nicht weniger als 8 Karat halten.

§. 9.

Der Gehalt der Goldwaaren wird in der Regel mittelst des Striches geprüft, bei dem geringsten Zweifel aber, oder wenn die Strichprobe einen geringeren Feingehalt anzeigt, muß die Feuerprobe in der hiesigen Münze vorgenommen werden.

Digitized by Google

§. 10.

Die Probstiche, welche von den Silberarbeitern genommen werden, hat das Schauamt von jedem Meister abgesondert und sorgfältig aufzubewahren, und zur Prüfung ihres Gehalts von Zeit zu Zeit einzuschmelzen. Zu Vermeidung aller Partheilichkeit müssen die Probstiche nicht mit Namen, sondern nur mit Nummern bezeichnet, das Resultat der Einschmelzung aber jedesmal der ganzen Meisterschaft bekannt gemacht, und ein etwa erscheinender Mangel der Königl. Stadtdirektion zur weiteren Verfügung angezeigt werden.

§. 11.

Alle Bijouteriewaaren, welche nicht von purem Gold gefertigt, sondern nur damit überzogen sind, oder hohle Gegenstände, die mit Silber, Kupfer ꝛc. ausgefüllt werden, müssen mit einem besondern Stempel (der den Buchstaben D. führt und Double bedeutet) bezeichnet werden.

§. 12.

Auf alle Filigränarbeiten hat der Meister, in so weit es nur immer thunlich ist, seinen Namenszug einzuzeichnen.

§. 13.

Dem Schauamt wird zur Pflicht gemacht, die Stempel auf das Sorgfältigste aufzubewahren, und in keine fremden Hände kommen zu lassen. Auch darf die Probe unter keinerlei Vorwand von nicht berechtigten Personen aufgeschlagen werden, so wie auch jeder Mißbrauch des Stempels und die Nachmachung oder Verfälschung desselben auf das Strengste bestraft wird.

§. 14.

Die Marktwaaren auswärtiger Fabrikanten sind der Schau alsdann ebenfalls unterworfen, wenn es von dem Verkäufer oder Käufer verlangt wird, oder wenn ein besonderer Grund zu dem Verdacht vorliegt, daß die Fabrikate den bezeichneten Feingehalt nicht haben.

§. 15.

Diejenigen Meister, welche sich zur hiesigen Gold- und Silberarbeiter Innung halten, und ihre Waaren zum Verkauf hieher bringen, sind verpflichtet, ihren Namen und Ortsstempel auf einem Kupferplättchen dem hiesigen Schauamt mitzutheilen, damit ihre Waaren bei der vorzunehmenden Probirung erkannt werden können.

§. 16.

Das Probegeschäft ist in der Regel von dem Schauamte wöchentlich zweimal, und zwar am Dienstag und Samstag zu

Digitized by Google

einer bestimmten Stunde, und nach der Ordnung vorzunehmen, in welcher die Meister ihre Arbeiten dem Schauamt übergeben. Bei Waarenversendungen, die keinen Aufschub leiden, ist die Probe auch an andern, als an obigen Wochentagen, vorzunehmen.

§. 17.

Wenn eigene Fabrikate der Schaumeister zur Probe kommen, so muß jedesmal an die Stelle des betreffenden Schaumeisters ein unparteiischer Meister aus der Innung beigezogen werden.

§. 18.

Die zu entrichtenden Schaugebühren sind besonders bestimmt.

Stuttgart, den 1. Februar 1828.

Königl. Stadt-Direction.
v. Fischer.

1828. 17. April.

Signatur an die Ober-Polizei-Commissaires, das Verbot des Aufsitzens der Stein-Fuhrleute auf die Wagen-Deichsel, betreffend.

Man hat wahrgenommen, daß die Fuhrleute, welche Bausteine hieher führen, selbst während sie innerhalb der Stadt fahren, sehr häufig hinter den Pferden auf das Deichsel sitzen, statt, daß sie auf dem Sattelpferde sitzen, oder neben den Pferden einhergehen sollen.

Da nun durch dergleichen Fahrlässigkeiten sehr leicht Unglücksfälle durch Ueberfahren von Kindern ꝛc. herbeigeführt werden können, so erhalten die Ober-Policei-Commissaires den Auftrag, sämmtliche Fuhrleute, welche dergleichen Bausteine hieher führen, zu eröffnen, daß sie bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 fl. 30 kr., während sie innerhalb der Stadt fahren, entweder auf dem Sattelpferde reuten oder neben den Pferden einher gehen sollen, es mögen nun die Wagen beladen oder nicht beladen seyn.

Die Polizei-Soldaten sind hienach ebenfalls zu instruiren.

Stuttgart, den 17. April 1828.

Königl. Stadtdirection.

Digitized by Google

1828. 3. Mai. (Besonders gedruckt).

Statut

für die zur Beschäftigung erwachsener Armen in dem hiesigen Bürgerspital-Gebäude bestehende Anstalt *).

Zweck dieser Anstalt.

§. 1.

Die in dem hiesigen Bürgerhospital-Gebäude bestehende Beschäftigungsanstalt für Arme (Spinnhaus genannt) hat den Zweck, armen Angehörigen des hiesigen Stadtbezirks theils Gelegenheit zum Arbeitsverdienst, theils unentgeldliche Wohnung zu gewähren.

Unterhaltungs-Fond.

§. 2.

Diese Anstalt wird auf Rechnung der Allmosenkasse unterhalten.

Eintheilung der Arbeiter.

§. 3.

Die Arbeiter beiderlei Geschlechts theilen sich in drei Klassen, und zwar

a) in solche, die Arbeit und Wohnung in der Anstalt haben;

b) in solche, die zur Tagszeit außerhalb dem Hause arbeiten, und nur ihre Schlafstätte in selbigem haben, und

c) in solche, welche bei Tag in der Anstalt arbeiten, und ihre Schlafstätte außer dem Hause haben.

§. 4.

Sämmtliche Arbeiter haben für ihre Verköstigung selbst zu sorgen, indem die Anstalt ihnen nur Gelegenheit zum Arbeiten, oder unentgeldliche Unterkunft giebt.

§. 5.

Für die Arbeiter sind, nach Verschiedenheit des Geschlechts, abgesonderte Arbeits- und Schlafzimmer eingerichtet.

Bedingungen der Aufnahme in das Institut.

§. 6.

Zur Aufnahme in diese Anstalt eignen sich nur solche arme Angehörige des hiesigen Stadtbezirks, die keine Gelegenheit zum

*) Vergl. 1790. 9. October. I.

Digitized by Google

Arbeitsverdienst oder kein Obdach haben, und unter denselben vorzugsweise diejenigen, welche wegen früheren Vergehungen einer speciellen polizeilichen Aufsicht unterworfen sind.

§. 7.

Jede mit Obdach in die Anstalt aufgenommene Person muß sich neben den nothwendigsten Kleidungsstücken wenigstens

2 Hemden,
2 paar Strümpfe,
1 Haarkamm,
1 Schuhbürste,
1 Kleiderbürste, und
1 schließbaren kleinen Kasten

zur Aufbewahrung ihrer Effekten aus eigenen Mitteln anschaffen, und stets damit versehen seyn. In Ermanglung eigener Mittel werden ihr solche durch angemessenen Abzug an ihrem Arbeitsverdienst nach und nach vom Hausmeister angeschafft.

Ober-Aufsichts-Behörde.

§. 8.

In polizeilicher Beziehung steht diese Anstalt unter der unmittelbaren Oberaufsicht und Leitung der Königlichen Stadtdirektion; die Aufsicht über die Oekonomie des Hauses und deren Leitung wird nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Edicts vom Stiftungsrathe geführt.

§. 9.

Die Aufnahme in die Anstalt mit Wohnungsrecht steht ausschließlich der Königlichen Stadtdirektion zu.

Die Aufnahme solcher Personen aber, die blos zur Tageszeit in der Anstalt arbeiten wollen, und ihre Schlafstätte außer derselben haben, kann sowohl von der Stadtdirektion, als dem Stiftungsrath oder Kirchenconvent geschehen.

Besondere polizeiliche Aufsicht.

§. 10.

Die spezielle Beaufsichtigung der ganzen Anstalt, und der, in derselben befindlichen Personen, ist in polizeilicher Hinsicht dem Ober-Polizei-Commissair des Stadt-Distrikts Lit. A. übertragen.

Er hat sich von der innern Beschaffenheit der Anstalt, von der Beschäftigung und dem Betragen der Arbeiter stets in der genauesten Kenntniß zu erhalten, deshalb die Anstalt wenigstens zweimal in der Woche zu besuchen, die Hausoffizianten in Erhaltung der vorgeschriebenen Ordnung zu unterstützen, sich theils selbst,

Digitized by Google

durch das ihm beigegebene Polizeipersonal über das Betragen der Arbeiter und ihre Beschäftigung auch außerhalb der Anstalt, die nöthigen Notizen zu verschaffen, über die genaue Beobachtung der Hausordnung sowohl in Beziehung auf die Arbeiter, als die Angestellten bei der Anstalt ein wachsames Auge zu führen, und alle Verfehlungen gegen die Hausordnung, so wie bemerkte Fehler und Gebrechen in Beziehung auf die Polizei- und Oekonomie-Verwaltung der Königlichen Stadtdirektion sogleich anzuzeigen.

Besondere ökonomische Aufsicht.

§. 11.

Die Oekonomie des Hauses wird im Namen und aus Auftrag des Stiftungsraths von dem jeweiligen Spitalverwalter besorgt. Derselbe hat die erforderlichen Berichte, Vorschläge und Anzeigen in Beziehung auf das Oekonomische an den Stiftungsrath zu erstatten.

Findet der Hospitalverwalter in polizeilicher Beziehung Mängel und Gebrechen im Hause, so hat er solche unmittelbar zur Kenntniß der Königl. Stadtdirektion zu bringen.

Am Schlusse jeden Monats hat er eine mit seinem Vidit versehene, nach dem vorgeschriebenen Formular abgefaßte Liste über die in die Anstalt aufgenommenen Arbeiter, ihre Beschäftigung und ihren Arbeitsverdienst dem mitvorgesetzten Ober-Polizei-Commissair zuzustellen, welcher die Liste mit seinen Bemerkungen über das Betragen der Arbeiter, ihren Fleiß ꝛc. der Königlichen Stadtdirektion zur weitern Verfügung vorzulegen hat.

§. 12.

Die ärztliche Besorgung der Anstalt liegt dem Stadtarzt und Stadtwundarzt ob, welche von Zeit zu Zeit die im Hause befindlichen Arbeiter, besonders rücksichtlich der Haut- und anderer ansteckenden äußerlichen Krankheiten zu visitiren haben. Finden sich dergleichen mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen vor; so sind solche sogleich von den übrigen Arbeitern zu trennen, und zum Behuf ihrer Heilung in das Krankenhaus abzugeben.

Haus-Officianten.

§. 13.

Für den unmittelbaren Dienst der Anstalt ist

ein Hausmeister

aufgestellt, welchem eine weibliche Aufseherin zur Unterstützung beigegeben ist.

Digitized by Google

§. 14.

Beide sind in Beziehung auf die Hauspolizei dem Ober-Polizei-Commissair, und in Beziehung auf die Hausökonomie dem Hospitalverwalter unmittelbar untergeordnet, und haben deren Anordnungen, Befehle und Aufträge auf das pünktlichste zu vollziehen.

Dienst-Obliegenheit des Hausmeisters.

§. 15.

Der Hausmeister hat die vorgeschriebene Hausordnung zu handhaben, eine strenge polizeiliche Aufsicht über die Arbeiter im Hause und ihre Beschäftigung zu führen, und erstere zu einem geordneten, sittlichen und nüchternen Lebenswandel, so wie zur Beobachtung der möglichsten Reinlichkeit anzuhalten. Er führt eine genaue Liste über sämmtliche Arbeiter beiderlei Geschlechts nach dem vorgeschriebenen Formular, und übergiebt selbige am Schluße jeden Monats dem Hospital-Verwalter zu weiterer Verfügung.

§. 16.

Die Verfehlungen der in die Anstalt aufgenommenen Personen gegen die Ordnung des Hauses und den, den Hausofficianten schuldigen Gehorsam, so wie sonstige ihm zur Kenntniß kommende Vergehen derselben hat der Hausmeister unverweilt der Königlichen Stadt-Direktion anzuzeigen.

Ihm selbst ist die Erkennung von Strafen gegen die Angehörigen der Anstalt nicht gestattet; dagegen hat er demjenigen, von welchem eine Verfehlung der Königl. Stadtdirektion anzuzeigen ist, den Ausgang aus dem Haus zu untersagen; auch kann er, wenn die Erhaltung der Ordnung im Hause oder seines amtlichen Ansehens es nothwendig macht, einen Uebertreter vorläufig, jedoch unter der Verpflichtung zu gleichbaldiger Anzeige bei der Königlichen Stadtdirektion, in das im Hause befindliche Gefängniß versetzen.

Sollte in einem solchen Fall der Uebertreter sich seiner Anordnung nicht gutwillig fügen, so hat er, ohne selbst Hand anzulegen, die erforderliche polizeiliche Unterstützung von dem vorgesetzten Ober-Polizei-Commissair oder der Stadtdirektion nachzusuchen.

§. 17.

Dem Hausmeister ist gestattet, den mit Wohnungsrecht im Hause befindlichen Arbeitern auf 1 bis 2 Tage Urlaub zu bewilligen. Ueber Urlaubsgesuche auf längere Zeit entscheidet die Königliche Stadtdirektion.

Digitized by Google

§. 18.

Er darf bei Strafe weder selbst, noch durch seine Familie an die im Hause befindlichen Arbeiter Speise und Getränke verkaufen.

§. 19.

Der Hausmeister hat im Hause genaue Aufsicht über Feuer und Licht zu führen, und darüber zu wachen, daß dasselbe vor Schlafengehen gehörig gelöscht, und die Ofenthüren geschlossen werden.

§. 20.

Dem Hausmeister und Beziehungsweise der ihm beigegebenen Aufseherin liegt es ob, den in die Anstalt aufgenommenen Personen den benöthigten Unterricht im Spinnen, Stricken und andern dergleichen Handarbeiten unentgeldlich zu ertheilen.

§. 21.

Zur Dienstpflicht des Hausmeisters gehört ferner, alle zum Arbeiten im Hause erforderliche Materialien, und vorhandene Vorräthe an Hanf, Flachs, Wolle und sonstigen Gegenständen urkundlich zu übernehmen, sie in den dazu angewiesenen Behältnissen zu verwahren, über die jeweiligen Lieferungen und Einnahmen sowohl, als über sämmtliche Abgaben im Großen und Kleinen nach den gegebenen Vorschriften pünktliche Register und Rechnung zu führen, insbesondere alles gesponnene Garn mit Bemerkung der Schneller-Zahl, des Abgangs, des Tages der Abgabe des Flachses oder Hanfes, und der Zurücklieferung als Garn in sein Register einzutragen, jedem Arbeiter sogleich nach abgeliefertem Gespinst den gebührenden Lohn zu bezahlen, die Garne nach ihren verschiedenen Eigenschaften pfundweise zusammen zu richten, in dazu bestimmten Behältnissen aufzubewahren, den Verkauf im Einzelnen nach den vorgeschriebenen Preisen zu besorgen, und den Erlös genau zu verzeichnen.

§. 22.

Er hat ferner das für die Anstalt von der Hospital-Verwaltung bestimmte Brennholz in Empfang zu nehmen, und in dem hiefür angewiesenen Holzstall aufzubewahren. Bei Abgabe des Holzes zu Heizung der Arbeitszimmer und der zur Beleuchtung derselben erforderlichen Lichter, Oel ꝛc. hat er auf möglichste Sparsamkeit bedacht zu seyn, und allen dießfallsigen Misbräuchen, Veruntreuungen ꝛc. zu begegnen zu suchen.

§. 23.

Der Hausmeister kann nur mit Vorwissen und Genehmigung der Königl. Stadtdirektion sich über Nacht aus dem Hause entfernen.

Digitized by Google

§. 24.

Er hat sich gegen die, ihm untergebenen Arbeiter beiderlei Geschlechts einerseits mit Ernst, und Würde, und anderseits mit Gefälligkeit und Menschenfreundlichkeit zu benehmen, sie mit angemessener Strenge zur Arbeit anzuhalten, keine Verfehlung gegen die Hausordnung zu dulden, und sich überhaupt durch ein anständiges, unpartheiisches und nüchternes Betragen die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen zu erwerben zu suchen.

§. 25.

In allen vorstehenden Dienstobliegenheiten des Hausmeisters hat die Aufseherin denselben nach Kräften zu unterstützen, und insbesondere darüber zu wachen, daß in den weiblichen Arbeits- und Schlafzimmern die möglichste Ordnung und Reinlichkeit beobachtet werde.

Haus-Ordnung.

Allgemeine Vorschriften.

§. 26.

Die für die Arbeiter nach Verschiedenheit des Geschlechtes abgesondert eingerichteten Arbeits- und Schlafzimmer werden im Sommer früh 5 Uhr, und im Winter früh 7 Uhr geöffnet.

§. 27.

Die männlichen und weiblichen Arbeiter müssen stets von einander getrennt, und deßhalb die im Haus-Oehrn befindliche Gatterthüre, welche den Zugang zu den Arbeits- und Schlafzimmern der Arbeiter beiderlei Geschlechts scheidet, sorgfältig geschlossen gehalten werden.

§. 28.

Das Haus wird in den Monaten Mai, Juni, Juli und August um 9 Uhr, und in den Monaten September bis April um 8 Uhr Abends geschlossen.

§. 29.

Die in die Anstalt aufgenommenen Personen haben eine nüchterne und geordnete Lebensweise zu führen, des Müssiggangs und des Bettelns sich zu enthalten, sich friedlich und anständig zu betragen und gegen die Hausofficianten den gebührenden Gehorsam zu beobachten, überhaupt der Ordnung des Hauses genau nachzuleben.

Die im Haus beschäftigten Arbeiter dürfen ohne Vorwissen des Hausmeisters oder der Aufseherin sich nicht aus demselben ent-

Digitized by Google

fernen; alle, welche daselbst ihre Schlafstätte haben, müssen vor der im vorgehenden §. 28. bestimmten Arbeitsstunde dahin zurück kommen.

§. 30.

Das Tabackrauchen in den Arbeits- und Schlafzimmern ist bei Strafe verboten.

§. 31.

Im Innern des Hauses, so wie in den Arbeits- und Schlafzimmern muß stets die größte Reinlichkeit und Ordnung herrschen.

§. 32.

Jede mit Wohnungsrecht in das Institut aufgenommene Person wird sogleich bei ihrem Eintritt beziehungsweise vom Hausmeister oder der Aufseherin visitirt.

Ist der Aufgenommene mit einem Hautausschlag behaftet, so hat der Hausmeister hievon sogleich dem Stadtarzt Anzeige zu machen, und findet sich an demselben Ungeziefer, oder sonstige äußerliche Unreinlichkeit, so hat der Hausmeister eine gleichbaldige Reinigung anzuordnen, und ihm die zum Wechseln der Kleider etwa fehlenden Stücke aus dem Vorrath der Anstalt abzugeben.

§. 33.

Der Hausmeister und die Aufseherin haben mit Strenge darauf zu sehen:

a) daß jeden Morgen sogleich nach dem Aufstehen von jeder Person das Bett gemacht werde,

b) daß sämmtliche Arbeiter sich gehörig waschen, kämmen, ihre Kleider reinigen, und sich vollständig anziehen, auch an jedem Sonntag das Leibweiszeug wechseln,

c) daß an jedem Morgen die Schlaf- und Arbeitszimmer, die Gänge, Treppen und Abtritte von den Arbeitern abwechslungsweise nach einer bestimmten Ordnung auf das Sorgfältigste ausgekehrt, gefegt und gereinigt,

d) daß die Arbeits- und Schlafzimmer in den Wintermonaten täglich mit Wachholderholz geräuchert, auch die Nachttöpfe und Nachtstühle stets in reinlichem Stand erhalten, und dem Luftzug ausgesetzt, und daß endlich die Fußböden in den Schlaf- und Arbeitszimmern wöchentlich einmal mit befeuchtetem Sägmehl aufgerieben, und mit Sand bestreut werden.

§. 34.

Sie haben ferner dafür zu sorgen, daß die Betteppiche, Polster und Kleidungsstücke mehrmals wöchentlich ausgeklopft und bei dieser Gelegenheit die erforderlichen Vorkehrungen gegen Ungeziefer

Digitized by Google

getroffen, daß die unreinen Teppiche gewalkt, daß je nach vier Wochen die Leintücher gewechselt, alle sechs Monate und erforderlichenfalls auch früher die Strohsäcke mit frischem Stroh gefüllt und daß überhaupt sämtliche Arbeiter zur möglichsten Reinlichkeit an Körper und Kleidung angehalten werden.

Auch müssen die Arbeits- und Schlafstuben jährlich einmal ausgeweißt und die Bettladen alle vier Wochen ausgeschlagen, und gehörig gereinigt werden.

§. 35.

Bemerkt der Hausmeister oder die Aufseherin unter den Arbeitern einen Kranken, so ist sogleich dem Stadtarzt Meldung zu machen.

Beschäftigung der Arbeiter.

§. 36.

In dem Arbeitslokal der Anstalt ist denjenigen Aufgenommenen, welche sich das Arbeitsmaterial selbst anschaffen können, oder solches auswärts zur Verarbeitung erhalten, das Arbeiten auf dem Schneider- und Schuhmacherhandwerk, und anderen dergleichen kein großes Geräusch verursachenden oder großen Raum erfordernden Handwerkern, so wie das Nähen, Stricken, Spinnen, Kartätschen ꝛc. kurz jede mit dem Institut verträgliche Hausarbeit gestattet.

Denjenigen Arbeitern aber, welche das Arbeitsmaterial sich nicht selbst anschaffen können, wird solches von der Anstalt gegen einen angemessenen Arbeitslohn zur Verarbeitung abgegeben.

Sämtliche Arbeiter dürfen sich der, in der Anstalt vorhandenen Arbeitswerkzeuge gegen eine billigmäßige Entschädigung bedienen.

§. 37.

Der Hausmeister hat darauf zu sehen, daß diejenigen Arbeiter, welche das Spinnmaterial aus der Anstalt erhalten, brauchbares und verkäufliches Garn liefern, daß sie dasselbe nicht zu Ergänzung des etwa fehlenden Gewichts befeuchten, oder sich eine betrügerische Handlung bei der Ablieferung zu Schulden kommen lassen, so wie er und die Aufseherin überhaupt dafür zu sorgen haben, daß die Arbeiter das erhaltene Arbeitsmaterial zweckmäßig verarbeiten, nichts davon entwenden, oder in ihren eigenen Nutzen verwenden.

Dergleichen rechtswidrige Handlungen werden streng bestraft.

§. 38.

Das für die Anstalt bestimmte Holz muß durch die männlichen Arbeiter gegen Bezahlung des üblichen Lohns aufgemacht und aufgebeugt werden.

Digitized by Google

Entlassung aus der Anstalt.

§. 39.

Ein Arbeiter, der mit Wohnungsrecht in die Anstalt aufgenommen worden ist, darf dieselbe ohne ausdrückliche Erlaubniß der Königl. Stadtdirektion nicht wieder verlassen, und muß, um diese zu erhalten, sich darüber ausweisen, daß er eine anderwärtige angemessene Unterkunft, und wenn er neben der Wohnung auch Beschäftigung von der Anstalt erhalten hat, von dieser aber fernerhin keinen Gebrauch machen will, daß er außer der Anstalt zu einer für seinen Unterhalt hinreichenden Beschäftigung Gelegenheit gefunden habe.

§. 40.

Wer ohne diese Vorschrift zu beobachten, das Haus verläßt, at eine angemessene Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§. 41.

Denjenigen Arbeitern, die ohne Wohnungsrecht in die Anstalt aufgenommen worden sind, steht der Austritt zu jeder Zeit frei; nur haben sie vorher dem Hausmeister und derjenigen Behörde, die ihnen die Aufnahme gestattet hat, Anzeige von ihrem Austritt zu machen.

Bestrafung der Verletzung der Hausgesetze.

§. 42.

Unbotmäßigkeit gegen den Hausmeister oder die Aufseherin, so wie jede Uebertretung der Hausgesetze wird mit Strenge geahndet.

§. 43.

Beharrlicher Ungehorsam gegen die Hausordnung, fortgesetztes, mehrmals ohne Erfolg gerügtes unbotmäßiges Betragen gegen die Hausoffizianten wird mit gänzlicher Ausstoßung aus der Anstalt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bestraft.

Stuttgart, den 3. Mai 1828.

Königliche Stadt-Direction.
von Fischer.

1828. 8. Mai. St. a. A. S. 923.

Polizeiverordnung wegen Reinhaltung des Nesenbach-Kanals.

Der hiesigen Einwohnerschaft wird die Polizei-Verordnung wegen Reinhaltung des Nesenbach-Kanals andurch öffentlich bekannt gemacht. Den 8. Mai 1828.

Königl. Stadtdirection.

Digitized by Google

Verordnung wegen Reinhaltung des Nesenbach-Kanals.

§. 1.

Der neu eingerichtete Nesenbachkanal wird wöchentlich zweimal, und zwar je am Mittwoch und Samstag, durch Oeffnung des Wasserbehälters in der Tübingerstraße mit Wasser durchströmt, und sofort noch an demselben Tage durch einige auf Kosten der Stadt aufgestellte Personen von allem Unrath, Schlamm und sonstigen Materialien gereiniget, sorgfältig ausgekehrt, und dem Wasser der gehörige Ablauf verschafft.

§. 2.

Zur Sicherheit in nächtlicher Feuersgefahr wird die Stellfalle an der Brücke bei dem Gasthaus zum wilden Mann jeden Abend zur Schwellung des Wassers niedergelassen, und an jedem Morgen wieder zum Ablauf desselben aufgezogen.

§. 3.

Den längst dem Kanal und der obern Bachstraße wohnenden Häuserbesitzern und Miethsleuten ist bei

Einem Gulden

Strafe verboten, Kehricht, Knochen, Küchenabfälle aller Art, oder sonstigen Unrath in den Kanal zu werfen, oder durch die Küchenschläuche in selbigen fallen zu lassen. Kann der Thäter nicht ausgemittelt werden, so wird dem Eigenthümer des Hauses, vor welchem der Unrath gefunden wird, und wenn erhoben ist, daß solcher aus demselben geworfen worden, obige Strafe angesetzt.

§. 4.

Wenn Kinder und unerwachsene Leute Steine und sonstigen Unrath in den Kanal werfen, so werden dieselben mit einer angemessenen Gefängniß- oder Geldstrafe belegt. Für letztere haben die Eltern zu haften.

§. 5.

Wer todte Thiere, z. B. Katzen, Hunde, Ratten ꝛc. ꝛc. in den Kanal wirft, verfällt in eine Geldstrafe von

drei Gulden

oder in eine dreitägige Gefängnißstrafe.

§. 6.

In dieselbe Strafe verfällt auch derjenige, welcher die über den Nesenbach angelegten Brücken, die an der Seitenmauer angebrachten Schranken und die an der Hauptbrücke am Gasthaus zum wilden Mann befindliche Stellfalle auf irgend eine Weise beschädigt, und hat noch überdieß den gestifteten Schaden zu ersetzen.

Digitized by Google

§. 7.

In den Kanal dürfen bei

Einem Gulden

Strafe keine Zuber, Wassergölten, Küblerreife, Bettladen, und sonstige dergleichen häusliche Geräthschaften gestellt und eben so wenig in selbigen beziehungsweise ausgeleert, gewaschen und gereiniget werden. Bei gleicher Strafe ist auch das Ausschwemmen der Pferde und das Waschen der Wägen, Chaisen ꝛc. ꝛc. in dem Kanale verboten.

§. 8.

Die Besitzer der an den Nesenbach gränzenden Häuser und Gärten außerhalb der Stadtmauer bis zum Wasserbehälter in der Tübingerstraße dürfen bei

Einem Gulden

Strafe keine Küchen- und Gartenabfälle, Steine und sonstigen Unrath in den Nesenbach werfen.

§. 9.

Wer einen Uebertreter vorstehender Ordnung der Polizeibehörde anzeigt, erhält von den erkannten Geldstrafen den dritten Theil als Anbringgebühr.

Stuttgart, den 8. Mai 1828.

Königliche Stadt-Direktion.
v. Fischer.

1828. 7. Juli. St. a. A. S. 1328.

Wiederholtes Verbot des muthwilligen Klatschens mit der Peitsche.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß der Unfug des muthwilligen Klatschens mit der Peitsche neuerdings wieder immer mehr überhand nimmt, so sieht man sich veranlaßt, die Polizei-Verordnung vom 1. Dec. 1824, wornach derjenige, welcher, außer dem Fall wo für das Ausweichen der Fuhrwerke ein kurzes Zeichen mit der Peitsche zu geben erforderlich ist, in den Straßen der hiesigen Stadt unnöthigerweise und aus bloßem Muthwillen mit der Peitsche klatscht, eine Geldstrafe von einem Gulden, oder eine 24stündige Gefängnißstrafe zu gewärtigen hat, mit dem Anfügen zu erneuern, daß auf unnachsichtliche Handhabung dieser Verordnung strenger Bedacht genommen werden wird.

Den 7. Juli 1828.

Königliche Stadt-Direction.

Digitized by Google

Anhang.

Enthaltend die Polizei-Verordnungen nach dem Juli 1828 bis Juni 1829.

1828. 9. October. St. a. A. S. 1972,

ist die Verordnung vom 8. October 1827, in Betreff des Schiessens und Feuerwerkens während der Weinlese wiederholt bekannt gemacht worden.

Vergleiche S. 240. oben.

1828. 9. October. St. a. A. S. 2027.

Desgleichen die am 23. October 1827 bekannt gemachte Feuerpolizei-Verordnung. (Oben S. 241).

1828. 13. October. St. a. A. S. 1995.

Bekanntmachung eines Auszuges der Herbstordnung, durch die Königl. Stadtdirection und den Stadtrath.

Vergleiche die Herbstordnung selbst, oben S. 226.

1828. 27. Decbr. St. a. A. S. 2451.

Wiederholung der Verordnungen vom 27. December 1827, (oben S. 256 und 257) in Betreff der Neujahrgeschenke an Strassenkärcher ꝛc.; und der Belustigungen in der Neujahrsnacht.

1829. 7. Jan. St. a. A. S. 49.

Bekanntmachung der Königl. Stadtdirection, die Straßen-Polizei für die Winterzeit betreffend.

Vergleiche die wörtlich gleiche Verfügung v. 27. November 1827 oben S. 255.

Digitized by Google

1829. 16. März. St. a. A. S. 508.

Verfügung, die Reinigung der Bäume und die Erhaltung der Güterwege betreffend. *)

Bei herannahender Frühlingswitterung werden folgende polizeiliche Verfügungen getroffen:

1) Die Bäume, Gesträuche und Hecken auf den Gütern der hiesigen Markung sind von den Raupennestern wieder schleunig säubern zu lassen. Die Feldsteußler sind angewiesen, nach Verlauf von 14 Tagen die Güter zu besichtigen, und diejenigen Güterbesitzer, welche die Vertilgung der Raupennester unterlassen haben, zu verzeichnen, und zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Hinsichtlich des, die Vertilgung befördernden Mittels, der Anpflanzung der Elsenbeere (prunus padus, Lin.) wird auf den diesseitigen Erlaß vom 28. Februar v. J. (Stuttg. allg. Anz. Nr. 36. pag. 424) verwiesen.

2) Wegen Erhaltung der Güterwege werden die polizeilichen Verordnungen mit dem Anfügen erneuert, daß die Wasserabzugsgräben binnen der gleichen Frist, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, ausgeschlagen werden müssen, auch, daß namentlich bei Strafe kein Abraum von Gütern in die Wege oder Gräben gebracht, oder Dunghaufen in denselben angelegt werden dürfen.

Den 16. März 1829.

Königliche Stadt-Direction.

*) Vergleiche 1813. 27. März. S. 108.

1829. 11. April. St. a. A. S. 682.

Polizeiliche Belehrung in Bausachen. *)

Nach einzelnen Vorfällen der neuesten Zeit scheint unter dem hiesigen Publikum die Meinung vorzuherrschen, als ob ausserhalb Etters nur bei Wohnhäusern eine polizeiliche Bau-Erlaubniß nöthig wäre.

Um diesem Irrthum zu begegnen, wird das Publikum auf die ganz allgemeine Fassung der Bauordnung vom Jahr 1566 S. 24: „Wie vor den Städten oder Flecken zu bauen," desgleichen der General-Verordnung, die Feuerpolizeigesetze betreffend, vom 13. April 1808 A. I., (Reg. Bl. von 1808 S. 201) und der Königlichen Verordnung vom 13. Dec. 1817, die Bestrafung

*) Vergleiche oben S. 126.

Digitized by Google

der Kontraventionen gegen die Baugesetze in den Residenzstädten betreffend, §. 4. (Reg. Bl. von 1817 S. 586) mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß der Verpflichtung, die Erlaubniß zu neuen Baueinrichtungen, so wie zu Bauveränderungen, bei der Polizeibehörde nachzusuchen, alle auch nicht zum Bewohnen bestimmten Gebäude auf der ganzen Stadtmarkung, namentlich auch in Gärten und Weinbergen, unterliegen, und hievon nur einfache Lauben, Bogengänge, Schuppen auf Freipfosten, und Geschirrhütten mit nicht gemauerten oder geriegelten Wänden ausgenommen seyen, so lange nicht Veränderungen mit ihnen vorgenommen werden, durch die sie aufhören, in die Klasse solcher beschränkten Vorrichtungen zu gehören, auch daß die Umgehung dieser Erlaubniß-Einholung so wohl für den Bauenden als den Handwerksmann zum Wenigsten eine Strafe von zehen Gulden, neben Niederreißung des etwa polizeiwidrig erkannten Bauwesens zur Folge habe.

Den 11. April 1829.

Königliche Stadt-Direction.

1829. 19. Juni.

Königliche Entschließung, die Aufstellungsplätze der Fiaker betreffend.

Nach einem Erlaß des Königl. Ministerium des Innern an die Königl. Stadtdirection vom 19. Juni 1829 haben S. Kgl. Maj. am 17. d. M. vorläufig zu genehmigen geruht, daß, statt des bisherigen einzigen Aufstellungsplatzes der Fiaker, vor dem Cannstadter Thor, folgende Plätze dieser Art bestimmt worden:

4 Wagen auf dem Charlottenplatz zwischen dem Waisenhaus und dem Kriegsministerial-Gebäude;
3 Wagen in der Nähe der Münz;
4 Wagen auf dem Postplatz;
2 Wagen am Ausgang der Steinstraße in die Eberhardsstraße.
6 Wagen in der Eberhardsstraße auf dem mit Schranken versehenen Platz unterhalb der Krähenschule;
6 Wagen auf dem Leonhardsplatz;
6 Wagen auf dem Holzmarkt;
2 Wagen in der Schloßstraße zunächst der Feldjäger-Caserne;
4 Wagen auf dem Spitalplatz; und
4 Wagen vor das Königsthor.

41 Wagen.

Digitized by Google

Die Ueberzahl vor das Cannstadter Thor. Dabei ist bestimmt worden, daß der Bedacht darauf zu nehmen sey, daß den Bewohnern der Häuser, in deren Nähe die Wagen aufgestellt werden, durch diese Aufstellung so wenig als möglich Unlust zugehe; und daß den Fiaker-Kutschern streng zur Bedingung zu machen sey, daß sie an den Aufstellungsplätzen stets für ungesäumte Wegschaffung der Unreinlichkeiten so wie für die etwa nöthige Bekiesung zu sorgen haben.

Verbesserungen.

S. 62. Z. 16. lies statt „Reperationen" Reparationen.
S. 66. Z. 12. lies statt „Baden" baden.
S. 86. Z. 5. v. u. ist „von" zu streichen.
S. 226. oben ist statt „126" zu setzen: 226.

Digitized by Google

Register.

A.

Seite

Abbruch, s. Gebäude.
Abführen, s. Gesellen.
Abtritte s. Cloake.
Abweichsteine 218
Allee, s. Reiten; Taback.
Allmosen (vergl. Arme; Bettel),
geben 10. 119
Anlagen 239
Einspänner 211
Tabakrauchen . . . 49
Arbeit, Anstalten für Arme 8. 266
Arme (vergl. Bettel),
Beschäftigung . . 8. 266
Unterstützung . . . 8
fremde 9. 10
Asche, Verwahrung . . 242. 277
Aufführen, s. Gesellen.
Aufkauf, von Victualien . . 17
Ausgußrinnen, s. Rinnen.
Auslaßscheine, ... 152
Ausschütten, s. Wasser.

B.

Baden, (vergl. Feuersee),
in dem Wasserbehälter
ausserhalb des Tübinger-
Thores 97
Badschwämme, s. Schwämme.
Bäcker . . 19. 72. 124. 151. 153
Backöfen 15
Bäume, Säuberung . 108. 278
Baumeister, Instruction . . 102
Baupolicei, s. Gebäude.
Bauwesen (s. auch Gebäude),
Bauplätze . . 45. 66. 146
Materialien u. Urbau 86. 278
Vorsichtsmaasregeln 86. 88
Ausführung der Plane 69.
104. 112
Oberhofbaudepartement 117
Beherbergen, s. Fremde.
Beleuchtung, in Baufällen 86. 87
Beschäftigung, s. Arme.
Bettel, (vergl. Allmosen) 3. 7. 10.
91. 119.
Betten, Sonnen . . . 71. 86
Bettwärmer 15
Bissige Hunde, s. Hunde
Bliz, Ableiter 238
Blumentöpfe, Ausstellung . 88
Brand, s. Feuerpolizei.
Brantwein, brennen . . . 14
Brod, (vergl. Bäcker),
Handel mit fremdem . 19
Brodtare, s. Bäcker.
Brunnen, Ordnung 11. 23. 223.
Fische 17
Buchdruckerschwärze, kochen 243. 277
Burgfriedenbruch, Bestrafung 147
Bütten, s. Weinberge.

Digitized by Google

C.

Seite

Casernen, Unrath 71
Catharinenschule, Zöglinge . 211
Hospital, s. Krankheit.
Circulirösen, s. Oefen.

Cloake, Reinigung . . . 24. 87
Einrichtung . . . 87. 103
Copulation, s. Trauung.

D.

Dachläden, s. Läden.
Oeffnungen, Verschließung 108
Rinnen, s. Rinnen
Deichsel, s. Fuhrleute.
Diebstähle, zur Nachtzeit . . 1
Dienstboten (vgl. Gesinde, Gesellen),
Beaufsichtigung 4
Anzeige 215
Certificate von männlichen 49
Krankheitskosten-Versicherung 244

Dirnen, s. Unzucht.
Dohlen, aufgebrochene . . . 87
Dörren, s. Obst, Feuerpolizei.
Drachen, ... 90
Dreschen, bei Nacht . . 243. 277
Dung, legen 86
ausführen 87. 193
Haufen in Feld- und Güterwegen . . 115. 278

E.

Eis, aufhauen und streuen 82. 85 107. 152. 233. 235. 255. 277
Eckſteine 218

Emolumente, des Policeipersonals 144
Enten, s. Geflügel.
Eych, s. Maas.

F.

Fahren (vergleiche Gefährte, Planie, Theater),
zu schnelles 22. 33. 90. 114. 232
in der Mitte der Straßen, und Vorfahren 90. 114
unvorsichtiges 232
Fackeln 89. 241. 277
Fallthüren, s. Keller
Familienregister, Notizen . 53. 65
Faß, Binderarbeiten . . . 116
verpichen und brennen 116. 243. 277
Federvieh, Umherlaufen . 81. 101
Feiertage, s. Sonntag.
Feldwege, s. Dunghaufen.
Fenster, Läden, s. Läden.
Aufsetzung von Gegenständen auſſer denselben . . 88

Festtage, s. Sonntage.
Feuer, Kessel 15
Polizei (vgl. Gebäude, Glutgeschirre, Vorheerde),
Verhütungsgesetze 13. 60. 90. 122. 240. 241. 277
Löschordnung 16. 42. 127. 168 172. 206. 213. 217. 237. 260
Flüchtungsanstalten für öffentl. Gebäude 169. 172
Polizei und Feuerlöschordnung des Hofes 60. 155
Feuersee, Baden 66
Baden der Schweine . . 88
Feuerstatt, Setzung 14
Feuerwerke (vergl. Gebäude) . 85
Fiaker, Ordnung . . . 219. 279
Fische, Verkauf 17

Digitized by Google

Seite

Fleisch, (vergl. Metzger),
Verkauf und Zugabe . . 18
Taxe 18
Handel mit fremdem 18. 35. 98
Schau 18. 33
Flüchtungsanstalten, s. Feuerpolizei.
Flüssigkeiten, s. Wasser.
Fremde (vergl. Dienstboten, Handwerkspursche, Wirthe),
Beherbergen 29. 29. 36. 40. 43. 51. 152. 258
Kinder 51
Unbemittelte 23

Seite

Fremde, in königl. Gebäuden . 210
Aufenthaltsbewilligung 38. 99 210. 259
Wer ist Fremder? 29. 36. 259
Fruchtmarkt, s. Märkte.
Fuhrleute, Karren . . . 84. 85
Aufsitzen auf der Wagendeichsel 265
Fürkauf, s. Victualien.
Fußsteige, s. Trottoirs.
Futter, Aufbewahrung 16. 242. 277
Füttern, s. Vieh.

G.

Gänse, s. Geflügel.
Gartenhäuser, s. Gebäude.
Gassenbettel, s. Bettel.
Gassenwirthe, s. Wirthe.
Gebäude (vergl. Bauwesen, Verblenden),
nächtliche Schließung . 3. 15
Errichtung u. Veränderung (vergl. Obstdörren, Treppen), 46. 66. 68. 86. 102 126. 195. 257. 278
unterer Stock 47. 66. 67. 103
Längenmaas für die Fronte 100. 103
Vorsprünge . . . 63. 103
Numerirung 73
Abbruch 144
Gefährte (vergl. Fahren),
Hintenaufsitzen . . . 48
Deichsel 211. 212
Stehenlassen auf der Straße 87. 89. 152
Einspänner . . . 211. 212
Begegnen Sr. Majestät des Königs 59
Geflügel vor den Thoren. . 101
Geläute, s. Pferde.
Geld, Negotiation 21
Gerber, s. Häute.
Gerichtsstand (vergl. Hofgericht), polizeilicher . . 6. 29. 208
Geruch, übler, s. Werkstätte.
Geschenke, s. Polizeidiener.
Gesellen, (vergl. Dienstboten, Handwerkspursche),
fremde geheurathete . . 4
Auf- und Abführen . 26. 27
Gesellschaften, geschlossene, s. Tänze.
Gesinde, (vergl. Dienstboten)
Ordnung 173
Haftgeld 173
Inspektion 190
Pflichten 177
der Herrschaft . . . 179
Verfahren, gerichtliches . 189
Vertrag 173
Zeitdauer des Dienstes:
Antritt 175
Aufkündigung . . . 181
Tod 183
Concurs 184
Fehler 185
Schuld der Herrschaft . 186
Entschädigung . . . 187
Entlassung ohne Ursache 188
unbefugter Austritt . 188

Digitized by Google

Seite

Gesinde,
Nach dem Ende des Vertrags 189
Gesindel, s. Bettel.
Gewehre, s. Schiesgewehre.
Gewicht, s. Bäcker, Maas, Metzger.

Seite

Glas, auf den Straßen . . 85
Glatteis, s. Eis.
Glutgeschirre 15. 53
Goldwaaren, Controle . . . 261
Güterwege 115. 278

H.

Hafner 14. 33
Handwerker, s. Gesellen, Werkstätte.
Handwerks, Lehrlinge s. Catharinenschule, Paulinenpflege.
Pursche (vergl. Gesellen). 3. 9 235. 244
Zusammenkünfte, Besuchung 28
Haus, s. Gebäude.
Thüren, Verschließung . 3
Bettel, s. Bettel.
Treppen, s. Treppen.
Hausiren (vergl. Fleisch; Victualien), mit Haushaltungsgegenständen 98
Häute, Aushängen 258
Hazardspiele, s. Spiele.
Herbstordnung 226. 277
Heu, Aufbewahrung 16
Heusteig, Weg 101
Heuwagen, Aufsitzen der Kinder 109
Hochzeiten 16
Hofdienerschaft, Verhältniß zur Ortspolizei . . . 29. 147
Hoffeuerpolizei- und Lösch-Ordnung 60. 155
Hofgericht, Gerichtsbarkeit . 147
Hohenasperg, s. Feuerlöschordnung.
Holz, Einfuhr durch die Thore 100
Handel 51
Messer 22. 123
Spälter 123
Hornvieh, s. Vieh.
Hospital, s. Arme.
Hühner, s. Geflügel.
Hunde, schlechte (bissige) . 57. 152
auf dem Feld 213
zur Nachtzeit 244
Hündinnen 244

J.

Jahrmärkte, s. Märkte.
Juden 22

K.

Kälber, schlachten 18
Kalk (vergl. Seifensieden), ungelöschter . . . 242. 277
Kamine, Thüren . . 122. 241. 277
Fegen 243. 277
Umgebung . . . 14. 242. 277
Kanonenschläge, werfen . . . 90
Karrenfuhrleute, s. Fuhrleute.
Kehren, s. Reinigung.
Keller, Fallthüren 20
Thürenverwahrung . . . 87
Räuchern 15
Kelter, s. Herbst.
Kinder, Beaufsichtigung, Lärmen 194. 222. 225. 234. 256
Klatschen 276
Klöpfeln 192
Knöppeln 231
Kohlen, Einführung 100
Verwahrung . . . 241. 277
Kornhaus, s. Märkte (Frucht).
Krankheitkosten, Versicherung 244
Kraut, Einschneiden . . . 117
Kreisregierung, s. Regierung.

Digitized by Google

Seite

Kropfschwamm, s. Schwämme.
Kübler, Arbeiten 116
Kutschen, s. Gefährte, Pferde.
Kutscher, s. Fiaker.

L.

Läden, Anlegen . . 62. 88. 153
Lärmen auf den Straßen . . 90
Laternen, Nachts nach 10 Uhr 89
Lebensmittel, s. Victualien.
Leichen, Tare 16. 195
Leinwand, Vorrath 16
Leitern, Verwahrung zur Nachtzeit 3
Licht, Gebrauch . . . 242. 277
Lichter, machen 14
Löcher, s. Oefnungen.
Logis, s. Wohnungen.
Luftlöcher, Verwahrung . . 87

M.

Maas, Ordnung 20
Makler, s. Sensale.
Marionetten, Spieler . . . 192
Märkte, Jahr 16. 54. 73. 91. 121
Wochen . . 56. 67. 72. 81
Feilhaben in den Wirths- u. Privathäusern 56. 106. 121
Fruchtmarktordnung . 91. 92
Maurer 14
Messen, s. Märkte.
Meßgeld, s. Holzmesser.
Metzgen, auf der Straße . . 86
Metzger (vergl. Vieh; Glutgeschirre), 17. 18. 19. 72. 151. 153
Miethe, s. Wohnungen.
Milch, Handel 17
Militär, Verhältniß z. Polizei 31. 115
Bewirthung nach 8 Uhr, 96. 153
Ministerium des Innern, Verhältniß zur Stadtdirection 208
Musik, in der Neujahrsnacht 257. 277

N.

Nachtbücher, s. Wirthe.
Nachtmusik, s. Musik.
Nachtwasser, s. Wasser.
Nachtzettel, s. Wirthe.
Nesenbach, Kanal . 86. 153. 274
Neujahr, Geschenke 192. 256. 277
Nacht-Belustigungen . 257. 277
Neuwiederöfen, s. Ofen.

O.

Oberhofbaudepartement, s. Bauwesen.
Oberpolizeicommissaires, s. Polizeicommissäre.
Obstdörre 14. 50
Ofen, Umgebung 14
Setzung 14
Säuberung der Circulirofen (vgl. Kaminfeger) . . 32
Ofen, Ruß 33
Thüren, Schließung 241. 277
Officiere, s. Militär.
Oeffnungen, auf Böden und Dächern 16. 21
Oehmd, Aufbewahrung . . . 16
Oel, brennen 14
Orgelspieler 192

P.

Paulinenpflege, Zöglinge . . 211
Pferde, Verlassen auf der Straße 25. 89
Pferde, Geläute 30. 90. 235. 256. 277
Führen der Handpferde 64. 101

Digitized by Google

Seite

Pferde, Reiten in die Schwemme 90
Plauie, Fahren 236
Reiten 89
Unziemlichkeiten . . . 42
Tabackrauchen 49
Polizeicommissäre, Zahl und Distrikte 6. 73
Glaube ihrer Zeugnisse . 7
Beschimpfung und Widersetzlichkeit 7
Polizeideputation 5
Polizeidiener, Zahl 6
Glaube ihrer Zeugnisse . 7
Beschimpfung und Widersetzlichkeit 7
Neujahrgeschenke . . . 192
Polizeistrafen, Herabsetzung . 151
Polizeiverordnungen, allgemeine, (vergl. Gerichtsstand) . 4
Privatbrunnen, s. Brunnen.
Pulver, Verkauf und Verwahrung 15. 241. 242. 277

Q.

Quartiere, s. Wohnungen.

R.

Raqueten 90
Rauchen, s. Tabak.
Räuchern, s. Stallungen, Keller.
Raupen, s. Bäume.
Redouten, policeiliche Aufsicht 31. 32. 110
Ordnung überhaupt . . 110
Regierung, des Nekarkreises, Verhältniß zur Stadtdirection 208
Reinigung, Straßen . . 80. 83
Reiten, zu schnelles 33. 89. 114. 232
in der Seitenallee . . 89
Retraite, Zaun 109
Rinnen, Ausguß 59. 81. 82. 234. 255. 277
Dach 59. 103
Rotenberg, s. Feuerzeichen
Ruß, s. Ofen.

S.

Säklerwaaren, Trocknen 110
Schauspiele, s. Theater.
Scherben, auf den Straßen . 85
Scheunen, (vergl. Gebäude), Oeffnungen und Löcher . 16
Schiessen, (vergl. Feuerpolizei: Verhütungsgesetze), in der Neujahrsnacht 257. 277
Schießgewehre 15
Schießplatz, städtischer . . . 48
Schießpulver, s. Pulver.
Schildwirthe, s. Wirthe.
Schlachtvieh, s. Vieh.
Schleifen, s. Schlitten.
Schließen, s. Gebäude.
Schlitten, d. Kinder 90. 234. 256. 277
Schloß, und Umgebung . . 225
Garten s. Anlagen.
Schlosser, Werkstätte . . . 14
Schmalz, Aussieden . 14. 243. 277
Schmid, Werkstätte 14
Schnee (vergl. Pferde, Geläute), auf den Straßen 82. 90. 234. 255. 277
Schutt, in den Straßen, s. Bauwesen.
Schwämme, Verkauf . . . 57
Schwärmer, werfen . . . 90
Schweine, Brennen 14
Waschen und Füttern . 88

Digitized by Google

Seite

Schwemme, Pferde 90
Seifesieden 14. 15
Sensale 21
Sensen, aufgesetzte 109
Sicherheit, persönliche . . . 88
Karten, s. Fremde.
Silberwaaren, Controle . . 261
Soldaten, s. Militär.
Sonnen, s. Betten.
Sonntag, Feier . . . 20. 124
Spiele, Hazard 113
Spinnanstalt 8
Sporteln 144
Spreu, Straßen 85
Sprizen 16
Stadtdirection, Verhältniß zu der Kreisregierung und zu dem Ministerium . . 208
Personal 6
Stallungen (vergl. Gebäude),

Seite

Stallungen, Räuchern . . . 15
Steine, werfen 90
Stockbretter, Ausstellen . 71. 88
Strafen, s. Polizei.
Straßen, (vergl. Beleuchtung,)
Neue 66
Polizeiordnung 11. 71. 79. 233 255. 277
Anwendung der vorstehenden Ordnung auf beurlaubte Soldaten . . 115
Belegung und Beengung durch Baumaterialien ꝛc. 86. 87
Benennung und Eintheilung . . 73. 78. 79. 191
Streuen, s. Eis.
Stroh, Aufbewahrung . 16. 242
Strohschneiden, bei Nacht . 243
Sturmzeichen, s. Feuerlöschordnung.

T.

Tabackrauchen . . . 49. 89. 152
in der Allee 97
vor dem ehemaligen Tübinger- u. Herrenbergerthor 193
in den Häusern 122. 242. 277
Taglöhner 20
Tänze, in der Neujahrnacht 257. 277
Taxen, s. Bäcker, Metzger.
Theater, Wege ab und zu 22. 52. 118
Polizeiliche Aufsicht . . 32
Abonnement-Billets-Handel 65
Thiere (vergl. Aesenbach), todte 86
Thore, Namen, s. Straßen.
Schluß 214
Torf, Einfuhr 100
Traiteurs, s. Wirthe.
Trauer-Ordnung 16
Trauben, Verkauf 240
Trauung, außer der Stadt . 212
Treppen (Haus), hervorragende 217
Trottoirs 104

U.

Unflath, von Menschen . . 85
Unrath (vergl. Casernen, Cloake), 81 84. 85.
Unreinlichkeit, s. Werkstätte.
Unschlitt, Aussieden 14
Unzucht, Bestrafung der liederlichen Dirnen 111

V.

Vaganten, s. Bettel.
Verblenden, der Gebäude 79. 91. 110. 223. 237.
Verschwender, Beaufsichtigung 3
Victualien, Handel (s. auch Wochenmärkte) 17. 72. 120. 123. 154

Digitized by Google

Seite

Vieh, führen 89
ins Schlachthaus 46. 89. 153
Fütterung auf der Straße 86
Schau, s. Fleischschau; Metzger.
Schlachtvieh, Einfuhr . 100
Vorfahren, s. Fahren.
Vorheerde 58
Vorkäufer (vergl. Fürkäufer), mit Kleidern 22
Vorsprünge, s. Gebäude
Vortreppen, s. Treppen.

W.

Wag, s. Maas.
Wagen, s. Gefährte.
Wagenschmiere, kochen . 243. 277
Wärmen, s. Glutgeschirre.
Wasche, ... 14
Aushängen . . 71. 86. 150
Wasser, Leitungen . . . 13. 224
Ablauf . 82. 234. 255. 277
Ausschütten 50. 58. 85. 152
Vorrath 15. 16
Wege, s. Dung, Trottoirs, Güterwege.
Weinhütten, Bedeckung . . 224
Welschkorn, Aushängen vor die Fenster 25
Werkstätte, mit welcher Unreinlichkeit und übler Geruch verbunden ist 28
Winkel, Reinigung 87
Wirthe (vergl. Fremde: unbemittelte; Märkte: Jahr; Theaterabonnementbillets; Militär),
Fremden-Anzeige 30. 37. 40. 43.
Wochenmärkte, s. Märkte.
Wohnungen, Wirthe 23. 30. 63. 230
Comptoir 104
Anzeige 30. 96
Wucher, s. Zins.

Z.

Zinngießer, Arbeiten. . . . 116
Zinswucher 21. 116
Zugaben, s. Fleisch.
Zugvieh, s. Vieh.
Zünfte, s. Handwerk.
Zwilch, Vorrath 16

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google